Das
Teutsche Reich
vor der französischen Revolution
und
nach dem Frieden zu Lüneville.

Eine geographisch-statistische Parallele,
nebst
Urkunden und einer Karte,

von

Karl Ernst Adolf von Hoff,
Herzogl. Sachs. Gothaischen Legations-Rath.

Zweiter Theil.

Gotha,
bei Justus Perthes, 1805.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Als ich im Jahr 1801. den ersten Theil dieser Schrift herausgab, hoffte ich, daß nach drei Jahren, wo nicht alles, doch vieles entschieden seyn würde, was damals in Bezug auf die wesentlichsten Bestimmungen der heftig erschütterten und überall verletzten teutschen Verfassung noch ungewiß war. Aber unter allen neuen Einrichtungen, welche in diesen drei Jahren für Teutschland getroffen worden sind, ist, außer der Vermehrung der Kurfürsten, und der für die Reichsstädte festgesetzten Neutralität in künftigen Reichskriegen, noch keine bleibende Verordnung für die künftige Staatsverfassung gemacht worden; denn selbst die großen Veränderungen im Länderbesitz haben keinen Einfluß auf dieselbe, so lange der Antheil dieser Länder an der Reichsregierung und Gesetzge-

bung unentschieden bleibt. Daher kann ein vollständiges Bild von der Gestalt des teutschen Reiches, wie sie nach den gemachten Planen aus der letzten Verwandlung hervorgehen sollte, jetzt wirklich noch nicht entworfen werden. Nur dasjenige, was durch die Entschädigung der Fürstenhäuser mit geistlichen Ländern an der ehemaligen Gestalt verändert worden ist, — nur diejenigen neuen Einrichtungen, welche mit dem Vertheilen der Länder zugleich getroffen werden mußten, welche aber von vorübergehender Wirkung, und ohne Einfluß auf die Grundzüge eines neuen Staatsrechts sind, — nur diese lassen sich bis jetzt in eine Darstellung zusammen fassen. Eine solche enthält der gegenwärtige zweite Theil dieser Schrift. Es sind zwar die in Teutschland vorgegangenen Veränderungen schon in einigen andern Werken rühmlich bekannter Verfasser mehr oder minder ausführlich zusammen gestellt worden, und meine Arbeit hätte in dieser Hinsicht vielleicht — unterbleiben können. Da es mir indessen dadurch, daß sie so spät erscheint, möglich geworden ist, noch manche neueren Ereignisse und Veränderungen mit aufzuzählen, manche erst spät bekannt gewordenen Nachrichten, Berichtigungen älterer Angaben, Aufklärungen über zweifelhafte Gegenstände und dergleichen zu beachten, so glaube ich wenigstens nicht ganz ohne Nutzen gearbeitet zu haben, und bin dabei bedacht gewesen, durch möglichste Vollständigkeit der Arbeit ihrem Mangel an Neuheit zu ersetzen.

Um auch beide Theile recht genau mit einander zu verknüpfen, und dem zweiten noch von einer andern Seite einiges Interesse zu verschaf-

sen, suchte ich das Geschichtliche der neuesten Veränderungen, etwas ausführlicher und allgemeiner verständlich zu bearbeiten, als dieses in den Schriften meiner Vorgänger geschehen war. Der Geschichte der Begebenheiten, Plane und Erwartungen im teutschen Reiche, vor, während und nach den Operationen der Friedensdeputation, welche dieser zweite Theil enthält, wird vielleicht das Zeugnis der Wahrheit nicht versagt werden können, wenn sie auch auf den Ruhm einer anmuthigen Darstellung nicht Anspruch machen darf. Es ist ein mühsames und undankbares Geschäft, Geschichte, arm an Handlung, und nur reich an Verhandlungen zu schreiben. Solche Geschichte, — und die des teutschen Reiches im neuesten Zeitraum ist größtentheils von der Art — ermüdet den Schreiber, und misfällt gemeiniglich dem Leser dennoch aber schildert auch sie den wahren Geist der Zeit. In der Behandlung der folgenden bin ich durchaus den öffentlichen Acten gefolgt. Noch liegt zu dichtes Dunkel über dem verborgenen Gang, und den geheimen Triebfedern der meisten dieser Begebenheiten, als daß diese sich schon mit Zuversicht in eine historische Darstellung verflechten ließen; doch bin ich vielleicht hie und da so glücklich gewesen, manche nicht ganz allgemein bekannten Quellen benutzen zu können, die jenen zu besserm Verständnis dienen.

Der geographisch-statistische Theil ist nach den besten bekannten Schriften bearbeitet. Im Buche selbst, konnte ich die Quellen, aus welchen ich jedesmal schöpfte, nicht anführen, ohne dieses mit einer ungeheuern Menge von Citaten

anzufüllen, welches für den Leser um so ermüdender gewesen seyn würde, da es unmöglich blieb, jedesmal die Gründe anzugeben, warum hier diese, dort jene Quelle, und an einem dritten Orte keine von allen benutzt worden war. Oft sah ich mich genöthigt, zwischen den abweichenden Bestimmungen der verschiedenen Statistiker auf einem Mittelwege hindurch zu gehen, oft gaben Vergleichungen mehrerer Nachrichten über die Länder, oder der Karten mit den Beschreibungen, so abweichende Resultate, daß ich der Wahrscheinlichkeit allein folgen, und die unsichern Hülfsmittel ganz verlassen mußte. Die vorkommenden statistischen Angaben von Größe und Bevölkerung der Länder sind daher überall so hingestellt, daß man sogleich sieht, wo sie Authenticität, oder mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich haben, oder wo sie sehr oder durchaus unsicher sind. Uebrigens darf ich meine vorzüglichsten Führer bei dieser Arbeit nicht ungenannt lassen. Sie sind (außer den schon im ersten Theil genannten) Gaspari, Höck, Grellmann in dem neuen Handbuch von Teutschland, verschiedene in unsern besten Journalen in Häberlins Staatsarchiv, Posselts Annalen, den allg. geograph. Ephemeriden, Vogts Staatsrelationen, der Nationalzeitung, dem politischen Journal u. a. m. zerstreute Aufsätze. Ein für die teutschen Angelegenheiten sehr wichtiges, mit großer Sachkenntnis und Auswahl zusammengetragenes Materialienmagazin, dem ich vieles danke, ist der leider mit dem sechsten Hefte geschlossene teutsche Zuschauer, Offenbach bei Brede. So viel die einzelnen

größern Staaten betrifft, so habe ich für Baiern Hazzi; für Preußen die Zeitschrift: Königl. Preußisches Indemnitätsland, Erfurt; für Wirtemberg Röder, für Wirzburg Schöpf, für Bamberg Roppelt, für Hessen Bundschuh, und andere bekannte Schriftsteller zu Rathe gezogen. Sollte man für einzelne meiner Angaben eine besondere Rechtfertigung nöthig finden, so bin ich stets bereit sie zu Beruhigung des kritischen Forschers ausführlich zu geben.

Nächst den angeführten Zahlen von Quadratmeilen und Einwohnern, schien es mir nicht nur interessant, sondern auch nothwendig, über den eigenthümlichen Charakter eines jeden Landes, seinen Boden, seine Producte, Handel, Gewerbfleis u. s. w. wenigstens soviel zu sagen, daß dadurch ein Bild des Landes im Umrisse entstand, welches zu Berichtigung der Begriffe gewiß noch mehr beiträgt, und im Gedächtnisse besser haftet, als die trocknen oft unsichern Zahlen. Hierbei folgte ich, wo mich keine ausführlichern Beschreibungen einzelner Staaten leiteten, dem aus diesem Gesichtspunkte so vortrefflich, nur leider nicht durchaus nach gleichförmigem Maasstabe bearbeiteten Norrmannschen Handbuch der Länder, Völker und Staatenkunde, dessen in den Jahren 1785. bis 1787. erschienene erste fünf Theile Teutschland enthalten, und ihren Werth, aller Veränderungen, die mit den Ländern vorgehen können, ungeachtet, so leicht nicht verliehren werden.

In dem ersten Theile hatte ich noch, nach der einmal hergebrachten Weise, die Einkünfte der Staaten mit angeführt. Da ich mich indessen immer mehr überzeugt habe, daß alle Angaben der Art zu irrigen Begriffen verleiten, so habe ich sie in diesem Theile ganz weggelassen. Der Flächeninhalt eines Landes in Verbindung mit der Einwohnerzahl, und eine Uebersicht seiner Beschaffenheit giebt ein ziemlich richtiges Bild von der Wichtigkeit desselben. Den erstern weis man von vielen durch Messungen, von andern geben selbst die gemeinen Karten einen Begriff, der wenigstens nicht sehr weit von der Wahrheit entfernt ist. Die Volksmenge ist entweder durch Zählungen bekannt, oder durch Geburts und Sterbelisten mit einem nicht geringen Grade von Sicherheit auszumitteln; oder man kann, wenn auch diese fehlen, aus der Größe und dem Anbau des Landes auf die Bevölkerung Schlüsse machen, die der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Mit den Einkünften des Landes hingegen hat es eine ganz andere Bewandnis. Was sind eigentlich Landeseinkünfte? Mir scheint die richtigste Bestimmung derselben so gefaßt werden zu müssen: Landeseinkünfte sind alle diejenigen Geldsummen oder Erzeugnisse, welche entweder ursprünglich nicht zum Vermögen der Staatsbürger und Einwohner gehören, oder von denselben hinweggenommen werden, überhaupt aber dazu bestimmt sind, die Kosten zu allen den Bestand des Staats im Ganzen, oder einzelne Theile desselben und Zweige seiner Verwaltung erhaltenden Anstalten zu

liefern. Alles was aus den verschiedensten Quellen zu diesen Absichten in einem Lande aufgebracht wird, es fließe nun in allgemeine Landeskassen, in Domainen- Steuer- Kriegs- Polizei- Armen- oder andere Kassen, in die Verwaltungen einzelner Districte, Anstalten, Stiftungen u. s. w. gehört in der That zu dem Gesammtvermögen des Landes, welches zum Besten desselben im Umlaufe ist, wenn gleich einzelne Bürger und Einwohner auch bedeutende Vortheile davon genießen. Es ist nicht schwer zu begreifen, daß die allergenaueste Kenntnis eines ganzen Landes, seiner Verfassung in den kleinsten Puncten, daß die Beschäftigung in den Archiven des Landes selbst, welche alle Aufschlüsse darüber enthalten, daß die richtigste Bekanntschaft mit dem Rechnungswesen im Lande dazu gehören, um die eigentlichen Staatseinkünfte gehörig zu beurtheilen, und gründlich zu kennen. Man betrachtet sie zwar gewöhnlich aus einem andern Gesichtspunkt, man sieht die Länder an als Capitalien, Güter, oder Pflanzungen, die ihrem Herrn wuchern, und so hat man die Einkünfte leicht berechnet, wenn man nur erfahren hat, über welche Summen der Landesherr schalten kann, ohne die Grundfesten seines Landes, oder Ländchens zu erschüttern. Aus diesem Gesichtspunkt sind auch bei der Entschädigungs Angelegenheit, von Geschäftsleuten und Schriftstellern die Einkünfte gemeiniglich berechnet worden, und viele Leser, welche die dastehenden Zahlen gläubig nachbeten, würde ich wohl mit einem gleichen Verfahren befriedigt haben. Von einem andern, gewiß nicht ganz kleinen Theile meiner Leser, hoffe ich indessen eher Beifall als Tadel zu

verdienen, daß ich die Rubrik der Einkünfte ganz mit Stillschweigen übergangen habe. Schon die Unsicherheit der darüber vorhandenen Angaben, die Verschiedenheit der Benutzung der Länder durch ihre zeitherigen Besitzer, die Verschiedenheit der Berechnungsart der Einkünfte, würden mich — sollte ich glauben — deshalb rechtfertigen. Doch habe ich nicht ermangelt, bei kleinen Entschädigungs-Gegenständen, die keine Staaten, sondern wirklich blos nutzbare Güter sind, bei Klöstern, kleinen Stiftern, Domänen, und dergl. die Einkünfte, so weit sie bekannt waren, anzuführen, denn bei solchen fallen nicht nur die Gründe weg, die es mir bei den größern Ländern und Districten verboten, sondern hier sind auch gewöhnlich die Einkünfte noch der einzige Maasstab, nach welchem man den Gegenstand und seine Wichtigkeit beurtheilen kann.

Zum Schlusse des zweiten Bandes würde ich eine Uebersicht des ganzen heutigen Teutschlands nach seiner neuen Eintheilung geliefert haben, wenn die neue Kreisverfassung schon zu Stande gekommen wäre, und nicht überhaupt vor dieser vielleicht noch einige Austauschungen u. s. w. vorhergehen könnten, welche alsdann eine solche Uebersicht bald wieder zur Antiquität gemacht haben würden. Sollte aber bald etwas festes für Teutschlands Verfassung bestimmt werden, so enthält eine vollständige Uebersicht derselben in geographischer, statistischer und staatsrechtlicher Beziehung so reichhaltigen Stoff für besondere gründliche Bearbeitung, daß derselben wohl ein eigener dritter Theil zu widmen seyn möchte. Zeit und Umstände werden entscheiden,

ob ein solcher von mir bearbeitet, anderen willkommen, und ob es mir vergönnt seyn wird, ihn zu bearbeiten. Wenn es geschehen soll, so wünsche ich mehr aus warmem Antheil an dem Wohl und der Ruhe meines Vaterlandes, als aus Behagen an meiner Arbeit — daß es bald geschehen könne.

Warm ist allerdings mein Gefühl für Wohl und Wehe meines Vaterlandes, und wenn mich die Anhänglichkeit an dasselbe, der Schmerz über die Drangsale die es erduldet hat, und zum Theil noch erduldet, über seine hülflose Lage, seinen Fall und den Druck, unter welchem es seufzet; — wenn diese mich hingerissen haben zu starken Ergießungen, zu grellen Schilderungen; so halte ich mich doch überzeugt, daß darin nicht blinde Partheisucht, nicht Verläumdung oder grundloser Haß, sondern nur die nackte traurige Wahrheit erkannt werden wird, welche unsere Nachkommen einst furchtloser, lauter, härter aussprechen werden, als es die geängsteten Zeitgenossen wagen, geschreckt von den Begebenheiten, und von ihren Folgen bedroht. —

Nur noch zwei Erinnerungen erlaube man mir hinzuzufügen. Die erste betrifft die Karte. Sie ist freilich nicht groß genug, um den Nahmen eines jeden bei den Entschädigungen genannten Amtes oder Dorfes zu enthalten. Aber sie ist mit Sorgfalt und Richtigkeit gezeichnet vom Herrn Legations-Secretair Stieler, der schon bei mehreren größern Arbeiten dieser Art bewährt hat, daß er die Kritik des gelehrten Geographen mit der Zierlichkeit des Zeichners zu vereinigen

weiß; daher wird sie gewiß von Nutzen und willkommen seyn. Die zweite betrifft die Correctheit des Textes. Diese bedarf sehr der Nachsicht des Lesers, da sich Druckfehler und Inconsequenzen in der Rechtschreibung eingeschlichen haben. Meine Entfernung vom Druckorte hinderte mich, selbst ein wachsames Auge über die Verhütung von beiden zu haben.

Inhalt
des zweiten Theils.

Zweite Abtheilung.

Das teutsche Reich
nach dem
Friedensschlusse zu Lüneville.

Zweiter Abschnitt.

I.

Historischer Uebergang.

1. Uebersicht der Lage des Reichs in dem Zeitraum von dem Friedens-Schluß bis zu Eröfnung der Reichs-Deputation.

Der Kaiser hatte der Reichsversammlung den Friedens-Tractat mitgetheilt und im allgemeinen ein Gutachten über die Frage verlangt: ob derselbe zu ratificiren sey *)? Ehe noch dieses Gutachten ausgefertigt worden war, ließ der Kaiser durch ein Commissions-Decret vom dritten März 1801. dem Reichstage schon die neue Frage zur Berathschlagung vorlegen: auf welche Art und Weise die Reichsstände zu völliger Beendigung des Friedens-Geschäftes mitwirken sollten? Nur sehr kurz war das Decret gefaßt; es enthielt weder eine Bestimmung, wie

*) S. Theil I. S. 147. und 148.

weit überhaupt die Mitwirkung des Reichs hier für nöthig gehalten wurde, noch einen Wink, wohin die Absicht des Kaiserlichen Hofes selbst gerichtet sey. Dennoch schloß es mit dem Wunsche, daß das Gutachten schleunig erstattet werden möge.

Die Geschichte unsers Vaterlandes wird wenige Fälle aufweisen, bei welchen die Reichs-Versammlung sich in einer größern Verlegenheit befand, als bei dieser so schweren Aufgabe. Es kam darauf an zu bestimmen, auf welche Weise ein ganz neues Grundgesetz für das Reich gemacht werden sollte, ein Grundgesetz, welches dem Reiche eine so sehr veränderte Verfassung geben, und doch zugleich von der alten, soviel als nur immer noch zu retten war, beibehalten mußte. Sie befand sich in dem Falle eines Baumeisters, der ein den Einsturz drohendes, manches Ecksteins beraubtes Haus nur ausflicken, aber nicht neu aufbauen soll. Jede Säule, die er hinweg nimmt, läßt den Fall des Ganzen fürchten.

Bei dem Character und Geist der **Reichsversammlung** in diesen Zeiten konnte dieß nicht anders seyn. Ihre erste Bestimmung hatte sich allmählig durch die Collisionen und die öftere Umtauschung der teutschen Staatsrechts-Grundsätze mit den Forderungen der Politik großer Höfe gar sehr verändert, und die Versammlung selbst machte ein sonderbares Ganze aus, an welchem sich der Spaltungs-Linien mehr als der Vereinigungs-Puncte fanden, und das man nur durch die Täuschung der Gewohnheit für ein wirklich Ganzes zu halten vermocht

wurde. Ein gewisser eigenthümlicher Character des Ganzen herrschte zwar noch in dieser Versammlung, und man findet ihn leicht, wenn man zuvor die ersten und mächtigsten Glieder Oesterreich und Brandenburg, in Gedanken davon absondert. Diese beiden Häuser und ihre Cabinette theilten den allgemeinen Character der Glieder der Reichsversammlung so wenig mit ihnen, als die Verlegenheiten der letzteren. Beide wirkten nun schon lange blos von außen in jene Versammlung hinein und durch sie, aber gar nicht, oder doch nur scheinbar mit ihr. Der eigentliche Körper des Reichstags bestand aus den Gesandtschaften der übrigen mindermächtigen und zum Theil ganz unbedeutenden Reichsstände. Ihre Höfe selbst waren alle mehr oder weniger fremd in den Geheimnissen der Politik der großen Staaten, nach deren Resultaten die teutsche Verfassung sich nun einmal einrichten lassen mußte; sogar die ersten Kurfürstlichen Höfe konnten sich — besonders während des letzten Kriegs — nur selten rühmen, gut unterrichtet zu seyn. Ihre Gesandten am Reichstage konnten also nur selten von ihnen die nöthige Belehrung über die Gesichtspuncte der Berathschlagungen erhalten. Gewöhnlich trat der umgekehrte Fall ein, die Höfe erhielten oft erst von ihren Reichstags-Gesandten die späten, aber unumgänglich nothwendigen Aufschlüsse über den Sinn und Geist der Gegenstände, die zur Berathschlagung kamen. Die Gesandten, größtentheils sehr ehrwürdige und talentvolle Geschäfts-Männer, waren doch

durch den alten Gang der Reichstags-Angelegenheiten so gewöhnt, die Form ihrer Geschäfte für unzertrennlich von dem Wesen derselben zu halten, daß jede, sey es auch die geringste Abweichung von der ersten, eine Verlegenheit und oft eine Art von Bestürzung in die Reichsversammlung bringen konnte. Sie waren dahin gekommen, die Formen ganz als das Wesen der Angelegenheiten, wo nicht anzusehen, doch zu behandeln, daß der Stoff darüber fast verloren gieng. Teutschland hatte schon längst keine Verfassung mehr, aber der Reichstag gieng, wie ein aufgezogenes Uhrwerk immer fort. Der Reichstag hat in dem letzten halben Jahrhundert, und noch länger, nichts gewirkt, sondern nur den schon ausgemachten Sachen eine Form zu geben gesucht, welche oft überflüßig war. Alles, was nicht in den Lehrbüchern des teutschen Staatsrechts, der Staatspraxis und des Ceremoniels seinen angewiesenem Platz hatte, schien außerhalb der Gränzen der Reichstäglichen Geschäfte zu liegen. Man wußte nicht, wie man bei Beantwortung von Fragen zu Werke gehen sollte, welche höhere Gegenstände der constituirenden Gewalt betrafen. Dieß hätte freilich so nicht seyn sollen, denn der Reichstag war ja die einzige constituirende Gewalt für unser Vaterland. Ihm war diese erhabene Eigenschaft seit Jahrhunderten zugetheilt, aber tief herabgesunken von seinem größten Berufe, war er nur noch ein klägliches Werkzeug, welches wohl Acten, aber keine Handlungen hervorbringen konnte. In diesem Zu-

stande war er in der That nicht fähig, alle die großen Fragen, die aus dem merkwürdigen Frieden sich hervordrängten, zu beantworten, und schon die erste Präliminar-Frage: wie und von wem diese Beantwortung versucht werden sollte, mußte der, ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrer Mitglieder wegen, gewiß sehr ehrwürdigen Versammlung eine große Verlegenheit verursachen.

Die Sache selbst war zwar längst vorauszusehen gewesen, indessen schien sie doch jetzt Alle zu überraschen. Alle ungewissen Aussichten in die Zukunft, und mit ihnen alle schmeichelhaften Träume und Hoffnungen solcher Reichsstände, deren Schicksal noch räthselhaft war, schienen zu verschwinden. Der Augenblick war gekommen, wo ihr Besitz oder Verlust, ihre Fortdauer oder ihre Vernichtung unwiederruflich entschieden werden mußten. Die wichtige Frage: ob Teutschlands Constitution zerstört oder erhalten werden, ob sie kleine oder große Aendrungen leiden sollte? mußte jetzt wirksam beantwortet werden. Mit einem Worte: da das Reich sich nun völlig in seinen großen Verlust ergeben, das linke Rheinufer an die Französische Republik abgetreten, und sich allen Bedingungen des nachtheiligen Friedens ohne Einschränkung unterworfen hatte; so mußte es nunmehr darauf Bedacht nehmen, die Entschädigungen auszumitteln, welche nur einem Theile seiner Mitglieder zugesichert waren.

Der siebente Artikel des Friedens verordnete: daß die Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren hatten, von dem gesammten Reiche entschädigt werden sollten. Der Wunsch des Kaisers bey dem an die Reichs-Versammlung zuletzt gelangten Antrage konnte also nur dahin gehen: Die Meinung der Stände über die Weise zu vernehmen, wie die vorgeschriebene Entschädigung ausgemittelt, festgesetzt und vollführt werden sollte. Das Herannahen der Entscheidung über diese Sache glich einem furchtbaren Gewitter, das sich über das Reich zusammenzog. Blos den Erbfürsten sicherte der siebente Friedens-Artikel eine Entschädigung ihres Verlustes zu; soweit war die Sache entschieden. Diese Bestimmung vernichtete die reichsständische Existenz derjenigen geistlichen Wahlfürsten und derjenigen Städte, welche ihre sämmtlichen Besitzungen mit der Abtretung des linken Rheinufers verloren hatten. Sie zeigte dem ganzen geistlichen Fürstenstand die entschiedene Zurücksetzung zum Besten des Weltlichen, und bereitete seine Aufhebung vor. Es verschwanden von nun an aus der Reihe der teutschen Staaten das Kurfürstenthum Trier, die Bisthümer Basel, Lüttich, Chur, die Abteien Prüm, Stablo, Malmedy, Cornelii-Münster, Burscheid, Thorn; und die Reichsstädte Köln, Aachen, Worms und Speier. Bei den Städten war ihrer Natur nach eine Entschädigung nicht denkbar, da in ihnen das Subject der Regierung selbst in den

Stand des Unterthanen an die französische Republik mit übergieng. Indessen auch die gänzliche Aufopferung der geistlichen Wahlfürsten auf dem linken Rheinufer hatte noch Gründe für sich, welche sich durch die Lage der Dinge, durch die Zeitumstände, und selbst durch die bessere Seite des Geistes der Zeit wohl hinlänglich rechtfertigen ließen.

Nicht klar entschieden war aber die Frage: woher die Entschädigung für die Erbfürsten genommen werden sollte? Der einzig mögliche Weg für alle einen kleinen Ersatz auszumitteln, ohne Einen, oder Eine Klasse von Ständen aufzuopfern, wäre unstreitig gewesen, wenn sämmtliche übrigbleibende Reichsstände sich entschlossen hätten, jeder von dem Seinigen etwas aufzuopfern, um daraus eine Entschädigungs-Masse für alle Verlierenden zu bilden. Dieser Gedanke scheint aber in der That niemals, weder von dem einen, noch von dem andern Theile gefaßt worden zu seyn, und es ist hier nicht der Ort, die Frage abzuhandeln, ob die Verlierenden auf ein solches Opfer einen im Natur- und Völkerrechte gegründeten Anspruch machen konnten?

Doch suchte der bedrohete Theil der Stände einen ähnlichen Gedanken in ein helles Licht zu setzen, und hoffte dadurch, — da ihm selbst die Aussicht auf Schadloshaltung schon genommen war — wenigstens dem unglücklichen Schicksal zu entgehen, welches ihn zum einzigen Opfer für die begünstigten Erbfürsten zu bestimmen schien. Der

Friedensschluß verordnete nämlich ausdrücklich: „daß es dem gesammten Reiche (collective- „ment) obliege, den aus dem Inhalte des „Friedens entstehenden Verlust zu tra- „gen;“ und erklärte dieses zugleich so, „daß das „Reich, in Gemäßheit der auf dem Con- „gresse zu Rastadt förmlich festgesetzten „Grundsätze, verpflichtet seyn solle, den Erb- „fürsten eine Entschädigung zu geben, welche aus „dem Schooße des gedachten Reichs (dans „le sein du dit Empire) genommen werden, und „zwar nach den Verfügungen, die dieser Grund- „lage gemäß in der Folge genauer bestimmt wer- „den sollten.“ In diesen Ausdrücken lag wirklich einiger Stoff zu verschiedenen Auslegungen, und es fehlte nicht, daß jeder Theil solche nach seinem ver- schiedenen Interesse fand. Der Artikel hätte aller- dings bestimmter gefaßt werden können; es schien jedoch absichtliche Maasregel der vertragenden Theile und wohl vorzüglich des Kaiserlichen Hofes gewe- sen zu seyn, die darin ausgedrückte Bestimmung im Dunkel zu halten, um bei der Ausführung freiere Hand zu haben, und nach der jedesmaligen Lage der Umstände, die Anwendung davon machen zu können.

Dadurch entstand zuerst die wichtige Frage: welche von den auf dem Congresse zu Ra- stadt festgesetzten Grundsätzen durch den Frieden zu Lüneville von neuem bestätigt werden sollten, und wie weit man die

Beziehung des siebenten Artikels auf jene Verhandlungen ausdehnen dürfe? Auf dem Congresse zu Rastadt hatte die Reichs-Deputation durch den Beschluß vom ersten April 1798. welcher den französischen Gesandten durch die Note vom vierten desselben Monats mitgetheilt worden war, ausdrücklich eingewilligt, daß die Entschädigung der verlierenden Erbfürsten durch Säcularisation geistlicher auf dem rechten Rheinufer liegender Güter bewirkt werden sollte. War es nun diese Einwilligung, welche unter den Grundsätzen verstanden wurde, auf welche sich der siebente Artikel bezieht; oder worin sind diese letztern sonst zu suchen? Die erste Auslegung ist ohne Zweifel die natürlichste. Zerlegt man den siebenten Friedens Artikel, so findet man in der ersten Hälfte desselben den Hauptgrundsatz der Entschädigung im allgemeinen bezeichnet, nämlich dahin: daß solche von dem Reiche im Ganzen den zu entschädigenden Gliedern verschafft oder geleistet werden solle; in der zweiten Hälfte ist sodann näher bestimmt, nach welchen Grundsätzen? nämlich, nach den in den Verhandlungen zu Rastadt bereits angenommenen, d. i. durch die Säcularisation geistlicher Güter. Dieser zweite Satz konnte nicht müßig, nicht ohne Absicht hinzugefügt worden seyn. Auch widerspricht er im mindesten nicht dem vorher gebrauchten Ausdruck: collectivement; denn wenn auch die Entschädigung durch

Säcularisation einzelner geistlicher Güter geleistet wurde, so leistete sie dennoch das gesammte Reich als Staatskörper betrachtet, indem es den Stoff dazu von der gesammten Masse seines Bestandes, in gesammter Verabredung und unter dem wichtigsten folgereichsten Einfluß für seine gesammte Verfassung nahm. Es thut auch im Grunde nichts zur Sache, daß diese gesammte Entschädigung nur auf bestimmte einzelne Theile angewiesen wurde, denn dieses mußte immer geschehen, man mochte den Stoff dazu nehmen, woher man immer wollte.

Aber ein Umstand, welcher über die Auslegung des siebenten Artikels noch immer Zweifeln Raum gab, war unstreitig eben die dunkle Fassung desselben. Wenn man — konnten die Gegner der natürlichsten Auslegung sagen: — die Säcularisation wieder eben so, wie zu Rastadt, als Entschädigungsmittel festsetzen wollte, warum drückte man dieses in dem Friedens-Instrument nicht mit deutlichen Worten aus? da man sich doch zu Rastadt nicht gescheut hatte, diesen Grundsatz laut und unumwunden aufzustellen. Indem man dieses jetzt nicht gethan und sich noch überdieß des bedeutenden Wortes collectivement bedient hat, gab man zu verstehen, daß man dabei etwas anderes beabsichtigte. In der That hatte diese Aeußerung einigen Anschein für sich, und die Reichs-Versammlung würde durch die mühsamste Erörterung der bedenklichen Friedensworte, schwerlich zu einer endlichen Entscheidung des Streites gelangt seyn, wenn nicht

eine andere mächtige Vereinigung von Umständen der natürlichen Auslegung das Uebergewicht über die gelehrte fast mit dem Schwerte in der Hand verliehen hätte. So mögen denn auch diese Blätter sich einer weitern Auseinandersetzung der Gründe und Gegengründe eines nunmehr auf ewige Zeiten wirksam entschiedenen Streits enthalten! Eine gedrängte Darstellung der Begebenheiten, welche den nächsten und wichtigsten Einfluß auf diese Entscheidung harten, und sie anfangs zögernd, zuletzt aber schnell und unaufhaltsam herbeiführten, wird ihren Lesern willkommner seyn.

Aller Augen waren auf die mächtigen Höfe, auf den Kaiserlichen und Preußischen gerichtet, um wahrzunehmen, auf welche Weise das noch so ganz rohe unvorbereitete Entschädigungs-Geschäft zur Reife gebracht werden, und welcher von den interessirten Theilen zu fürchten oder zu hoffen haben würde. Aber der Kaiserliche Hof hatte einen dichten Schleier vor seine Absichten gezogen, und die des Preußischen, von welchem mehr bekannt worden war, ließen der bedroheten fürstlichen Geistlichkeit nichts gutes hoffen, obgleich diese noch weit entfernt war, an ihre gänzliche Vernichtung zu glauben, weil eine einfache Entschädigung der Verlierenden sich schon mit einem theilweisen Opfer an geistlichen Gütern hätte bewirken lassen. In ihren Erklärungen und Abstimmungen am Reichstage über die Ratification des Friedens deuteten die geistlichen Stände immer darauf hin: daß es der

Gerechtigkeit angemessen sey, das gesammte Reich (darunter verstanden sie alle einzelnen Glieder des Reichs) zur Entschädigung beizuziehen, und diese nicht von einzelnen zu nehmen.

Die Weltlichen hingegen verwahrten sich immer nachdrücklich gegen jede ihnen schädliche Deutung des Ausdrucks collectivement, und bezogen sich auf die zu Rastadt angenommenen Grundsätze. Endlich erklärte der französische Minister am Reichstage, Bacher, mehreren Gesandtschaften mündlich, „daß seine Regierung mit jenem Zweifel erregen„den Worte gar nicht die Absicht gehabt habe, alle „und jede Reichsstände zur Entschädigung beizie„hen zu lassen, sondern daß es im Gegentheil ganz „dem Zwecke des Lüneviller Friedens gemäß sey, „die Entschädigung blos nach den zu Rastadt ange„nommenen Grundsätzen auszuführen, und daß das „Wort collectivement mit gutem Vorbedacht ein„zig und allein um deswillen gebraucht worden „sey, damit die hinter der Demarcations-Linie ge„legenen geistlichen Stände nicht vielleicht suchen „möchten, sich der Säcularisation zu entziehen." Diese Erklärung ist öffentlich wenig bekannt geworden.

Bei den vorläufigen Besprechungen der Gesandten unter sich, bemüheten sich diese, die Absichten des Kaisers zu erforschen, allein die Kaiserlichen Minister erklärten, ihr Hof würde gar keine Vorschläge über das Entschädigungs-Geschäft thun. Dennoch äußerten sie zugleich, daß es der Kaiser-

liche Hof gern sehen würde, wenn dieses Geschäft einer Deputation von sehr wenigen Reichsständen, allenfalls blos den beiden Kurfürsten von Mainz und Sachsen übertragen, und diese dabei mit unbeschränkter Vollmacht versehen werden könnten. Diese Aeußerung erregte großes Aufsehen; man mochte sie für eine ernstliche Meinung des Kaiserlichen Hofes annehmen, oder blos für den ersten Versuch zu einem Auswege, um das wichtige Geschäfte dem Einflusse der übrigen Stände zu entreißen, und seine Leitung ganz in die Hände des Kaisers zu spielen. Kursachsen würde sich eines solchen Auftrags gewiß nie unterzogen haben, der ganze Fürstenstand war durchaus gegen diesen Vorschlag gestimmt, weil er aus seiner Mitte Glieder in der Deputation zu wissen wünschte, und die großen weltlichen Reichsstände, denen die beträchtlichsten Entschädigungen gebührten, wollten sich ebenfalls nicht von der Mitwirkung zu so wichtigen Beschlüssen entfernen lassen. Ueberhaupt war man über die hierbei anzuwendenden Grundsätze noch sehr ungewiß, und eigentlich wußte Niemand recht, wie die Sache anzufangen sey? Preußen wünschte eine Deputation von zwei Kurfürsten und vier Fürsten, in welcher es selbst einen Platz erhielte. Kursachsen wollte das Geschäft dem ganzen Reichstage übertragen wissen, ein Vorschlag, welchen Preußen sehr ungern vernahm, mit welchem auch Niemand übereinstimmte, und der auch unter allen am wenigsten zum Zwecke geführt haben würde. Kur-

Braunschweig schlug vor, die Einleitung des Entschädigungs-Geschäfts dem Kaiser zu übergeben, und nur auf den Fall, wenn der Kaiser den Auftrag nicht übernehmen würde, eine Deputation von zwei Kurfürsten, vier Fürsten und zwei Städten dazu zu ernennen.

Als es zur wirklichen Abstimmung kam, schien sich die Stimmen Mehrheit dem Vorschlage zuzuneigen, daß die Berichtigung des ganzen Friedens-Geschäftes dem Kaiser lediglich übertragen werden solle. Fast alle geistlichen Stände, welchen keine andere Hoffnung mehr übrig blieb, als die sie noch auf den Kaiserlichen Hof gesetzt hatten, stimmten dazu, und die Kaiserlichen Minister schienen damit sehr zufrieden zu seyn. Den andern, besonders den größern teutschen Fürsten, Preußen, Kurpfalz, Wirtemberg u. s. w. war jedoch eine solche Wendung der Sache höchst unangenehm; sie bemüheten sich daher mehrere Stände in ihr Interesse zu ziehen, um es wenigstens dahin zu bringen, daß dem Kaiser nur die erste Einleitung des Geschäfts übertragen, die Vollendung desselben im Einzelnen aber dem Reiche, oder einer größern Reichs-Deputation überlassen werden möge. Die Berathschlagung zog sich darüber sehr in die Länge und wurde nicht eher als den dreißigsten April unter heftigen Debatten beendigt. Schon sah man im Kurfürstlichen und im Fürstlichen Collegium die Mehrheit sich auf die unbedingte Uebertragung an den Kaiser neigen; und schon hatte der Oesterreichische Directorial-Gesandte

im Fürstenrathe den fürstlichen Schluß in diesem Sinne entworfen. Es trat der Umstand ein, daß nächst dieser Mehrheit die meisten Stimmen für den Antrag waren: dem Kaiser nur die Einleitung zu übertragen, deren Resultate sodann noch dem Reiche, oder einer Deputation zur letzten Erörterung vorzulegen wären. Nun hatte der Oesterreichische Gesandte verschiedenen Stimmen eine solche Deutung gegeben, welche sie entweder auf seine Seite brachte, oder als von beiden Meinungen ganz abweichende, allein stehende Stimmen darstellte, durch welche das sehr bedeutende Gegengewicht gegen seine Mehrheit nicht noch verstärkt werden konnte. Dabei beruhigten sich aber die Stände nicht. Einige Gesandten erhoben sich gegen die Deutung, welche den Stimmen ihrer Höfe gegeben worden war. Sie zeigten, daß diese Stimmen, welche auf Uebertragung des Geschäfts an den Reichstag giengen, eben dadurch derjenigen Meinung beizuzählen seyen, welche dem Kaiser nur die Einleitung überlassen wollte, indem von allen Verhandlungen am Reichstage, immer die Einleitung dem Kaiser gebühre. Dieser Fall fand bei einigen Herzoglich Sächsischen, Schwarzburgischen und andern Stimmen statt; der Kurfürstlich Sächsische Gesandte trat wegen Henneberg dieser Erläuterung bei, und dadurch gieng denn, dem Kaiserlichen Gesandten ganz unerwartet, die Stimmen Mehrheit im Reichsfürstenrathe auf den Antrag über: daß der Kaiser ersucht werden möge, das Friedens-Berichti-

gungs-Geschäft einzuleiten, und wenn dieses geschehen sey, die Resultate davon dem Reiche vorzulegen. Dieser Umstand beendigte auch die eben so schwierige und verzögerte Abstimmung im Kurfürsten-Rathe auf gleiche Weise. Mainz, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig erklärten sich im Sinne des Fürstenrathsschlusses, und so kam den dreißigsten April das Reichs-Gutachten nach dieser Grundlage, aber ganz gegen die Absicht des Kaiserlichen Hofes zu Stande.

Hierauf folgte eine lange dauernde Stille, fast eine gänzliche Unthätigkeit des Reichstags. Lange erwartete man vergeblich die Kaiserliche Erklärung über das Gutachten; erst am 26. Junius erfolgte sie durch ein Hof-Decret. Der Kaiserliche Hof hatte sich bemüht darin seine Unzufriedenheit darüber, daß der Reichstag nicht dem Kaiser die ganze Beendigung des Entschädigungs-Geschäfts allein überlassen hatte, fühlen zu lassen, sie jedoch halb zu verstecken, sich aber auch von der angetragenen Einleitung dieses Geschäftes ganz loszumachen. Der Kaiserliche Hof hatte wohl erwogen, daß er dem Reichstage das letzte Wort über Sanctionirung des Ausgleichungs-Geschäftes in Teutschland nicht nehmen konnte; und doch war es nicht in seinem Plane, nur Vorschläge zu thun, und diese von der Reichsversammlung, die jetzt so wenig in das Kaiserliche Interesse stimmte, vielleicht verworfen zu sehen. Dieser Hof nahm daher den Ausweg, dem

Sinne des Reichs-Gutachtens eine andere Deutung zu geben, als der Reichstag selbst damit verbunden hatte, Schwierigkeiten darin zu finden, welche sich der Ausführbarkeit des Antrags entgegen setzten, und deshalb die Bestätigung ganz zu versagen.

Die wahre Absicht des Reichstags hatte darin bestanden, von dem Kaiser den ersten Plan zur allgemeinen Ausgleichung vorgelegt zu erhalten, und dann über die Ausführbarkeit, über die Annahme und Nichtannahme desselben zu berathschlagen. Der Kaiser hingegen legte dem Reichstage die Absicht bei, als ob letzterer durch das Reichs-Oberhanpt bei der Französischen Regierung eine Einleitung zu Berichtigung des ganzen Friedens-Geschäftes hätte gemacht wissen wollen. Gegen diesen Plan nnn stellte er vor, daß ein solcher blos im Allgemeinen gethaner Auftrag gar nicht alles hierbei Nöthige bestimme; daß die Französische Regierung sich durch solchen, und ohne eine förmliche, dem Kaiser von Reichswegen ausgestellte Vollmacht zum Unterhandeln und Abschließen, sich zu einer nähern Einlassung nicht bewegen lassen werde; und daß dadurch das Reichs-Oberhaupt, seiner Würde zuwider der Gefahr blos gestellt sey, einen vergeblichen Versuch zu machen. Aus diesen Gründen versagte der Kaiser dem Reichsgutachten seine Bestätigung, und ertheilte sie ihm nur in sofern, als darin überhaupt der Mitwirkung des Reichs zu dem Entschädigungs-Geschäfte, in dem

gewöhnlichen Wege der Berathschlagung gedacht worden sey. Dabei wurde zu verstehen gegeben, daß eine dem Kaiser selbst zu ertheilende Vollmacht, oder eine außerordentliche Reichs-Deputation wohl die schicklichsten Wege zu Beendigung des Friedens-Geschäftes seyn möchten. Endlich verlangte der Kaiser ein neues Gutachten über diese Beendigung und alle noch zuvor zu berichtigenden Gegenstände, welches Verlangen den Gedanken vorauszusetzen schien, daß nunmehr, da der Kaiser die ihm übertragene Einleitung von der Hand gewiesen habe, das Geschäft unfehlbar von dem Reichstage selbst vorgenommen werden müsse.

Hier fanden nun die Stände Widersprüche und Räthsel in jeder Zeile. Das, was der Kaiser zu genehmigen schien, darauf hatten sie eben so wenig angetragen, als auf das, was er verwarf. Nimmermehr würde die große Ausgleichung vom ganzen Reichstage zu Stande zu bringen gewesen seyn. Wie hätte sich der aus geistlichen und weltlichen Fürsten bestehende Reichstag über die Grundsätze, über den Umfang der Säcularisation vereinigen können? und glaubte man, die geistlichen Stände würden gutmüthig und freiwillig in christlicher Demuth abziehen, und sich selbst zum Opfer bringen? Hielt man es für möglich, die sich so vielfach widersprechenden Ansprüche und Vortheile durch freies, schulgerechtes Abstimmen am Reichstage auszugleichen? fand man es wahrscheinlich,

oder natürlich, daß die teutſchen Stände dem italieniſchen Großherzog, den der Friede auf ihre Koſten bedacht hatte, ein ſchönes teutſches Land zu ſeiner Befriedigung entgegen bringen würden? Unmöglich konnte der Kaiſer von dieſem allen etwas erwarten, und das Hofdecret würde die unbegreiflichſte Urkunde von der Welt geweſen ſeyn, wenn ſein Inhalt wörtlich für Ernſt hätte gelten ſollen. Allein dieß war die Abſicht nicht, ſondern das Decret war vorſätzlich in widerſprechende und im Ganzen nichtsſagende Wendungen verwickelt, um eine neue Berathſchlagung zu veranlaſſen, durch welche der Kaiſerliche Hof die Sache, die ihm durch tauſend Künſte aus den Händen geſpielt werden ſollte, endlich doch ſeiner Leitung anvertraut zu ſehen hoffte; denn damals machten die Umſtände eine ſolche Hoffnung noch nicht ganz undenkbar.

Mit der neuen Geſtalt, die das Kaiſerliche Decret der großen Angelegenheit gab, traten neue Verlegenheiten, neue Ungewißheiten, Zweifel und Hoffnungen ein. Abermals ſchmeichelten ſich die geiſtlichen Stände mit günſtigen Ausſichten. Die Kurmainziſche Geſandtſchaft ſuchte das Decret auf eine gute Art mit dem Reichs-Gutachten zu vereinigen und die Vortheile der Behandlung des Entſchädigungs-Geſchäfts am Reichstage ins Licht zu ſtellen. Sie entwarf ſchon einen Plan, wie die nothwendigen Vorbereitungen durch eine Reichs-Deputation erörtert werden könnten. Die Kaiſerlichen Miniſter arbeiteten dieſem Plane in der Stille entgegen. Vermu-

thungen und Gerüchte trieben jetzt unter Fürsten, Cabinetten und Gesandten ihr freies Spiel. Die meisten, mit denen man sich zu jener Zeit trug, waren grundlos. Einige hielten dafür, Frankreich wolle und werde sich gar nicht in die inneren Angelegenheiten Teutschlands mischen; andere glaubten das Gegentheil, waren aber überzeugt, daß die Französische Regierung die Berichtigung derselben, lieber mit dem Reichstage, als mit dem Kaiser vornehmen würde; noch andere ahneten gar schon bestimmtere Verabredungen zwischen dem Kaiser und der Republik in Ansehung der Entschädigungen, und glaubten die Sache sey schon viel weiter berichtiget, als sie damals wirklich war. Der Französische Geschäftsträger am Reichstage empfahl unterdessen im Auftrage seiner Regierung die Beschleunigung der immer und immer verzögerten Angelegenheit auf das dringendste, aber vergebens.

Die Ungewißheit, die zu jener Zeit über den politischen Verhältnissen des gesammten Europa's noch schwebte, hatte den größten Einfluß auf die teutschen Angelegenheiten. An der ernstlichen Absicht des Kaisers sowohl als der Französischen Republik, den geschlossenen Frieden fester zu halten, als den von Campo Formio, ließ sich zwar nicht mehr zweifeln; man hatte sich gegenseitig schon manche Beweise davon gegeben. Der den Franzosen verhaßteste, obgleich eben nicht furchtbarste Theil der Kaiserlichen Armee, die bewaffneten französischen Auswanderer, war von dem Kaiser schon am

18. Februar in Steiermark entlaſſen worden und auseinander gegangen. Die Truppen der Republik hatten ſofort mit der Zerſtörung ihrer Feſtungswerke auf dem rechten Rheinufer den Anfang gemacht. Die franzöſiſch-bataviſche Armee am Main und Rhein war im März aus Teutſchland wieder abgezogen, die Franzöſiſchen Rhein-Armeen wurden in den folgenden Monaten aufgelößt und viele Truppen davon zu andern Beſtimmungen befehligt. Indeſſen gab der fortdauernde Krieg zwiſchen Großbritannien und Frankreich, der ungewiſſe Ausgang deſſelben und der Einfluß, den dieſer auf die Verhältniſſe und das Benehmen aller übrigen Europäiſchen Mächte haben mußte, noch der Beſorgnis Raum, daß auch der Friede in Teutſchland von neuem geſtört, und daß ſeine ohnehin noch mancher Berichtigung bedürfenden Grundlagen ganz wieder umgeworfen werden könnten. Eben als der Friede geſchloſſen wurde, war Großbritanien mit den nordiſchen Mächten in einem ernſthaften Streite über die Neutralität der Schiffe, und die Freiheit der Fahrt auf dem freien Meere befangen, in welchem dieſe Mächte alles daran ſetzen zu wollen ſchienen, um dieſe Freiheit gegen die herrſchbegierigen und habſüchtigen Plane der Britten geltend zu machen.

Der Ruſſiſche Kaiſer Paul war den Franzoſen, die er ſammt ihrem Syſtem bisher ſo bitter befeindet hatte, durch franzöſiſche Kunſt und engliſche Anmaßung geneigt gemacht worden. Nachdem er ſchon zu Ende des Jahrs 1800. ſich gegen

die brittischen Forderungen an Schiffe neutraler Mächte erklärt, von Großbritannien die Anerkennung der freien Schiffahrt derselben gefordert, und da diese nicht erfolgt war, Beschlag auf alle brittische Schiffe, die sich in den Häfen seines Reichs befanden, gelegt hatte; errichtete er im December mit dem eben so biedern als feurigen König von Schweden einen merkwürdigen Vertrag, gerichtet gegen die brittische Alleinherrschaft zur See. Dieser Vertrag erneuerte die Grundsätze, die schon Pauls unsterbliche Mutter gegen die stolzen Britten aufgestellt hatte, und bauete darauf, so wie diese Fürstin, eine bewaffnete Neutralität zur See. Der König von Dänemark, auf dem freien Ocean von den Britten eben so empfindlich beleidigt, als die beiden vertragenden Fürsten, und bald darauf auch der König von Preußen, traten dem errichteten Vertrage bei, und ein neuer Krieg brach im Norden aus, in welchen auch ein Theil von Teutschland mit verwickelt wurde, als es kaum die Früchte des hergestellten Friedens mit Frankreich zu genießen anfieng. Großbritannien verfuhr sogleich feindlich gegen die nordischen Mächte, als diese standhaft bei ihren Grundsätzen blieben, und sie vertheidigten mit gleichem Nachdruck diese Grundsätze, auf welchen ihre Freiheit und ihre heiligsten Rechte beruhten. So wie Großbritannien eine Kriegsflotte nach der Ostsee sandte und alle Küsten der Neutralen zu beunruhigen drohte, so rüsteten sich die Dänen, Schweden

und Russen nicht nur an ihren eigenen Küsten, sondern die Könige von Dänemark und Preussen suchten besonders die großen teutschen Ströme, die sich in die Nordsee ergießen, Elbe, Weser und Ems gegen brittische Angriffe zu sichern und die Freiheit der Hansestädte zu schützen. Unvermuthet besetzten im März 1801. Dänische Völker die Städte Hamburg und Lübeck, ohne doch darin feindlich zu Werke zu gehen, sondern allein in der Absicht, um brittischen Einfluß von ihnen zu entfernen; daher auch diese Besetzung ganz in dem Geiste einer schützenden und nicht einer angreifenden ausgeübet wurde.

Der König von Preußen gieng noch weiter, er ließ außer der Reichsstadt Bremen zugleich den größten Theil des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg und der dazu gehörigen Länder von einem Heere von 24,000 Mann besetzen, die Königlich-Kurfürstlichen Truppen zum Theil beurlauben und den übrigen Theil derselben in einen bestimmten Bezirk zusammenziehen, sich Versicherungen, daß nichts gegen seine Truppen unternommen werden solle, ausstellen, die ganze Landesverwaltung sich verantwortlich machen und seine Truppen auf Kosten des besetzten Landes verpflegen. Dieses war in der That eine feindliche Maasregel, auch wollte der König sie nicht anders angesehen wissen, da er das Kurbraunschweigische Land als ein Unterpfand betrachtete, welches ihm Sicherheit für das Verfahren des Königs von Eng-

land gegen ihn selbst und seine Verbündeten gewähren sollte.

Die Verhältnisse mit den Nordischen Mächten änderten sich zwar in Kurzem. Das blutige Seetreffen der englischen Flotte gegen tapfere Dänen, die ihre Hauptstadt mit Spartanischem Muthe vertheidigten, wurde zum kühnen Frevel, da zehen Tage zuvor die Ermordung des Kaisers Paul schon alles gethan hatte, was der glänzendste Sieg der Britten hätte bewirken können. Die diesem Volke günstigere Gesinnung des neuen russischen Kaisers Alexander bahnte bald den Weg zu friedlichen Unterhandlungen, und damit wurden auch die Ostsee, die Elbe und Weser wieder freigegeben. Nicht so das Kurbraunschweigische Land; dieses hielt der König von Preußen fordauernd besetzt. Zugleich sammelte dieser König (eine bedeutende Macht) in der Nähe seiner Hauptstadt — deren Bestimmung, wie sich erst in der Folge zeigte, die Besetzung der ihm zugedachten Entschädigungs-Länder war.

Der Preußische Besitz von Kurbraunschweig nahm nach diesen neuern Ereignissen einen andern Character an. Nicht mehr gegen Großbrittanien, mit welchem Preußen versöhnt war, gerichtet, sollte er vielmehr eines Theils die Franzosen von der Besitznahme und Verwüstung dieses teutschen Landes abhalten, welche sie gerne selbst unternommen hätten, so lange der Friede mit England nicht zu Stande zu bringen war; andrerntheils aber dem

Könige ein Unterpfand für die Entschädigungs-Länder abgeben, die er jetzt zu erhalten suchte, und zu welchen die Republik ihm verhelfen mußte. Wenn man sich erinnert, was diese Republik der Preußischen Macht schuldig ist, wenn man bedenkt, daß der Friede zu Basel, der Preußen von der Coalition trennte, die Grundlage zu dem Unglück der letztern und zu der Größe des neuen Freistaats ein bedeutender Stein war, daß die Verbindung mit Preußen der Republik noch immer über alles wichtig blieb, und daß diese allein ihr eine Zeitlang den Frieden auf dem festen Lande sicherte, so wird man begreifen, warum die stolzen Regierer des Freistaats selbst ihren Lieblingswunsch dem Könige von Preußen aufopferten und die Kurbraunschweigischen Lande nicht wider seinen Willen mit eigenen Heeren besetzten. Zuletzt gab die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien zu London dieser Angelegenheit die entscheidende Wirkung, daß das Preußische Heer die Hannöverschen Lande im November verließ.

Alles was während dieser Zeit, ja fast bis in die Mitte des Jahres 1802. in Teutschland vorgieng, zeigte die Ungewißheit, die noch allenthalben über den Ausgang der wichtigsten teutschen Angelegenheit herrschte, die Entfernung dieses Ausgangs, den Kampf der widersprechendsten Grundsätze, der Furcht und der Hoffnung, die gänzliche Erschlaffung aller Thätigkeit in gesammten Reichsangelegenheiten und die nahe Auflösung des Verbands. Zwi-

schen den größern Höfen, besonders zwischen dem Kaiserlichen und Preußischen, wurde zwar unabläßsig unterhandelt, aber langsam mit ängstlicher Vorsicht, mit gegenseitigem Mistrauen, und die Verhandlungen führten zu keinem Ziel. Im August ließ der Königlich-Preußische Hof seine Grundsätze über die Behandlung des Entschädigungs-Geschäfts durch seinen Gesandten am Reichstage umständlich darlegen. Aus dieser Darlegung sah man sogleich, wie wenig beide Höfe sich genähert hatten, da es noch immer zweifelhaft blieb, ob Preußen den Großherzog von Toscana an den Entschädigungen Theil nehmen lassen wollte. Auf der andern Seite schien Oesterreich den Fürsten, die schon für sich Frieden und Verträge mit der Französischen Republik geschlossen hatten, keine Ansprüche auf Entschädigung zuzugestehen. Die Reichsversammlung mußte ihre Berathschlagungen zweimal aufschieben, weil die wenigsten Gesandtschaften von ihren Höfen Anweisung zum Stimmen erhalten konnten.

Mittlerweile trat ein neues Ereigniß ein, welches die Partheien erhitzte und die Spannung gegenseitig zu vergrößern drohte. Der Kurfürst von Köln, Maximilian, geborner Erzherzog von Oesterreich, und zugleich Bischof von Münster, auch Hochmeister des teutschen Ordens, kränkelte seit einiger Zeit so sehr, daß man sein nahes Ende erwarten konnte. Es war vorauszusehen, daß der Kaiserliche Hof darauf bedacht seyn würde, die hohen geistlichen Würden dieses Fürsten wieder

einem Prinzen des Oesterreichischen Hauses zuzuwenden. Dieses geschah auch zeitig genug. Am dritten Junius wurde der Erzherzog Karl, der durch Geist, Herz und Feldherrn Talente berühmte und allgemein verehrte Bruder des Kaisers zum Coadjutor seines Oheims, in der Würde als Hoch- und Teutschmeister erwählt. Noch war es nicht bekannt, welches Schicksal der alten ehrwürdigen Corporation des teutschen Ordens zugedacht war, und ob sie nicht auch, gleich andern geistlichen Gesellschaften, zum Besten weltlicher Fürsten, aufgelößt werden sollte. Aber aus dieser neuen Wahl konnte man auf die Erhaltung des angesehenen Ordens schließen, und diese Hoffnung wurde noch mehr dadurch gestärkt, daß die Wahl allgemeinen Beifall fand und keine Macht sich gegen dieselbe eine Einwendung erlaubte.

Nicht so gieng es mit der Besetzung der andern Würden des Kurfürsten. Maximilian starb den sechs und zwanzigsten Julius. Die Dom-Capitel von Köln und Münster, von welchen das erstere, nach dem Verlust des linken Rheinufers seinen Sitz zu Arensberg im Herzogthum Westphalen genommen hatte, eilten, neue Bischofswahlen auszuschreiben. Sie thaten dieses entweder auf geheimen Antrieb des Kaiserlichen Hofes, oder blos getrieben von dem Gemeingeiste des ganzen katholischen Teutschlands, des ganzen katholischen Adels insbesondere, welcher damals mit vereinten, durch die Nothwehr gestärkten Kräften alle Mittel hervorsuchte, um den ihm drohenden Fall ab-

zuwenden. Sie handelten hierin folgerecht und vorwurfsfrei, denn noch war nichts entschieden, noch war ihnen keines ihrer Rechte genommen, ja nicht einmal aufgeschoben, und noch hatte Teutschland die Hoffnung nicht ganz aufgegeben, daß die Entschädigungen verhältnißmäßig ausfallen, und daß die mit der Form der teutschen Verfassung engverbundenen geistlichen Kurwürden erhalten werden könnten.

Das Capitel zu Münster schrieb schon am vierten August die Wahl eines neuen Bischofs auf den dritten September aus, und das Kölnische folgte ihm bald nach, indem es einen der ersten Tage des Octobers zum Wahltage ansetzte. Der Kaiser wurde nach der gewöhnlichen Art und Form von beiden ersucht, beauftragte Räthe zu den Wahlen abzuordnen. Dieser Schritt ward sehr bald bekannt, und mit ihm zugleich die Absicht der beiden Capitel, einen Bruder des Kaisers, den jungen Erzherzog Anton auf den erledigten erzbischöflichen Stuhl zu erheben. Der König von Preußen, welcher ausgedehntere Plane in Ansehung des Entschädigungs-Geschäftes hatte, mit welchen die Erhaltung der geistlichen Kurwürden sich nicht vertrug, der wohl schon damals das Bisthum Münster als einen schicklichen Theil der ihm selbst gebührenden Entschädigungen ansahe, konnte in diesem Zeitpuncte nicht zugeben, daß die erledigten geistlichen Würden-Sitze sofort wieder besetzt würden. Er ließ durch seinen Gesandten am westphälischen Kreise bei beiden Dom-Capiteln schriftliche Vorstellungen gegen die Wahlen

thun, und ihnen erklären, daß diese bis zur völligen Berichtigung des Entschädigungs-Geschäftes ausgesetzet bleiben müßten. Die Capitel entschuldigten ihre Schritte damit, daß sie sowohl nach der Reichsverfassung als nach den Gesetzen der Kirche verpflichtet seyen, die Wahl vorzunehmen. Sie ließen sich auch in der That nicht durch die fortgesetzten nachdrücklichsten Vorstellungen, nicht durch die Königlichen Protestationen und Erklärungen am Reichstage, nicht durch die von dem französischen Minister zu Regensburg auf Befehl seiner Regierung erfolgte Vereinigung mit dem Preußischen Ansinnen, jede Bischofs Wahl bis nach berichtigtem Friedens-Geschäft aufzuschieben, nicht durch das Verbot, welches die französische Regierung an alle auf der linken Rheinseite noch wohnenden Capitularen erließ, und welches ihnen die Erlaubniß zur Reise nach der Wahlstadt versagte — Sie ließen sich durch alles dieses nicht abhalten, am neunten September zu Münster und am sechsten October zu Arensberg unter Autorität Kaiserlicher Bevollmächtigten den Erzherzog Anton zum Erzbischof und Bischof zu erwählen.

Der König von Preußen ließ hierauf nochmals erklären, daß er die vorgenommene Wahlen als gültig und bestehend nicht anerkenne und achte, und von einem vermeintlichen neuen Erzbischof und Bischof daselbst durchaus keine Kenntniß nehmen werde. Er ließ dem Kaiser selbst die dringendsten Vorstellungen machen, und die Mishelligkeit zwischen beiden

Höfen stieg durch diese Veranlassung so hoch, daß ein Ausbruch derselben durch den geringsten noch dazu kommenden Stoff hätte bewirkt werden können. Allein der Kaiser berief sich standhaft auf die Verfassung, auf die Gesetzlichkeit der Form und der Sache, und ließ sich durch nichts abhalten, die Wahlen nicht nur anzuerkennen, sondern auch förmlich zu bestätigen. Indessen ließ er dem Berliner Hofe erklären: „daß, obgleich die Wahlen nach diesen Grundsätzen nicht zu verhindern gewesen seyen, „solche doch den Gang der Säcularisationen und „die Anwendung derselben zu Entschädigungen keinesweges verändern sollten." Ja, er that, um den Frieden zu erhalten, noch mehr; er schlug die Einladung ab, mit welcher die Dom-Capitel den Erzherzog Anton aufforderten, sich in seine neuen bischöflichen Sitze zu begeben, und befahl ihnen, vor der Hand die Regierung der Hochstifter selbst zu besorgen. Hierbei konnte sich der König von Preußen einstweilen beruhigen, und die ganze Sache blieb unentschieden, bis ins folgende Jahr, wo erst während der Sitzung der Reichs-Friedensdeputation der Erzherzog auf die beiden geistlichen Würden vollkommen und ohne Ersatz Verzicht leistete.

Unbemerkt darf hierbei nicht bleiben, daß das Beispiel der großen Dom-Capitel bald Nachahmung fand. Denn ungeachtet der den geistlichen Fürsten drohenden Veränderung, wurden auch in mehreren kleinen Stiftern, deren Häupter nach dem Frieden gestorben waren, neue Wahlen vorgenommen. So

den

den 31. Auguſt in der Reichs-Prälatur Elchingen den 17. November in der Frauen-Abtei Söfflingen, und den 19. November in der gefürſteten Abtei St. Blaſien.

Mitten unter dieſen Streitigkeiten hatten doch die beiden großen teutſchen Höfe ſich wenigſtens ſoweit genähert, daß der Kaiſerliche in die Niederſetzung einer außerordentlichen mit unbeſchränkter Vollmacht verſehenen Reichs-Deputation eingewilligt hatte. Den drei und zwanzigſten Auguſt war dieſe Uebereinkunft getroffen worden, den vier und zwanzigſten fieng die Berathſchlagung am Reichstage an, wo man von dieſer Neuigkeit noch nicht unterrichtet war. Daher ſtimmten noch alle geiſtlichen Stände auf Uebertragung des Geſchäfts an den Kaiſer. Die Abſtimmung gieng noch immer überaus langſam von ſtatten, und Verwunderung ergriff den größten Theil der Verſammlung, als endlich die Inſtructionen für die Reichstags-Geſandten von Böhmen und Oeſterreich eingetroffen waren, und dieſe am vierzehnten September mit dem neuen Kaiſerlichen Antrag auf eine außerordentliche Reichs-Deputation mit unbeſchränkter Vollmacht hervortraten. In dieſem Antrag wurden auch zugleich die Glieder vorgeſchlagen, aus welchen die Deputation beſtehen ſollte, und über deren Auswahl die Kaiſerlichen und Preußiſchen Miniſter ſich zuvor verſtändigt hatten. Sie waren vier Kurfürſten, Mainz, Böhmen, Sachſen und Brandenburg; und vier Fürſten, die

Herzoge von Baiern (ungeachtet dieser auch Kurfürst war) und Wirtemberg, der Hoch- und Teutschmeister, und der Landgraf von Hessen-Cassel. Bei dieser Auswahl war die bei Reichs-Deputationen erforderliche Religions-Gleichheit beobachtet, hingegen war es eine Ausnahme von der Regel, daß blos Kurfürsten und Fürsten, keine Prälaten, keine Grafen und keine Städte dazu gezogen wurden. Es kam diesesmal zuviel darauf an, die Arbeiten der Deputation leicht und schnell zu behandeln, woran eine zu starke Besetzung dieses Ausschusses hinderlich gewesen seyn würde; auch wollte man, soviel als möglich, kleine Stände, die ohnehin nicht von reellem Einflusse waren, von den mislichen Verhandlungen die da bevorstanden, entfernen. Den Prälaten und Grafen wurde jedoch die Versicherung gegeben, daß die im gegenwärtigen Falle nothwendige Ausschließung derselben, ihnen an ihrem Rechte zur Theilnahme an außerordentlichen Reichs-Deputationen nicht nachtheilig seyn solle. Der Städte wurde gar nicht gedacht, denn auch ihr Untergang schien schon damals und vielleicht in größerm Umfange bereitet zu seyn, als er nachher ausgeführt worden ist, da einige der großen Städte durch Frankreichs Beistand ihre politische Existenz behielten. Sehr vorsichtig war die Auswahl der geistlichen Stände getroffen worden. Nur Mainz und Teutschmeister wurden Mitglieder der Deputation, und sie waren auch (nebst dem Johanniter-Meister, der ohne Einfluß ist) die einzigen, welche

dem Schicksal der Säcularisation entgiengen. Alle Deputations-Glieder waren solche Stände, die selbst Verlust erlitten hatten, mithin bei der Entschädigung interessirt waren; nur Sachsen nicht Der Kaiser aber hatte Sachsen in der Deputation zu sehen gewünscht; nicht eben weil dieses Haus zu den entschieden Anhängern des Kaiserlichen gehört hätte, — dieses konnte man eigentlich von ihm nicht sagen, aber der Kurfürst entfernte sich in seinen Handlungen und Meinungen nie so leicht von der wahren teutschen Verfassung, er suchte sie stets aufrecht zu erhalten, und opferte ihr jede Rücksicht der Politik und des eigenen Interesse auf. Nur durch festes Anhangen an diesen Grundsatz verstärkte jetzt Sachsen die Kaiserliche Parthei, denn der Kaiser, der sonst in den Zeiten seines entschiedenen Uebergewichts in Teutschland, die Verfassung, wo er konnte, untergrub, mußte jetzt, wo sich dasselbe Uebergewicht auf die Preußische Seite zu legen anfieng, die Constitution zu seinem Panier machen, wie er auch seit dem Frieden gethan hat. Aus demselben Grunde sah Preußen den Kurfürsten von Sachsen nicht gern in der Deputation, so wie es Anfangs auch den Kurfürsten von Mainz daraus zu entfernen bemüht gewesen war. Allein es hatte doch von beiden keinen nachdrücklichen Widerstand zu besorgen, und da ihm der Kaiser in einem andern Wunsche nachgab, und den Landgrafen von Hessen-Cassel als Deputations-Mitglied annahm, statt dessen er zuerst den Markgrafen von Baden in Vorschlag gebracht hatte, so

ließ sich der König von Preußen um so eher die Zuziehung von Mainz und Sachsen gefallen. Die Preußische Parthei hatte dennoch die unbezweifelte Oberhand in der Deputation. Brandenburg, Baiern, Wirtemberg und Hessen-Cassel hatten gleiches Interesse, und hielten in ihren Meinungen gewiß zusammen. Mainz und Sachsen waren partheilos, also kein Theil konnte mit Sicherheit auf sie rechnen, ihre Meinungen schwankten und richteten sich fast nie nach den Ansichten der andern; also blieben für die Kaiserliche Parthei nur Böhmen und Teutschmeister, zwei gegen vier.

Preußen und Baiern traten sogleich dem Antrage der Kaiserlichen Gesandtschaften mit allen ihren Stimmen bei, nach und nach fiel die große Majorität auf ihre Seite und am zweiten October kam das Reichs-Gutachten in dem Sinne dieses Antrags zu Stande. Der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens war folgender: Die Reichs-Deputation sollte unbeschränkte Vollmacht erhalten, die in dem Frieden von Lüneville, Artikel 5 und 7., einer besondern Uebereinkunft nach vorbehaltenen Gegenstände, in Einverständniß mit der Französischen Regierung, näher zu untersuchen und zu erledigen. Sie sollte jedoch ausdrücklich angewiesen werden, bei Bestimmung der Entschädigungen durch Säcularisation, jene Beschränkung, womit die Rastädter Reichs-Deputation ihre Ein-

willigung zu gedachten Entschädigungen in ihrer Note vom vierten April 1798. begleitet hatte, als eine genau zu beobachtende Directiv-Norm stets vor Augen zu haben, und dieser gemäß, mit allen jenen Maasregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zu Erhaltung der Reichs-Constitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und der übrigen Reichs-Angehörigen erforderlich sind, bei diesem Ausgleichungs-Geschäft zu verfahren. Uebrigens sollte die Deputation das Resultat ihrer Verhandlungen dem Kaiser und Reich zur Bestätigung vorlegen.

Die Feder ermüdet beim Niederschreiben der mannichfaltigen Clauseln, mit welchen hier dem befürchteten Umgreifen der Deputation Schranken gesetzt werden sollten. Die Folge hat gezeigt, daß alles nur leere Worte waren, die man hier aus Schonung für die zum letztenmale mitberathschlagenden Schlachtopfer der Staats-Vergrößerungskunst mit aufnahm, und dabei die Deutung ihres ungewissen Sinns dem sichern Erfolge heimstellte. Der Wirkungskreis der Deputation, oder vielmehr derer die sie leiteten, blieb groß genug, und noch war von dem, was sie wirken würde und sollte, im Voraus

nichts bestimmt, als daß von nun an kein Zweifel mehr über die wirkliche Aufnahme des Großherzogs von Toscana unter die Zahl der teutschen Fürsten obwaltete.

Am siebenten November erfolgte die Kaiserliche Bestätigung des Reichs-Gutachtens nach seinem ganzen Inhalt, jedoch mit Vorbehalt der Kaiserlichen Vorrechte bei der Reichs-Deputation. Dieser Vorbehalt bezog sich auf das vom Kaiser behauptete Recht, bei der Deputation eine eigene Plenipotenz anzustellen, welche die von jener gefaßten Beschlüsse zu bestätigen hätte; ein Recht, welchem der König von Preußen und einige andere Höfe aus politischen Gründen widersprachen, und über dessen Statthaftigkeit das teutsche Staatsrecht nichts entscheidet; man müßte denn, einer nicht ganz zu verwerfenden Analogie gemäß, den Satz annehmen: daß bei Beschlüssen, welche von einer vom ganzen Reichstage abgeordneten Deputation in der Art gefaßt werden, daß sie, um Gesetzeskraft zu erhalten, ohnehin noch der Bestätigung von Kaiser und Reich bedürfen, — daß bei solchen eine noch vorhergehende Bestätigung durch die Kaiserliche Plenipotenz überflüßig sey und den Geschäftsgang nur verzögern würde.

In Ansehung der Form war nun zwar alles zu der endlichen Ausgleichung in Teutschland vorbereitet, aber noch fehlte die Vereinigung der mächtigern Parthien über das Wesen dieser Ausgleichung, und erst mußte noch der Friede zwischen Groß-

britannien und der Französischen Republik geschlossen werden, ehe an eine Vereinigung der widersprechendsten Absichten zu denken war. Dieses in den Augen der ganzen damaligen Welt so große und wichtige Ereigniß, von dem sie sich eine dauernde Ruhe und neu aufblühendes Glück versprach, war am Tage vor der Vollendung des Reichsschlusses wirklich erfolgt. Den ersten October waren die Friedens-Präliminarien zu London unterzeichnet worden, und man sah Erwartungsvoll dem Congresse zu Amiens entgegen, welcher die letzte Hand an das große Werk legen und alle Forderungen und Gegenforderungen ausgleichen sollte. Daß die Sache der teutschen Fürsten auch ein Gegenstand dieser Friedens-Unterhandlungen seyn würde, daran zweifelte damals Niemand.

Die größern teutschen Höfe fiengen an ihre Angelegenheiten in Paris eifriger als jemals zu betreiben, um sich sicher zu setzen, ehe die Reichs-Deputation zusammen kommen würde. Der Kaiserliche Hof aber wurde immer sorgfältiger von allen Unterhandlungen, ja sogar von der entferntesten Mitwissenschaft ausgeschlossen, und seiner kurzen Vereinigung mit dem Preußischen ungeachtet, entfernten sich diese beiden Höfe wieder mehr als jemals von einander. Auch mit dem Pfälzischen Hofe kam der Kaiserliche in stete Collision, da dieser für den Großherzog von Toscana einen bedeutenden Länderumfang in der Nachbarschaft von Baiern, ja sogar in den zeitherigen Gränzen dieses Landes zu erhalten suchte.

Selbst Kurmainz wurde von neuem über seine künftige politische Existenz besorgt gemacht, da die Französische Regierung noch immer anstand, einen an sie abgeschickten Mainzischen Gesandten sein Creditiv überreichen zu lassen.

Die Stadt in welcher sich die Deputation versammeln sollte, war noch nicht bestimmt, und über der Behandlungsart des Entschädigungs Geschäftes selbst, lag noch tiefes Dunkel. Die großen Plane, die im folgenden Jahre an das Licht kamen, waren noch nicht gereift und den meisten Deputations Höfen sogar noch unbekannt; selbst der Kaiserliche Hof war, da man alles sorgfältig vor ihm verbarg, nur halb davon unterrichtet. Noch wußte man nicht, ob die Französische Regierung selbst als Unterhändlerin in diesem Geschäfte mit auftreten würde. Man schien sich vor einer solchen Theilnahme zu fürchten, weil man darin eine neue Veranlassung zu Besetzung teutscher Länder mit Französischen Kriegsheeren sah, und doch fand sich kein Weg zu glücklicher und völliger Beendigung des Friedens-Geschäftes ohne Mitwirkung der mächtigen Republik. Nach dem siebenten Artikel des Lüneviller Friedens, und nach den in Rastadt aufgestellten Grundsätzen, auf die er sich bezieht, sollte freilich das Reich selbst für seine verlierenden Glieder die Entschädigung ausmitteln, es sollte selbst für alle daraus weiter fließenden Einrichtungen sorgen. Die Französische Republik hätte also damit eigentlich weiter nichts damit zu thun gehabt. Allein welche unübersteiglichen Schwierigkeiten

würden ſich den Schlüſſen und Schritten des ſich ſelbſt überlaſſenen Reichs entgegen geſetzt haben! Die blos verfaſſungsmäßige Behandlung dieſes Gegenſtandes konnte nie zum Ziele führen, das war vorauszuſehen; darum ſuchte ſich jeder, ſo gut er vermochte, im Stillen die Verwendung der Republik für ſeinen Vortheil zu verſchaffen.

Der Kaiſer ſchien von dieſem allen keine Kenntnis zu nehmen, und ungeachtet er, wie hernach bekannt wurde, auch insgeheim für ſich zu Paris, wiewohl fruchtlos, unterhandeln ließ, ſo ſuchte er doch vor den Augen des Reichs alles in den verfaſſungsmäßigen Weg einzuleiten. Er machte der Franzöſiſchen Regierung die Ernennung der Reichs-Deputation bekannt, und lud ſie ein, zu Mitwirkung bei dem Entſchädigungs-Geſchäfte einen Bevollmächtigten abzuſchicken. Von Seiten der Republik erfolgte hierauf keine Erklärung, und der Reichstag fiel bald wieder in Unthätigkeit.

Erſt nachdem der Franzöſiſch-Brittiſche Friede zu Amiens, deſſen Inhalt unerwartet und ſeltſam war, der Reihe von ſeltſamen Begebenheiten, durch welche die Franzöſiſche Republik auf den höchſten Gipfel der Macht und des Anſehens emporgehoben wurde, die Krone aufgeſetzt hatte; erſt nachdem Großbrittanien, bis jetzt ihr einziger mit Waffen unbeſiegter Feind, durch den Abfall ſeiner Bundesgenoſſen, durch ſeine innere Landesverhältniſſe, und durch die Künſte der Unterhandlungen zu einem nie erwarteten Nachgeben genöthigt worden war; erſt

Bei allen diesen Tractaten suchte man immer soviel als möglich den Einfluß des teutschen Kaisers zu vermeiden, und es gelang dem Preußischen Gesandten, den Kaiserlichen von aller Mit-Wissenschaft zu entfernen. Der Kaiserliche Gesandte in Paris verlangte wiederholt die Eröffnung einer vorbereitenden Unterhandlung über die Entschädigungs-Sache; doch seine Anträge waren nicht sowohl auf diese Sache im Ganzen, als vielmehr und fast allein auf die dem Großherzog von Toscana in Teutschland zu verschaffenden Vortheile gerichtet gewesen; er hatte insbesondere sehr angelegentlich um die Ueberlassung eines Stücks von Baiern, durch Ausdehnung der Oesterreichischen Gränzen bis an den Lech, oder doch bis an die Iser, geworben; und dieses erregte das Mistrauen der andern Höfe und ihrer Gesandten, besonders des Russischen wegen der Vorstellungen von Pfalz, und des Preußischen aus den bekannten natürlichen Gründen der Politik, dergestalt, daß sie eilten, sich zu vereinigen, ehe ihre Plane dem Oesterreichischen Cabinet bekannt werden konnten.

Für den König von Preußen bewirkte eine zweite zwischen seinem Gesandten und dem Französischen Cabinete, den zweiten Julius geschlossene Verabredung noch einen ausgezeichneten Vorzug. Er bedung sich durch dieselbe das Vorrecht, alle ihm zur Entschädigung zufallende, bereits bestimmte Länder sogleich, und noch vor der förmlichen Beendigung des Entschädigungs-Geschäfts am Reichstage, mit Truppen zu besetzen. Preußens System, in Be-

zug auf Teutschland, ist nicht, wie einige vielleicht glauben mögen, sich geradezu von dem Reiche loszureißen. Nein! Diese Macht wird sich vielmehr so lange mit unserm sonderbaren Staatskörper in Verbindung zu erhalten suchen, als sie einen Einfluß auf denselben äußern, und davon sich irgend einen Vortheil versprechen kann. Aber die Art ihrer Verbindung mit dem Reiche sucht sie von den Verhältnissen der übrigen Reichsstände ganz verschieden zu machen, um sich in dieselben Verhältnisse zu setzen, welche das Haus Oesterreich unter seinen Kaisern nach und nach für sich zu erwerben und zu behaupten gewußt hat. Oesterreich würde ohne Zweifel weit mehr gethan haben, wenn ihm in den neuesten Zeiten einmal der Kaiserthron entzogen worden wäre; besonders nach dem Verlust der Niederlande. Es würde sich dann gewiß von dem Reiche ganz losgerissen haben, da jetzt jener Thron wirklich noch das einzige Verbindungsmittel zwischen ihm und dem Reiche ist. Seine teutschen Erblande hat dieses Haus fast von allen Reichs-Verhältnissen befreit, von dem Stimmrechte und von den Beiträgen zur Unterhaltung des Kammer-Gerichts. Daß es zu den Reichsbürden in Kriegszeiten beträgt, läßt sich in der That kaum anführen, denn die neuern Reichskriege waren Oesterreichische Kriege, und was es darin that — freilich fast alles — that es für sich selbst.

Diese Verhältnisse sind es, welche Preußen für sich ebenfalls geltend macht, es reißt sich nicht los,

um seinen Einfluß im Reiche nicht zu schwächen, und nach wie vor Oesterreich das Gegengewicht zu halten; aber es eximirt sich und seine teutschen Staaten, wie Oesterreich die seinigen. So wollte es auch in diesem Falle die ihm bestimmte Entschädigung, nicht erst der Prüfung des Kaisers und Reichs heimstellen, sie nicht wie ein diesen unterworfener Stand aus ihren Händen empfangen; sondern es wollte sie als großer mitvertragender selbstständiger Staat, aus eigener Macht in Besitz nehmen. Noch lag die besondere Beziehung darin, daß der König von Preußen demjenigen Schritte des Kaisers, wo dieser in den geheimen Artikeln des Friedens von Campo Formio über die Preußischen überrheinischen Besitzungen, und besonders das von teutscher Hoheit ganz freie Herzogthum Geldern, disponirt hatte, einen Beweis seiner unbeschränkten Macht entgegen setzen mochte. Preußen handelte hierinn ohne Frage nach Gründen und nach einer folgerechten Politik.

Es konnte nicht fehlen, daß die Preußischen Anstalten zu kriegerischer Besitznahme bald ruchtbar wurden, deshalb eilte der Kaiser das Entschädigungs-Geschäft wieder in den verfassungsmäßigen Gang zu bringen, von dem allein er sich zu seinem Vortheil etwas versprechen konnte. Den vierzehenten Julius ließ er durch seine Gesandten zu Regensburg, Berlin, München, Dresden und Aschaffenburg, dem Reichstage und den Höfen bekannt machen: wie seine Gesandten von allem Antheil an den vorbereitenden Unterhandlungen ausge-

schlossen worden wären; ließ aber zugleich erklären: daß er nunmehr, da die Französische Republik mit Russisch-Kaiserlicher Zustimmung den Wunsch erneuert habe, das Geschäft ehestens in dem reichsverfassungsmäßigen Wege vorgenommen zu sehen, die ungesäumte Eröffnung der schon ernannten Reichs-Deputation erwarte. Bei dieser Gelegenheit wurde der beabsichtigten kriegerischen Besitz-Ergreifung gedacht, gegen welche die Kaiserlichen Gesandten dringende und auch warnende Vorstellungen einfließen lassen mußten. Diese hemmten jedoch die beschlossenen Maasregeln im mindesten nicht, sondern der König von Preußen ließ, ohne darauf zu achten, zu Ende desselben Monats seine Truppen in die Bisthümer Hildesheim, Münster, Paderborn und andere ihm bestimmte Länder einrücken, und von diesen Ländern mit der Erklärung Besitz nehmen, daß er sich nach den in Gefolg des Friedens getroffenen Einrichtungen, als rechtmäßigen Landesherrn derselben anzusehen habe. Von allen Preußischen Entschädigungs-Ländern blieb die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete allein noch eine Zeitlang unbesetzt, daher man sich lange nicht überreden konnte, daß sie wirklich dem Könige zugetheilt sey, um so weniger, da der Kurfürst und das ganze Haus von Sachsen seit vielen Jahrhunderten die gegründetesten Ansprüche auf Erfurt machten. Dennoch hatte der Kurfürst, theils durch seine eigene große Legalität, welche den bloßen Gedanken, sich bei dieser Gelegenheit des allgemeinen Zugreifens, auf Kosten

eines Andern mindermächtigen zu bereichern, verabscheuete, theils durch eine in Furchtsamkeit übergehende Vorsicht seiner Minister verhindert, nicht einen Schritt zu Erwerbung dieser zwar kleinen, aber in den Augen der Zeitgenossen für das Wohl seines Landes äußerst wichtigen Besitzung gethan. Jedermann glaubte sie würde ihm, sobald er mit Behutsamkeit, aber zugleich mit Zuversicht und Nachdruck darum hätte werben lassen, eben so wenig entgangen seyn, als dem Kurfürsten von Braunschweig das Bisthum Osnabrück; und manchem andern Fürsten, der wenig oder nichts verloren hatte, sein bedeutender Länder-Zuwachs. — Die wahre Ursache, warum Erfurt so spät mit Preußischen Truppen besetzt wurde, war nichts anders als eine in dieser Stadt befindliche Kaiserliche Besatzung, welche erst in der Mitte des August Befehl zum Abmarsch erhielt, worauf auch sogleich die Preußen von der Stadt und dem Gebiete militairisch Besitz nahmen.

Preußen hatte kaum das Beispiel der Länder-Besetzung gegeben, als der Kurfürst von der Pfalz sich in Paris eine gleiche Begünstigung bewirkte, und ebenfalls Zurüstungen machte, um sobald es die Umstände erlauben würden, dem Preußischen Beispiel zu folgen. Unterdessen geschahen doch auch die wesentlichsten Schritte zur friedlichen und gesetzmäßigen Herstellung der neuen Ordnung der Dinge. Der Berliner Hof hatte schon den dritten Julius den sämmtlichen Gesandten am Reichstage durch seine Gesandtschaft andeuten lassen, sich nicht mehr von

Regens-

Regensburg zu entfernen, weil die Franzöſiſche Regierung im Begriff ſtehe, eine wichtige auf die Erfüllung des Friedens von Lüneville ſich beziehende Eröffnung an den Reichstag gelangen zu laſſen. Eine ſolche Erinnerung von einem andern als dem Kaiſerlichen Hofe zu erhalten, waren die Reichsſtändiſchen Geſandten zwar nicht gewohnt, ſie nahmen ſie etwas hoch auf; indeſſen konnte ſie doch dadurch nichts an ihrer Wirkung verlieren, und es wurde dadurch nochmals das oben angedeutete Syſtem des Berliner Hofes in Anſehung der Reichsverhältniſſe beſtätigt. Am zweiten Auguſt erfolgte eine Kaiſerliche, in die Form eines Commiſſions-Decrets gekleidete Aufforderung an den Reichstag: die ernannte Deputation in Thätigkeit zu ſetzen, und dieſes geſchah auch ohne Verzug wenigſtens ſoweit, daß derſelben die unbeſchränkte Vollmacht ausgefertiget wurde. Kurz darauf erſchien zu Regensburg ein außerordentlicher Geſandter der Franzöſiſchen Republik, Namens Laforet, begleitet von Matthieu Favier, einem der teutſchen Verfaſſung und der teutſchen Länder (deren manche er ſchon während des Kriegs als Commiſſär gebrandſchatzt hatte) kundigen Manne, der dem Geſandten mit ſeinem Rathe an die Hand gehen mußte; ein Auftrag der dieſen Man, ungeachtet er ohne alle öffentliche Würde und Geſandten-Character handelte, zur Seele der Geſandſchaft machte, und ihm, ſo wie dem beim Cabinet zu Paris in dieſer Angelegenheit arbeitenden Dorand, die emſigſte Bewerbung der mittlern und kleinen

Entschädigungs-Competenten, und beträchtlichen Gewinn verschafft hat. Zugleich mit dem Französischen übergab der Reichsversammlung ein Russischer außerordentlicher Gesandter, Freiherr von Bühler, ein Teutscher von Geburt, sein Beglaubigungsschreiben. Die Reichs-Deputation selbst constituirte sich den vier- und zwanzigsten August, an ihre Spitze stellte sich ein Kaiserlicher Bevollmächtigter, Freiherr von Hügel, und noch an demselben Tage übergaben die beiden Gesandten der vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, dieser Deputation den merkwürdigen Plan, nach welchem die Säcularisationen der geistlichen Staaten bewirkt und die Entschädigungen vertheilt werden sollten.

Die Namen der Gesandten, welche die deputirten Kurfürsten und Fürsten zu dieser wichtigen Berathschlagung ernannt hatten, der Männer, deren Geiste, deren Muthe man das — wenn es nicht blos Formalität war, doch gewiß für das Wohl von Millionen so wichtige — Geschäft übertragen hatte, die dictatorischen Vorschläge der Republik für innere Angelegenheiten des Vaterlandes noch einmal zu prüfen, noch einmal — wenn es möglich war — alle Kräfte aufzubieten, um mit männlichem Nachdruck noch größeres Unglück von dem leidenden Vaterlande abzuwenden, als es schon erlitten hatte; die Namen dieser Männer dürfen in dieser Schilderung nicht mit Schweigen übergangen werden.

Kurmainz dirigirte die Deputation. Wenige Wochen vor ihrer Errichtung, den sechs und

zwanzigsten Julius, war der bejahrte Kurfürst, Friedrich Karl Joseph, aus dem Freiherrlichen Geschlechte von Erthal, den das Unglück des Kriegs im hohen Alter aus dem schönsten Theile seiner Staaten vertrieben hatte, gestorben. Der Nachfolger dieses verdienten, aber verkannten Fürsten ist Karl Theodor, geborner Freiherr von Dalberg. — Seine Geburt setzte ihn an die Spitze des teutschen Adels, seine Würde an die Spitze der teutschen Reichsfürsten, sein Geist unter die ersten ruhmvollsten Regenten, sein Herz an die Spitze der Menschheit. Er sandte zur Deputation den gewiß keinem Teutschen unbekannten Franz Joseph, Freiherrn von Albini, Kurfürstlichen Staats-Minister und Directorial-Gesandten beim Reichstage. Ein edlerer Name konnte wohl nicht an der Spitze stehen. Dieser mit Teutschlands innern und äußern Angelegenheiten durchaus vertraute Mann, der als Kammergerichts-Beisitzer an der Quelle der Gerechtigkeit, als Reichs-Referendar an der Quelle der Intrique gesessen, als Mainzischer Kanzler das Glück und das Elend teutscher Länder in der Nähe hatte kennen lernen; dieser Mann, dessen heiße Vaterlandsliebe durch alle diese Erfahrungen so wenig erkaltet war, daß er an der Spitze des Friedens-Congresses zu Rastadt wärmer und muthiger gegen die Republikanischen Anmaßungen stritt, als die Feldherrn, deren Talenten wir den ruhmvollen Frieden danken, mit ihren Legionen gestritten haben mögen; dieser Mann hatte endlich selbst das Schwerdt er-

griffen und sich an die Spitze des Landsturms von Mainz gestellt, um auch hier bei den letzten Anstrengungen teutscher Kraft, gegen den übermüthigen Feind mit Einsicht und Eifer zu wirken; und es ist bekannt, daß unter allen ähnlichen Anstalten, wo teutsche Einwohner in Masse aufstanden, der seinigen fast einzig der Ruhm ward, den Feind nicht nur bekämpft, sondern ihm auch Achtung eingeflößt zu haben. Ganz Teutschland mußte die Leitung des Friedens Geschäftes gern in den Händen dieses geachteten Mannes sehen.

Der Kaiser als Kurfürst von Böhmen bevollmächtigte den Reichshofrath Franz Albrecht von Schraut, auch dieser hatte dem Rastadter Friedens-Congresse beigewohnt, und nachher in den Unterhandlungen mit Frankreich seinem Hofe Dienste geleistet. Es wurde ihm während der Sitzung der Deputation ein anderes Geschäfte, die Besitznahme des Bisthums Eichstädt für den Großherzog von Toscana aufgetragen, und während dieser Zeit ersetzte seine Stelle der Böhmische Reichstags-Gesandte, Ferdinand, Graf zu Colloredo Mansfeld.

Der Kurfürstlich-Sächsische Abgeordnete war der Reichstags-Gesandte Hans Ernst von Globig.

Der Kurfürstlich-Brandenburgische, ebenfalls der Reichstags-Gesandte Johann Eustach Graf von Schlitz, genannt Görz; ihm war als zweiter Gesandter zugegeben Konrad

Siegmund Karl Hänlein, Directorial-Gesandter am Fränkischen Kreise.

Von Baiern wurde der Reichstags-Gesandte Aloys Franz Xaver, Freiherr von Rechberg beauftraget.

Von Hoch- und Teutschmeister der Reichstags-Gesandte Karl Philipp Ernst, Freiherr von Nordegg zu Rabenau.

Vom Herzoge von Wirtemberg der zeitherige Bevollmächtigte Gesandte am Kaiserlichen Hofe, Albrecht Christoph Freiherr von Bühler, Bruder des Russischen Gesandten. Als dieser noch während der Verhandlung wieder abgieng, der geheime Rath und vormalige Gesandte zu Paris, Philipp Christian, Freiherr von Normann, und als auch dieser Regensburg verließ, der Reichstags-Gesandte, Christoph Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Vom Landgrafen von Hessen-Cassel der Reichstags-Gesandte Philipp Maximilian von Günterrode, und nach dessen Abgange, der Kriegsräth Georg Wilhelm von Starkloff.

---

2. Kurze Geschichte der Reichs-Deputation.

Ehe wir dem Gange der Verhandlungen selbst folgen, sey es erlaubt, noch einen Blick auf die ganze Lage des Reichs in dem Zeitpuncte ihrer Er-

öffnung zu werfen. Die größte Spannung herrschte überall, Unruhe erfüllte die Gemüther der Großen und Kleinen. Von Habsucht und Eifersucht war sie bei jenen, von Furcht und Habsucht bei diesen erzeugt. Alle mächtigern Fürsten des Reichs hatten schon die Hände an das Schwerdt gelegt, und drohten es gegen ihre Mitstände nachdrücklicher zu brauchen, als sie es gegen den gemeinschaftlichen Feind geführt hatten. Preußen hatte sein Länderloos selbst gezogen, und seinen Gewinn — der pedantischen Ordnung eines verfassungsmäßigen Geschäftganges spottend — schon in Sicherheit gebracht; die Hessischen kriegerischen Fürsten, Wirtemberg, Nassau, Pfalz waren gerüstet und bereit, die Loose, die sie zwar nicht selbst hatten ziehen dürfen, die sie zum Theil noch nicht kannten, doch mit möglichst gleicher Würde, wie ihr mächtiger Mitstand, zu empfangen. Pfalz-Baiern glaubte mit ausgezeichneter Vorsicht und mit Nachdruck zugleich zu Werke gehen zu müssen, weil es noch Ursache hatte, Oesterreichischen Widerspruch gegen die ihm zugedachten Vortheile zu fürchten. Oesterreich dagegen bewachte Pfalz-Baiern mit scharfem Auge und mit gewaffneter Hand. Der Kurfürst zog ein beträchtliches Truppencorps in der Gegend des Innflusses zusammen. Der Kaiser, dem der Fürst Bischof von Passau schon damals seine Besorgniß wegen einer pfälzischen Occupation seines Bisthums hatte ans Herz legen lassen, sandte sogleich den Kaiserlichen Concommissar zu Regensburg Freiherrn von

Hügel an den Hof zu München, und ließ diesem Hofe Vorschläge wegen einer Uebereinkunft thun. Vermöge derselben sollten beide Höfe sich bis zu völliger Berichtigung des Entschädigungs-Geschäfts, aller vorläufigen Länderbesetzungen enthalten, und sich zuvor über ihre Ansprüche vergleichen. Der Kurfürst war zu mistrauisch in Oesterreichs Absichten, und verließ sich zu sehr auf die zwischen dem Preußischen Hofe, dem Russischen, der Republik und ihm getroffenen Verabredungen, die ihm die Occupation seiner Entschädigungen zugestanden, als daß er den Oesterreichischen Anträgen hätte Gehör geben sollen. Er verwarf sie, und noch während des Aufenthalts des Kaiserlichen Gesandten zu München rückten die Kurfürstlichen Truppen gegen das Hochstift Passau an. Sie besetzten es zwar nicht sogleich, allein sie hatten doch auf ihrem Wege einen Theil desselben, der sich in das Baierische Gebiet hineinzieht, ohne Requisition betreten, durchgezogen, und sich in feindlicher Stellung vor den Theil der Bischöflichen Residenz, welcher ganz vom Baierischen Gebiete eingeschlossen ist, gestellt. Der Fürstbischof gab ungesäumt von diesem drohenden Vorfalle dem nächsten Kaiserlichen General Nachricht, und dieser, darauf schon vorbereitet, ließ die Kaiserlichen Truppen sofort auf der andern Seite gegen die Stadt anrücken. Jetzt fieng man zwar von beiden Seiten an zu unterhandeln, der Kaiserliche und der Pfälzische General sprachen sich selbst auf dem Schlosse und in Gegenwart des Fürstbischofs; allein ehe noch

etwas beschlossen wurde, in der Nacht vom sechszehnten zum siebzehnten August, besetzten die Kaiserlichen Truppen in der Stille die Stadt und pflanzten ihre Kanonen gegen die Stellung der Baiern auf. Sobald diese letztern hiervon unterrichtet wurden, rückten sie sogleich in die von den Kaiserlichen noch unbesetzten Theile des Hochstifts ein, und es hätte hier sehr leicht teutsches Blut von teutschen Händen vergossen werden können, wenn die Friedensvermittler in Regensburg nicht ein nachdrückliches Wort darein geredet hätten. Diese boten alles auf, um den Kaiser zur Räumung von Passau zu vermögen, den Kurfürsten aber von heftigern Gegenanstalten abzubringen, und die dem Frieden Teutschlands von Neuem drohende Gefahr, welche gleich die ersten Sitzungen der Friedens-Deputation beunruhigte, zu verscheuchen. In der That hatte diese kleine Begebenheit die Gemüther so sehr erhitzt, daß mehrere eine neue Störung der Ruhe fürchteten, und daß der Vorsteher der Französischen Republik, der dem von Rußland so nachdrücklich beschützten Kurfürsten durchaus nichts entziehen lassen wollte, schon vom Uebergange einer Armee von sechzigtausend Mann über den Rhein und von Angriffen in Italien sprechen ließ. Es wurde sogar den fünften September zu Paris eine neue Convention zwischen der Republik, dem König von Preußen und dem Kurfürsten von Baiern geschlossen, in welcher die Aufrechthaltung des Entschädigungs-Plans garantirt, und dem Kurfürsten sein bestimmter Theil noch-

mals zugesichert wurde. Denn noch blieb der teutsche Kaiser mit großer Standhaftigkeit bei seiner einmal ergriffenen Maasregel, und ließ ganz bestimmt erklären, daß er das besetzte Passau demjenigen einräumen wolle, welcher nach völliger und legaler Berichtigung der Entschädigungen, als rechtmäßiger Herr davon werde anerkannt werden. Dabei blieb es denn auch, bis durch die unten ausführlicher zu erwähnende Convention zwischen dem Kaiser und der Republik vom sechs- und zwanzigsten December, der Streit geschlichtet wurde, und die Reichs-Deputation, zu der wir nun wieder zurückkehren, wurde durch diese Irrung in ihrem Geschäftgange nicht gestört.

Indem die Gesandten der vermittelnden Mächte der Deputation den Entschädigungsplan vorlegten, setzten sie zugleich mit dictatorischer Anmaßung eine Frist von zwei Monaten, binnen welcher das Geschäft beendigt seyn sollte; ja sie entblödeten sich nicht, dem Kaiser und dem Reiche über die so lang gedauerte Verzögerung gewissermaßen Vorwürfe zu machen, gleich als wenn das ohnmächtige Reich allein im Stande gewesen wäre, mit Beiseitsetzung der wichtigsten äußern Verhältnisse, das große Werk selbst zu vollenden.

Der Entschädigungsplan lag nun offen vor den Augen des bangen Teutschlands. Furchtsam hatte man schon beinahe das Aergste von seinem Inhalt erwartet, und doch erregte dieser noch hier Staunen,

da Misvergnügen, auch wohl tiefe Indignation. Die Gesetzlosigkeit der Politik lag darin in ihrer ganzen empörenden Blöße aufgedeckt. Teutschland wurde durch sie recht eigentlich, recht muthwillig zerfleischt; nicht Entschädigungen wurden aus den geistlichen Gütern genommen, sondern diese Güter wurden gierig und wahllos hinweggerafft, und die verschwenderische Französische Regierung warf mit leichtsinnigen vollen Händen ihren Freunden oder den Meistbietenden das geraubte Gut im Uebermaße zu, in solchem Uebermaße, daß — o es ist Herzzerreissend es zu sagen! — daß doch für manchen, dem eine Quadratstunde zur Entschädigung genügt hätte, nicht ein Quadratfuß übrig blieb, mancher sich am Ende mit leeren Hoffnungen vertröstet sehen mußte. Dieser erster Plan bestand freilich nicht, und einige grobe Inconsequenzen, einige schreiende Ungerechtigkeiten mußten in der Folge zurückgenommen, oder abgeändert werden. Aber der eigenthümliche Geist der darin wehete, ist auf alle von den sogenannten Vermittlern dictirte Beschlüsse der unglücklichen Reichs-Deputation übergegangen, und wehet noch in ihrem jetzt zum Reichs-Grundgesetze erhobenen Hauptschluß.

Diesen Geist von böser Vorbedeutung auf ferne künftige Zeiten, ihn treu darzustellen, wie ihn die Zeitgenossen erkannten, ist bittere Pflicht des gleichzeitigen Erzählers. Schwächung oder Vernichtung des Einflusses des Oesterreichischen Hauses auf teutsche Angelegenheiten, und Schwächung dieser

Macht im Ganzen dadurch, steht oben an unter den weitreichenden Zwecken dieses Plans. Verstärkung der Preußischen Macht und ihres Einflusses in die Angelegenheiten Teutschlands geht mit jener Absicht gleichen Schrittes einher, und wird durch ihre Beförderung erreicht. Das läßt glauben, daß entweder die Republik große Vortheile von der Verringerung der Oesterreichischen Macht haben mußte, oder daß Preußen, welche solche wirklich hat, staatsklug und geschickt genug war, der Republikanischen Regierung von jenen Ueberzeugung zu geben, und sich so ihre Mitwirkung zu seinem großen Zwecke zu verschaffen. Fast scheint das letztere die Wahrheit zu seyn. Oesterreich war freilich von langen Zeiten her Frankreichs größter Feind auf dem festen Lande. Beide stritten sich um den Einfluß in Italien und Teutschland, und die Kaiserlichen Niederlande, an Frankreichs Gränzen gelegen, waren immer ein erwünschter Stoff für das letzte, um seinem Nebenbuhler Abbruch zu thun. Frankreich hat nun durch die neuesten Friedensschlüsse dieses Land sich ganz einverleibt, hat Oesterreich aus dem größten Theil von Italien zurückgedrängt, und dort einen von sich vollkommen, und von Oesterreich gar nicht abhangenden Staat zwischen seine und Oesterreichs Gränzen geworfen. Es gränzt nirgends mehr mit dieser Monarchie. Sollte nicht dadurch, von diesem Zeitpunct an, alle Ursache zu gegenseitiger Feindschaft gehoben seyn? Kann nicht Oesterreich jetzt eben so schicklich der Republik verbündet seyn, als

Preußen? Scheint nicht sogar zwischen Frankreich und Preußen leichter Anlaß zu Zwietracht entstehen zu können, da diese beide nahe Gränznachbarn geblieben sind? Sollte es daher nicht ein Misgriff, vielleicht eine zu feste Anhänglichkeit an die alten Begriffe seyn, daß Frankreich das alte Kaiserhaus so gänzlich aus dem Einflusse auf das Reich setzen läßt, und diesen fast allein in Preußens Hände giebt? Da hiermit alles Gleichgewicht in Teutschland aufgehoben wird, und die Republik selbst gewissermaßen sich die Hände in Ansehung ihrer künftigen Bundesgenossen bindet.

Frankreichs Rathgeber sind indessen dieser Meinung nicht gewesen, und das erste Streben in der von ihnen entworfenen Einrichtung des neuen Teutschlands ist auf diese Zwecke, und auf die möglichste Entfernung des Kaiserhauses von Frankreichs Gränzen gerichtet.

Ein zweiter Zweck darin ist die Erschaffung einiger bedeutenden Mittelmächte im Herzen von Teutschland, mitten inne zwischen Frankreich, Oesterreich und Preußen. Die bedeutendste derselben ist Pfalzbaiern, und auch sie ist so gestellt, daß ihr Zutritt zu einem Bunde gegen Oesterreich, diesem Hause Nachtheil bringen kann; der Preußischen Macht kann weit weniger durch Baiern geschadet werden, und für Frankreich ist nie der mindeste Nachtheil von dieser Mittelmacht denkbar. Der Wunsch der Republikanischen Regierung, dem Beherrscher Rußlands sich gefällig zu bezeugen, der überall in dem

Entschädigungsplane hervorblickt, wo die teutschen Fürstenhäuser bedacht werden, die dem großen Monarchen durch Bande des Bluts nahe standen, hat ohne Zweifel, nächst den angeführten Gründen auch die reichliche Versorgung der Kur Pfalzbaiern bewirkt.

Daß die ganze Gränze Teutschlands gegen Frankreich mit solchen kleinern Fürsten besetzt wurde, von deren steter Anhänglichkeit die Republik immer sicher seyn konnte, gehört wesentlich zum Geiste des Entschädigungsplans, und ist der Natur der Sache angemessen.

Merkwürdig aber und seltsam ist ein diesem Geiste nicht minder wesentlicher, und von dem neuesten Geiste der Zeit herbeigeführter Umstand: die ausgezeichnete Begünstigung der weltlichen Erbfürsten, die gänzliche Verachtung und Verwerfung der kleinen Verfassungen, die entweder republikanisch waren, oder als Wahlstaaten sich auf irgend eine Weise, sey es auch noch so wenig, dem wahren Vertragsstaate näherten. Der neueste Vorsteher der alten Französischen Monarchie hielt es der Befestigung seiner errungenen Alleinherrschaft für zuträglich, monarchische Erbverfassungen zu begünstigen, dem Familienstolze zu schmeicheln, und die Begriffe wieder zu verdrängen, die zuerst Frankreichs Staatsveränderung herbeigeführt hatten. Diese Begriffe, die anfangs auf einem edeln Grundsatz, auf Erhaltung der Rechte und der Würde des Menschen, auf Befestigung seines Wohls gebaut waren; diese Begriffe,

die von Schwärmern und Bösewichten verunstaltet und gemisbraucht, Jahre des Bluts und des Elends über Millionen von Menschen herbeiführten; diese Begriffe, deren Grundwahrheit selbst in ihrer häßlichen Verunstaltung, in ihrem furchtbarsten Misbrauche, noch Tausende von edeln Menschen so begeisterte, daß sie Gut und Blut ihnen willig zum Opfer brachten; diese Wahrheiten, von denen man dann und wann wähnte, sie würden doch endlich geläutert und siegend am Ziele bleiben und noch von der kämpfenden Menschheit erreicht werden; diese stürzte jetzt Despotie, Politik und Finanzkunst in die Nacht zurück, und der wird strafbar oder lächerlich, der ihnen noch zu huldigen wagt, und die glänzenden Götzen, die an ihrer Stelle thronen, verachtet oder verabscheuet. Teutschlands Friedensplan ist durchaus auf die Unterdrückung dieser Begriffe gebaut, die Menschen sind als Finanzquellen, die Länder als Erbgut des Einzelnen betrachtet; Familienverhältnisse Vorzug der Geburt und der Macht sind, wie vor hundert und tausend Jahren so jetzt wieder, die Zwecke geworden, welchen sich Wohl und Wehe von Millionen leidender Menschen unterordnen lassen muß.

Nach diesen Grundsätzen wurden fast alle geistliche Staaten vernichtet, wurde der größte Theil der freien Reichsstädte einzelnen Landesherren unterworfen, obgleich die zur Basis angenommenen Rastädter Verhandlungen soweit nicht gegangen waren. Nur einige größere, zum Vortheil ihres Handels mehr, als andere, der Freiheit bedürfende Städte waren glücklich ge-

nug, diese zu erhalten, weil sie reich und klug genug waren, sie mit Golde zu lösen. Es ist kein Geheimnis, daß diese Städte ihre Freiheit mit großen Summen von der Republik erkauft haben.

Als Ausnahme von dem so eben behaupteten Satze kann die Beibehaltung des ersten geistlichen Kurfürsten und der geistlichen Ritterorden angesehen werden. Für beide waren aber so erhebliche Gründe vorhanden, daß selbst der Geist der Umformung Teutschlands diesen Gründen weichen mußte. Für die geistliche Kurwürde sprachen einige Würden und Obliegenheiten, die mit derselben verbunden waren, und welche sie mit der ganzen teutschen Verfassung aufs innigste verflochten. Daß das katholische Teutschland doch wenigstens Einen angesehenen Erzbischof haben mußte, daß diesem die Salbung und Einsegnung der teutschen Könige oblag, waren wohl die minder wichtigen Rücksichten, die man hierbei nahm, und diese Verrichtungen brauchten in der Zukunft eben nicht mehr durch einen regierenden Reichsfürsten besorgt zu werden. — Aber der erste Kurfürst war Erzkanzler des Reichs, er leitete die Geschäfte der teutschen Königswahl, der Reichsversammlung, der Reichsgerichtlichen Kanzleien; und gefährlich war es in diesen Formen auch nur das mindeste verändern, ja sogar etwas scheinbar verbessern wollen. Die Erhaltung des traurigen Ueberrests des teutschen Reichs und seiner Verfassung besteht fast allein noch in der Aufrechthaltung gewisser Formen

des Ganzen; ist gleich das Wesen aus ihnen verschwunden, so bringt doch das Antasten derselben unvermeidlich den letzten Umsturz herbei, der jetzt noch vermieden werden sollte, wie aus allem Geschehenen erhellet. Das Hinwegreißen ganzer Stükken Landes vom Reiche, die Vernichtung ganzer Körperschaften von Prälaten, Städten und Rittern verletzen die Form des Ganzen nicht so sehr, als es blos der Vorschlag — das Erzkanzleramt, oder die Leitung der Reichsgeschäfte auf einen andern Stand überzutragen, gethan haben würde. Böhmen, Pfalz und Sachsen hätten sich über die künftige Verwaltung dieses Amtes nie vereinigen können, die Reichsversammlung würde in gänzliche Unthätigkeit gefallen, vielleicht ganz auseinander gegangen, und der Reichsverband mit dem Federzuge vernichtet gewesen seyn, der die Trennung des Kanzleramts von dem ersten erzbischöflichen Stuhle entschied.

Minder wichtige Gründe beförderten die Beibehaltung der geistlichen Ritterorden. Den teutschen Orden, der wirklich in dem ersten Entschädigungsplane ganz übergangen worden war, rettete ohne Zweifel noch der Name des an seiner Spitze stehenden Erzherzogs Karl von Oesterreich. Sein geliebter und bewunderte Name flößte Achtung gegen die Stiftung ein, der er vorsieht, indem auch ihr der Geist der Zeit und der Umwälzung den Untergang zu drohen schien; auch war Oesterreich schon zu viel gekränkt worden, um nicht hier wieder Scho-

nung

nung eintreten zu lassen. Daß dem Malthe-ser-Orden nicht nur gleiche Schonung wider-fuhr, daß er mit Entschädigung ausgezeichnet be-günstigt wurde, das hatte Ursachen, die wahrlich dem Vortheil unsers teutschen Vaterlandes fremd genug sind. Maltha war der Gegenstand der gegenseiti-gen Eifersucht zwischen Großbritannien und der Fran-zösischen Republik. Keiner von beiden Staaten durfte diese für die Schiffahrt des Mittelländischen Meeres so wichtige Insel ausschließend besitzen. Sie sollte daher nach dem Frieden zu Amiens, frei, unab-hängig, von jeder dieser beiden Mächte neutral, und von andern Mächten geschützt bleiben. Um deswillen überließ man den souverainen Besitz derselben wieder dem Orden, unter der Garantie beider Mächte nebst Rußland, Oesterreich, Spanien und Preußen. Aber das arme Maltha hatte keine Einkünfte für einen Souverain, diese mußten ferne, wie sonst aus frem-den Landen, zufließen, und Frankreich, ehedem das ergiebigste für den Orden, hatte alle seine reichen Besitzungen der Nation zugeeignet. — Folglich mußte er in Teutschland gut entschädigt werden.

Noch eine Eigenthümlichkeit des Entschädigungs-plans ist nicht außer Acht zu lassen, welche für Teutschland die Aussicht in die Zukunft stärker trübte, als alle vorhergehenden. Man kann sich bei der Unbestimmtheit vieler Verordnungen dieses Plans, bei dem Stillschweigen, welches über manche nicht unwichtige Gegenstände darin beobachtet ist, des Gedankens nicht enthalten, daß Frankreich und — lei-

der! vielleicht auch andere Mächte geflissentlich eine unerschöpfliche Quelle von Stoff zu Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Reichs, auch zwischen den letztern unter sich, haben zurück lassen wollen, um je eher je lieber wieder Veranlassung zur Theilnahme an den innern Angelegenheiten des Reichs zu erhalten, Veranlassungen, aus welchen Frankreich jederzeit Vortheile zu ziehen gewußt hat, und welche ihm auch künftig nicht unfruchtbar bleiben werden.

In Ansehung des Säcularisations-Systems überhaupt ist es wohl ausgemacht, daß dieses auf französischem Grund und Boden erzeugt wurde. Ist auch teutscher Einfluß nicht ganz unwirksam dabei geblieben, so scheinen doch die großen Höfe Oesterreich und Preußen frei von dem Vorwurfe zu seyn, als hätten sie dazu den ersten Vorschlag gethan. Oesterreich konnte seiner Politik zufolge dieses System nie begünstigen, da ihm durch die Ausführung desselben am meisten geschadet wird, auch war diese Macht zu jener Zeit, als der Gedanke von der Säcularisation zuerst auf die Bahn kam, gar nicht in Verhandlungen mit der Republik begriffen, sondern die größte Kälte herrschte zwischen beiden Mächten. Soviel Preußen betrifft, so nahm dieses nur erst alsdann den Vorschlag der Säcularisation an, nachdem es vergebens — wiewohl, wegen seines eigenen Wunsches nach Frieden, nicht sehr nachdrücklich — sich für die Integrität des Reichs, und für Wiedereinsetzung des Erbstatthalters der vereinigten Niederlande verwendet hatte; und unter solchen

Umständen würde der König seinem natürlichen Vortheile entgegen gehandelt haben, wenn er sich der Säcularisation hätte widersetzen wollen.

Der Entschädigungsplan in diesem Geiste entworfen, auf solche Grundsätze gebaut, mußte dem Hause Oesterreich die unangenehmste Empfindung erregen, mußte sie zwiefach erregen, da er die ausdrückliche Bedingung des Friedens von Lüneville, den Großherzog von Toscana in Teutschland zu entschädigen, so kärglich erfüllte, und doch in allen Stükken, wo es darauf ankam, die Gegner von Oesterreich im Reiche zu verstärken, die Vorschriften dieses Friedens und der Rastädter Grundlage ziellos überschritt. Die Folgen des Kaiserlichen Misfallens an dem Plane zeigten sich sogleich in den vier ersten Sitzungen der Reichs-Deputation, welche den Character aller nachfolgenden Verhandlungen derselben getreu darstellen. Es kam bei den Berathschlagungen zuerst auf Entscheidung der Frage an: was die Deputation mit dem ihr vorgelegten Entschädigungsplane vorzunehmen habe? Kurmainz als dirigirender Stand legte diese Frage zur Beantwortung vor, und die Kaiserliche für Kurböhmen auftretende Gesandtschaft erklärte darauf, indem sie zugleich die Verhältnisse des Kaiserlichen Hofes zu den vermittelnden Mächten, während der Zeit als diese den Entschädigungsplan entworfen hatten, darzustellen suchte, folgendes: — „Es „komme dem Teutschen Reiche als unabhängigem „Staate zu, und sey ihm durch den Frieden selbst

„vergönnt worden, die Entschädigungen für seine „verlierenden Glieder selbst auszumitteln, und alle „damit in Verbindung stehenden Einrichtungen selbst „und allein anzuordnen. Der von den vermittelnden „Mächten vorgelegte Entschädigungsplan sey keine „Vorschrift, sondern ein Leitfaden für die Reichs- „Deputation. Dieses beweise die von dem französi- „schen Minister der auswärtigen Verhältnisse Talley- „rand dem Kaiserlichen Gesandten in Paris, Grafen „von Cobenzl gegebene Versicherung, welche wört- „lich so gelautet habe: „Sie können versichert „seyn, daß wir mit Rußland blos über „Vorschläge übereingekommen sind, die „wir Ihnen thun wollten. Diese kann „man nicht einmal einen Plan nennen, sie „sind nichts als ein Entwurf, blos nach „unserer Ansicht, der Berathschlagung der „Reichs-Deputation als das schicklichste „Mittel heimgegeben, um Jedermann, so- „viel sich thun läßt, zufrieden zu stellen. „Dieser Entwurf wird als ein Rath vor- „gelegt werden, keinesweges mit dem „Tone der Autorität, oder als wolle man „die Sache mit Gewalt durchsetzen." „Also „habe die Deputation diesen Plan auch aus diesem „Gesichtspuncte als guten Rath und Leitfaden bei „ihren Berathschlagungen zu betrachten, ihn genau „durchzugehen und zu prüfen."

Der Stimme von Böhmen entsprach die des Hoch- und Teutschmeisters. Brandenburg,

Pfalzbaiern, Wirtemberg und Hessen-Cassel hingegen erklärten sich für vorläufige Annahme des Plans im Allgemeinen, und auf die Art, daß man sich vorbehalten müsse, alle dagegen von interessirten Reichsständen einlaufenden Vorstellungen den Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich über das, was darauf zu thun, mit ihnen zu verabreden. Sachsen zögerte, Mainz eröffnete einige Vorschläge, wodurch es eine Vereinigung beider Partheien zu bewirken hoffte. Dieses gelang jedoch nicht; daher änderte Kurmainz seinen Antrag so, daß es in der Hauptsache der Annahme des Entschädigungsplans beitrat, und dadurch wurde in der dritten Sitzung der Deputation dieser Plan durch die Stimmen-Mehrheit, welcher auch Sachsen nachgab, angenommen. Es wurde dabei noch bestimmt, daß die Deputation nur die ihr gegen den Plan zukommenden dringenden Einwendungen in Erwägung ziehen, und jeder nützlichen und pflichtmäßigen Erinnerung irgend eines Deputirten gegen einzelne Puncte Gehör geben solle. Auf den patriotischen und weisen Antrag von Kurmainz setzte die Deputation zugleich fest, daß jeder Entschädigte, mit dem Besitz seiner Entschädigungs-Lande, auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihrer constitutionellen Existenz genießenden Personen, die darauf hypothecirten Schulden, und andere reelle Verbindlichkeiten zu übernehmen habe, und legte sich zugleich die Pflicht auf, hierüber noch bestimmtere Regeln festzusetzen. Die Deputa-

tion konnte wohl bei dem engen Wirkungskreise, den ihr das politische Verhältniß und der Einfluß der größern Mächte anwies, nichts weiter thun. Es zeigte sich sehr bald, daß die Worte des französischen Ministers leere Worte gewesen waren, daß die Absichten der Vermittler und derjenigen, für welche sie sich verwendeten, dictatorisch durchgesetzt werden sollten, und daß die Deputation nur ein Organ zwischen diesen und dem Reiche vorstellte, welches man zu Rettung der Formen, nicht hatte verwerfen mögen.

Der Kaiserliche Bevollmächtigte weigerte sich indessen, diesem Schlusse beizutreten und ihn den vermittelnden Gesandten mitzutheilen, und zwar aus dem Grunde: weil der Entschädigungsplan den Bedingungen des Friedens nicht angemessen sey, und also die Deputation durch Annahme desselben ihre Vollmacht überschritten habe. Zum wirklichen Beitritte war er auch vor der Hand nicht zu bewegen, da Oesterreich noch zuvor um eine bessere Entschädigung für den Großherzog von Toscana unterhandeln ließ; doch brachten es die Vorstellungen der Deputation dahin, daß der Bevollmächtigte den ersten und wichtigsten Deputations-Schluß, auf welchen alles ankam, den beiden vermittelnden Gesandten ohne seinen Beitritt mittheilte.

Der Erinnerungen und Einwendungen gegen einzelne Stellen des Entschädigungsplans, auf welche die Deputation sogleich gerechnet hatte, fand sich sehr bald eine große Menge, und gab der De-

putation fast eben soviel zu thun, als wenn sie den Plan von Anfang bis zu Ende, Punct vor Punct, durchgegangen hätte. Denn außer den größern Ungerechtigkeiten, die planmäßig in diesem Plane enthalten waren, und gegen welche freilich nicht viel eingewendet werden durfte, enthielt derselbe noch viele auf Irrthum, auf Unkunde der teutschen Verfassung und Geographie gegründete, größtentheils absichtslose Verletzungen des Eigenthums und der Rechte einzelner Stände, deren nur wenige waren, welche nicht irgend etwas des Ihrigen, das durch den Plan geradezu oder durch Nebenumstände angetastet worden war, gegen diese Angriffe zu verwahren — zu reclamiren — gehabt hätten. Solche Vorstellungen, Wünsche, Bitten, Verwahrungen, sehr verschiedenartigen Inhalts, wurden unter dem allgemeinen Namen von Reclamationen von der Deputation angenommen, geprüft und entweder — wenn die Deputation fand, daß sie einen Gegenstand außerhalb ihres Wirkungskreises betrafen — sogleich verworfen, oder den vermittelnden Gesandten zur Erwägung und Eröffnung ihrer Meinung mitgetheilt, auch dann und wann, bei lautsprechendem Rechte, ihnen dringender empfohlen.

Die Stadt Regensburg ward bald, wie vordem Rastadt, ein Sammelplatz von einer großen Zahl von Abgeordneten kleiner, an dem Ausgange der Sache lebhaft theilnehmender Reichsstände, auch von Privatpersonen, die irgend etwas dabei verlieren, gewinnen oder retten zu können glaubten. — Mehrere

derselben hatten ihre Angelegenheiten schon an der Quelle zu Paris besorgt, und oft glücklich besorgt; andere hatten dort und hier unterhandeln lassen, um die Instanz der Deputation nicht vorbeizugehen; noch andere wendeten sich blos an die vermittelnden Gesandten, und auch von diesen sollen einige, wenigstens durch untergeordnete Beamten und namentlich durch den schon genannten Matthieu, ihre Zwecke glücklich erreicht haben. Bei Gelegenheit der Erörterung solcher Reclamationen wurden nun nach und nach, und wie es die Eigenschaft des Gegenstandes angab, Grundsätze bestimmt, auf welche es bei Anordnung des Ersatzes für wirklich verlierende Stände, bei Aufhebung des Sequesters, den Frankreich auf die Güter der Reichsstände und Reichsritter gelegt hatte, und endlich bei Vergütung solchen Verlusts ankam, der blos durch Kriegsschäden veranlaßt worden war, oder der auch nur in der Aufopferung alter Ansprüche bestand. Ueber die wenigsten Fragen dieser Art hatte der Entschädigungsplan die Grundsätze der Beantwortung im Voraus angegeben, daher auch hie und da die Meinung der Deputation mit der der vermittelnden Gesandten nicht übereinstimmte.

Eine sehr wichtige Frage dieser Art kam gleich beim Anfange der Verhandlung auf die Bahn. Die Republik sequestrirte seit dem Anfange der Revolution alle Privatbesitzungen teutscher Stände und Reichsritter, die in ihrem Gebiete lagen, und sie hatte nach Eroberung des linken Rheinufers diese Seques-

stration auf alle vormals teutschen Besitzungen bis an den Rhein ausgedehnt. Jetzt, bei der allgemeinen Ausgleichung baten die Sequestrirten um Aufhebung des Beschlags. Bei der Französischen Regierung konnten die wenigsten ihren Zweck erreichen, wenigstens wurden ihre Gesuche mit der größten Langsamkeit und Weitläuftigkeit erörtert. Sie giengen daher an die Reichs-Deputation und flehten diese um Verwendung für ihre Angelegenheiten an. Nun entstand die Frage: in welchem Falle kann man die Aufhebung alles Beschlags von der Französischen Regierung verlangen? Nach dem Inhalte des Friedens und der zu Rastadt gemachten Grundlagen kam alles darauf an, ob ein Besitzer mit zu den Regenten von Teutschland gehörte und daher als ein Theil der kriegführenden Macht, oder ob er blos als Privatperson anzusehen war. Nach dem Sinne des Teutschen Staatsrechts heißt dieses soviel: es kam darauf an, ob er eine Viril- auch Curialstimme auf dem Reichstage hatte oder nicht. Im erstern Falle war er mit Frankreich im Kriege begriffen gewesen; seine Besitzungen wurden ganz wie die einer kriegführenden unumschränkten Macht angesehen, er verlor alles, was ihm in den abgetretenen Districten gehörte, selbst seine Privatgüter, auf denen die Reichsstimme nicht haftete, und es konnte daher eine Aufhebung des Beschlags bei keiner seiner ehemaligen Besitzungen im abgetretenen Gebiete statt finden; aber ihm gebührte, dem Frieden zu Folge, eine Entschädigung in Teutschland.

Diejenigen Besitzer hingegen, deren in die Hände des Feindes gefallene Besitzungen, Güter oder Herrschaften nicht die Reichsstandschaft hatten, wurden blos als Privatpersonen angesehen, sie verloren das Eigenthum nicht, sondern sie wurden in Ansehung desselben Unterthanen oder Bürger der Republik, für sie war also auch keine Entschädigung in Teutschland bestimmt; aber sie konnten nach Herstellung des Friedens die Aufhebung des auf ihre Güter gelegten Beschlags mit vollem Rechte fordern. In diesem letzten Falle befanden sich besonders viele unmittelbare Reichsritter und einige Grafen, die blos ritterschaftliche Güter auf dem linken Rheinufer besaßen. Dagegen hatten mehrere Reichsgrafen neben einer oft nur kleinen wirklich reichsständischen Grafschaft oder Herrschaft, ihre besten und größten Besitzungen ebenfalls unter den ritterschaftlichen Gütern; diese mußten in der Eigenschaft als Mitregenten des Reichs, als Theile der kriegführenden Macht, alles das Ihrige einbüßen, und mehreren derselben wurde dafür nur der kärglichste Ersatz. Die Reichs-Deputation gab sich zwar einigemal Mühe, diesem Grundsatz die Wendung zu geben, daß der Beschlag von allen n i c h t d i e R e i c h s s t a n d s c h a f t h a b e n d e n Besitzungen aufgehoben werden müsse, wenn sie auch wirklichen Reichsständen gehörten, allein die Vermittler und die Französische Regierung nahmen hierauf keine Rücksicht, ob sie gleich auch den ersten in der Sache gegründeten Satz nicht mit durchgehender Strenge geltend machten, da hierin von Französi-

scher Seite durchaus willkührlich und nach Convenienz und eigenthümlicher Gunst gehandelt wurde.

Ueberhaupt aber gaben die vermittelnden Gesandten auf die ihnen vorgelegten Reclamationen fast nie bestimmte Erklärungen, sondern die Resultate der damit vorgenommenen Erörterungen wurden nach und nach der Deputation, in einigen Nachträgen zum ersten Entschädigungsplane, vorgelegt, welche Zusätze und Abänderungen zu demselben enthielten. Dieses geschah zuerst den neunten October, wo die Gesandten der Deputation einen ganz neuen Plan statt des ersten mittheilten. Sie hatten darin auf mehrere Erinnerungen Rücksicht genommen, doch enthielt er noch vielen Anlaß zu Beschwerden, welche den Gesandten ebenfalls sogleich mitgetheilt wurden. Ueber einige derselben gaben sie befriedigende Erklärungen, und so wurde dieser neue Plan, nachdem in fünf Sitzungen darüber berathschlaget worden war, durch die Stimmen-Mehrheit und gegen den fortdauernden Widerspruch von Oesterreich, abermals angenommen. Da sich aber in dem §. 36. eine Stelle eingeschlichen hatte, durch welche auch die protestantischen mittelbaren geistlichen Stiftungen mit zu der Entschädigungsmasse gezogen wurden, so verlangten die Kursächsischen und Kurbrandenburgischen Gesandtschaften von den vermittelnden Ministern die Abänderung dieser Stelle. Diese letztern erklärten sie auch sogleich für die Folge eines Druckfehlers; der ganze Plan wurde deshalb von neuem abgedruckt, und statt jener Stelle, eine

ausdrückliche Ausnahme aller protestantischen und gemischten mittelbaren Stifter von der Entschädigungsmasse eingeschaltet. Diese protestantischen Stifter lassen sich auch mit den katholischen gar nicht vergleichen, sie sind von diesen wesentlich verschieden, sind wirklich als säcularisirt und als bloße Versorgungs-Anstalten anzusehen, die unter Autorität des weltlichen Landesherrn bestehen.

Der neue Plan enthielt mancherlei Hauptveränderungen. So war das in dem ersten so begünstigte Pfalzbaiern in der ihm angewiesenen Entschädigung wieder um etwas herunter gesetzt, und zwar zum Vortheile der Grafen zu Salm Reiferscheid Badbur, der Fürsten zu Hohenlohe Bartenstein und Löwenstein Wertheim, welche sich durch geschickte Unterhandlungen eine Verbesserung verschafft hatten. Ferner war Oesterreich aufs Neue dadurch gekränkt, daß die Ortenau dem Herzoge von Modena mit zur Entschädigung angewiesen wurde; anderer Veränderungen, welche zum Theil nochmals umgestoßen wurden, nicht zu gedenken.

Die Frist der zwei Monate, in welcher die Deputation ihr Geschäft hatte endigen sollen, war nur wenige Tage von ihrem Ablaufen entfernt. Schon um deswillen konnte die Deputation sich bei einer Beurtheilung des Plans nicht lange aufhalten, sondern sie mußte eilen, über einige überaus wichtige Fragen, die aus der neuen Ordnung entsprangen, noch Schlüsse zu fassen. Diese Fragen betrafen vor-

züglich folgende Gegenstände. Die künftige Verfassung der säcularisirten Lande; die Schulden der Länder die ihre Herren wechselten, und der Fürsten die ihre Länder verloren; die Versorgung der Geistlichkeit und der Dienerschaft in säcularisirten und vertheilten Ländern; das künftige Verhältniß der Rheinzölle; die verschiedenen Ansprüche, die auf den Entschädigungs-Ländern hafteten; die Unterhaltung des Reichskammergerichts u. s. w. Ueber alle diese Gegenstände hat die Deputation unermüdet und mit ruhmvollem Eifer berathschlagt, über alle hat sie nach und nach Schlüsse gefaßt, die ihrer Vaterlandsliebe, ihren Kenntnissen und ihrer Weisheit die größte Ehre bringen. Minder groß war hier in diesen innersten Angelegenheiten der fremde Einfluß, und Freude konnte man haben zu sehen, was eine Versammlung teutscher Männer that, sobald sie freier, ihrer tiefen Einsicht und ihrem edeln Willen allein folgend, handeln konnte.

Da über viele kleine Districte, welche der erste Entschädigungsplan einzelnen Reichsgrafen zugedacht hatte, in dem zweiten anders verordnet und manches Fürsten Loos noch vergrößert worden war, wodurch die Entschädigungsmasse sich so sehr verringerte, daß ein hinreichender Ersatz für die Reichsgrafen gar nicht mehr möglich blieb, so verfügte der neue Plan: daß einige Abteien in Schwaben unter diese vertheilt werden sollten, um ihnen

wenigstens eine verhältnismäßige Niederlassung (etablissement proportionel) zu verschaffen. Der Herzog von Wirtemberg und der Markgraf von Baden erhielten den Auftrag, die Vertheilung dieses kläglichen sogenannten Ersatzes zu entwerfen, und den Grafen gab der Plan noch die unsichere Hoffnung, daß sie die Erfüllung desselben aus mittelbaren noch zu benennenden Stiftern erhalten würden. Die Deputation faßte hierauf in ihrer sechszehnten Sitzung einen Schluß, in welchem sie den beauftragten Fürsten eine Richtschnur zog, nach welcher die Grafen in gewisse Klassen getheilt wurden, um sie nach den größern und geringern Ansprüchen an der kleinen Entschädigungsmasse Theil nehmen zu lassen. Nach dieser Eintheilung wurde den beiden Fürsten eine Anweisung ausgefertigt, und diese ließen auch sogleich das ihnen übertragene Geschäfte durch geschickte Räthe vor die Hand nehmen.

Die zwanzigste Sitzung brachte den merkwürdigen Schluß über den künftigen Unterhalt der Geistlichkeit und anderer Personen zu Stande, deren Existenz mit der Verfassung der säcularisirten Lande eng verbunden gewesen war. Der wichtige Inhalt dieses Schlusses wird weiter unten genau auseinander gesetzt werden. So sehr er aber eine treue Sorge für die leidenden Fürsten bewährte, so hatte man doch damals noch keine Quelle ausmitteln können, auch die Fürsten von Lüttich und Basel zu bedenken, deren ehemalige Lande ganz in Französische

Hände gekommen waren, und deren sich dennoch die Republik auf keine Weise annehmen wollte. Auch hatte man für den Kurfürsten von Trier, mit dessen Landen es bis auf einen unbedeutenden Theil dieselbe Bewandnis hatte, noch keine schicklichere Erhaltungsquelle, als römermonatliche Beiträge vom ganzen Reiche ausfinden können, worüber viele mit Recht unzufrieden waren.

Nicht minder wichtig war der in der ein und zwanzigsten Sitzung gefaßte Schluß über die Schulden; die auf den Ländern und auf den ganzen Kreisen hafteten, mit welchen jetzt Veränderungen vorgiengen.

Während dieser Zeit beschäftigte die Deputation auch das Schicksal des ersten teutschen Fürsten, des Reichs-Erzkanzlers, welchem zwar eine Million Gulden Einkünfte bestimmt, aber dabei ein so mangelhaftes Entschädigungstheil an Land und Leuten beschieden worden war, daß man ihm die Ergänzung desselben aus Mediatstiftern auf eine sehr unsichere Art zugesichert hatte. Kur-Brandenburg, dieser nicht nur entschädigte, sondern mit Zuwachs von Ländern und Einkünften überhäufte Reichsstand, that den Vorschlag, daß die großen Reichsstädte Lübeck, Hamburg, Bremen und Augsburg, wegen der Vortheile die sie bei der allgemeinen Entschädigung erhielten, zusammen die dem Erzkanzler an den ihm zugedachten Einkünften noch mangelnde Summe beitragen sollten. Aller Gegenvorstellungen dieser Städte

ungeachtet, wurde auch von der Deputation ein Schluß in diesem Sinne gefaßt, und den Ministern der vermittelnden Mächte vorgelegt. Allein die Städte wußten diese Herren zu ihrem Vortheile so gut zu stimmen, daß der Vorschlag der Deputation ganz unterdrückt wurde, und die Städte von der ihnen zugedachten Last befreiet blieben.

Ueber die für die Gerechtigkeitspflege im Reiche, welcher ein völliger Stillstand drohete, so überaus wichtige ununterbrochene Unterhaltung des Reichskammergerichts kam in der zwei und zwanzigsten Sitzung ein Schluß zu Stande. Er verordnete die provisorische Fortbezahlung der Kammerziele aus den vertheilten Ländern, bestimmte auch die Weise derselben, und schützte das Kammergericht wenigstens vorläufig gegen gänzlichen Untergang.

Den Beschlüssen über solche einzelne Gegenstände, sie mochten auf vorübergehende Einrichtungen, oder selbst auf die künftige bleibende Verfassung Bezug haben, war die Kaiserliche Plenipotenz beigetreten, aber den Plan der Länder-Vertheilung selbst anzunehmen, hatte sie bis jetzt nicht bewogen werden können. Indessen glaubte nun die Reichs-Deputation fast alles, was in ihrem Auftrage enthalten war, besorgt zu haben, und sah der nahen Beendigung ihres Geschäftes entgegen, ohne zu ahnden, daß sie noch nicht die Hälfe ihrer Sitzungen gehalten hatte. Sie erhielt auch am funfzehnten November von den vermittelnden Gesandten

eine ausführliche Antwort auf alle Vorstellungen welche sie denselben nach Vorlegung des neuen Plans übergeben hatte. Diese Antwort enthielt wieder bedeutende Abänderungen in demselben, theils durch die Erinnerungen der Deputation, theils durch Privatverhandlungen und Einflüsse veranlaßt, und die von der letzten Art waren unerwartet. Dennoch wurde unaufhaltsam darüber berathschlagt, mit den Gesandten sich vernommen, und endlich, da die Vermittler sowohl als die Oesterreichischen Gesandten zu einer nahen Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und der Republik Hoffnung machten, und erstere einen Deputations-Abschied verlangten, wurden den drei und zwanzigsten November alle von der Deputation genommene Beschlüsse in einen Hauptschluß zusammengefaßt. Diesen sahen jedoch Mainz und Sachsen blos als einen Entwurf zum künftigen Deputations-Recesse an, weil noch immer einige wichtige Gegenstände ohne Entscheidung geblieben waren. Der Tag der Abfassung dieses Schlusses war auch der merkwürdige Termin, an welchem der Civilbesitz aller Entschädigungs-Länder für ihre neuen Herren seinen Anfang nahm, da bis jetzt blos eine militairische Besetzung statt gefunden hatte, wovon nur die preußischen Erwerbungen eine Ausnahme machten, die der König sogleich von der Besetzung an, als der Monarchie einverleibte Provinzen behandelt, und nur die formliche Huldigung noch aufgeschoben hatte. Es war nämlich in dem ersten Entschädigungsplan der Termin, von welchem der Civilbesitz oder die

eigentliche Benutzung und der Genuß der Entschädigungs-Länder für ihre neuen Herren angehen sollte, auf den ersten December festgesetzt, und die Vermittler fanden jetzt nur um deswillen nöthig, diesen Termin um acht Tage zu beschleunigen, weil sie besorgten, der Deputationsschluß möchte noch vor dem ersten December der Reichs-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Geschah dieß, so durften auch die geistlichen Fürsten nicht mehr im Besitze ihrer Länder seyn, sonst würden sie fortgefahren haben, ihre Stimmen bei der Reichs-Versammlung zu führen, und sie würden der Berathschlagung über die Acte beigewohnt haben, welche ihre Vernichtung sanctionirte; dieses mußte vermieden werden.

Die Geschäfte der Deputation nahmen nun eine Zeitlang einen ruhigern Gang. Sie beschäftigte sich blos mit einigen Privatansprüchen, die noch immer von Zeit zu Zeit an sie gebracht wurden, während die Gesandten der vermittelnden Mächte über den Hauptschluß mit dem Cabinet zu Paris correspondirten, und darauf bedacht waren, ihm die Gestalt eines zwischen zwei Nationen geschlossenen und garantirten Grundgesetzes der Einen zu geben, und ihn in dieser Gestalt von dem ganzen Reiche sanctioniren zu lassen. In Ansehung der Form machten sie daher der Deputation den Antrag, die ersten sieben und vierzig Artikel des Schlusses, welche die Länder-Vertheilung, und die auf die künftige Verfassung Bezug habenden Verordnungen enthiel-

ten, in französischer Sprache in die Original-Urkunde dieses wichtigen Gesetzes aufzunehmen, und den in dieser Sprache gefaßten Text künftig als das Original gelten zu lassen, nach welchem alle Auslegungen gemacht werden sollten.

Im gegenwärtigen Zeitpuncte war die teutsche Entschädigungs-Angelegenheit die wichtigste, welche das ruhige Europa beschäftigte. Aller Augen waren auf sie gerichtet, je näher ihre letzte Entscheidung herbeirückte. Aber um so gespannter waren auch die Erwartungen und Ahnungen aller Interessenten, denen noch etwas zu ihrer Befriedigung fehlte, große und kleine; und vielen fehlte noch Vieles. Jetzt boten sie alle Kräfte auf, um ihre Absichten noch zu erreichen. Ein großer Gegenstand der Wünsche teutscher Fürsten war der künftige Einfluß auf die Regierung des Reichs. Die Anzahl der Stimmen in der Reichs-Versammlung und bei den Kreisen war durch den Verlust des linken Rheinufers vermindert worden, und sie wurde es durch die Säcularisation noch mehr, da zwei geistliche Kurfürsten gänzlich aufhörten zu seyn. Im Reichs-Fürstenrathe, fielen künftig durch die Abtretung hinweg: 1. Burgund, 2. Pfalz-Lautern, 3. Bisanz, 4. Pfalz-Simmern, 5. Pfalz-Zweibrücken, 6. Worms, 7. Pfalz-Veldenz, 8. Speier, 9. Strasburg, 10. Basel, 11. Lüttich, 12. Chur, 13. Weißenburg, 14. Prüm, 15. Stablo, 16. Savoyen, 17. Nomeny, 18. Mömpelgard, 19. Aremberg, 20. Salm.

Durch die Säcularisation wurden die Stimmen der geistlichen Länder auf weltliche Häuser übergetragen, und kleine Fürsten, welche ihre stimmbaren Besitzungen verloren hatten und einzelne Aemter von größern Ländern zur Entschädigung bekamen, erhielten solche in der Eigenschaft von Fürstenthümern mit Sitz und Virilstimme bei der Reichsversammlung. Schon der erste Entschädigungsplan enthielt Anträge wegen neuer Stimmen für mehrere Häuser; die spätern Zusätze legten deren noch mehrere vor, und Kur-Mainz machte selbst in der funfzehnten Sitzung den Antrag zur Stimmvermehrung für Oesterreich und Kursachsen, welche im Reichsfürstenrathe wirklich zu wenige Stimmen hatten. Mehrere Höfe unterstützten diesen Antrag und rückten mit ähnlichen hervor, die Sache wurde bald Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und die vermittelnden Minister hatten schon angekündigt, daß sie in Kurzem ein Stimmen-Supplement für alle Kurfürsten und Fürsten vorlegen würden, welche dazu die erforderlichen Eigenschaften hätten. Dieß war genug, um bei dem kleinsten Reichsgrafen die Begierde nach einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe zu erwecken, mit deren Hülfe er sich im Geiste unter die großen Mächte von Europa versetzen konnte; und selbst manche größere Fürsten, die schon mehrere Virilstimmen hatten, legten einen so hohen Werth auf den Zuwachs einer einzigen, daß der Landgraf von Darmstadt eine ihm vorher angewiesene, von der Stadt Frankfurt zu zahlende Jahrrente von zwanzigtau-

send Gulden, gegen eine neue Stimme fallen ließ. Die Französischen Unterhändler wußten diesen teutschen Stolz trefflich zu benutzen, und es blieb kein Geheimnis, daß zweihundert Carolinen bei diesen Menschen der Preis für die Zutheilung Einer solchen Stimme war. Die Bewerbung um Stimmen war so groß, daß der Französische Gesandte auf den Gedanken kam, jede neue Virilstimme für die Zukunft mit einer bleibenden Abgabe zu belegen, von welchen die an der Entschädigung des Kurfürsten Erzkanzlers noch mangelnde Summen von etlichen Tonnen Goldes ersetzt werden könnte. Ein unwürdiger Plan, den vermuthlich der erhabene Erzkanzler selbst in seiner Geburt ersticken ließ.

Die Gesandten der vermittelnden Mächte hatten unterdessen den Deputationsschluß geprüft, und glaubten ihn der Reichsversammlung selbst ungesäumt zur Bestätigung vorlegen zu müssen. Eigentlich war dieser Weg nicht regelmäßig, da die Deputation als abgeordneter Theil der ganzen Reichsversammlung dieser letztern das Resultat der Verhandlungen, zu welchen sie von ihr bevollmächtigt gewesen war, selbst hätte vorlegen sollen. Allein die fremden Gesandten folgten in ihren Schritten nie dem regelmäßigen Gange der Verfassung, sondern einzig ihrem Gutdünken, und sie suchten oft solche Schritte geflissentlich hervor, um zu zeigen, daß die Leitung der teutschen Reichsgeschäfte sich ganz in den Händen der Mächte, denen sie dienten, befand. Sie legten also

den sechsten December den Deputationsschluß der Reichsversammlung unmittelbar vor, und trugen zugleich darauf an, daß bei der entscheidenden Berathschlagung über diesen Schluß alle Stimmen von solchen Landen und Orten, welche an die Französische Republik abgetreten worden, von dem Aufrufszettel ausgestrichen und nicht mehr aufgerufen werden sollten; ferner, daß die Virilstimmen, welche gewisse Fürsten und Grafen erhielten, so wie die Antheile anderer an Curiatstimmen einstweilen, bis sie auf bestimmte Objecte gelegt, zugelassen; und endlich, daß alle geistliche und städtische Stimmen, welche auf Entschädigungs-Landen ruheten, gänzlich suspendirt und so lange nicht mehr aufgerufen werden sollten, bis die neuen Besitzer solcher Lande diese Stimmen selbst ausüben könnten. Die Gesandten gaben dem letzten Theile dieses Antrags eine feine Schonung gegen die entsetzten Fürsten zur Triebfeder, aber dennoch war er ein empfindlicher Schlag für diese letztern, welche — so schwer es zu glauben ist — noch bis zu diesem Zeitpuncte auf irgend eine ihnen günstige Wendung der Angelegenheiten gehofft hatten, und nun ihr Schicksal unwiderruflich entschieden sahen.

Oesterreich und die ihm ergebenen Stände hielten diesen Antrag für das, was er war, für un-

regelmäßig und anmaßend. Sie erklärten, daß nur der Kaiser befugt sey, ihn zu machen, daher auch der Oesterreichische Directorial-Gesandte, als im Januar des folgenden Jahrs die Berathschlagung am Reichstage eröffnet wurde, sich schlechterdings nicht zu Weglassung der suspendirten Stimmen verstehen wollte. Man kam deshalb dahin überein, daß diese Stimmen alle, nach wie vor, aufgerufen werden sollten, die fremden Gesandten ließen es sich auch gefallen, und die geistlichen Fürsten hatten im Gefühl der unangenehmen Lage in der sie sich befanden, unter einander die Verabredung genommen, ihre Gesandten bei der Berathschlagung nicht erscheinen zu lassen. Sie wurden also sämmlich als abwesend aufgeführt. Die Unregelmäßigkeit, die Reichsversammlung über einen von fremden Gesandten an sie gebrachten Antrag berathschlagen zu lassen, verhüllte der Kaiserliche Hof dadurch, daß er den Reichstag noch durch ein eigenes Commissions-Decret zu dieser Berathschlagung aufforderte.

Unterdessen hatte die Deputation noch alles durchgegangen, was ihr außer den in dem gefaßten Hauptschlusse enthaltenen Gegenständen, noch einer besondern Erörterung und Bestimmung zu bedürfen schien, und sie empfahl diese Gegenstände den fremden Gesandten aufs dringendste zu eben der Zeit, als diese die Reichsberathung über den Deputationsschluß erwarteten. Die noch zu erörternden Puncte waren: Erstlich, die Ergänzung der Einkünfte des Kurfürsten Erzkanzlers; zweitens die

Anweisung der bereits bestimmten Renten; drittens, der Antrag wegen der Rheinzölle; viertens der Unterhalt des Kurfürsten von Trier, welchen man allgemein nicht gern auf Römermonate, nach dem ersten Vorschlage der Gesandten, gesetzt wissen wollte; und endlich fünftens, der Unterhalt der Fürst-Bischöfe von Lüttich und Basel, für deren Versorgung — wie oben bemerkt worden — noch keine Quelle aufgefunden werden konnte.

Während die Reichs-Deputation sich mit diesen Gegenständen beschäftigte und die vermittelnden Gesandten über einige derselben die verlangten Vorschläge darlegten, der Reichstag auch schon angefangen hatte, über den Hauptschluß zu berathschlagen, wurde der erstern die so lange gehoffte Nachricht von der endlichen Vereinigung zwischen Oesterreich und Frankreich bekannt gemacht. Schon am sechs und zwanzigsten December des verflossenen Jahres war zu Paris zwischen diesen beiden Mächten der Vertrag abgeschlossen worden, der jeden Zweifel heben und den Kaiser veranlassen sollte, den sämmtlichen Schlüssen der Deputation beizutreten, und nun ohne Aufschub zur schnellen Beendigung des ganzen Friedensgeschäftes zu wirken.

Der merkwürdige Inhalt dieses Vertrages, zu Stande gebracht durch die gemeinschaftlichen Bemühungen des Kaiserl. Gesandten Grafen Cobenzl und des Senators Joseph Bonaparte, und vom Kaiser bestätigt den vierzehnten Januar 1803. war folgender:

Erstens. Der Kaiser überließ dem Herzoge von Modena das Amt Ortenau in Schwaben, um solches zum Breisgau zu schlagen.

Zweitens. Dem Kaiser wurden dafür die beiden zu säcularisirenden Bisthümer Trient und Brixen, unter der Bedingung angewiesen, daß er die Versorgung der dazu gehörenden Geistlichen übernehme.

Drittens. Der Großherzog von Toscana erhielt, um seine Entschädigung vollständig zu machen, das zuvor dem Kurfürsten von der Pfalz bestimmte Bisthum Eichstädt, mit Ausnahme gewisser dazu gehörender Aemter, die innerhalb des Anspachischen Landes liegen und dem Kurfürsten blieben, wogegen dieser seine Güter in Böhmen dem Großherzoge überlassen sollte.

Viertens. Der Kaiser verband sich, den Reichsschluß vom drei und zwanzigsten November, mit Ausnahme der in diesem Vertrage enthaltenen Modificationen desselben, in der kürzesten Frist zu bestätigen.

Fünftens. Der Kaiser sollte die Stadt Passau nebst der Innstadt und Ilzstadt sofort nach Bestätigung dieses Vertrags dem Kurfürsten von der Pfalz einräumen, dieser aber gehalten seyn, die Befestigung derselben niemals zu vermehren, so wie der Großherzog nie in Eichstädt eine Festung anlegen sollte.

Sechstens. Es soll alle Mühe angewendet werden, dem Großherzoge die Kurwürde zu verschaffen.

In diesem Vertrage erkennt man sogleich den Geist der damaligen politischen Verhandlungen. Er athmet durchaus Ungerechtigkeit, Mangel an festen Grundsätzen und Willkühr. Der französische Zweck, Oesterreich und alle diesem Hause Angehörigen nicht emporkommen zu lassen, sie bei der Entschädigung so gering als nur immer möglich zu versorgen, war bei der sogenannten Entschädigung des Großherzogs am weitesten getrieben worden. Deshalb hatte sich der teutsche Kaiserliche Hof so standhaft und lange geweigert, sich dabei zu beruhigen. Der ausgezeichneten Ungerechtigkeit wegen hatte der Russisch-Kaiserliche Hof erst seit Kurzem angefangen, den ersten einigermaßen zu unterstützen. Oesterreichs Beharrlichkeit würde die Stimme von ganz Europa gegen seine Widersacher aufgefordert haben, wenn diese um einer solchen Kleinigkeit willen, welche in der That der jetzige Gegenstand des Streites war, es hätten zum neuen Bruche kommen lassen. Die ganze Welt mußte dem so schändlich gekränkten Großherzoge zur Seite stehen. Bonaparte mußte also endlich wohl nachgeben, aber auch dieses Nachgeben ward mit neuem Unrecht begleitet. Das Bisthum Eichstädt war dem Kurfürsten von der Pfalz bereits zugetheilet worden, es wurde ihm wieder entrissen, ohne ihn nur darum zu fragen. Bei der unverzeihlichen Verschwendung der Entschädigungs-Länder hatte man sich nicht anders zu helfen gewußt. Man mußte auf einmal bemerkt haben, daß dieser Fürst zu viel erhalten hatte, oder man handelte ganz

unwürdig an ihm, besonders da es blos von dem mit der Zeit kommenden Rathe erwartet wurde, wie ihm die Aufopferung des Hochstifts ersetzt werden sollte, wovon wenigstens die Rede war. Dem Großherzoge wurde dabei dieses von seinen übrigen Staaten ganz getrennt liegende Ländchen als etwas sehr Großes angerechnet, ob er es gleich unter der Voraussetzung erhielt, daß er dagegen die Bisthümer Trient und Brixen, die ihm in dem ersten Plane ausgesetzt gewesen waren, an das Kaiserhaus überlassen mußte. Daß man ihm die Aemter im Anspacher Lande nicht mit überlies, geschah um deswillen, weil der Kurfürst von der Pfalz diese schon dem Könige von Preußen, vermöge eines am zwei und zwanzigsten November 1802. zu Berlin geschlossenen Vertrags, gegen andern Ersatz überlassen hatte.

Durch die Pariser Abrede war also zwar nicht aller Stoff zur Unzufriedenheit des Kaisers aus dem Wege geräumt, welches sich auch jedesmal zeigte, so oft in den letzten Sitzungen der Reichs-Deputation die vermittelnden Minister neue Gegenstände zur Sprache brachten, deren in jener Abrede nicht gedacht worden war. — Bei mehrern derselben trat daher der Fall ein, daß die Kaiserliche Plenipotenz den von der Deputation gefaßten Schlüssen ihren Beitritt versagte, und sie führte alsdann zum Grunde ihrer Weigerung an, daß diese Schlüsse nicht aus dem Pariser Vertrage geflossen seyen. Indessen war doch der nächste Zweck erreicht: die Kaiserliche Plenipotenz trat dem Hauptschlusse bei, und fieng an, in

mehreren Stücken mit der Deputation einstimmig zu werden. Da man nunmehr nach einigen Veränderungen des Hauptschlusses und einigen wichtigen Berathschlagungen der Deputation, so wie dem Ende ihres Geschäfts mit Sicherheit entgegen sehen konnte, so stellte der Reichstag seine Berathschlagungen vor der Hand wieder ein.

Der erste wichtige Gegenstand, welcher der Reichs-Deputation, nach dieser veränderten Lage der Dinge, von den vermittelnden Gesandten vorgelegt wurde, war die künftige Anordnung der Stimmen im Reichsfürsten-Rathe. Es ist schon bemerkt worden, daß diese Gesandten wegen der Stimmen, welche künftig ganz wegfallen, oder auf andere Besitzer übertragen, und wegen derjenigen, welche ganz neu eingeführt werden sollten, ihre Vorschläge eröffnet hatten. Einige Mitglieder der Reichs-Deputation, an deren Spitze Preußen stand, hatten den Gesandten den Wunsch zu erkennen gegeben: daß sie der Deputation einen vollständigen Plan aller künftigen Virilstimmen im Reichsfürsten-Rathe, zugleich mit dem Entwurf der neuen Aufrufsordnung derselben, vorlegen möchten. Dieses geschah nunmehr, der übergebene Entwurf wurde auch unverändert von der Deputation angenommen, und nachher dem neuen Deputations-Hauptschluß einverleibt, obgleich die Kaiserlichen Minister der Deputation die Befugnis hierüber etwas zu beschließen, streitig machen wollten. Die nicht ungerechten Grund-

sätze, auf welchen diese neue Stimmen-Vertheilung beruhete, waren folgende:

Die Stimmen der säcularisirten Lande behalten ihre alten Plätze auch bei den neuen Besitzern.

Für die verlornen Lande des linken Rheinufers erhalten die Entschädigten eben so viel neue Stimmen an den Plätzen der Verlorenen.

Bei den übrigen neuen Stimmen sollen die den alten Fürsten zugedachten nach dem Range der Häuser vorausgehen.

Die andern neugeschaffenen aber sollen nach dem Alter der wirklichen Reichsstandschaft, und wenn diese gleich ist, nach dem Alter des Fürsten-Diploms geordnet werden.

Hierauf legten die vermittelnden Gesandten der Deputation noch alle die übrigen Puncte vor, welche in dem ersten Schlusse abgeändert werden mußten, oder ganz neu hinzukommen sollten, und unter diesen war einer der wichtigsten, der Vorschlag zu einer sogenannten Schiffahrts-Octroy für die Rheinfahrt. Sie bestand in nichts anderm als in einer Beibehaltung der Rheinzölle, nach deren Abschaffung also Teutschland vergebens geseufzt hatte; obgleich noch der zweite Entschädigungsplan und der erste Deputationsschluß § 39. die sehr bestimmte Verordnung enthielten: daß alle Rheinzölle des rechten sowohl als linken Ufers

aufgehoben seyn sollten, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können. Der Ertrag derselben sollte jedoch nicht mehr, wie bisher, den Cassen der einzelnen Herren der Ufer-Länder gewidmet bleiben, sondern zur Hülfsquelle für Ergänzung der dem Kurfürsten Erzkanzler und andern eben so mangelhaft oder noch gar nicht entschädigten Fürsten zugedachten Einkünfte bestimmt werden. Es wird weiter unten ausführlicher von diesem traurigen Auskunftsmittel die Rede seyn. Da durch dasselbe und durch die immittelst auch beschlossene Decimirung aller von doppelten Präbenden pensionirten Geistlichen, zum Besten der noch unversorgten Geistlichkeit des linken Rheinufers, (mithin auch der Bischöffe von Lüttich und Basel) die mangelnde Quelle gefunden worden war, welche man noch immer aus einigen mittelbaren Stiftern abzuleiten dachte, so wurde zugleich allen Landesherren die völlig freie Disposition über alle solche Stifter in ihren alten und neuen Landen zugestanden.

Endlich hatte die Reichs-Deputation noch die Entschädigungen der Reichsgrafen zu prüfen, welche von den dazu ernannten Commissarien, dem Herzoge von Wirtemberg und dem Markgrafen von Baden, vorläufig regulirt und der Deputation vorgelegt worden waren. Sie genehmigte die Vorschläge dieser Fürsten, ohne vorher die vermittelnden

Minister über ihre Meinung zu fragen. Dieses wurde zwar von den letztern nicht gut aufgenommen, denn schon hatten mehrere Grafen, die ihre Wünsche bei den fürstlichen Commissarien nicht ganz erfüllt gesehen hatten, sich mit den nachdrücklichsten Vorstellungen an diese Minister gewendet, und diese sahen wieder eine neue Quelle von Vortheilen für sich geöffnet, wenn sie sich auch noch in diese Angelegenheit hätten mischen können. Allein es war zu spät und der Gegenstand zu geringfügig, um das Geschäft von Neuem zu verzögern, daher ließen sie sich die einmal genommene Maasregel der Deputation gefallen.

Die Deputation faßte nun ihre sämmtlichen Arbeiten in einen neuen Hauptschluß zusammen, in welchem die sieben und vierzig ersten Artikel, dem Wunsche der vermittelnden Gesandten gemäs, in französischer und teutscher Sprache ausgedrückt waren, und übergab denselben nach ihrer sechs- und vierzigsten Sitzung den 25. Februar 1803. der Reichsversammlung. Doch wurde die Deputation noch nicht sogleich aufgelößt, sondern dieses geschah erst am zehnten Mai, nachdem ihre Beschlüsse von dem Reichstage in Erwägung gezogen worden waren und der Kaiser das ihm darüber vorgelegte Reichs-Gutachten zum Theil bestätigt hatte, wie im folgenden Verlaufe der Erzählung näher gezeigt werden wird.

Ruhmvoller patriotischer Eifer in seiner schönsten edelsten Gestalt, Eigennutz und Habsucht auf

Sophismen gestützt, waren in der Deputation die einander entgegenstrebenden Kräfte. Die gährende Bewegung, die dadurch entstand, wurde von der von außen wirkenden Obermacht gebietend gestillt. Der ohnmächtige Wille des Patrioten mußte sich mit der Begierde des Räubers mischen, und es ist bis jetzt schwer zu entscheiden, ob vom Dank oder Fluch der Millionen, über welche diese Deputation entschieden oder geschwiegen hat, ihr Denkmal gebaut werden wird.

---

3. Uebersicht der neuesten Vorfälle nach Auflösung der Reichs-Deputation.

Der Deputationsschluß war nunmehr der Reichsversammlung übergeben. Von diesem Schritte an schien das Reich sein Schicksal wieder in seinen eigenen Händen zu haben, und von fremdem Einflusse freier als vorher handeln zu können. Den acht und zwanzigsten Februar wurden die Berathschlagungen am Reichstage wieder eröffnet, im Kurfürstenrathe giengen sie ihren gewöhnlichen Gang, aber im Fürstenrathe gab das Oesterreichische Directorium sogleich einen besondern Gesichtspunct an, aus welchem sein Hof den neuen Deputationsschluß ansah. Es äußerte: „daß die Berathschlagung über „den durch die Abänderungen zufolge der Con„vention vom sechs und zwanzigsten De-

cem-

„cember ergänzten Deputations-Hauptschluß „würde fortgesetzt werden können, über andere „neue Zusätze aber, die weder aus dieser „Convention flößen, noch zum eigentlichen „Entschädigungs-Werke gehörten, eine „besondere Berathung anzustellen seyn „würde." Dieser Zusatz, durch welchen eine Trennung des zur Berathschlagung vorgelegten Gegenstandes in zwei Theile um deswillen beabsichtigt wurde, damit nur über den einen berathschlaget werden, der andere aber ausgesetzt bleiben sollte, erregte allgemeine Aufmerksamkeit. Der Kurfürst Erzkanzler, als Reichstags-Director, erklärte: „daß der Oesterr „reichische Directorial-Gesandte nicht befugt sey, „einem von ihm (dem erstern) an das Reich gebrach„ten Berathschlagungs-Gegenstand eine andere An„sicht oder Gestalt zu geben, und daß dadurch der „dreizehnte Artikel der Kaiserlichen Wahlcapitulation „verletzt werde, in welchem der Kaiser verspricht, die „von dem Reichstags-Director zur Dictatur gebrachten „Gegenstände ungehindert zur Berathschlagung kom„men zu lassen." Diese Erzkanzlerische Behauptung ist den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts durchaus angemessen, und so unbestritten der Kaiser befugt ist, den Schlüssen oder Gutachten des Reichstags seine Bestätigung zu versagen, so steht ihm doch nicht das Recht zu, die freie Berathschlagung der Stände im Mindesten einzuschränken, zu welcher sie über jeden an sie gebrachten und zu dem Kreise der Reichs-Gesetzgebung gehörenden Gegenstand be-

rechtigt sind, wenn auch die Veranlassung nicht aus einer Kaiserlichen Proposition hergeflossen ist.

Zu verwundern war es nicht, daß der Kaiserliche Hof alles anzuwenden suchte, um den Deputationsschluß nicht nach seinem ganzen Inhalte in ein Reichsgrundgesetz übergehen zu lassen. Sein Ansehen wurde durch diese Acte zu sehr gefährdet, wie schon oben bei Gelegenheit der zuerst von den vermittelnden Mächten vorgelegten Entschädigungsplane gezeigt worden ist. Das Wesen dieser Oesterreich so nachtheiligen Plane war ganz — nur mit unbedeutenden Abänderungen — in den Hauptschluß übergegangen; und die hinzugekommene neue Einrichtung der Stimmen im Reichsfürstenrathe setzte allen Maasregeln, welche schon gegen den Einfluß des Oesterreichischen Hauses getroffen worden waren, die Krone auf. Ehedem waren im Reichsfürstenrathe fünf und funfzig (und in dem Alternations-Falle von Osnabrück und den westphälischen Grafen, sieben und funfzig) katholische Stimmen, von denen der größte Theil sich stets auf Oesterreichische Seite neigte, und nur fünf und vierzig (in jenem Alternationsfalle drei und vierzig) protestantische. Der neue Stimmenplan hingegen läßt den katholischen Ständen nur drei und funfzig (im Alternations-Falle der westphälischen Grafen vier und funfzig) und giebt dagegen den Protestanten acht und siebenzig Stimmen (sieben und siebenzig in jenem Falle): Dieses Verhältnis im Reichsfürstenrathe war jetzt um so wichtiger und Folgenreicher, da der Kurfür-

stenrath eine bedeutende protestantische und eine noch größere gegen österreichische Stimmen-Mehrheit enthielt. Die Oesterreichischen Minister gaben noch mehrere Gründe an, aus welchen ihr Hof den neüesten Deputationsschluß nicht seinem ganzen Inhalte nach billigen könnte, aber diese waren zum Theil unbedeutend, zum Theil scheinbar, und die eigentliche Ursache der Abneigung des Kaisers gegen die Annahme eines solchen Reichsgesetzes lag ganz unstreitig in den angeführten Verhältnissen.

Der Aufschub, der um dieses Streites willen der Berathschlagung am Reichstage drohete, war der sich im Vortheile befindenden Parthei überaus unangenehm, und diese bemühete sich daher die vermittelnden Minister deshalb in Bewegung zu setzen, welches ihr auch nicht ganz mislang. Die Vermittler forderten den neunten März die Mitglieder des Fürstenraths schriftlich auf: an der entstandenen Irrung zwischen den Directorien des Reichstags und des Fürstenraths keinen Theil zu nehmen, und ihre Stimmfreiheit dadurch nicht beschränken zu lassen. Es war auch den vermittelnden Ministern selbst viel daran gelegen, die Annahme des ganzen Deputationsschlusses ohne Einschränkung und ohne Verzug bewirkt zu sehen, weil mit dieser Annahme ihr Auftrag beschlossen war.

Dennoch zog sich die Berathschlagung sehr in die Länge. Von mehrern angesehenen Höfen, blieben die Anweisungen an die Gesandten lange aus, und andere Höfe ließen um deswillen nicht abstim-

men, weil sie sich nach jenen zu richten wünschten. Die Stimmen-Mehrheit aber neigte sich bald auf die unbeschränkte Annahme des Deputations-Hauptschlusses, ungeachtet man im voraus ziemlich gewiß wußte: der Kaiser werde dieser Meinung nicht beitreten, ja vielleicht ein Reichsgutachten im Sinne derselben abgefaßt, gar nicht bestätigen. Den vier und zwanzigsten März kam ein solches Gutachten zu Stande, in welchem das Reich durch eine große Mehrheit dem Kaiser den Wunsch vortrug: den Deputations-Hauptschluß vom fünf und zwanzigsten Februar seinem ganzen Inhalte nach zu bestätigen, und zugleich durch besondere Clauseln die Fortdauer des teutschen Ordens und der Reichsritterschaft in ihren damaligen Verhältnissen zu gewähren. Die Einschaltung dieser Clauseln in den Deputationsschluß war schon bei der Deputation dringend in Antrag gebracht worden; allein sie hatte dort mächtige Gegner gefunden, die sie verhinderten. Diese führten an: daß es solcher Vorbehalte nicht bedürfe, da die Natur des errichteten neuen Reichsgesetzes ohnehin mit sich bringe, daß alles was nicht durch solches verändert werde, in seinem alten Stande bleiben müsse. Allein dieses war nicht die wahre Ursache, warum man von verschiedenen Seiten jenen Clauseln aus dem Wege zu gehen suchte; sondern es waren schon damals Plane, besonders in Beziehung auf die Reichs-Ritterschaft entworfen, die noch in dem laufenden Jahre ans

Licht kamen, und die sich mit den vorgeschlagenen Erhaltungs-Clauseln gar nicht vertrugen. Jetzt wurden diese — zum Ruhme der Reichsversammlung — gegen manche mächtige Einflüsse, durch eine entschiedene Stimmen-Mehrheit dennoch aufgenommen.

Das Reichsgutachten gieng an den Kaiser ab, und der Reichstag feierte nun wieder in Erwartung der Kaiserlichen Bestätigung. Die Französische Regierung ließ selbst zu Wien um diese und zwar uneingeschränkte Bestätigung dringend unterhandeln; aber der Kaiser sah jetzt sein Ansehen zu sehr auf das Spiel gesetzt, er mußte alles anwenden, um denn ihm so nachtheiligen Inhalt des neuen Grundgesetzes wenigstens in einigen Stücken für sich günstiger einrichten zu lassen. Außer dem großen Abbruch, den ihm das Uebergewicht der protestantischen Stimmen auf dem Reichstage that, war es ihm auch zuwider, daß der neue Deputationsschluß dem Kurfürsten von Pfalzbaiern noch eine Entschädigung für das wieder abgetretene Bisthum Eichstädt versprach, welche — sie mochte kommen woher sie wollte — sehr leicht wieder auf Kosten Kaiserlicher Ansprüche und Rechte gegeben werden konnte. Die mislichen Verhältnisse, die von Neuem zwischen der Französischen Republik und dem Könige von Großbritannien eingetreten waren, die den nahen Ausbruch des Kriegs zwischen diesen beiden Mächten vorhersehen ließen, gaben dem Kaiserlichen Hof einen Antrieb mehr, nicht allzunachgiebig zu seyn, sondern in der

Erwartung bedeutender Veränderungen in der Lage von Europa, sich in seinen Grundsätzen standhaft zu beweisen.

In dieser Zwischenzeit entstand ein neuer besonderer Streit zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz, auch einigen andern Reichsständen, welcher in die nachherigen allgemeinen Verhandlungen innig mit verflochten wurde. Der Kaiser suchte den Grundsatz geltend zu machen, daß die in seinen Staaten liegenden Zubehörungen solcher Klöster und Stifter, welche Baiern zur Entschädigung erhalten hatte, oder auch solcher in seinen alten Landen, welche es noch säcularisiren würde, an Oesterreich vermöge hoher Landesherrlicher Rechte fallen müßten. Er belegte daher alle solche Stiftsgüter, Rechte und Einkünfte mit Beschlag. Das sehr bedeutende Object derselben betrug an Capitalwerth funfzehn Millionen Gulden; der Kurfürst führte daher große Klagen über diese Kaiserlichen Vorschritte bei der Deputation, und gab ihr damit noch in ihren letzten Sitzungen Beschäftigung. Der Kurfürst wurde zwar von vielen Seiten und von den Vermittlern selbst nachdrücklich unterstützt, aber der Kaiser gab den ihm gethanen Vorstellungen kein Gehör, sondern ließ den Beschlag fortdauern. Er behauptete, daß seinem Hause auf diesen Fall besondere Gerechtsame zuständen, auf welche sich der vierte Artikel des Pariser Vertrags vom sechs und zwanzigsten December bezöge, und worauf die verhängte Sequestration gegründet werde.

Am sieben und zwanzigsten April endlich erfolgte die Kaiserliche Ratification, aber ganz so, wie man gefürchtet hatte. Das Reichsgutachten, und mithin der Deputations-Hauptschluß wurde zwar im Allgemeinen bestätigt und damit zum Reichsgesetz erhoben; aber unter den Bedingungen: „daß der Pari-„ser Vertrag vom sechs- und zwanzigsten December „besonders in Ansehung des im vierten Artikel be-„findlichen Vorbehalts aufrecht, daß die dabei be-„troffenen Kaiserlichen Gerechtsame ungeschmälert er-„halten werden sollten, daß die Bestätigung der „Reichs-Grundgesetze des westphälischen Friedens „und der Reichsverfassung in wirkliche Ausführung „übergehen müßte." Dagegen versagte der Kaiser der neuen Stimmenvertheilung im Reichsfürstenrathe die Bestätigung schlechterdings, und behielt sich vor, hierüber, und besonders wegen Herstellung der Religionsgleichheit, ein neues Reichsgutachten zu erfordern. Endlich behielt der Kaiser sich noch seine ihm gebührende Theilnahme und Einschreitung bei Bestimmung einer noch weitern Entschädigung Baierns für Eichstädt, und bei Regulirung der Schifffahrts Octroy und deren Verhältnissen vor.

So wenig unerwartet diese Kaiserlichen Erklärungen seyn konnten, so erregten sie doch große Unzufriedenheit bei einem Theile der Reichsstände sowohl, als bei den vermittelnden Gesandten, die solche Vorbehalte, wie die in dem Decrete ausgedrückten, gar nicht gern anerkennen mochten. Die Gesandtschaften, deren Höfen an schneller und unein-

geschränkter Bestätigung des Reichsgutachtens am meisten gelegen war, kamen sogleich zusammen und suchten ein Mittel zu finden, wie dem Kaiserlichen Vorbehalt zu begegnen seyn möchte, besonders in sofern derselbe auch auf die Einziehung der im Oesterreichischen gelegenen Zubehörungen geistlicher Güter Beziehung habe. Alles wurde hervorgesucht, und endlich glaubten sie sich dabei aufhalten zu können, daß der Kaiser seine Befugnis überschritten habe, indem er in dem Ratifications-Decrete einen Gegenstand zur Sprache gebracht habe, der in dem Reichsgutachten nicht vorgekommen und dem Reichstage nicht einmal officiel bekannt worden sey, nämlich die oft gedachte Pariser Convention. Aber der Französische Gesandte, so unangenehm ihm selbst die Kaiserliche Versagung der Ratification war, nahm sich wider Erwarten dieser Sache nicht weiter an, und wollte durchaus nicht, daß man sich an dergleichen Spitzfindigkeiten halten sollte, sondern erklärte mit Nachdruck: „daß die qualificirten Stände hin„reichend entschädiget seyen, daß es jetzt nicht Zeit „sey, sich bei Incidentpuncten aufzuhalten, sondern „daß das Hauptgeschäft zu Stande gebracht wer„den müsse." So viel die verweigerte Kaiserliche Bestätigung des Stimmenplans betraf, äußerte er: „die vorgeschlagenen Stimmen müßten zwar beste„hen, die Reichsverfassung werde doch aber gar „nicht darunter leiden, wenn man allenfalls dem „Kaiser und einigen katholischen Reichsständen „noch etliche Stimmen mehr zugestände."

Man konnte sich auch nichts weiter von der Einwirkung der vermittelnden Gesandten versprechen, denn am neunten Mai machten sie durch eine schriftliche Note dem Reichstag bekannt: daß ihr Auftrag beendigt sey, und daß sie daher den Sitz des Reichstags verlassen müßten. Diese Ankündigung kam schneller als man erwartet hatte, und war mehreren Höfen, besonders den in Süd-Teutschland entschädigten um deswillen sehr unwillkommen, weil sie von den fremden Einflüssen und Verwendungen alles erwartet hatten, um, die unterdessen wegen ihrer Entschädigungs-Lande ausgebrochenen Hoheits-Streitigkeiten mit Oesterreich noch zu ihrem Vortheil beigelegt und den Oesterreichischen Beschlag bald aufgehoben zu sehen. Der Kaiserliche Hof hingegen schien sehr zufrieden, sich endlich von der Einmischung der fremden Gesandten in die kleinsten teutschen Angelegenheiten befreit zu sehen.

Schon am zehenten erhielt die Reichsversammlung ein Kaiserliches Commissions-Decret, worin derselben bekannt gemacht wurde: daß der Kaiser nach erfolgter Bestätigung des Deputations-Hauptschlusses, den Auftrag der Reichs-Deputation als beendigt und erloschen angesehen und daher solche habe auflösen lassen. Die Deputation schloß auch noch an demselben Tage ihre Berathschlagungen mit ihrer funfzigsten Sitzung, und lößte sich auf, ungeachtet von mehrern Seiten sich darüber einiges Misvergnügen zeigte. Die Frage: ob der Kaiser befugt sey, einseitig eine Reichs-

Deputation aufzulösen, welche er gemeinschaftlich mit der allgemeinen Reichsversammlung niedergesetzt hatte? wurde wohl hie und da aufgeworfen, aber ohne weitere Aufmerksamkeit zu erregen; und der Französische Gesandte verließ wirklich den dreizehnten Mai die Stadt Regensburg.

So war nun durch französische Uebermacht, und durch Preußens Vergrößerungs-System die Schwäche Oesterreichs und des teutschen Reichs treflich benutzt worden, um den Einfluß eines Kaisers aus dem Oesterreichischen Hause auf dieses Reich für immer zu vernichten, und den Schatten, welcher von der Kaiser Macht noch übrig war, gänzlich zu vertilgen. Teutschen Fürsten, welche sich nie mit ganzem Herzen auf die Seite der Oesterreichischen Kaiser geneigt hatten, war eine neue große Macht in die Hände gegeben worden, die sie fähig machte, jenen Kaisern zu trotzen, indem ihnen die Unterstützung Preußens und der Französischen Republik als ein sicheres Bollwerk von ferne gezeigt wurde. Mit großer Schlauheit war dabei die Macht dieser teutschen Fürsten, durch die Vertheilung und Lage der Länder so abhängig von dem Preußischen und Französischen Einfluß gemacht worden, daß sie, ohne eigene große Gefahr, nicht wohl jemals gegen diese Mächte benutzt werden konnte. Preußen hat bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß die Grundsätze, welchen es seit dem Baseler Frieden folgte, die richtigsten und folgerechtesten für sein Wohl waren. Es hat

durch Beobachtung derselben ungeheuere Vortheile erhalten, und dabei sein Volk und seinen Schatz geschont. Der große König Friedrich der Zweite hat durch seine Siege und durch seine Staatsklugheit zusammengenommen, in dreißig bis vierzig Jahren seiner Monarchie die Vergrößerung nicht verschaffen können, welche ihr seine beiden Nachfolger in sieben Jahren durch schlaue und friedliche Politik erwarben, ohne dadurch von dem Ansehen bei ihren Gegnern zu verlieren. Es war sicher ein Hauptstück der Preußischen Staatskunst, Oesterreichs Ansehen im teutschen Reiche zu vernichten, und das ist ihm durch standhafte Erhaltung der Französischen Bundesgenossenschaft gelungen.

Dahin schien aber auch der höchste Zweck dieses Hofes und seiner Bundesgenossen bei Betreibung der teutschen Angelegenheiten gegangen zu seyn, denn hierbei blieben die Friedensvermittler stehen. Was nunmehr, nachdem dieses Ziel erreicht war, aus Teutschlands innerem Bestande werden würde, das konnte ihnen ziemlich gleichviel gelten. Ja! man darf glauben: daß Frankreich von der Befestigung dieses innern Zustandes absichtlich seine Hand zurückzog, und sie dem ewig streitenden, so schwer zu vereinigenden Interesse der teutschen Herrscher dahin gab. Eine traurige, ahnungsvolle Aussicht in die Zukunft! In dem Augenblicke, wo die jeden Punct der künftigen Verfassung blos durch ihr Gebieten gründenden, und nur dadurch wohlthätig für Teutschland wirkenden Männer die Reichsversammlung ver-

ließen, in diesem Augenblicke schwand fast alle Hoffnung, daß je wieder ein gemeinschaftlicher Schluß am Reichstage werde gefaßt werden können. Es konnte wohl hart und drückend für das Gefühl eines teutschen Fürsten, ja jedes teutschen Patrioten seyn, die künftige Verfassung seines Vaterlandes, seiner eigenen Staaten, von Ausländern, von Ueberwindern dictiren zu sehen: seine künftigen Rechte, seine ganze politische Existenz gleichsam aus ihren Händen zu empfangen, aus blutigen Händen, die viele seiner Mitbürger seit Jahren unmenschlich gequält hatten. Aber es war auf der andern Seite erwünscht, ja unumgänglich nothwendig, daß das Widerstreben des vielfachen Interesse in Teutschland, welches so selten einen allgemeinen Schluß zum Gedeihen, zur Ausführung kommen ließ, durch Machtsprüche niedergeworfen wurde. Man sah doch schon unter den Händen der Vermittler Theile eines Gebäudes der neuen Verfassung hervorgehen, welche ein Ganzes zu werden versprachen. — Jetzt stehen sie einzeln da, ohne Halt, diese Theile; die Baumeister sind davon gegangen, und das Ganze wird nie — nie vollendet werden!

Es blieb noch vieles zu erörtern, zu berichtigen, welches, nach Auflösung der Reichs-Deputation, dem Reichstage selbst überlassen werden mußte. Die Organisation des Reichsfürstenraths, die Einführung neuer Fürstenstimmen, welche der Kaiser noch nicht genehmigt hatte, die neue Kreis-Eintheilung, welche nothwendig

wurde, da drei alte Kreise zerrissen waren, die Unterhaltung des Reichskammer-Gerichts, die Reichssteuer-Verfassung. — Alle diese Gegenstände waren von zu großer Wichtigkeit, der Privatvortheil einzelner Stände war zu innig hinein verflochten, als daß man hätte hoffen dürfen, diese würden, sich selbst und allein überlassen, je gemeinschaftliche, ausführbare Maasregeln darüber zu Stande bringen können. Dazu kam, daß eben in diesem Zeitpunct die Spannung zwischen den Partheien im Reiche auf das Höchste gestiegen war. Oesterreich war durch die Zurücksetzung, die ihm widerfuhr, während andere so ausgezeichnet begünstiget wurden, empfindlich gekränkt; selbst der Entschädigungszuwachs für den Großherzog durch das Bisthum Eichstädt konnte diese Kränkung nicht gut machen, die noch überdieß die Unzufriedenheit des Kurfürsten von der Pfalz, und neue Forderungen von seiner Seite erregte. Preußen wollte Oesterreich durchaus keine mehrere Vortheile eingeräumt wissen, um seiner in Teutschland errungenen Parthei nicht von Neuem ein Gegengewicht anhängen zu lassen. Sachsen stand allein und handelte hartnäckig nach Grundsätzen, welche zwar den gerechten und hohen Sinn seines Fürsten bewährten, aber weder seinem eigenen Vortheile noch dem Wohl des Ganzen angemessen waren; es hatte die Achtung und den Einfluß, der ihm als einem der angesehenst nR eichsstände stets zu Theil geworden war, diesen unglücklichen Grundsätzen geopfert. Hessen,

Baden und Wirtemberg waren auf einander eifersüchtig, und schenkten ihre Aufmerksamkeit dem Rangstreite, welcher mit der Erlangung der Kurwürde unter ihnen entstand. Der Kurfürst von Hessen hatte in Rücksicht auf das von ihm während des Kriegs beobachtete Verhalten allerdings Ursache, mit seinem Entschädigungs-Loos unzufrieden zu seyn. Die Republik war ihm, da sie einmal so reichlich austheilen wollte, ein besseres in der That schuldig, aber ihre schmutzigen Diener, in deren Hände die Entschädigungssache gegeben war, theilten nur denen reichlich zu, welche sich erniedrigen konnten, ihre Gunst zu erkaufen.

Doch es ist schon genug gesagt, um zu zeigen, wie wenig gutes man sich von der der Reichsversammlung übergegebenen Vollendung des Friedensgeschäftes damals versprechen durfte. Der Erfolg bewies bald, daß ein solches Mistrauen nicht ungegründet war, denn in dem Zeitraum eines vollen Jahres nach dem letzten Reichsgutachten, hatte die Reichsversammlung noch keinen einzigen Schluß zu Stande gebracht, und zur Befestigung der neuen Reichsverfassung, zur Ergänzung der großen Lücken, die in derselben noch blieben, durchaus nichts gethan.

II.

Darstellung der durch die Reichs-Deputation angeordneten Veränderungen im teutschen Reiche.

1. Einleitung.

Die Anordnungen, welche der neue Reichsschluß verfügt, sind von verschiedener Art. Sie betreffen theils einzelne Länder und ihre Vertheilung unter neue Herren; theils das Reich und seine Verfassung im Ganzen; theils bestimmen sie die Regeln gewisser von der großen Veränderung unzertrennlichen, aber vorübergehenden Schritte; theils enthalten sie Grundzüge zu einer neuen Verfassung für den ganzen Reichsverband sowohl, als für die ständischen Territorien, welcher man ewige Dauer — wünschte. Die folgenden Blätter werden sie einzeln in diesen Gesichtspuncten darstellen.

Die Ländervertheilung, als der erste und wichtigste Punct der neuen Einrichtungen, welcher alle übrigen hervorgebracht hat, und ihnen zur Grundlage dient, geht billig voraus. Aus ihrer Darstellung erläutern sich die in der vorhergehenden Geschichte der Reichs-Deputation nur angedeuteten Bestimmungen in dem Fürstenpersonal des neuen Teutschlandes, seine Vermehrung mit neuen Gliedern; die Erhöhung, Vergrößerung und Versetzung mehrerer

unter denselben. Es bestimmen sich daraus die merkwürdigsten Züge zu dem künftigen Character eines jeden Standes und der Rolle, die er von der Umschaffung an in dem erneuerten Staatenbunde übernehmen wird. Alle Fürsten werden hier sogleich in ihrer neuen Würde und unter den Titeln aufgeführt, welche ihnen nach dem Reichsschlusse, oder nach den neuesten Standeserhöhungen zukommen. Die Ordnung in welcher sie auf einander folgen, ist die der Sitzung auf dem Reichstage, und zwar nach der sechsten Strophe des im Deputations-Hauptschlusse enthaltenen neuen Aufrufs, weil nach dieser die neuen Kurfürsten in das Collegium eingeführt wurden. Die Kurfürsten haben zwei ihrer Mitglieder, Trier und Kölln verlohren, dagegen aber vier neue erhalten: Salzburg, vormals Großherzog von Toscana, Wirtemberg, Baden und Hessen. Unter den Fürsten treten neu auf, der Herzog von Breisgau, Erbe des ehemaligen Herzogs von Modena, die Fürsten von Nassau, Usingen und Weilburg, Hohenzollern Siegmaringen, Salm Kirburg, Fürstenberg, Baar, Schwarzenberg Klettgau, Taxis Buchau, Waldeck, Löwenstein, Oettingen, Solms, Hohenlohe-Neuenstein, Schillingsfürst und Bartenstein, Isenburg, Kaunitz, Reuß, Leiningen, Ligne, und der Herzog von Looz, sonst ein Niederländischer Vasall, von welchen jedoch nicht alle zu den Entschädigten gehören; unter den Grafen und solchen Fürsten, denen in der Eigenschaft

als

als Reichsstände blos als gräfliche Rechte zugestehen, der Herzog von Croy, sonst ebenfalls ein niederländischer Vasall, die Grafen Bassenheim, Wartenberg, Goltstein, Hallberg, Sickingen.

Man wird aus der Liste der Entschädigten sogleich wahrnehmen, daß die vermittelnden Mächte bei Austheilung des Ersatzes keinen festen Grundsätzen gefolgt sind. Nach dem Sinne des Friedens und den Rastädter Grundlagen konnten nur eigentliche Reichsstände, als Reichsregenten, auf Ersatz Anspruch machen. Vielleicht, streng genommen, nicht einmal diejenigen, welche nicht Reichs- sondern nur Kreisstände waren, da die Kreisstandschaft keinen Antheil an der Reichsregierung giebt, sondern blos mit den innern meistens ökonomischen Verhältnissen der Kreise in Verbindung steht. Man hat indessen auch diesen Fürsten und Grafen das Recht an dem Ersatze Theil zu nehmen, zugestanden, weil mit der Kreisstandschaft gewöhnlich der Beitrag zu den Kreis- und also auch Reichslasten verknüpft war. Ja, man hat auch Besitzer solcher unmittelbaren Districte, welche nur mit Reichs- und Kreissteuern belegt waren, ob sie gleich keine Art der Standschaft besaßen, für entschädigungsfähig angenommen.

Die genaue Erörterung und Anwendung der wahren Grundsätze kam jedoch wirklich bei der durch den Herzog von Wirtemberg, und den Markgrafen von Baden als Commissarien besorgten Vertheilung

der Entschädigung einiger Reichsgrafen vor, welche danach in folgende Klassen vertheilt wurden.

I. Klasse. Grafen, welche sub- und objectiv zur Entschädigung qualificirt waren, und die ein reichsunmittelbares Gebiet mit Reichs- und Kreislasten, auch Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen verloren hatten.

II. Klasse. Solche, die unmittelbares Gebiet mit Reichs- und Kreislasten, auch eine Kreisstimme, aber keine Reichstagsstimme gehabt hatten.

III. Klasse. Die unmittelbares Gebiet, mit Reichs- und Kreislasten, aber ohne alle Stimme besessen hatten.

IV. Klasse. Die Herren eines unmittelbaren Gebiets, auf dem weder Reichs- und Kreislasten noch eine Stimme haftete.

V. Klasse. Die, welche der persönlichen Grafen Würde genossen, aber blos ritterschaftliche, oder mittelbare Besitzungen gehabt hatten.

Die Grafen von der ersten Klasse wurden wirklich alle mit reichsunmittelbaren Landstrichen und Ortschaften versehen, auf welchen Kreisstimmen und Antheile an Reichs-Curialstimmen gegründet werden konnten, und der Verlust, welchen sie an Besitzungen dieser Art erlitten hatten, wurde nach dem Ertrag der Einkünfte so ziemlich ersetzt. Die meisten hatten jedoch noch andere Güter eingebüßt, die bei dem Ersatze nicht in Anschlag gebracht wurden, und von welchen Frankreich den Sequester auch nicht aufhob, weil die Besitzer Reichsstände waren. In der

zweiten Klasse befand sich ein einziger Graf, dessen Entschädigung in der ersten zusammen gefaßt wurde; für die der dritten Klasse war kein Land mehr vorhanden, es wurden ihnen daher kleine Jahrrenten angewiesen, welche die, denen in der ersten Klasse ein Uebermaas zugetheilt worden war, abgeben mußten, welche aber kaum der Hälfte ihres Verlustes gleich kamen. Für die vierte und fünfte Klasse blieb gar nichts übrig, und sie wurden auf die Aufhebung des französischen Sequesters, und wenn diese nicht hinreichend, oder gar nicht erfolgen sollte, auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften. Man weiß aber wohl, daß nichts übrig bleiben durfte. Aus diesen Gründen erklärt sich, warum man die in dem ersten Theile dieser Schrift mit einem so bedeutenden Verluste aufgeführten Grafen von der Leyen in der Liste der Entschädigten vermißt.

In die Reihe der Reichsgrafen hätten eigentlich auch gehört: die Rheingrafen, die Grafen von Salm Reiferscheid, von Löwenstein Wertheim, von Leiningen, Guntersblum, Heidesheim und Westerbury, allein diese sind vorzugsweise mit den fürstlichen Linien ihrer Häuser entschädigt worden.

Unter den Fremden in Teutschland aufgenommenen Fürsten gedenkt der Friede blos des Großherzogs von Toscana und des Herzogs von Modena. Der Fürst von Nassau-Dietz, vor-

mals Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, ist zwar kein fremder, sondern ein teutscher Reichsfürst und Stand. Aber als solcher hatte er nichts verloren; er wird daher nur für den Verlust der Erbstatthalterschaft entschädigt. Der Friede gedachte dieser Entschädigung nicht, aber die Könige von Großbritannien und Preußen nahmen sich seiner an und bewirkten ihm diesen Vorzug. Die Herzoge von Looz und Croy hatten aus dem Frieden eigentlich gar keinen Anspruch auf Entschädigung im teutschen Reiche, denn sie hatten nie die Reichs- oder Kreisstandschaft gehabt; sondern sie waren Vasallen und Unterthanen des Herrn der Niederlande. Es muß daher für eine ausgezeichnete Begünstigung angesehen werden, daß ihnen die Vermittler Länder in Teutschland und Plätze unter den teutschen Fürstenständen angewiesen haben.

---

2. Neue Ländervertheilungen.

I. Der Kurfürst Erzkanzler, sonst Kurfürst von Mainz.

Th. I. S. 80. 187. 200.

Von den alten Landen des Erzstifts Mainz, war zwar nur die Hauptstadt und ein kleiner Theil mit dem linken Rheinufer an die französische Republik

abgetreten worden. Allein es gefiel den neuen Gesetzgebern Teutschlands, auch den großen übrig gebliebenen Theil vollends in viele kleinere zu zerstücken, und damit mehrere weltliche größere und kleinere Fürsten zu entschädigen, je nachdem jene Theile sich an die Länder dieser Fürsten bequem anschlossen und zu einer dem Systeme angemessenen Gebietszurundung dienen konnten. Doch war es die Absicht der vermittelnden Mächte den ersten geistlichen Kurfürsten beizubehalten, und ihm ein Einkommen von einer Million Gulden mit Land und Leuten und dem Ansehen, welches den ersten Reichsfürsten nothwendig war, zu verschaffen. Er erhielt daher, und zwar da er sich nicht mehr von dem verlornen Mainz schreiben konnte, und da man ihn, als einen bloßen Beamten auf Lebenszeit, den nicht die Geburt zum Regenten berufen hatte, ansah, und ihm daher nicht den Titel von einem bestimmten Lande geben wollte — unter dem Titel als Reichserzkanzler folgende Länder und Städte.

1. Den kleinen Ueberrest der alten Mainzischen Lande, welcher bestand in dem Oberamt Aschaffenburg, den Aemtern Auffenau, Lohr, Orb, Prozelten und Klingenberg, soweit das letztere auf dem linken Ufer des Mains liegt.

Das Oberamt Aschaffenburg ist von diesen Districten der beträchtlichste und hat allein 32 000 Einwohner; doch auch die übrigen sind schöne fruchtbare Landstriche, die ihre Bewohner reichlich nähren. Ein

Vorzug derselben ist das bedeutende Salzwerk zu Orb, und ein berühmtes Fabricat, das zu Lohr verfertigte Glas. Auffenau war der Reichsritterschaft einverleibt. Zur Verbindung dieser Besitzungen dient

2. Das Amt Aurach im Sinngrunde. Es gehörte vor der Säcularisation zum Gebiete des Bischofs von Würzburg. Dieses und die vorgenannten Mainzischen Aemter, machen jetzt zusammen das Fürstenthum Aschaffenburg, die vornehmste weltliche Besitzung des Kurfürsten Erzkanzlers aus.

3. Die Besitzungen des Fürstbischofs von Regensburg.

Sie bestehen aus der freien Reichsherrschaft Donaustauf und Reichsherrschaft Wörth, welche unweit der Stadt Regensburg ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Abgesondert von demselben liegen: die Grafschaft Hohenfels an der Lautrach in der Oberpfalz, das Schloß Hohenburg am Inn, unweit Wasserburg, das Städtchen Pechlarn in Oesterreich unter der Ens, und mehrere Pflegeinnahmen in baierischen Ortschaften. Das Ganze ist gegen 6 Quadratmeilen groß, und hat 9000 Einwohner; Getraide und Holz sind die Landeserzeugnisse, aber unter dem Volke ist wenig Gewerbfleis, den der verdienstvolle Dalberg unfehlbar zu beleben wissen wird. Der eigentliche Sitz des Bischofs war die Reichsstadt Regensburg, und die dasige Domkirche seine Kathedrale. Der letzte Fürst war Joseph Conrad, Freiherr von Schroffenberg.

4. Die gefürstete Reichsabtei Sanct Emmeran.

5. Die gefürstete Reichsabtei Nieder-Münster.

6. Die gefürstete Reichsabtei Ober-Münster.

Diese drei Abteien, wovon die beiden letztern Frauenstifter waren, hatten ihre Sitze in der Reichsstadt Regensburg, hatten gar keine unmittelbaren Gebiete, folglich auch keine Landeshoheit; sondern ihre Besitzungen bestanden in verschiedenen mittelbaren Gütern, Probsteien und Hofmarken in Baiern. Diese sind jedoch dem Kurfürsten Erzkanzler sämmtlich mit zu Theil geworden.

7. Die Stadt Regensburg.

Diese alte Reichsstadt, seit hundert und dreißig Jahren der Sitz der Reichsversammlung, ist für den Erzkanzler als solche und besonders wegen seiner übrigen darin gelegenen Besitzungen wichtig. Sie hat 2500 Häuser und nicht viel über 21000 Einwohner, bis jetzt wenig ausgezeichneten Gewerbsfleis. Der Aufenthalt der Reichstags-Gesandtschaften hat auch wenig dazu beitragen können, diesen zu beleben, da sich diese mit ausländischen Waaren versorgten, mit ausländischen Künstlern und Handwerkern umgaben, und den Einwohnern der Stadt verhältnismäßig nicht genug Nahrung zufließen ließen. Der Handel der Stadt ist bis jetzt nur von mittelmäßigem Umfange gewesen, ungeachtet sie einen Stapelplatz an der Donau zwischen Ulm und Wien

abgiebt. Aber verschiedene Beschränkungen dieser Schiffahrt und die Baiersche und Oesterreichische Mauth Verfassung lähmen den Handel. Die Stadt hatte eine Schuldenlast von anderthalb Millionen Gulden. Die eben angeführten Besitzungen von 3 bis 7 werden künftig den Titel des Fürstenthums Regensburg führen.

8. Die Stadt Wetzlar

mit dem Titel einer Grafschaft, ungeachtet diese Stadt außerhalb ihrer Ringmauern kein Gebiet besitzt. Sie hat 700 Häuser und 6000 Einwohner, liegt ganz getrennt von den übrigen Kurfürstlichen Besitzungen und ist als Sitz des Reichskammergerichts merkwürdig, zu welchem sie auch für die Zukunft bestimmt bleibt.

Für diese beiden Städte ist um der Reichsversammlung und des Reichskammergerichts willen, eine stete Neutralität in allen künftigen Reichskriegen zugleich festgesetzt worden. In den sämmtlichen Landen des Reichserzkanzlers sind die Einwohner katholisch, nur in den beiden Städten waren der Magistrat und eine große Zahl von Bürgerfamilien dem lutherischen Bekenntnis zugethan.

Außer diesen eigentlich landesherrlichen Besitzungen behält noch der Kurfürst das in der Reichsstadt Frankfurt gelegene Schloß, das Compostell genannt, welches schon vormals dem Mainzischen Stuhle gehörte; und alle alten Mainzischen Rechte und Besitzungen, welche nicht einem andern angewiesen sind. Den neuen Kurstaat berechnet man auf 24½ Quadrat

meile mit 82,000 Einwohnern. Da aber durch alles dieses die bestimmte Summe der Einkünfte noch nicht erlangt wird, sondern solche sich höchstens auf 650,000 Gulden belaufen können, so sollen die mangelnden 350,000 Gulden dem Kurfürsten aus dem Ertrage der Schifffahrts Octroy nachgeschossen werden.

Soviel die geistliche Würde des Erzkanzlers betrifft, so ist der Stuhl zu Mainz auf die (vormals bischöfliche) Domkirche zu Regensburg übergetragen und der Erzkanzler wird künftig daselbst nach den Statuten seiner alten Metrapolitankirche gewählt worden, in welchen der Satz enthalten ist, daß nur Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft zu den Präbenden, und folglich auch nur diese auf den Erzbischöflichen Stuhl gelangen können. Er ist stets Erzbischof und Primas von Teutschland und seine Erzbischöfliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle disseit des Rheins liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Kölln, mit Ausnahme der Preußischen Staaten; und über die Salzburgische Provinz, mit Ausschluß der Oesterreichischen und neuen Kurfürstlich Salzburgischen Staaten. Die beiden größten teutschen Fürstenhäuser suchten auch in diesen geistlichen Verhältnissen ihre Lande aus der Verbindung mit dem teutschen Reiche zu ziehen.

II. Der Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und König von Böhmen.

Th. I. S. 172.

Dem Hause Oesterreich war für den durch Abtretung des linken Rheinufers und der Niederlande erlittenen Verlust keine Entschädigung weiter angewiesen worden, da es sich in dem Frieden mit dem größten Theile der Republik Venedig und dem venetianischen Dalmatien begnügt hatte. Der Kaiser verstand sich aber, um dem Großherzoge von Toscana und dem Herzoge von Modena, oder vielmehr dem Schwiegersohne des letztern, dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die bedungenen Entschädigungen zu verschaffen, zu einem Ländertausche, der in folgendem bestand.

Er überließ an den Herzog von Modena das Herzogthum Breisgau und die Landvolgtei Ortenau in Schwaben, und an den Kurfürsten von der Pfalz, den größten Theil der kleinen Grafschaft Neuburg, welcher auf dem linken Ufer des Inn liegt. Dagegen erhielt er die weltlichen Gebiete der Bischöfe von Trient und Brixen.

1. Trient

in Tyrol an der Italienischen Gränze.

Dieses Land vereinigte die Eigenschaften eines mittelbaren und eines unmittelbaren Gebietes. Der Bischof war Reichsfürst und Stand, trug auch zur Erhaltung des Reichskammergerichts bei; aber er war zugleich Oesterreichischer Landstand, und die

Steuern aus seinem Gebiete flossen in Oesterreichische Kassen, daher er auch von den Erzherzogen in Ansehung aller außerordentlichen Reichssteuern vertreten wurde, und keine volle Landeshoheit auszuüben hatte. Das sehr fruchtbare Land, welches außer den Feldfrüchten, Weine und Seide in Menge hervorbringt, auch einige reiche Bergwerke hat, die Silber und Kupfer liefern, ist 70 Quadratmeilen groß und wird von ungefähr 150,000 Menschen bewohnt. Der letzte Fürstbischof war Emanuel Joseph, Graf von Thun und Hohenstein.

2. Brixen.

Ebenfalls in Tyrol. Die politischen Verhältnisse dieses Ländchens waren ganz dieselben, wie bei dem vorhergehenden, aber es steht diesem an Wichtigkeit weit nach, hat nur 17 Quadratmeilen Flächeninhalt und nicht über 30,000 Einwohner. Es liegt im Gebirge, und Mineralien sind seine vornehmsten Erzeugnisse. Der letzte Fürstbischof war Franz Karl Graf von Lodron.

Ob Oesterreich durch diesen Ländertausch gewonnen oder verlohren hat? ist nicht leicht zu bestimmen, da der Ertrag der bischöflichen Domänen und Klostergüter, die dem Hause dadurch zum Theil geworden sind, nicht bekannt ist. Die gemeine Meinung geht aber dahin, daß an Flächeninhalt des Landes einiger Verlust, an Einkünften aber Gewinn statt finde. In der Lage der eingetauschten Lande gegen die abgegebenen ist allerdings ein Vortheil für Oesterreich.

III. Der Kurfürst von Pfalzbaiern.

Th. I. S. 82. 174. 200.

Dieser Fürst hatte den vier und zwanzigsten August 1801. noch einen besondern Frieden mit der Republik geschlossen, welcher sich zwar ganz auf den Frieden zu Lüneville bezog, aber doch dem Kurfürsten noch besonders eine möglichst wohlgelegene und den Verlust vollkommen aufwiegende Entschädigung zusicherte, und in Ansehung der auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden, einiges zu seinem Vortheil festsetzte, wovon unten am gehörigen Orte nähere Nachricht gegeben werden wird.

Der Inbegriff von Ländern, welche das Kurhaus Pfalz (das sich von jetzt an Pfalzbaiern schreibt) unter seiner Regierung vereinigt, war von Frankreich und Rußland dazu ausersehen, die größte Mittelmacht im teutschen Reiche zu bilden, durch welche der eine große teutsche Hof im Nothfalle sich eine bedeutende Verstärkung gegen den andern geben könnte. Daß die Vermittler sich von einer solchen Mittelmacht große Vortheile für das Gleichgewicht im Reiche versprachen, ist schon bemerkt worden. Ob diese Absicht durch dieses Mittel erreichbar ist, muß die Zukunft lehren, so wie man auch von ihr noch die näheren Aufschlüsse darüber, ob jene Absicht wirklich die Triebfeder bei Entschädigung des Kurfürsten von Pfalzbaiern war, zu erwarten hat. Der Zweck, die Macht dieses Fürsten zu vergrößern, sie zu concentriren, ihm weniger Berührungspuncte mit

der Republik, als er bisher gehabt hatte, und hingegen mehrere mit Preußen zu geben, von dessen Interesse das Pfalzbaierische unzertrennlich erhalten werden mußte; dieser Zweck zeigt sich aus der Beträchtlichkeit und der Auswahl seiner Entschädigungslande.

Der Kurfürst mußte sich dabei zwar einen Ländertausch gefallen lassen. Eines seiner schönsten alten Lande, die Pfalz am Rhein wurde ihm genommen und zwischen dem Kurfürsten von Baden, dem Landgrafen von Darmstadt, dem Fürsten von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Leiningen getheilt; dagegen aber erhielt er einen reichlichen Antheil an geistlichen Staaten und Reichsstädten, zum Theil die herrlichsten Gegenden Teutschlands, die seine Staaten zwar nicht ganz zurundeten, jedoch theils in, theils sehr nahe bei denselben gelegen waren. Sie sind folgende:

1. Das Bisthum Bamberg.

Ein Land, welches rauhe Berggegenden und das schöne fruchtbare Meinthal in sich vereiniget, und dadurch reich an mancher Quelle für den Wohlstand der Unterthanen ist. Seine Berge liefern ihm Holz im größten Ueberflusse, mit welchem ein sehr ansehnlicher Handel in das Ausland getrieben wird. Seine Thäler sind vorzüglich dem Getraide, Obst- und Gemüsebau gewidmet, und nicht nur die Früchte, sondern auch die Bäume, die in großer Menge darin gezogen und veredelt werden, sind Gegenstände einer starken Ausfuhr in die nördlichen Gegenden Teutsch-

lands. Ein diesem Lande vorzüglich eigenes Product ist das Süßholz. Dieser Vorzüge ungeachtet ist der Wohlstand der Einwohner nicht so, wie man ihn erwarten sollte, und ihre Betriebsamkeit umfaßt wenige andere Gewerbe, daher die meisten Manufacturarbeiten ihnen von ihren Nachbarn zugeführt werden. Die zahlreiche Geistlichkeit, welcher der größte Theil der Landeseinkünfte zufloß, ohne daß er von ihnen in einen nützlichen Umlauf gesetzt werden konnte, war ohne Zweifel eines der wichtigsten Hindernisse einer größern Aufnahme des Landes und seiner Bewohner, welche auch in jeder Art der Bildung und Aufklärung hinter ihren Nachbarn, selbst manchen katholischen, noch weit zurückstehen.

Man schätzt die Größe dieses Fürstenthumes auf 65 Quadratmeilen und die wahrscheinlichste Mittelzahl seiner Einwohner ist 200,000; was einige Erdbeschreiber über diese Zahl angeben, ist auf Vermuthungen gebaut, welche trügen können. Sie sind in 19 Städte, 23 Flecken, 715 Dörfer und 170 einzelne Höfe vertheilt.

In Bamberg waren mehrere sehr reiche Stifter und Klöster, welche dem neuen Landesherrn, der sie aufzuheben berechtigt ist, eine sehr bedeutende Hülfsquelle für seine Finanzen und zugleich für den Wohlstand des Landes darbieten. Die vornehmsten davon waren, das Benedictiner Kloster St. Michael auf dem Mönchsberge bei Bamberg. Die Benedictiner-Abtei Banz, die Cistercienser-Abtei Langheim.

Der letzte Fürstbischof war Christoph Franz, Freiherr von Buseck.

2. Der größte Theil des Bisthums Wirzburg.

Wirzburg ist ansehnlicher an Größe und von der Natur noch reicher ausgestattet, als Bamberg, hat jedoch manche Gebrechen mit diesem Lande gemein. Es hat eine überaus glückliche Lage. Seine bedeutendsten Gebirge und Wälder ziehen im Norden einen Wall um das Fürstenthum her, welcher ihm Schutz gegen die rauhesten Winde gewährt und die Kälte länger von ihm abhält, als von dem nördlichen Teutschlande. Durch diese Gebirge erhält das Land die wohlthätige Abdachung gegen Mittag, und mit dieser das milde Clima, wodurch es sich von vielen seiner Nebenländer auszeichnet. Der schöne Main durchströmt es in ungeheuern Krümmungen, und die fruchtbarsten Ufer begleiten diese günstigen Umwege. Auch dieses Land bringt seinen Bewohnern so überflüßiges Holz, daß sie den Nachbarn und besonders den Holländern zum Schiffbau beträchtliche Vorräthe davon liefern, und den erstern hinlängliches Getraide; seine Viehzucht ist ausgezeichnet und mit Obst wird ein ausgebreiteter Handel getrieben. Das berühmteste Erzeugnis von Wirzburg aber ist unstreitig der Wein, der in großer Menge gebaut wird. Steinwein und Leistenwein, Producte der Berge, welche die Hauptstadt umgeben, gehören ohne Frage zu den vorzüglichsten Weinen Teutschlands; nach mancher Kenner Urtheil behaupten sie sogar den

Rang vor den geschätztesten Rheinweinen. Ein solches Land, dessen Segen dem Bewohner üppig entgegen wächst, hat selten viel Fabrik-Industrie, wenn nicht besondere oft erkünstelte Veranlassungen von der Regierung dazu gegeben werden. Da dieses bei Wirzburg nicht der Fall gewesen ist, da in seiner Verfassung eben so wie in der von Bamberg, Gründe gelegen haben, aus welchen das Zurückbleiben in der Industrie sich eben so wie dort erklären läßt, so darf man auch hier keinen ausgezeichneten Kunstfleiß suchen, und sich nicht wundern, wenn der Einwohner mehrere seiner Producte, die ihm roh schon etwas beträchtliches einbringen, wie z. B. Wolle, roh aus dem Lande gehen läßt, und dem Nachbar, der ihm so manche Summen für seine andern Erzeugnisse zubringt, einen Theil des Gewinns für die Verarbeitung abgiebt. Jene rohen Producte beleben dennoch einen bedeutenden Handel, welcher durch den schiffbaren Main und durch gute Landstraßen befördert wurde. Das ganze Land hält nach der wahrscheinlichsten Mittelzahl 96 Quadratmeilen, und auf das höchste 300,000 Einwohner, welche in 36 Städten, 11 Flecken und mehr als 600 Dörfern wohnen. Die Zahl dieser letztern ist nicht genau zu bestimmen, weil nur diejenigen durch Zählung bekannt sind, welche den Bischöfen unmittelbar unterworfen waren, 593 an der Zahl. Eine beträchtliche Anzahl aber stand unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels, einzelner Abteien und Magistrate, und diese sind nicht hinlänglich bekannt. Das ganze Land war in

sie-

sieben und fünfzig Bezirke unter den Namen von Oberämtern, Probstämtern, Klosterämtern u. s. w. eingetheilt.

Dieses Fürstenthum erhält der Kurfürst von Pfalzbaiern zwar nicht in seinem ganzen Umfange; doch ist ihm bei weitem der größte und schönste Theil desselben angewiesen. Der Kurfürst Erzkanzler, die Fürsten von Hohenlohe, Löwenstein und Leiningen erhalten noch einige dazu gehörende Aemter und Klöster, welche theils ganz von dem Lande abgesondert, theils an dessen Gränzen zerstreut liegen, und kaum den sechsten Theil des Ganzen betragen können.

Der übrige Theil enthält eine große Zahl reicher Stifter und Klöster, unter welchen das Ritterstift St. Burkard, die Collegiatstifter St. Johann zu Haug und St. Johann im Neumünster, alle drei in der Hauptstadt, die Bernhardiner Abtei Eberach, welche in dem Deputationsschlusse als ein besonderer Entschädigungs-Gegenstand mit angeführt wird, die Bernhardiner-Abtei Bildhausen, die Prämonstratenser-Abtei Oberzell, die Benedictiner-Abtei Schwarzach, die Benedictiner-Abtei Theres, die Probstei Heidenfeld und die Probstei Unterzell, besondere Erwähnung verdienen, einer Menge minder bedeutender nicht zu gedenken. Der letzte Fürst war Georg Karl, Freiherr von Fechenbach.

3. Bisthum Augsburg.

Die Lande des Hochstifts Augsburg haben eine sonderbare Lage, welche sie mehr geschickt macht mit

mit einem andern Lande vereinigt zu werden, als für sich zu bestehen. Baiern ist das Land, mit welchem dieses Fürstenthum sich in der That am schicklichsten verbindet; es ziehet sich als ein lang ausgedehnter schmaler Strich an den baierischen Gränzen und den Ufern des Lechs von den hohen tyrolischen Alpen bis wenige Meilen vom niedern Donauufer nördlich herab. Einige kleine Districte davon liegen abgesondert im Schwäbischen Kreise. Diese Lage ist Ursache, daß das Land gar keinen eigenthümlichen Charakter hat. Es liefert verschiedene Erzeugnisse, aber im Verhältnisse seiner Ausdehnung kein einziges im Ueberflusse. In diesem Betrachte steht es den vorhergehenden beiden Ländern weit nach, dagegen behauptet es in der Betriebsamkeit seiner Einwohner einen entschiedenen Vorzug vor ihnen, welches wohl seinen Grund in dem Flor haben mag, dessen die Reichsstadt Augsburg schon in den mittlern Zeiten genoß und über die nahe liegenden Gegenden verbreitete. Leinene, baumwollene und wollene Waaren, Arbeiten aus Holz und Knochen sind die vorzüglichsten Fabricate der Einwohner, mit welchen Handel getrieben wird. Der Transitohandel zwischen Baiern und Tyrol bis nach Italien, der seinen Mittelpunct in der Stadt Füssen am Lech hat, ist beträchtlich. Von dieser Seite kann das Land sich von der mit ihm vorgegangenen Veränderung kaum noch mehr versprechen; destomehr aber von Seiten der übrigen Theile der Volksaufklärung. Denn fast kein teutsches Land wurde zeither von dem

Einflusse der Geistlichen so im Geistes Dunkel erhalten als Augsburg, und in keinem Lande sucht man jetzt die Aufklärung so hoch hinauf zu treiben als in Baiern.

Alle Angaben über Größe und Einwohner Zahl des Bisthums beruhen auf Schätzungen, und sind bei der Lage dieses Landes und bei der wenigen Aufmerksamkeit, die ihm bisher gewidmet worden ist, unsicherer als bei vielen andern Ländern. Vierzig Quadratmeilen oder einige mehr, und zwischen 80 und 90,000 Einwohner, vielleicht auch etwas mehr, mag eine der Wahrheit nahe kommende Angabe seyn.

Von diesem Fürstenthume giebt der Kurfürst nur das Kloster Holzheim, welches ganz abgesondert davon liegt, an den Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen ab, das übrige erhält er ganz. Die Einkünfte, welche er daraus ziehen kann, stehen mit den von Bamberg und Wirzburg in keinem Verhältnisse, auch fehlen hier die reichen Abteien jener Länder. Der letzte Fürstbischof war Clemens Wenzeslaus. Kurfürst von Trier aus dem Hause Sachsen.

4. Bisthum Freisingen.

Die zerstreuten Theile dieses Fürstenthums liegen in den Landen des Kurfürsten von Baiern, theils ganz, theils größtentheils eingeschlossen. Einige Besitzungen und Einkünfte hatte der Bischof im Oesterreichischen, und diese sind dem Kurfürsten von Salzburg mit zu seiner Entschädigung angewiesen worden. Das übrige erhält alles der Kurfürst von

Pfalzbaiern. Es besteht aus dem eigentlichen Hochstifte Freisingen längs der Iser nahe bei München und der Grafschaft Werdenfels, an der Gränze von Tyrol, der kleinen Herrschaft Burkrain unweit Haag, und den in Baiern liegenden einzelnen Hofmärkten, Eisenhofen, Ober- und Nieder-Humbel, Mässenhausen und Ottenburg. Auch von diesem Ländchen sind Größe, Einwohner, Zahl, Ertrag nicht sattsam erörtert. 13 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner, sind ein geringer Zuwachs der Kurfürstlichen Entschädigung und nur die Lage der Landstriche giebt dieser ihren eigentlichen Werth. Der letzte Fürstbischof war der obengenannte Fürstbischof zu Regensburg, Joseph Conrad, Freiherr von Schroffenberg.

5. Ein Theil der Bischöflich-Passauischen Lande.

Von diesem Bisthum erhält der Kurfürst zwar nur den kleinsten Theil, welchen der bei der Hauptstadt sich in die Donau ergießende Ilzfluß von dem übrigen dem Kurfürsten von Salzburg zugetheilten absondert und die kleine einzeln liegende Herrschaft Riedenburg am Inn. Doch ist ihm zugleich die Hauptstadt nebst ihren beiden Vorstädten, der Innstadt und Ilzstadt, mit einem Umkreise von fünfhundert französischen Klastern Land um dieselbe überlassen worden. Dadurch kömmt zugleich der Dom mit allen seinen Einkünften in den baierischen Landen, die sehr beträchtlich sind, an den Kurfürsten.

Die Größe des baierischen Antheils an dem Bisthum, dürfte wohl höchstens auf 5 Quadratmeilen und die Zahl seiner Einwohner auf 18,000 angenommen werden. Dem Besitze der Hauptstadt ist die Bedingung hinzugefüget worden, daß die Festungswerke derselben nicht vermehrt, auch keine neuen in den Vorstädten angelegt werden sollen. Der Kaiser wünschte, diese Bedingung in dem Deputations-Hauptschlusse ausdrücklich auch auf den Umkreis der fünfhundert Klaftern ausgedehnt zu wissen, konnte aber dieses nicht erlangen; doch erklärten die vermittelnden Gesandten, daß es sich, ohne ausgedrückt zu seyn, von selbst verstehe. Der letzte Fürst war Leopold Graf von Thun und Hohenstein.

6. Die gefürstete Abtei Kempten.

Ein zur Entschädigung für Baiern sehr bequem gelegenes kleines, aber fruchtbares Land. Es gränzt an das Fürstenthum Augsburg und wird von der Iller durchströmt. Getraidebau und Viehzucht sind darin in gutem Umschwunge, aber das characteristische Product des Landes ist Flachs, der in Menge erzeugt, eine sehr ansehnliche Garnspinnerei und Leineweberei belebt, und viel fremdes Geld ins Land bringt. Der Flächeninhalt ist 16 Quadratmeilen; Volksmenge 50,000. Der letzte Fürst war Castolus, Freiherr Reichlin von Meldegg.

7. Von dem Erzstift Salzburg, das Pflegamt Mühldorf.

Ein ganz kleiner District mit einem Städtchen

am Inn, zwischen Wasserburg und Braunau, ganz von den bajerischen Landen umgeben.

8. Einzelne Stücke des Bisthums Eichstädt.

Von diesem Lande, welches wie oben bemerkt, nach dem ersten Entschädigungsplane dem Kurfürsten von Pfalzbaiern ganz angewiesen, nachher aber dem Kurfürsten von Salzburg zugetheilt wurde, bleiben dem ersten nur die im Fürstenthum Anspach zerstreut unten angeführten Aemter. Diese hat jedoch der Kurfürst ebenfalls nicht behalten, sondern sie gegen andere Districte an den König von Preußen vertauscht. Weiter unten wird dieses Tausches ausführlich gedacht werden.

9. Reichsabtei Elchingen.

Eine reiche Benedictiner-Mannsabtei im vormaligen Gebiete der Stadt Ulm, zum Theil an der Donau. Das dazu gehörende Land besteht aus 4 Aemtern, mit 14 Ortschaften, ungefähr 2 Quadratmeilen groß und von beinahe 5,000 Menschen bewohnt. Ueber die auf dem rechten Donauufer liegenden beiden Aemter Pfalheim und Stoffenried nimmt das Haus Oesterreich die Landeshoheit in Anspruch. Der letzte Abt war Robert II. (Plersch).

10. Reichsabtei Irsee.

Ebenfalls eine Benedictiner-Mannsabtei, mit einem kleinen, aber an Waldung reichen Gebiete zwischen Mindelheim, Augsburg und Kempten. Die Größe beträgt gegen 2 Quadratmeilen, auf welchen

ohngefähr 4,000 Menschen in 10 Pfarrdörfern und 12 Weilern, einzelnen Höfen u. s. w. wohnen. Letzter Abt Honorius (Grieninger.)

11. Reichsabtei Ursberg.

Eine Prämonstratenser Mannsabtei, zwischen Fuggerischen, Augsburgischen und Ritterschaftlichen Districten inneliegend, in gleicher Entfernung von den Städten Augsburg und Ulm. Sie giebt der vorigen an Größe wenig nach, und dürfte ungefähr 1¼ Quadratmeilen halten und 3,200 Einwohner zählen, allein sie ist weniger reich an Einkünften. Der letzte Abt hieß Aloysius; sein Familienname ist nicht bekannt.

12. Reichsabtei Kaisersheim.

Cistercienser Mannsabtei unweit Donauwörth, mit der ihr einverleibten Abtei Pillenhofen an der Nab. Sie hat, wie die Karten zeigen, ein kleines Gebiet, welches an Umfang dem der vorhergenannten nicht gleichkömmt, daher auch die Schriftsteller, welche ihr eine größere Anzahl von Quadratmeilen und Unterthanen beilegen, zuverläßig irren. Man kann ihr höchstens 4 bis 5,000 unmittelbare Unterthanen geben; allein sie hatte außer den zwei Aemtern, die ihr Gebiet ausmachen, nach zehen auswärtige Pflegämter, zu Nieder-Strolzingen und Kammingen, zu Tapfheim und Tolpertstetten, zu Nördlingen, zu Unter- und Ober-Thürheim, Lamingen, Ulm und Biberberg, Pörnitzstein, Sulzdorf, Huisheim, Ammerfeld und zu Gunderkingen. Daher übertrafen ihre Einkünfte die der vorhergehenden

Abteien um ein Beträchtliches. Der letzte Abt war Franz Xaver I. (Müller).

13. Reichsabtei Roggenburg.

Prämonstratenser Mannsabtei am Flusse Günz, zwischen Oesterreichisch-Burgauischem, Fuggerischen und Augsburgischem Gebiete. Sie besteht aus 5 Aemtern, mit einem Flecken und 9 Dörfern, und kann über 2 Quadratmeilen groß seyn, auch wohl 5,000 Einwohner haben. Der Familienname des letzten Abts Thaddäus I. ist nicht bekannt.

14. Reichsprobstei Wettenhausen.

Eine Probstei regulirter Chorherren, an der Kambach, fast ganz vom Gebiete der Oesterreichischen Markgrafschaft Burgau und einigen Reichsritterschaftlichen Districten umschlossen. Ungeachtet der Reichsunmittelbarkeit des Stifts, wurden doch die Unterthanen vom Hause Oesterreich als Burgauische Insassen behandelt. Das Gebiet enthält sechszehn Dörfer auf zwei Quadratmeilen mit mehr als 5,300 Einwohnern, nach einer im Jahr 1796 vorgenommenen Zählung. Auch hier können wir den Familiennamen des letztern Abts Friedrich II. nicht angeben.

15. Reichsabtei Söfflingen.

Ein Frauenstift des strengen St. Claren-Ordens nahe bei der Stadt Ulm, mit einem Marktflekken, 3½ Dörfern und einigen Höfen im Ulmer Gebiete. Der unmittelbare Theil seiner Besitzungen mochte wenig über eine Quadratmeile mit etwas mehr als 3,000 Einwohnern betragen. Die letzte

Aebtissin Maria Bonaventura, deren Familienname nicht bekannt ist, war noch nach dem Frieden erwählet worden.

16. Reichsabtei St. Ulrich und Afra.

Sie liegt innerhalb der Ringmauern der Stadt Augsburg und besaß 15 Dorfschaften, worunter einige ziemlich ansehnliche waren, so daß man denselben einen Flächenraum von 2 Quadratmeilen und über 5,500 Einwohner giebt. Der Name des letzten Abts war Gregor (Schäfler).

17. Unmittelbare Abtei Ottobeuren.

Diese Benedictiner-Abtei, welche zwar die Unmittelbarkeit, aber weder die Reichs- noch die Kreisstandschaft hatte, indessen doch zum Kammergericht und den Reichskriegssteuern Beiträge leistete, liegt zwischen Mindelheim, Kempten, dem Gebiet von Memmingen und einem Gräflich-Fuggerischen Districte. Ihr Gebiet hält gewiß nicht unter vier Quadratmeilen fruchtbaren vortreflichen Landes, welches vielleicht mehr als 10,000 Menschen nährte und der Abtei so schöne Einkünfte gewährte, daß sie für reicher als alle die vorher erwähnten Abteien gehalten wird. Der letzte Abt war Honoratus (Göhl).

18. Die geistlichen Rechte, Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhangen, ausgenommen, was davon in der Stadt und deren Markung selbst liegt.

Außer der schon angeführten Abtei St. Ulrich und Afra, sind in der Stadt Augsburg noch einige

Collegiatstifte, St. Peter, St. Moriz, St. Gertrud, ein Barfüßerkloster u. s. w. deren auswärtige Güter und Rechte dem Kurfürsten mit zugetheilt werden. Worin sie bestehen, und wie hoch sich ihr Ertrag beläuft, ist nicht bekannt.

Reichsstädte.

19. Ulm.

Unter allen ihrer Freiheit beraubten Reichsstädten die ansehnlichste, mit welcher auch das größte Gebiet verbunden war. Die Größe dieses letztern betrug gegen vierzehn Quadratmeilen, eher mehr als weniger, und wenn man die Einwohnerzahl nicht höher als 38,000 annehmen kann, so rührt dieses daher, daß in dem Umkreise dieses Gebiets mehrere Ortschaften lagen, die der Hoheit benachbarter Abteien unterworfen waren, und deren Einwohner daher nicht mit in Anschlag gekommen sind. Das Ulmer Gebiet, von welchem ein Theil auf den Bergen der Schwäbischen Alp liegt, ein anderer Theil aber aus den fruchtbaren Ufern der Donau besteht, hat Boden und Clima von sehr verschiedener Art, und bringt um deswillen auch mannichfaltige Erzeugnisse hervor. Diejenigen indessen, welche sich durch Menge oder Güte auszeichnen, sind Steine, Thon, Kalk und andere Baumaterialien aus dem Mineralreiche, Obst, welches getrocknet häufig ausgeführt, und von welchem auch viel Kernwasser gebrannt wird, und Flachs, der durchgängig im Gebiete verarbeitet wird. Die Weberei und der Handel mit Leinen ist

überaus beträchtlich; hundert tausend Stück Leinwand soll der mäßigste Anschlag von dem seyn, was daselbst jährlich gefertigt wird; die Stadt liefert hierzu ungefähr ein Drittel. Auch Getraide wird ausgeführt. So ansehnlich die Rolle war, welche die Stadt vor einigen Jahrhunderten, wegen ihres Reichthums, Gewerbfleißes und ausgebreiteten Handels spielte, und so beträchtlich ihre Einkünfte auch jetzt noch sind; so ist sie doch auch von dem Schicksal hart getroffen worden, welches den Handel aus den großen Städten im Innern Teutschlands hinwegzog. Sie sank von ihrer Größe herunter, und hatte, als der letzte Krieg ihr den letzten Ueberrest davon, ihre Freiheit — nahm, einige Millionen Schulden. Der größte Theil der Einwohner ist evangelisch.

Zu der Stadt Ulm gehört auch das befreite Stift regulirter Chorherren zum Wengen, dessen Abt den Titel eines Reichsprälaten führt, und welches der Deputations-Hauptschluß dem Kurfürsten als einen besondern Entschädigungsgegenstand anweist, ob es gleich nicht reichsunmittelbar war, und kein Gebiet hatte. Seine Einkünfte waren nicht so beträchtlich als die der oben angeführten unmittelbaren Reichsabteien. Dagegen fällt das Kloster Stetten an der nordwestlichen Gränze des Gebiets weg, indem dieses dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen angewiesen ist.

20. Nördlingen.

Diese Stadt liegt mit ihrem 1½ Quadratmeile messenden Gebiete ganz in den Fürstlich-Oettingi-

schen Landen eingeschlossen, in dem fruchtbaren Landstriche, welcher unter dem Namen: das Ries nicht unbekannt ist. Auch sie hat das Schicksal gehabt, von einem hohen Wohlstande, dessen sie in ältern Zeiten genoß, herunter zu kommen; doch herrscht noch viel Betriebsamkeit in Wollen-Manufakturen und Leinwand-Färbereien. Die Einwohner, ungefähr 8000, sind dem lutherischen Bekenntnisse zugethan.

21. Rotenburg,

Mit dem gewöhnlichen Zusatze, an der Tauber. Nächst Ulm hat Rotenburg das größte Gebiet, welches 5 bis 6 Quadratmeilen hält, und zwischen den Fürstenthümern Anspach und Hohenlohe liegt. Die Zahl seiner Einwohner wird auf 24,000 angegeben, die in der Stadt, 45 Dörfern und 12 Schlössern vertheilt sind. Sie bekennen sich zu Luthers Lehre. Der Ackerbau ist ihr vorzüglichstes Gewerbe, und er soll in keinem Districte von Franken so ergiebig seyn als in dem Rotenburger Gebiet. Außer den allen Gegenden Teutschlands gemeinen Getraidearten wird hier besonders viel Dinkel gebaut.

22. Memmingen.

Zwischen der Iller und Günz, mit einem Gebiete, dessen Größe gewiß noch etwas über 2 Quadratmeilen beträgt, das sich durch seine Fruchtbarkeit auszeichnet, und vorzüglich Roggen und Hopfen hervorbringt. Die betriebsamen Einwohner, deren Zahl nach mittlerer Schätzung über 11,000 beträgt, nähren sich von den Erzeugnissen des Bodens, und von dem nicht unbeträchtlichen Handel, den sie mit

diesen und mit selbst verfertigten Leinen- und Wollenwaaren, vorzüglich nach der Schweitz und Italien treiben, auch von einem Zwischenhandel mit französischen, holländischen, ost- und westindischen Waaren. Sie sind zum größten Theile lutherisch, doch wohnen auch viele Katholische dort, welche freie Religionsübung hatten, aber nicht in den Magistrat kommen konnten. Drei Klöster in der Stadt, die nicht unbeträchtliche Einkünfte haben, fallen mit ihr dem Kurfürsten zu.

23. Dünkelsbühl.

Zwischen den Fürstenthümern Anspach und Oettingen, mit einem Gebiete, welches kaum eine Quadratmeile hält. Wollenweberei und Strumpfstrickerei sind die Hauptgewerbe der Einwohner, deren Menge man auf 7 bis 8000 annimmt. Sie wohnen in der Stadt und sechs Dörfern, und sind aus Katholischen und Lutherischen gemischt, so wie es auch die ehemalige Stadtregierung war. Auch mit dieser Stadt erhält der Kurfürst zwei Klöster.

24. Ravensburg.

Zwischen dem Bodensee und Federsee, an der Schuß. Ihr Gebiet beträgt über zwei Quadratmeilen, aber der größeste Theil desselben ist hohen Rechten der österreichischen Landvoigtei Altdorf unterworfen. Die dazu gehörige Herrschaft Schmaleck und einige andere Güter liegen abgesondert von der Stadt. Die Zahl der Einwohner ist, nach einer Zählung 5,000, ohne die, welche in den der Landvoigtei unterworfenen Districten befindlich sind.

Landwirthschaft ist das vorzüglichste Gewerbe, doch wird auch Wein gebaut. In Ansehung der Religion sind die Einwohner aus Katholiken und Protestanten ziemlich gleich gemischt, auch war bei der Regierung Religionsgleichheit eingeführt.

25. Schweinfurt.

Fast mitten im Fürstenthume Wirzburg am Main, mit einem kleinen, auf das höchste zwei Quadratmeilen haltendem Gebiete von zwei Dörfern, und ungefähr 6,000 Einwohnern, die sämmtlich lutherisch sind. Ackerbau ist das erste, Weinbau das zweite Gewerbe derselben.

26. Kempten.

Diese ganz lutherische Stadt liegt ganz von dem katholischen Gebiete des Fürstabts von Kempten umgeben. Sie hat selbst kein Gebiet, sondern nur eine sehr ansehnliche Feldmark, deren Flächeninhalt hier auf keine Weise in Anschlag gebracht werden kann, da er schon bei dem Kemptischen Stiftslande mit eingerechnet ist. Die Zahl ihrer Einwohner soll zwischen 3 und 4,000 betragen. Sie treiben einen bedeutenden Handel mit den oben, bei dem Stifte Kempten angeführten, Producten desselben, deren auch viele in der Stadt verarbeitet werden. Auch giebt der Zwischenhandel und die Spedition der Stadt reichliche Nahrung, obgleich sie, so wie viele ihres Gleichen, von einem weit höhern Flor, dessen sie vor einigen Jahrhunderten genoß, sehr herabgesunken ist.

27. Windsheim.

Zwischen den Anspachischen, Baireuthischen und Schwarzenbergischen Gebieten. Eine kleine Stadt mit einem Gebiete von höchstens 1 Quadratmeile, nebst 2 Dörfern und gegen 4,000 Einwohnern, die dem lutherischen Bekenntnisse zugethan sind, und deren vornehmste Erwerbszweige im Ackerbau und der Bierbrauerei bestehen. Da sie mehrere Rechte und zinsbare Unterthanen außerhalb ihres Gebiets besaß, so waren ihre Einkünfte beträchtlicher, als man blos nach der eben bemerkten Größe und Bevölkerung erwartet.

28. Kaufbeuren.

Zwischen dem Gebiete des Bisthums Augsburg und der Abtei Irsee am Flusse Wertah. Das Gebiet, in welchem 5 Dörfer liegen, hat nicht volle 2 Quadratmeilen und höchstens 7,000 Einwohner aus katholischen und lutherischen ziemlich gleich gemischt, auch vor der Veränderung von einem gemischten Magistrate regiert. Fabriken und Handel sind darin im größten Flor. Die erstern bestehen hauptsächlich aus Baumwollen- und Leinenwebereien, Färbereien und Druckereien, auch Ledermanufacturen.

29. Wangen.

Am Flusse Argen zwischen den Vorarlbergischen Herrschaften, der Landvoigtei Altdorf und andern unmittelbaren Gebieten. Sie selbst hat ein Gebiet von 1½ Quadratmeilen mit einigen Dörfern und über 4,000 katholischen Einwohnern, welche einen fruchtbaren Boden bauen.

30. Leutkirch.

Eine kleine protestantische Stadt zwischen der Grafschaft Waldburg und dem Kemptenschen Gebiete. Sie selbst hat eigentlich kein Gebiet, sondern nur eine große Feldmark, daher auch die Einwohner hauptsächlich vom Ackerbau leben. Die Anzahl derselben wird auf 1800 geschätzt. Einige schöne Waldungen sind die einträglichsten Besitzungen der Stadt.

31. Weißenburg.

Mit dem unterscheidenden Zusatze: im Nordgau. Ob ihr ein eigentliches Gebiet zugestanden werden konnte, darüber herrscht einige Dunkelheit, weil die wenigen Dörfer, in welchen sie Rechte und Besitzungen hat, eine sogenannte Reichspflege ausmachen, worin der Bischof von Eichstädt sich viele hohe Rechte zueignete. Die lutherischen Einwohner werden auf 5,000 und drüber geschätzt. Ackerbau und Viehzucht sind ihre Gewerbe. Fabriken und Handelschaft fehlten ihr bis jetzt.

32. Buchhorn.

Kleine katholische Stadt am Bodensee, die unbedeutendste unter allen in der Pfalzbaierischen Entschädigung begriffenen freien Städten. Ihr eigentliches kleines Gebiet mag ½ Quadratmeile groß seyn; die noch dazu gehörige Eriskirchen aber stand unter der Oesterreichischen Landvoigtei. Sie hat nur 800 Einwohner, welchen der Bodensee Gelegenheit zu einiger Handelschaft giebt.

33. Bop-

33. Bopfingen.

In dem Fürstenthum Oettingen, in dem schon erwehnten Ries, unweit Nördlingen; mit einem kleinen Gebiete von ¾ Quadratmeilen und ungefähr 1700 lutherischen Einwohnern.

34. Die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.

Sie liegen bei der Stadt Schweinfurt, und schon der Fürstbischof von Wirzburg, welcher die Reichsvoigtei über dieselben von dieser Stadt an sich gebracht hatte, übte mehrere hohe Rechte darin aus, auch wurden die Steuern an seine Kammer bezahlt. Ihr sogenanntes Gebiet ist ohne Zweifel in der Angabe der Größe von Wirzburg begriffen, und schwerlich halten sie viel über 2000 Einwohner.

35. Die freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Diese Einwohner von 39 Dörfern, Weilern, und einzelnen Höfen zwischen der Stadt Leutkirch und dem Bodensee, deren Anzahl zwischen 3 und 4000 betragen soll, standen in gewisser Verbindung mit der österreichischen Landvoigtei, welche bedeutende Rechte über sie auszuüben hatte.

36. Ein Theil der Grafschaft Neuburg.

Außer den angeführten geistlichen Landen und Reichsstädten, ist auch dem Kurfürsten dieser kleine dem Hause Oesterreich vorher gehörende Landstrich zu Theil geworden. Er liegt nahe bei Passau, am Inn, und der an Pfalzbaiern kommende Theil mag

höchstens 1 Quadratmeile groß seyn. Durch die Erlangung desselben erhält Pfalzbaiern den Inn zur ununterbrochenen Gränze gegen Oesterreich, von dem Einflusse der Salzach in denselben bis zur Stadt Passau, ungefähr zehn Meilen lang.

Endlich ist noch die Abtei Waldsassen in der Oberpfalz unweit Eger, als ein besonderer Entschädigungs-Gegenstand angeführt. Ohne Zweifel deswegen, weil sie zur Entschädigung für einen andern Stand in Vorschlag gekommen war. Da sie aber von jeher unter Pfalzbaierischer Hoheit gestanden hat, so kann sie dem Kurfürsten nicht besonders angerechnet werden.

Alle diese Entschädigungslande zusammen genommen betragen nun nach mittlern und mäßigen Anschlägen gerechnet, ohne Frage nahe an 300 Quadratmeilen mit 900,000 Einwohnern. Sie sind auch in Ansehung der Lage für die alten baierischen Lande ganz vorzüglich gut ausgewählt, und es würde bei dieser Wahl gar nichts zu erinnern seyn, wenn nicht der einzige für das Kurfürstliche Haus unangenehme Umstand dabei eingetreten wäre, daß Eichstädt, welches zwischen seinen Besitzungen mitten inne liegt, einen fremden Herrn erhalten hat. Ob aber im Ganzen noch ein großer Gewinn aus dieser Entschädigung für den Kurfürsten erwächst, oder ob das Opfer, welches er, wie oben angeführt worden ist, durch Abtretung der Rheinpfalz, und dadurch gebracht hat, daß er auch seine ansehnlichen Privatgü-

ter in Böhmen dem Kurfürsten von Salzburg für die von Eichstädt abgerissenen Aemter überlassen mußte, ob dieses Opfer ihm dadurch nur ersetzt wird, darüber sind bisher die Staatsmänner und Geographen sehr verschiedener Meinung gewesen. Der Hauptgegenstand des Streites sind jedoch die Einkünfte; da aber diese hier nicht mit in Anschlag gebracht worden sind, so wird es zu näherer Beleuchtung desselben hinreichend seyn zu bemerken, daß in Ansehung des Flächeninhalts und der Bevölkerung der Lande unbezweifelt gewonnen wird. Am erstern sicher 80 Quadratmeilen, an letzterer gewiß 100,000 Einwohner und darüber. Ferner zeigt auch der Maaßstab der Reichsmatricular-Anschläge der abgetretenen Länder gegen die Entschädigungsländer, bei letztern ein Uebergewicht von der Hälfte der Ansehung der Römermonate und von zwei Dritttheilen in Ansehung der Kammerziele.

Der Kurfürst hat nun nicht nur über die in dem Fürstenthum Anspach liegenden Eichstädtischen Aemter, sondern über mehrere einzelne Theile seiner Entschädigungslande mit dem Könige von Preußen am 30. Junius 1803. einen Tauschvertrag geschlossen, wodurch die Besitzungen beider Fürsten im Fränkischen Kreise mehr zugerundet werden, und durch welchen folgende Aemter und Oerter ausgewechselt worden sind.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhielt von dem Könige von Preußen.

1. Vom Fürstenthum Baireuth:

Das Amt Neustadt am Kulm, soweit nämlich solches im Pfälzischen eingeschlossen ist.

Das Amt Streitberg.

Das Amt Thüsbronn.

Das Amt Hezelsdorf.

Das Amt Auffees. Die vier letztern sind ganz vom Bambergischen eingeschlossen.

Das Amt Osternohe, mit dem in solches eingeschlossenem Gerichte Hohenstadt.

Das vom Bambergischen und Herzoglich-Sächsischen Gebiete eingeschlossene Sächsische Amt Lauenstein, ausgenommen den Ort Kaulsdorf.

Die Rendantur Seubelsdorf.

2. Vom Fürstenthum Anspach.

Das Kastenamt Prichsenstadt.

Den Marktflecken Klein-Langheim.

Die Preußischen Besitzungen in den Condominatorten Mainstockheim Neuses am Berge, Schweinau, Goßmannsdorf, Giebelstadt und Ingelstadt.

Den Ort Segnitz.

Das Domänengut Randsacker.

Das Domänengut Frickenhausen.

Den Ort Insingen, im ehemaligen Gebiete der Stadt Rothenburg, mit allen sonst noch im Rotenburgischen zerstreuten Besitzungen.

Das Amt Solnhofen.

Der König erhält dagegen von dem Kurfürsten.

1. Vom Fürstenthume Bamberg:

Das Amt Enchenreuth, mit Ausschluß der Orte Enchenreuth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreuth.

Das Oberamt Kupferberg.

Das Amt Markt Schorgast.

Den District zwischen der Regnitz und Aurach von Bingarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Hausen.

Die Dörfer Oberhöchstädt und Tragelhöchstädt.

Das Amt Ober-Schainfeld.

Die vorher mit der Oberpfalz gemeinschaftlichen Oerter Forth, Lindenhof, Lindenmühl, Igensdorf, Mitteldorf, Kemmaten, Kappel, Almoos, Beezensteiner Hüll, Weidensees, Schöseritz, Weinberg und Großenohr.

2. Vom Fürstenthum Wirzburg:

Das Amt Markt Bibert.

Die Unterthanen zu Hüttenheim.

Den Territorial-District von Iphofen, nach näherer Verabredung.

3. Vom Fürstenthum Eichstädt:

Das Amt Herrieden.

Das Amt Ohrnbau.

Das Amt Spalt.

Das Amt Abenberg.

Das Amt Sandsee, doch mit Ausnahme des rechts von der schwäbischen Rezat liegenden Districts.

4. Die Stadt Weisenburg, mit Zubehörden, soweit sie sich im Preußischen Gebiete befinden.

5. Die Stadt Dinkelsbühl, mit sämmtlichen Unterthanen und Besitzungen.

6. Die Stadt Windsheim.

Gegen diesen Tauschvertrag hat zwar die Stadt Nürnberg am Fränkischen Kreistage Vorstellung gethan, weil sie dadurch in einigen Gerechtsamen beeinträchtiget worden seyn soll, aber schwerlich wird diese Vorstellung von Erfolg seyn.

IV. Der König von Preußen.

Th. I. S. 173.

Die großen Erwerbungen, welche das Haus Brandenburg bei der Säcularisation gemacht hat, sind, wie jedermann weiß, nicht blos ein kahler Ersatz für den kleinen Verlust, den es auf dem linken Rheinufer erlitten hatte; sondern sie enthalten eine wahre Vergrößerung der Preußischen Macht. Die Grundsätze, auf welche diese Vergrößerung gebaut wurde, sind oben näher auseinander gesetzt worden. Preußen hatte schon vor dem Kriege außer den Kurlanden zerstreute Besitzungen in Ober-Sachsen, Nieder-Sachsen und Westphalen; diese aber sind

durch den neuesten Zuwachs so erweitert und an einander mit oder ohne kleinen Zwischenräumen so angereihet worden, daß daraus ein Kranz von Ländern, oder von politischen Inseln entstanden ist, welcher den Körper des Preußischen Staats gegen Frankreich und Süd Teutschland umgiebt. Eingeschlossen zwischen diese Vormauer und die Brandenburgischen Hauptlande liegen fast alle Länder der Sächsischen, Braunschweigischen und Mecklenburgischen Fürsten, nebst allen übrigen Ländern der beiden Sächsischen Kreise, und die übrigen Westphälischen Kreislande scheinen nur unbedeutende Anhängsel an die große preußische Besitzung in diesem Kreise zu seyn. Ganz Nord-Teutschland ist dadurch abhängig von Preußen geworden.

1. Die Obersächsischen Lande des Kurfürsten von Mainz.

a. Erfurt.

Die große und ehemals wegen ihres Handels sehr bedeutende Stadt Erfurt, welche nebst ihrem Gebiete von ungefähr 12 Quadratmeilen zwischen Kurfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen liegt, ist zwar nicht mehr in ihrem vorigen Wohlstande; dennoch ist ihr Gewerbfleiß und ihr Handel nicht unbedeutend. Ihr Gebiet ist einer der schönsten, fruchtbarsten Landstriche, reich an Getraide und Gartenfrüchten und gut bevölkert. Man schätzt die Einwohnerzahl auf 45,000, welche in 2 Städten, 3 Flekken und 72 Dörfern wohnen. Dem Landesherrn

verspricht dieser Bezirk auch dadurch einen vorzüglich guten Ertrag, da in der Stadt sieben Klöster und darunter einige sehr begütert sind. Die Stadt ist der Religion nach gemischt, von den Dörfern aber sind nur fünf katholisch.

Der kleine District, welchen der Entschädigungsplan und der Deputations-Hauptschluß unter der Benennung Unter-Gleichen anführt, und welcher nur in dem aus der thüringischen Geschichte bekannten Schlosse Gleichen und einem einzigen Dorfe besteht, ist nur ein Theil der ehemals sogenannten Grafschaft Untergleichen, welches Mainzisches Lehen und vor einiger Zeit heimgefallen ist. Ueber die Hoheit stritten Mainz und die Herzoge von Sachsen im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, und der Streit wurde einstweilen dadurch beigelegt, daß der Kaiser die Sequestration dieser Hoheit dem Kurfürsten von Sachsen auftrug.

b. Das Eichsfeld.

Ein sehr hochliegendes hügliches Land, zu Thüringen gehörig, an der Gränze von Niedersachsen; im Verhältnis der nachbarlichen Länder nicht sehr stark bevölkert. Die Fläche von ungefähr 36 Quadratmeilen ist mit 4 Städten, 3 Flecken und 150 Dörfern bebaut, und hat 81,200 Einwohner, welche größtentheils der katholischen Religion zugethan sind. Der Ackerbau ist nur in dem südlichen Theile beträchtlich desto stärker aber wird im ganzen Eichsfelde die Leinen- und ganz vorzüglich die Wollen-

spinnerei und Weberei betrieben, welche der Handel der Stadt Mühlhausen in einem guten Gange erhält. Es waren daselbst mehrere Klöster. Das Land hat eine ständische Verfassung, bei welcher Prälaten, Aebtissinnen, Ritterschaft und Städte repräsentirten.

c. Ein Drittheil an Treffurt.

Eine ehemalige Ganerbschaft von 1 Stadt und 13 Dörfern und Gütern in Thüringen, zwischen Eichsfeld, Mühlhausen und Sächsischen Landen. Ein Theil davon führt den Namen der Voigtei Dorla. Kursachsen und Kurhessen sind die beiden andern Theilhaber daran. Die Vertheilung der Hoheit und der nützlichen Rechte ist nicht nach ganz gleichen Theilen gemacht, und beruhet auf besondern Verträgen. Der Preußische Antheil enthält 2,400 Einwohner.

d. Die übrigen Rechte des Kurfürsten von Mainz in Thüringen.

Mit den angeführten Mainzischen Besitzungen in Thüringen waren noch mancherlei Gerechtsame im benachbarten Ländern verknüpft, welche besonders in Lehnherrlichkeiten, verschiedenen Einkünften, Holzungen u. s. w. bestanden. Diese sind unfehlbar unter der obstehenden Rubrik angedeutet.

2. Das Bisthum Hildesheim.

Es gränzt an das Fürstenthum Halberstadt und steht also in Verbindung mit den alten preußischen Staaten; übrigens ist es von Kurfürstlich-

und Herzoglich-Braunschweigischen Landen umgeben. Auf 46 Quadratmeilen wohnen 110,000 Einwohner in 8 Städten, 4 Flecken und 234 Dörfern. Der größte Theil ist der lutherischen Religion zugethan, dennoch sind viele Klöster im Lande, deren Einkünfte man auf 153,100 Thaler angiebt. Die der übrigen Geistlichen werden auf 361,100 Thaler geschätzt. Ein Ertrag, welcher bei der gegenwärtigen Veränderung das Land sehr bald von den darauf haftenden 1½ Million Schulden befreien wird. Es hat eine ständische Verfassung und die Landstände bestehen aus dem Domcapitel, einigen Klöstern, der Ritterschaft von 74 Gütern und 6 Städten. Holz, Flachs und Salz sind diejenigen Landesproducte, welche Natur und Kunst in bemerkenswerthem Ueberflusse hervorbringen, und die Garnspinnerei ist der allgemeinste Erwerbszweig, aber das Garn wird größtentheils ausgeführt, ohne weiter verarbeitet zu werden. Dieses Land bedurfte in der That eine Hauptveränderung. Die Verschiedenheit der Religion zwischen dem größten Theile des Landes und dem Regenten hatte kein festes Band zwischen beiden werden lassen; die größten Misbräuche waren eingerissen, und die letzten Jahre waren reich an ärgerlichen Auftritten zwischen Fürsten und Unterthanen gewesen. Der letzte Fürst war Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg.

3. Das Bisthum Paderborn.

Von den Kurhessischen, Kurbraunschweigischen, Gräflich-Lippischen Landen, dem Herzogthum West-

phalen und einigen andern kleinen Ländern einge- schlossen, liegt es von den preußischen Staaten abge- sondert; das nächste Preußische Land ist die Graf- schaft Ravensburg, welche durch die Kaunitzische Grafschaft Rietberg davon getrennt wird. Es ist weniger angebaut als Hildesheim, und hat einen großen Heidedistrict, welcher einen Theil der bekann- ten Senne ausmacht. Auf 54 Quadratmeilen woh- nen in 23 größtentheils nur kleinen und sehr kleinen Städten, 1 Flecken, 136 Dörfern und 20 kleinen Ortschaften, ungefähr 124,000 Menschen. Größten- theils nähren sie sich von der beträchtlichen Vieh- zucht, vom Hanf und Flachsbau, auch vom Berg- bau, welcher hauptsächlich Eisen hervorbringt. Das Land hat eine ständische Verfassung und das Recht der Standschaft war bei dem Domcapitel, der Rit- terschaft und den Städten, von welchen letztern selbst die unbedeutendsten dieses Rechts genossen. Das ganze Land, bis auf einige Rittersitze und kleine Districte, ist katholisch, hat aber nur wenige Klö- ster. Die Einkünfte des Domcapitels sind beträcht- lich. Die Aemter und Gerichte Oldenburg, Sta- pelberg, Swalenberg, Hagendorn, Oden- hausen gehören dem Hochstift und den Grafen von der Lippe gemeinschaftlich. Der letzte Fürstbischof von Hildesheim war zugleich Fürstbischof von Pa- derborn.

4. Ein Theil des Bisthums Münster.

Dieses Bisthum ist unter mehrere Fürsten ver- theilt worden, doch den größten und vorzüglichsten

Theil desselben erhielt der König von Preußen. Der Deputationsschluß bezeichnet diesen Theil auf folgende Weise: „Von Münster die Stadt und den Theil „an- und auf der rechten Seite einer Linie, die „unter Olphen, über Seperab, Kakesbeck, „Heddingschel, Ghisschnik, Notteln, „Hulschhofen Namchold, Nienburg, Ut„tenbrock, Grimmel, Schönfeld und Gre„ven gezogen wird, und von da dem Laufe der „Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hop„ster-Aa in die Grafschaft Lingen." Dieser Theil ist für die Preußischen Besitzungen in Westphalen überaus wohl gelegen; er verbindet die vorher getrennten Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zusammen, und dadurch werden alle dortigen Preußischen Lande, Ostfriesland allein ausgenommen, zusammenhängend. Die Münsterschen Aemter, welche in diesem Theile liegen, sind Sassenberg, Stromberg, Werne, Horstmar Bevergeren und Stücke von Wollbeck und Dülmen. Die Größe desselben kann zwischen 70 und 80 Quadratmeilen und die Einwohnerzahl viel über 100,000 betragen, doch fehlen noch alle genauen und sichern Angaben davon. Die Ems ist seit dieser Zeit ein dem Preußischen Staate fast ganz zugehörender Fluß. In den preußischen Aemtern ist Ackerbau, Viehzucht und Flachsbau ansehnlich, und die Leinengarn-Spinnerei nach jenen das vorzüglichste und ausgebreiteteste Gewerbe, welches einen vortheilhaften Handel nach den Niederlanden

belebt, der jedoch noch besser genutzt werden kann. Der Bauer gehört in den meisten Gegenden zum Grunde. Bei weitem der größte Theil der Einwohner ist eifrig katholisch. Das ganze Land hatte eine ständische Verfassung, welche aber durch den Deputationsschluß ausdrücklich aufgehoben worden ist. Das Capitel hatte große Einkünfte, und in dem preußischen Antheile befinden sich über zwanzig Klöster und Stiftungen, zum Theil mit beträchtlichen Einkünften. Kurfürst Maximilian von Kölln, aus dem Hause Oesterreich war der letzte Fürstbischof von Münster, und es ist oben erwähnt worden, daß er die Säcularisation nicht erlebte.

5. Abtei Werden.

Eine zwischen der Grafschaft Mark, dem Herzogthum Berg und dem Stift Essen gelegene Mannsabtei, Benedictiner-Ordens. Das Gebiet ist wohl kaum 2 Quadratmeilen, daher die von einigen angenommene Anzahl von 8000 Einwohnern wohl zu hoch seyn muß. Die Einkünfte des Stifts betrugen indessen doch zwischen 70 und 80,000 Thaler. Es hatte einen ausgebreiteten Lehnhof, zu welchem gegen 300 Rittersitze gehörten. Die Einwohner trieben Wollen-Manufacturen und Feuerarbeiten, besonders in Eisen. Der letzte Abt war Beda von Savels. Der mit dieser Abtei in Verbindung stehenden Probstei bei Helmstädt wird unten bei der Entschädigung des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel gedacht werden.

cher die nahen Bergwerke, besonders der berühmte Rammelsberg Nahrung darbieten. Die Einwohner sind Lutherisch. In der Stadt waren einige Stiftungen, von welchen zwei die Reichsunmittelbarkeit hatten; sie sind aufgehoben und ihre Einkünfte vom Könige zur Verbesserung des Schulwesens der Stadt verwendet worden. Dem Herzoge von Braunschweig stand die Erbschutzherrlichkeit über die Stadt zu, welche ihm jährlich 500 Thaler eintrug. Der Deputationsschluß hat in Ansehung dieses Rechtes für die Zukunft nichts festgesetzt.

12. Die Reichsstadt Mühlhausen.

Diese Stadt gränzt mit ihrem Gebiete von wenigstens 4 Quadratmeilen an das Eichsfeld. In derselben und in 21 dazu gehörenden Dörfern, wohnen gegen 14,000 Einwohner, denen ihr fruchtbares Ackerland reichliches Getraide zum eigenen Gebrauche und zur Ausfuhr liefert. Sie treiben aber außer dem Fruchthandel noch manche andere einträgliche Gewerbe, unter welchen sich Wollen-Manufacturen, Färbereien, Druckereien und Gerbereien auszeichnen, daher auch in der Stadt viel Wohlstand und ansehnliche Handelschaft gefunden wird. Die Einwohner sind Lutherisch, doch ist ein katholisches Nonnenkloster in der Stadt.

13. Die Reichsstadt Nordhausen.

Gränzt an das Preußische Hohenstein, hat gegen 10,000 lutherische Einwohner, aber einen katholischen Dom. Sie ist äußerst wichtig als großer Marktplatz für den Fruchthandel zwischen dem korn-

rei-

reichen Thüringen und den waldigten Harz Gegenden. Ihre ansehnlichen Brandewein-Brennereien und Oelschlägereien sind vortreffliche Erwerbsmittel für die Einwohner.

Die gesammten Preußischen Erwerbungen kann man auf 230 Quadratmeilen und mehr als 560000 Einwohner, und den Gewinn gegen den auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlust auf 184 Quadratmeilen und gegen 450,000 Einwohner annehmen. Die Lage der Lande und ihre zur Disposition des Königs kommenden, zum Theil sehr ansehnlichen Reichthümer, gewähren der Monarchie überaus wichtige Vortheile.

V. Kurhaus Braunschweig.

Man findet dieses Haus nicht unter den teutschen Reichsständen, welche durch den Frieden einen Verlust erlitten hatten. Erst bei der Ausgleichung im Innern von Teutschland wurden ihm einige Opfer angesonnen, und es erhielt dafür mehr als Ersatz, weil damals der Friede zwischen Frankreich und Großbritannien eben geschlossen worden war. Seine Opfer bestanden in folgendem:

1. Das Amt Wildeshausen im Westphälischen Kreise an der Gränze des Herzogthums Oldenburg, die entfernteste von allen Kurbraunschweigischen Besitzungen, wurde dem Herzoge von Oldenburg abgetreten.

2. Die Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in derselben Gebieten wurden an diese Städte überlassen, und werden unten ausführlicher erläutert werden.

3. Die Grafschaft Sayn Altenkirchen, welche der Fürst von Nassau Usingen erhielt. Diese Grafschaft war von der Herzogin Johanne zu Sachsen-Eisenach, geborner Gräfin von Sayn, welcher sie gehört hatte, mit einem Familien Fideicommiß belegt worden. Durch diese Verordnung war sie auf den jetzt lebenden Markgrafen Karl Alexander zu Brandenburg-Anspach, einem Tochterenkel der Stifterin gekommen, und von diesem als dem letzten seines Stammes, an den in gleichem Grade verwandten König Georg III. welchem sie, ungeachtet der Markgraf noch lebt, bereits vom letztern unter gewissen Bedingungen abgetreten worden war. Durch die Anordnung des Deputationsschlusses wird natürlich das Familien-Fideicommiß aufgehoben, wodurch auch das landgräfliche Haus Hessen-Philippsthal, auf welches nach dem Erlöschen der Nachkommenschaft Königs Georg III. die Grafschaft gefallen seyn würde, die freilich sehr entfernte Aussicht verliert, seine Ansprüche jemals geltend zu machen.

4. Die Ansprüche auf Hildesheim, Korvey und Höxter. Diese gründeten sich auf Schutzgerechtsame der mittlern Zeiten, gehörten zu den

Alterthümern und waren in der That von keinem Werthe.

Die Entschädigung für diese gar nicht sehr bedeutenden Aufopferungen war zwar nicht so übermäßig, als bei einigen andern Reichsständen, aber sie war doch mehr als blos hinreichend, und wirklich vortheilhaft für den Landesherrn. Sie besteht in dem

Hochstift Osnabrück.

Das Land, welches mit einem kleinen Theile an die alten Kurbraunschweigischen Lande gränzt, stand schon seit dem westphälischen Frieden mit dem Kurhause dadurch in einer engen Verbindung, daß in diesem Frieden die abwechselnde Wahl eines katholischen und eines evangelischen Bischofs festgesetzt worden war, wovon der letztere jedesmal aus diesem Hause genommen werden mußte. Das Anschließen dieses Entschädigungsstücks geschah daher auf eine fast unmerkliche Weise, wenigstens für die Unterthanen; die Angehörigen des Domcapitels empfanden sie freilich in höherm Grade. Osnabrück hält über 50 Quadratmeilen mit 4 Städten, 3 Flecken, 2 Weichbilden und überhaupt 20,000 Feuerstellen, worin sicher über 120,000 Menschen wohnen. Die Religion der Einwohner ist theils katholisch, theils evangelisch-lutherisch. Das Hochstift hat Landstände, die außer dem Domcapitel und 4 Städten in 80 landtagsfähigen Rittergütern bestehen. Die Fruchtbarkeit des Landes ist gering, und ernährt seine Bewohner

nicht, aber ihre Betriebsamkeit ersetzt die Kargheit des Bodens. Sie treiben eine große und einträgliche Leinwandfabrication, und die Aermern wandern einen Theil des Jahrs nach Holland aus, von wo sie mit guten Ersparnissen ihres Verdienstes zurückkommen, und sich im Lande anzukaufen suchen, da die mit dem Landbesitz verbundene hier einheimische Art der Leibeigenschaft durchaus nicht drückend, sondern selbst mit einigen Vorzügen für die Leibeigenen verbunden ist. Die Einkünfte des Domcapitels, die jetzt dem neuen Herrn zufallen, sind sehr beträchtlich. Letzter Bischof war Friedrich Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Herzog von York und Albanien, zweiter Sohn des Königs Georg III. von Großbritannien, welchem das Hochstift nunmehr im säcularisirten Zustande abgetreten worden ist, und welcher seinem Sohne dafür ein lebenslängliches Jahrgeld von 106,000 Thalern aussetzte.

VI. Der Kurfürst von Salzburg, sonst Großherzog von Toscana.

Die Beharrlichkeit mit welcher Frankreich seinen Plan durchsetzte: das Oesterreichische Haus aus der Mitte Italiens zu verdrängen, und das Unglück der Kaiserlichen Waffen hatte die französische Regierung zu der großen Ungerechtigkeit veranlaßt, den Großherzog von Toscana, seiner strengen Neutralität ungeachtet, blos weil er ein Oesterreichischer

Prinz war, seines Landes ganz zu berauben. Mit Mühe brachte es der Kaiserliche Hof dahin, daß diesem Fürsten ein Ersatz in dem zergliederten Teutschland verheißen wurde. Dieser Ersatz, welcher den Französischen leeren Versprechungen gemäß, vollständig hätte seyn sollen, fiel nur äußerst kärglich aus, und um den Großherzog, welcher unter die souverainen Fürsten Europas gehört hatte, und das schönste, einträglichste, anmuthigste Land gegen eine rauhe und arme Berggegend vertauschen mußte, nicht auch in persönlichen Verhältnissen zu weit herabzusetzen, ertheilte man ihm die Würde eines Kurfürsten des teutschen Reichs. Folgende Lande machen den Gegenstand seiner jetzigen Herrschaft aus.

1. Das Erzbisthum Salzburg.

Dieses Land, welches die höchsten Gebirge Teutschlands mit der Grafschaft Tyrol theilt, welches seinen größten Reichthum in dem Holze, dem Salze und andern Mineralien besitzt, die ihm diese Gebirge liefern, wird durch seine Lage und manche davon herrührende Verhältnisse seit langen Zeiten genöthigt, seinen Ertrag auf eine Weise mit seinen Nachbarn zu theilen, wodurch die Vortheile des Landesherrn sehr geschmälert werden. Nach alten Verträgen war der Erzbischof verbunden, den Absatz des Salzburgischen Salzes dem Kurfürsten von Baiern zu überlassen, auch zum Nutzen der baierischen Hüttenwerke alles Brennholz dahin aus den Wäldern abzugeben, welche sich auf den Gebirg n von St. Johann bis nach Zell, Kofer und Saal-

felden befinden. Das Salz, welches Baiern aus Salzburg zieht, beträgt jährlich 240,000 Centner, und der dafür festgesetzte Preis ist so mäßig, daß Baiern dabei 200,000 Gulden rein gewinnt. Nach Einigen soll hierin die Zolleinnahme von allen eingehenden Salzburgischen Producten mit begriffen seyn. Der Vorzug den dieser nachbarliche Staat in Ansehung des Holzes hat, bringt für Salzburg die Obliegenheit hervor, in seinem Gebiete einen baierischen Aufseher über die Holzungen zu dulden. Auf diese Verhältnisse beziehen sich die Worte des Entschädigungsplans und Deputations-Hauptschlusses: „Ces possessions seront tenues par l'Archiduc aux conditions, engagements et rapports fondés sur les traités existans." Sie bleiben also auch dem neuen Landesherrn zur Last. Die übrigen Producte des Erzstifts, welche einen Handel ins Ausland veranlassen, sind Pferde, Hornvieh, Rinds- Kalbs- und Bockshäute, Hafer und Käse. Die Nachrichten über die Größe und Bevölkerung dieses Landes waren lange äußerst schwankend und unrichtig; erst neuerlich weiß man durch Aufschlüsse, welche das Gepräge der größten Authenticität haben, daß es 171 Quadratmeilen und 192,000 Einwohner hat, diese bewohnen 6 Städte und 25 Marktflecken, ohne die Dörfer. Die Fürstlichen Einkünfte waren aus den oben angeführten Ursachen nicht so groß, als sie wohl nach Beschaffenheit des Landes hätten seyn können. Sie sollen sich mit dem, was auf die allgemeinen Administrationskosten zu verwenden war,

nicht völlig auf eine Million Gulden belaufen haben; das Domcapitel hatte daran zur reinen Vertheilung unter seine 24 Präbendarien ungefähr 70,000. Salzburg hatte eine ständische Verfassung, mehrere Klöster und Abteien, von denen einige zu den Ständen gehören. Der letzte Fürst Erzbischof ist Hieronymus, geborner Graf von Colloredo. Sein Name nimmt einen ehrenvollen Platz unter teutschen Fürstennamen ein. Nicht alle geistlichen Staaten verlieren ein so edles Oberhaupt; er hatte große Verdienste um sein Land, um Lehranstalten, Aufklärung des vernachläßigten, abergläubischen Volkes, Staatswirthschaft u. s. w. Von Salzburg entgeht übrigens dem Kurfürsten das Amt Mühldorf am Inn, welches Kurpfalzbaiern erhält.

2. Die gefürstete Probstei Berchtolsgaden.

Ganz von Salzburg eingeschlossen, hat dieses kleine Land von ungefähr 10 Quadratmeilen und 9 bis 10,000 Einwohnern, dieselbe Beschaffenheit des Bodens, dieselben Producte, wie vorgedachtes. Seine Salzwerke zu Frauenrieth und Schellenberg hat Baiern in Erbpacht genommen, und genießt also auch hier die größten Vortheile davon. Der große Ueberfluß an Holz belebet einen besondern Erwerbszweig in der Bildschnitzerei, in welcher es die betriebsamen Einwohner zu einer großen Fertigkeit gebracht haben. Die Einkünfte des Probstes, ohne Abzug der Administrationskosten, betrugen ungefähr 136,000 Gulden. Im Lande sind nur, außer

der Stadt Berchtolsgaden, 2 Oerter, welche aus den Wohnungen mehrerer Familien zusammen bestehen, übrigens sind die Einwohner in einzelnen Höfen zerstreut, auch hatte es nur ein einziges Kloster. Der letzte geistliche Fürst war der verstorbene Fürstbischof von Regensburg.

3. Das Bisthum Eichstädt.

Ganz abgesondert und entfernt von den übrigen Kurfürstlichen Landen zwischen Baierischen und Preußischen Besitzungen liegt Eichstädt, von welchem Lande oben erwähnt worden ist, wie es dazu kam, die kleine Entschädigung des Großherzogs zu vermehren. Das Land wird auf 22 Quadratmeilen angegeben, doch sind darunter wohl die an den Kurfürsten von Pfalzbaiern überlassenen zerstreuten Aemter Herrieden, Ohrnbau, Spalt, Abenberg und Sandsee mit begriffen, so wie unter der Einwohnerzahl von 70,000. Es ist vorzüglich dem Getraidebau, der Holzcultur und Viehzucht gewidmet, andere Industrieproducte liefert es fast gar nicht. Außer den so eben genannten Aemtern hat es 6. Städte, mehrere Klöster, von welchen letztern drei mit diesen Aemtern an Pfalzbaiern und fünf an Kursalzburg kommen. Landstände hat es nicht. Ueber die Einkünfte sind wenig richtige Angaben bekannt, doch schätzt man die des Domcapitels allein auf 110,000 Gulden. Die landesherrlichen Rechte in Eichstädt werden durch die, aus der Pariser Convention in den Deputations-Hauptschluß aufgenommene, Bedingung beschränkt, daß der neue Landesherr und seine Nach-

folger nicht die Erlaubnis haben, Festungswerke in diesem Fürstenthume anzulegen. Der letzte Fürstbischof ist Joseph Graf von Stubenberg.

4. Vom Bisthum Freising die Einkünfte im Oesterreischen Gebiete.

Diese wurden als Aequivalent für das von Salzburg abgerissene Mühldorf betrachtet. Sie kommen von folgenden in den Oesterreichischen Staaten liegenden Besitzungen: Waidhofen, Holenburg und Engersdorf in Oesterreich, Rottenfels in Steiermark, Herrschaft Bischoflack in Krain, und Markt Innichen in Tyrol. Ihr Betrag ist nicht bekannt.

5. Ein Theil der Bischöflich-Passauischen Lande.

Ueber die Theilung dieser Lande zwischen Pfalzbaiern und Salzburg ist das Nöthige schon oben bei der Pfalzbaierischen Entschädigung erwähnt worden. Man kann für den Salzburgischen Antheil als Mittelzahl aus den vorhandenen abweichenden Angaben, ungefähr 12 bis 14 Quadratmeilen und wohl nicht viel über 20,000 Einwohner annehmen. Dieser Antheil ist also zwar größer, aber dennoch nicht so wichtig, als der Pfalzbaierische; er enthält auch kein einziges Kloster und gränzt nicht einmal an die übrigen Besitzungen des neuen Kurfürsten. Der einzige seiner Producte und Industrie wegen ausgezeichnete Ort, welcher ihm zugleich zu Theil wird, ist das wegen seiner Schmelztiegel und anderer Töpferwaare weit berühmte Oberzell.

6. Die Herrschaften, welche der Kurfürst von Pfalzbaiern in Böhmen besaß.

Diese sollen als Ersatz für die von Eichstädt losgerissene und an Pfalzbaiern überlassene Stücke dienen, und wenn sie nicht hinreichen, so sollen andere Einkünfte des Kurfürsten noch dazu gegeben werden. Der Ertrag dieser Güter ist nicht bekannt, aber freilich sind es keine unmittelbare sondern landsässige Besitzungen, die nur zur Vermehrung der Privateinkünfte des Fürsten dienen.

VII. Der Kurfürst von Wirtemberg.

Th. I. S. 91 und 177.

Es ist im ersten Theile gezeigt worden, daß der Herzog von Wirtemberg ein eigentliches Reichsland in der Grafschaft Mömpelgard, und außer dieser mehrere unter französischer Hoheit gelegene Besitzungen verloren hatte. Nach einer freilich nicht sehr sichern und am angeführten Orte mit Stillschweigen übergangenen Angabe sollen diese Besitzungen über 300,000 Gulden eingetragen haben. Wäre diese Angabe richtig so gehörte dieser Fürst in Ansehung seiner Entschädigung zwar nicht unter die ausschweifend Begünstigten, indessen hätte er auch dann mehr als bloßen Ersatz seines Verlustes erhalten, und die ihm zugetheilten neuen Länder liegen meistens in einer so glücklichen Verbindung mit seinen alten Staaten, daß dadurch ihr Werth bedeutend erhöhet

wird. Man hat keine Rücksicht darauf genommen, daß nur für das Reichsland Mömpelgard Ersatz hätte gegeben werden sollen, sondern auch der Verlust der mittelbaren Herrschaften ist dem Herzoge reichlich ersetzt worden. Die Ursache davon darf man nicht in geheimen Artikeln suchen, welche dem Frieden zwischen ihm und der Republik, den er am 7. August 1796 schloß, beigefügt gewesen seyn sollen; denn an diese würde sich Frankreich wohl schwerlich gebunden erachtet haben, wenn andere Rücksichten gefehlt hätten. Vielmehr waren die nahe Verbindung des Wirtembergischen Hauses mit dem Russischen Kaiser, und die Lage seiner Lande in Beziehung auf die französischen Absichten die eigentlichen Quellen des Länderzuwachses für diesen Fürsten, welchem zugleich die dem Umfange seiner Lande angemessene Kurwürde verliehen wurde. Die sämmtlichen hier folgenden Entschädigungen betragen wohl nicht völlig 40 Quadratmeilen mit 12 Städten, 120 Pfarr- und 216 andern Dörfern und Weilern, 15 Schlössern, 6 einzelnen Klöstern, 343 Höfen und 123,500 Einwohnern, welche sehr ungleich vertheilt, und von denen 71,700 katholisch und 51,800 evangelisch sind.

1. Die gefürstete Probstei Elwang.

Am Kocher und der Jegst, gränzt an die alten Wirtembergischen Lande in Nordosten, enthält 1 Stadt, 20 Pfarr- und 22 andere Dörfer, 6 Schlösser und 180 Höfe, mit der Reichsstadt Aalen 25,200 Einwohner. Wiesencultur, Vieh- und besonders Pferdezucht, Verfertigung hölzerner Waaren

und baumwollenen Garns beschäftigen vorzüglich ihre Einwohner, für deren Bildung und Aufklärung noch viel zu thun ist. Der letzte gefürstete Probst ist Clemens Wenzeslaus, Kurfürst von Trier.

2. Die Reichsabtei Zwiefalten.

Eine Benedictinerabtei, am Fuße der Alp an der Donau; gränzt ebenfalls an alte Wirtembergische Lande, mit 1 Kloster, 10 Pfarr- und 18 andern Dörfern, 2 Schlössern, 4 Höfen und 4,800 Einwohnern. Das Gebiet hat gebirgigten Boden und Holz ist sein vorzüglichstes Product. Der letzte Abt hies Gregor, sein Familienname ist nicht bekannt.

3. Die Reichsabtei Rotenmünster.

Cistercienser Frauenabtei, wird durch das Gebiet von Rotweil mit den alten Wirtembergischen Landen verbunden, und enthält 1 Kloster, 7 Dörfer, 5 Höfe und 2800 Einwohner. Ihr Gebiet liegt ebenfalls in waldigtem Gebirge. Die letzte Aebtissin, deren Familienname nicht bekannt ist, hies Marie Juliane.

4 Die Reichsstadt Eslingen.

Ihr Gebiet, welches ganz vom Herzogthum Wirtemberg umgeben ist, liegt am Neckar in einer bergigten Gegend, welche bedeutenden Weinbau hat, doch auch vieles Getraide liefert. Es enthält außer der Stadt 3½ Pfarrdörfer, 12 Weiler, 1 Schloß und 2 Höfe. Die Stadt ist die größte in den sämmtlichen Wirtembergischen Entschädigungsländern. Die Einwohner sind evangelisch, ihre Zahl wird auf 10,700 angegeben.

5. Die Reichsstadt Reutlingen.

Liegt mit ihrem Gebiete ebenfalls ganz im Herzogthum Wirtemberg. Getraide ist das vorzüglichste Product dieses Gebiets, welches außer der Stadt 5 Dörfer, 2 Höfe, und überhaupt 16,500 Einwohner zählt. Nach Verhältnis ihrer Größe ist sie die volkreichste unter den neuen Wirtembergischen Städten. Die Einwohner sind evangelisch und treiben Handel mit Lederwaaren, Spitzen, Papier. Es ist bekannt, daß der Büchernachdruck lange Zeit daselbst einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig ausgemacht hat.

6. Die Reichsstadt Hall.

Die wichtigste Erwerbung des Kurfürsten. Ihr an die Nordseite des Herzogthums gränzendes bergigtes Gebiet wird vom Kocher durchströmt, und enthält noch 4 Städte, 24 Pfarr- und 90 andere Dörfer, 56 Höfe und 16,000 Einwohner, welche der lutherischen Religion zugethan sind. Sein Boden ist hauptsächlich der Wiesencultur und Viehzucht gewidmet, aber sein wichtigstes Product ist das Salz. Die dasigen Salzquellen liefern jährlich 70 bis 80,000 Centner, welche 150 bis 200,000 Gulden ertragen. Wirtemberg hatte bisher keine Salzwerke von Bedeutung, daher die Hallischen ein sehr angenehmes Geschenk für den Kurstaat sind. Außer diesem Producte sind Lederwaaren, Fettwaaren, Tischlerleim, Stärke und Puder, Gegenstände der Industrie und des Handels der Einwohner.

7. Die Reichsstadt Rotweil.

Am Neckar an der südlichen Gränze des Herzogthums. Ihr Gebiet liegt im Gebirge; es ist ziemlich ansehnlich und hält außer der Stadt 21 Pfarr- und 10 andere Dörfer, 2 Schlösser, 13 Höfe und 13,300 Einwohner katholischer Religion. In der Stadt sind 3 Klöster. Eine alte Merkwürdigkeit derselben war das Kaiserliche Hofgericht, welches darin seinen Sitz hatte. Es bestand aus 13 aus dem Stadtmagistrate genommenen Beisitzern und sein Gerichtsbezirk erstreckte sich über Schwaben, Franken und am Rhein herab bis Kölln, und umfaßte sowohl Civil- als Criminal-Gerichtsbarkeit. Doch waren mehrere Fürsten, so wie Wirtemberg selbst, schon längst von derselben ausgenommen. Ohne Zweifel wird seine Wirksamkeit durch die Unterwerfung unter Wirtembergische Hoheit vernichtet werden.

8. Die Reichsstadt Heilbronn.

An der Nordwestlichen Gränze des Herzogthums, in einer von der Natur überaus begünstigten, von dem schiffbaren Neckar durchströmten Gegend. Der Boden ihres Gebiets ist zum Feld- und Weinbau gleich geeignet, und der letztere ist hier von Wichtigkeit. Das Gebiet ist nicht groß, es enthält außer der Stadt 4 Dörfer, 3 Höfe nnd 9400 Einwohner, welche größtentheils evangelisch sind. In keinem der Wirtembergischen Entschädigungs-Districte ist soviel Industrie, Handel und Bildung als hier. Außer

dem Wein sind getrocknetes Obst und Glaswaaren die vornehmsten Handelsartikel.

9. Die Reichsstadt Gemünd.

Mit einem bergigten, nicht sehr fruchtbaren Gebiete, gränzt an Wirtemberg. Es gehören dazu 13 Pfarr- und 30 andere Dörfer und 30 Höfe. Die Einwohner, deren Zahl auf 15,000 angegeben wird, sind katholisch und nähren sich von Metallarbeiten und der Spinnerei des Baumwollengarns.

10. Die Reichsstadt Weil.

Liegt im Herzogthume, und hatte über einen einzigen Hof die Territorialhoheit. Sie enthält 1800 katholische Einwohner und 2 Klöster.

11. Die Reichsstadt Giengen.

Liegt ebenfalls im Herzogthum, ihr Gebiet erstreckte sich über 2 Höfe, sie hat 1700 Einwohner evangelischer Religion.

12. Die Reichsstadt Aalen.

Zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Elwang, am Kocher. Zu ihrem Gebiete gehören 6 Dörfer und 7 Höfe. Die der evangelischen Lehre zugethanen Einwohner verfertigen Tücher und andere Wollenwaaren, treiben Baumwollenspinnerei und unbeträchtlichen Eisenbergbau.

13. Das Kloster Schönthal.

Ein reichsunmittelbares reiches Kloster an der Jagst, welches aber weder die Reichsstandschaft hatte, noch sich zur Reichsritterschaft hielt. Es ge-

hörten dazu 5 Pfarr- und 2 andere Dörfer, 1 Schloß und 11 Höfe mit 3100 Einwohnern. Das Dorf Berlichingen befindet sich darunter, und es verdient bemerkt zu werden, daß das Grab des bekannten Götz von Berlichingen in diesem Kloster zu sehen ist.

14. Das Stift Oberstenfeld.

Ein unmittelbares evangelisches Fräuleinstift in dem Wirtembergischen Flecken gleiches Namens, hielt sich zum Rittercanton Kocher, welcher auch gegen die Ueberlassung an Wirtemberg, wiewohl vergebens, Vorstellung that.

15. Das Kloster Margarethhausen.

Ein unmittelbares Franciskaner-Nonnenkloster, im Umfange des Wirtembergischen Amtes Bahingen, hielt sich zum Rittercanton Schwarzwald.

16. Das Kloster Heiligkreuzthal.

Ein Cistercienser-Nonnenkloster unweit der Donau bei Riedlingen. Es gehören dazu 7 Dörfer und 2 Höfe, nebst 3200 Unterthanen. Seine Unmittelbarkeit wird von Oesterreich bestritten, da es zu den schwäbisch Oesterreichischen Ständen steuerte.

17. Das Stift Comburg.

Ein sonst zu Wirzburg gehörendes, also mittelbares Ritterstift, unweit Hall. Es gehören dazu noch 1 Kloster, 3 Pfarr- und 6 andere Dörfer, nebst 3700 Einwohnern. Der gleichfalls dazu gehörige Antheil an dem Flecken Künzelsau ist nicht

mit

mit an Wirtemberg, sondern an Hohenlohe-Neuenstein gekommen.

18. Das halbe Dorf Dürren Matstetten.

Halb gehörte es schon dem Herzoge von Wirtemberg, die andere Hälfte aber dem Kloster Muri in der Schweitz; und diese letzte Hälfte ist es, welche der Deputationsschluß dem Kurfürsten ebenfalls anweist.

Für den Erwerb dieser sämmtlichen Besitzungen hat sich der Kurfürst verbindlich machen müssen, die Leistung folgender, zusammen die Summe von jährlich 87,800 Gulden betragende Renten zu übernehmen:

600 Gulden, den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren verlorenen Antheil an dem Rheinzoll zu Boppard.

12,000 G. dem Fürsten von Salm-Reiferscheid, für seine Grafschaft Niedersalm.

12,000 G. dem Grafen von Limburg-Styrum, für die Herrschaft Oberstein.

12,000 G. dem Grafen von Schall, für sein Gut Megen.

5400 G. der Gräfin von Hillesheim, für ihren Antheil an der Grafschaft Reipoltskirchen.

11,300 G. der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt, für die verlorenen Feudalrechte ihres Antheils an den im Grundeigenthum zurückgegebenen Herrschaften Oberbronn und Niederbronn.

31,200 G. den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche verlorne Rechte.

3300 G. den Herren Seubert für die Lehen Benthal und Bretigny.

Es ist auffallend, daß hier Entschädigungen für Güter gegeben worden sind, welche durchaus nur als Besitzungen von Privatpersonen hätten angesehen werden sollen.

VIII. Der Kurfürst von Baden.

Th. I. S. 96. 178. 197.

Unter allen teutschen Fürsten ist so reichlich als der Markgraf von Baden keiner entschädiget worden. Wenn auch das gewöhnlich angegebene Verhältnis von 8 Quadratmeilen, 25,500 Einwohnern und 240,000 Gulden Einkünften Verlust, und 59¼ Quadratmeilen mit 237,000 Einwohnern und 1,540,000 Gulden Einkünften Ersatz, noch etwas zu hoch wäre, so beträgt der letztere doch wohl das Sechsfache des Verlusts, ungeachtet seine Lande nicht so zugerundet worden sind, als die von vielen andern Erbfürsten, da mehrere Entschädigungsstücke zerstreut und vom Hauptlande entfernt liegen; dieses Hauptland selbst auch einen zwar wenig unterbrochenen, aber langen und nach Verhältnis schmalen Strich an dem Ufer des Rheins von Basel bis nahe an Worms bildet. Diese Lage mag in einigem Betrachte, wegen der Vortheile des Handels und der

daraus entspringenden Zuflüsse zu den Einkünften des Fürsten günstig seyn; ungünstig und gefährlich aber ist sie gewiß durch die Größe der Gränzlinie gegen Frankreich, die bei keinem teutschen Gränzlande so beträchtlich ist, als bei diesem. Die Ursachen, um welcher willen das Badensche Haus mit einer so überwiegenden Entschädigung bedacht wurde, sind dieselben, welche man bei Wirtemberg angegeben findet. Doch waren bei Baden dieselben Beweggründe noch stärker und dringender. Die einzelnen Entschädigungsstücke sind folgende:

1. Der Ueberrest des Bisthums Speier.

Die teutschen Ueberbleibsel dieses schönen und fruchtbaren, an Getraide, Wein, Obst und Holz reichen Landes, dessen größere Hälfte an Frankreich gekommen ist, bestehen aus sechs Aemtern mit mehreren Städten, unter welchen Bruchsal die ansehnlichste ist Ihr Flächeninhalt beträgt gegen 11 Quadratmeilen und die Einwohnerzahl ungefähr 30,000. Sie verbinden die alten Badenschen Lande mit den hinzugekommenen Theilen der Rheinpfalz. Der letzte Bischof war Wilderich, Graf von Walderdorf.

2. Die Ueberbleibsel des Bisthums Strasburg.

Nur zwei Aemter Oberkirch und Ettenheim, zwischen andern Badenschen Erwerbungen, den Wirtembergischen und Breisgauischen Landen zerstreut, 6½ Quadratmeilen groß, mit 20,000 Einwohnern. Sie dienen zur Verbindung zwischen

andern Besitzungen des Kurfürsten. Der letzte Bischof von Strasburg war Ludwig Renatus, Prinz von Rohan Guemene, er starb kurz nach der Vertheilung seines Hochstifts. Zu dem Bisthume Straßburg gehörten auch die mittelbaren Klöster Allerheiligen und Ettenheim Münster, welche in dem Deputationsschlusse dem Markgrafen als besondere Entschädigungsgegenstände angewiesen werden.

3. Das Bisthum Constanz.

Der zum teutschen Reiche gehörende Antheil der bischöflichen Lande liegt an beiden Ufern des Bodensees, von den übrigen Badenschen Landen getrennt, und hält 5 Quadratmeilen mit 14,000 Einwohnern. In der Stadt Constanz liegt zwar der Dom und ein bischöflicher Pallast, aber in der Stadt selbst hatte der Bischof keine hoheitlichen Rechte auszuüben. Wiesencultur, Weinbau und Handel verschiedener Art sind die Erwerbszweige der Einwohner; der letztere wird durch die Lage dieses Landstrichs am Ausflusse des Rheins aus dem Bodensee sehr begünstiget. Außer mehreren Klöstern, welche die Einkünfte des neuen Landesherrn vermehren werden, gehören zu diesen Landen noch die im Deputationsschlusse als besondere Entschädigungsgegenstände aufgeführte Abtei Reichenau und Probstei Oeningen.

Reichenau, Benedictiner-Mannsabtei, auf einer Insel im See hat große Einkünfte.

Oeningen, Augustiner-Probstei, unweit der Stadt Stein gehört ebenfalls unter die begüterten Stiftungen.

Außer diesen Reichslanden gehörten zum Bisthume Basel einige beträchtliche Besitzungen im Gebiete der Schweitz, welche im ersten Theile, Seite 107 und 108 angeführt sind. Auch diese sind zwar dem Kurfürsten von Baden mit zu Theil geworden, doch steht es der Republik, vermöge des 29sten Artikels des Deputations-Hauptschlusses frei, solche gegen ein Aequivalent an Gelde abzulösen. Der letzte Bischof von Constanz war Karl Theodor, jetziger Kurfürst Erzkanzler.

4. Der Ueberrest des Bisthums Basel.

Von diesem Bisthum ist auf dem rechten Rheinufer nichts übrig geblieben, als die Herrschaft Schliengen. Sie liegt im Umfange der alten Badenschen Lande, an der Herrschaft Badenweiler und enthält auf einer halben Quadratmeile nur wenige Dörfer und nicht viel über 1000 Einwohner. Da der Kurfürst dafür dem letzten Bischof von Basel eine lebenslängliche Jahrrente von 10,000 Gulden zu gewähren hat, so kann er vor der Hand wenig Vortheil von dieser Erwerbung ziehen. Der letzte Bischof von Basel war Franz Xaver, Freiherr von Neveu.

5. Ein Theil der Rheinpfalz.

Die wichtigste Erwerbung für das Haus Baden. Diese Aemter sind Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Mannheim und

Heidelberg. Sie umfassen 17 Quadratmeilen mit ungefähr 100,000 Einwohnern, und sind bekanntlich einer der schönsten Landstriche Teutschlands. Getraide, Wein und Obst werden in Ueberfluß erzeugt, und außer diesen haben die betriebsamen und von der Natur begünstigten Einwohner den Bau des Tabacks und der Färberröthe zu wichtigen Erwerbszweigen gemacht. Weniger bedeutend aber sind Viehzucht und Manufacturen. Mit Heidelberg erhalten die Badenschen Lande auch eine Academie, welche ihnen bisher gefehlt hatte. Die größte Zahl der Einwohner ist der reformirten Religion zugethan, dennoch aber wurde ihre Religionsfreiheit unter der vorigen Regierung sehr beeinträchtiget, und sie werden daher einem protestantischen Fürsten mit Freuden unterthan werden. Die Einkünfte des Landesherrn sind hier, so wie die Abgaben des Volkes groß, aber es haftet auch eine große Schuldenlast auf diesem Lande. Mehrere Klöster können, wenn sie aufgehoben werden, die Einkünfte noch etwas erhöhen.

6. Die Hessischen Aemter Lichtenau und Wilstädt.

Von der dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt vordem zugehörenden Grafschaft Hanau-Lichtenberg im und am Elsaß, lagen diese beiden Aemter allein diesseit des Rheins, in Berührung mit alten Badenschen Landen. Sie mögen 5 Quadratmeilen mit 15,000 Einwohnern fassen.

7. Die Herrschaft Lahr

liegt nicht weit von den vorhergenannten Aemtern an alten Badenschen Landen, und gehörte dem Fürsten von Nassau-Usingen, welcher sie eigentlich nicht eher an Baden abtreten sollte, bis er die Grafschaft Sayn-Altenkirchen würde erhalten haben. Dieses ist indessen sofort geschehen, und beide Interessenten sind befriedigt worden. Lahr hält eine Quadratmeile und gegen 7000 Einwohner.

8. Reichsabtei Salmannsweiler.

Diese unmittelbare Cistercienser-Mannsabtei soll nebst den drei folgenden Reichsprälaturen 6 Quadratmeilen und 14,000 Einwohner haben. Salmannsweiler liegt am Fürstenthum Constanz, nur das Amt Ostrach ausgenommen, welches davon getrennt zwischen den Grafschaften Scheer Königseck und Sigmaringen liegt. Dieses erhält auch der Kurfürst nicht, sondern die Deputation hat es dem Fürsten von Thurn und Taxis mitgetheilt. Außer diesem besteht das Gebiet der Abtei noch aus 3 Aemtern. Sie hatte auch eine Voigtei zu Stockach und mehrere auswärtige Rechte, dagegen aber das Haus Oesterreich darin ein Schirmrecht ausübt, für welches die Abtei Recognitionsgelder zu zahlen hatte. Der letzte Abt war Caspar (Oexlin.)

9. Reichsabtei Petershausen.

Benedictiner-Mannsabtei am Rhein, der Stadt Constanz gegen über. Sie besaß drei Herrschaften und einige zerstreut liegende Dörfer. Der ihr zugehörende Ort Klingenzell liegt im Thurgau unter

schweitzerischer Hoheit. Das Haus Oesterreich hat die Schutzgerechtigkeit. Der letzte Abt hieß Joseph; sein Familienname ist nicht bekannt.

10. Reichsabtei Gengenbach.

Benedictiner Mannsabtei, in der Stadt gleiches Namens, ohne Gebiet, doch mit mehrern Rechten und Einkünften in den umliegenden Gegenden. Sie stand unter dem Schutze der Fürsten von Fürstenberg. Der letzte Abt war Bernhard Maria II. mit dem Familiennamen Schwerer.

11. Reichsprobstei Odenheim.

Auch das Ritterstift Bruchsal genannt, in der Stadt dieses Namens; es besaß einige Dörfer und der letzte Probst war der Fürstbischof zu Speier.

12. Reichsstadt Ueberlingen.

Am Bodensee, mit einigen Dörfern und Schlössern. Ungeachtet ihrer Reichsunmittelbarkeit stand sie doch in einiger Verbindung mit der Oesterreichischen Landvoigtei Altdorf und hatte Abgaben an diese zu entrichten. Ihre Einwohner sind katholisch. Die Zahl derselben mit den Einwohnern aller übrigen für Baden bestimmten Reichsstädte zusammen genommen, wird auf 37,000 angegeben, so wie der Flächeninhalt dieser Städte und ihres Zubehörs auf $7\frac{1}{4}$ Quadratmeilen.

13. Reichsstadt Biberach.

Mitten in Schwaben, zwischen dem Federsee und der Abtei Ochsenhausen, und von allen andern Badenschen Landen getrennt. Sie hat eine sehr

fruchtbare Lage und viel Gewerbe, und ist überhaupt die ansehnlichste unter den Badenschen Reichsstädten, hat auch ein Gebiet von mehrern Dörfern, ein reiches Hospital und 2 Klöster. Einwohner und Magistrat sind halb protestantisch und halb katholisch, doch kann man die Protestanten für die größere Hälfte annehmen.

14. Reichsstadt Pfullendorf.

Eine kleine katholische Stadt, außer Zusammenhang mit den Badenschen Landen, doch nicht weit von dem Fürstenthum am Bodensee entfernt. Sie enthält 2 Nonnenklöster und besitzt 3 Dörfer und einige Höfe.

15. Reichsstadt Offenburg.

Eine kleine katholische Stadt in der Ortenau. Sie steht in Verbindung mit der dasigen Landvoigtei, und der österrreichische Landvoigt hatte sogar seinen Sitz darin. Sie hat wenig Gewerbe, eine Feldmark ohne Dörfer, aber 2 Klöster.

16. Reichsstadt Wimpfen.

Am Neckar, unter Heilbronn. Der größte Theil der Einwohner, so wie der Magistrat sind Protestanten, aber sie enthält ein katholisches Hospital und zwei Klöster. Zu ihrem Gebiete gehört ein Dorf.

17. Reichsstadt Gengenbach.

Eine kleine katholische Stadt am Flusse Kinzing in der Ortenau, es wird daselbst viel Wein gebaut,

auch mit hölzernen Waaren Handel getrieben. Dörfer gehören nicht zu ihrem Gebiete.

18. Reichsstadt Zell am Hammersbach.

Liegt unweit der vorhergenannten. Ihre Einwohner sind katholisch. Sie selbst ist klein, aber in Verbindung mit ihr steht das freie Hammersbacher Thal, ein nicht unbeträchtliches Dorf.

19. Drei mittelbare Abteien.

Schwarzach, eine Benedictiner Mannsabtei in der obern Markgrafschaft Baden, welche 1 Flekken und 11 Dörfer besaß und selbst Ansprüche auf Landeshoheit machte.

Frauenalb, Benedictiner Frauenabtei in der Grafschaft Eberstein, mit einigen dazu gehörenden Dörfern.

Lichtenthal, Cistercienser Nonnenkloster im Amte Baden.

Diese Abteien liegen sämmtlich unter der Landeshoheit des Kurfürsten, und ihre namentliche Anführung im Deputationshauptschlusse, geschah wohl um deswillen, um sie von der unten anzuführenden Entschädigung des teutschen Ordens auszunehmen.

20. Alle mittelbare und unmittelbare Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhangen.

Worin diese eigentlich bestehen, ist öffentlich nicht bekannt geworden.

Der Kurfürst hat nachher im Julius 1803. über einige Theile seiner neuen Lande einen Tauschvertrag mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt geschlossen, wodurch die Besitzungen eines jeden dieser beiden Fürsten mehr Zurundung erhalten. Dem Zufolge giebt der Erste an den Landgrafen ab:

1. Wimpfen im Thal; die eine Hälfte der ehemaligen Reichsstadt dieses Namens, in welcher die dem Landgrafen zur Entschädigung angewiesene Abtei St. Peter liegt.

2. Die Dörfer Hochstätten und Darsberg.

3. Den ehemals Speyerischen Antheil an dem Dorfe Neckarhausen.

Dagegen überläßt Darmstadt an Kurbaden:

1. Die ehemals Mainzischen und Wormsischen Ortschaften auf dem linken Ufer des Neckars.

2. Das Dorf Eschelbach, im Amte Hirschhorn.

3. Die ehemals Pfalzischen Orte Bargen und Aglasterhausen.

4. Den Straßenheimer Hof bei Furchheim.

IX. Der Kurfürst von Hessen.

Th. I. S. 177.

Das Hessen-Casselische Haus verlor nicht blos die kleine im 1. Theil angeführte Besitzung am

Rhein, sondern es wurden ihm durch die neue Länderververtheilung seine Ansprüche auf die Schutzgerechtigkeit zu Corvey und Höxter, auf das Stift Herse, die Stadt Oberwesel und die Grafschaft Königstein gänzlich vernichtet. Dafür erhielt es, außer der Kurwürde, eine Entschädigung von ungefähr 5 Quadratmeilen und gewiß 14,000 Einwohnern, an einigen Landstrichen, welche ganz im Umkreise seiner alten Lande liegen. Diese Entschädigungsstücke sind folgende:

1. Zwei Aemter vom Kurfürstenthume Mainz.

Das Oberamt Amöneburg, nebst dem Städtchen gleichen Namens, der Kellerei und kleinen Stadt Neustadt und mehrern Dörfern mit 9000 Einwohnern. Zu Amöneburg ist ein Collegiatstift.

Das Amt Fritzlar am Ederfluß, nebst der Stadt gleichen Namens, der Kellerei und kleinen Stadt Naumburg. In der Stadt Fritzlar sind drei geistliche Stiftungen. Das ganze Amt hat gegen 4000 Einwohner.

2. Die Reichsstadt Gelnhausen; diese Stadt gehörte nach einem über ihre Unmittelbarkeit geführten langen Prozeß, in der That schon dem Hause Hessen, jedoch gegen die Erkenntnisse des Reichskammergerichts. Daher wird durch ihre jetzige Ueberlassung für dieses Haus nichts gewonnen, als die Beendigung eines alten Federkriegs.

3. Der Flecken Holzhausen, im Hanauischen; auch dieser Ort gehörte bereits seit längerer Zeit zu

Hessen, und es wurden durch die namentliche Zutheilung desselben, ebenfalls nur fremde Ansprüche beseitiget.

Dem Kurfürsten wurde bei der Entschädigung die Bezahlung einer Jahrrente von 22,500 Gulden an die Rothenburgische Linie seines Hauses zur Bedingung gemacht, weil diese, zu deren Appanage die verlornen Stücke auf dem linken Rheinufer, so wie ein Theil des Rheinzolls gehörte, der Entschädigung hauptsächlich bedurfte.

X. Der Hochmeister des teutschen Ordens.

Th. I. S. 90. 194.

Die Ursachen, aus welchen die geistlichen Ritterorden der allgemeinen Säcularisation nicht unterworfen, sondern sogar selbst mit Entschädigung für ihren Verlust versehen wurden, sind oben angemerkt worden. Für den teutschen Orden bestand diese Entschädigung in den mittelbaren Stiftern und Klöstern im Vorarlberg im österreichischen Schwaben, und in allen Mediatklöstern der Augspurger und Constanzer Diöcesen in Schwaben, über welche nicht disponirt worden ist, ausgenommen den im Breisgau gelegenen. Der Hochmeister hat aber in der zwanzigsten Deputationssitzung erklären lassen, daß er nur diejenigen Bestandtheile der angewiesenen Entschädigung annehmen werde, welche in

solchen Landen gelegen sind, die selbst in die allgemeine Entschädigungsmasse gezogen worden, und daß er diejenigen ausschlage, welche in alten Erblanden gelegen sind. Durch diese Erklärung vermindert sich die Entschädigung sehr und die Vorarlbergischen Stifter fallen davon weg. Der Umfang der übrigen Theile derselben ist nicht bekannt, und es mögen dazu viele Stiftungen gehören, welche in den oben angeführten Entschädigungslanden der Kurfürsten von Pfalzbaiern, Wirtemberg und Baden, so wie in manchen unten noch anzuführenden fürstlichen und gräflichen Entschädigungs-Districten liegen.

XI. Der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel.

Dieser Fürst hatte zwar auf dem linken Rheinufer nichts verloren; aber die folgenden zwei geistlichen Stiftungen, welche ihm der Deputationsschluß anweißt, liegen in seinen Landen, es gab daher keinen Grund sie der allgemeinen Säcularisation und dem Landesherren, der schon so viele Gerechtsame darin ausübte, zu entziehen.

1. Die Reichsabtei Gandersheim.

Eine fürstliche protestantische Damenabtei mit der Reichsstandschaft, jedoch ohne Gebiet und Hoheitsrechte, mit ungefähr 30,000 Gulden Einkünften. Die letzte Fürstin ist Auguste Dorothea, geborne Herzogin von Braunschweig.

2. Die katholische Prälatur zu Salmstädt. Sie gehörte zu der oben, unter den preußischen Entschädigungen angeführten Abtei Werden.

Der Herzog hat für diese Erwerbungen die Verbindlichkeit übernommen, der sogenannten Amalienstiftung (einem Hospital) zu Dessau, welches auf Güter des linken Rheinufers fundirt war, eine immerwährende Jahrrente von 2000 Gulden zu zahlen.

XII. Der Herzog von Meklenburg-Schwerin.

Dem Hause Meklenburg waren im Osnabrückischen Frieden Artikel 12. §. 2. zwei evangelische Canonicate im Dom zu Straßburg zugestanden worden; diese giengen bei der neuen Einrichtung natürlich mit verloren. Auch wurde die Halbinsel Priwal in der Trave, auf welcher — obgleich sich nachher gezeigt hat, daß sie Eigenthum eines Privatmanns war — das Haus Meklenburg Rechte auszuüben hatte, und die nichts als eine große Viehweide von 84,000 Quadratruthen ist, der Stadt Lübeck zugetheilt. Für diese beiden Aufopferungen erhielt Meklenburg-Schwerin allein — denn auf das Haus Strelitz wurde keine weitere Rücksicht genommen, als daß es eine neue Stimme im Fürstenrathe für Stargard erhielt — die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in

den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuschow, und Crumbroock, und in der Insel Poel, ferner eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden auf die Schifffahrts Octroy angewiesen. Der Werth dieser Entschädigung ist eben so unbekannt, als der des Verlusts dieses Fürsten, unbedeutend genug mag beides im Verhältnis seiner übrigen Lande seyn. Es war auch in der That nicht der karge Ersatz eines kleinen Verlusts, an welchem dem Herzoge sehr viel lag, sondern sein wichtigster Wunsch, mit welchem er in der Reihe der zu entschädigenden Fürsten auftrat, war die Erlangung einer Kurwürde. Er suchte diese am Reichstage förmlich, wurde auch von dem russischen Hofe in seinem Gesuche nachdrücklich unterstützt, dennoch blieb er ungewährt, ungeachtet seine Lande, die der Kurfürsten von Salzburg, Baden und Hessen, an Umfang übertreffen.

XIII. Der Herzog von Holstein-Oldenburg.

Die Reichsstadt Bremen hatte bei der französischen Regierung es dahin zu bringen gewußt, daß sie die Abschaffung des Zolls, welchen der Herzog von Holstein-Oldenburg zu Elsfleth auf der Weser erhebt, erlangte. So wichtig die Abschaffung dieses beschwerlichen Zolls für die Handlung dieser Reichsstadt war, eben so wichtig war die Beibehaltung desselben für das Herzogliche Haus. Der

Ertrag

Ertrag davon ist zwar nicht bekannt, und wird von einigen auf jährliche 20.000 Thaler, von andern auf das Doppelte, von andern sogar auf 120,000 Thaler angegeben. Daß er sehr bedeutend seyn müsse, ergiebt sich aus der beharrlichen Weigerung des Herzogs, sich die Abschaffung des Zolls gegen die ihm angebotenen Entschädigungen gefallen zu lassen. Es wurde darüber lange und viel unterhandelt. Auch der König von Preußen war nicht für die Aufhebung des Zolls, da seine Unterthanen schon durch Verträge unter gewissen Bedingungen von der Entrichtung desselben ausgenommen waren, und der Vortheil, den die Stadt Bremen aus der Aufhebung zu ziehen gedachte, nothwendig zum Theil auf Unkosten des Handels seiner westphälischen Provinzen erlangt wurde.

Endlich kam den 6. April 1803. zwischen den Gesandten der vermittelnden Mächte, dem preußischen Hofe und dem Herzoge, eine Abrede zu Stande, nach welcher der letztere die Verordnungen des Deputationsschlusses vom 25. Februar, und zwar §. 2. Absatz 2. 4. und 7. §. 8., Absatz 2. 6. 7. 10. 11. §§. 27. 34. 36. 43. und 47. anerkannte, und sich verbindlich machte, den Zoll, jedoch nicht eher als nach zehn Jahren — mit dem 1. Januar 1813. aufhören zu lassen, auch die ihm dafür gebotenen Entschädigungen anzunehmen, welche ihm indessen sogleich zu Theil wurden, und in folgendem bestehen:

1. Von den Kurbraunschweigischen Landen das Amt Wildeshausen.

Dieses liegt zwischen dem Herzogthum Oldenburg, der Kurbraunschweigischen Grafschaft Hoya und dem ehemaligen Hochstift Münster. Es wird auf 2½ Quadratmeile mit 5000 Einwohnern geschätzt. Es ist ein fruchtbares Getraideland, und hat eine Stadt und 30 Dörfer.

2. Von dem Hochstifte Münster die Aemter Vechte und Klopenburg.

Sie machen den nördlichsten Theil des Hochstifts aus, gränzen an Oldenburg und Wildeshausen, und vergrößern mit diesem das Herzogthum fast um das Doppelte. Sie werden zu 46 Quadratmeilen mit 60,000 Einwohnern angegeben. Diese geringe Bevölkerung zeigt schon die schlechte Beschaffenheit des Landes, welches sandig und voll von Sümpfen ist, daher es wenig hervorbringt. Die Einwohner nähren sich vorzüglich von der Wollenspinnerei und Strickerei.

3. Die Lande des Hochstifts Lübeck.

Durch verschiedene Verträge hatte seit dem westphälischen Frieden die Einrichtung bestanden, daß immer Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorp zu Bischöfen von Lübeck gewählt worden waren, und diese Einrichtung war dem Herzoglichen Hause noch neuerlich auf die drei nächsten Generationen zugesichert worden. Nunmehr wurde das Hochstift diesem Hause als ein erbliches Fürstenthum zu Theil,

nur die Einkünfte des Bisthums in der Stadt Lübeck und ihrem Gebiete werden dieser Stadt überlassen. Die Besitzungen des Bischofs und des Capitels zusammen, bestehen aus 1 Stadt, 1 Flecken, 92 Dörfern und 7 Höfen. Die Größe schätzt man auf 10 Quadratmeilen, die Volksmenge auf 22,000 Menschen.

Noch wurde dem Herzoge die Abtretung eines kleinen Landstrichs an der Weser, des Grollands, an die Reichsstadt Bremen zur Bedingung gemacht.

XIV. Der Fürst von Nassau-Dietz.

Die Bewandnis, die es mit der Entschädigung dieses Fürsten hat, ist oben angeführt worden. Der Vertrag, den der Fürst deshalb mit Frankreich geschlossen hat, ist vom 21. Mai 1802. Da er durch die Erlangung des Bisthums Fulda die Reichsfürstenrathsstimme davon erhalten hat, so wird er an diesem Platze aufgeführt, und um des Zusammenhangs willen werden die beiden andern Linien des Hauses Nassau hier zugleich mit abgehandelt. Seine sehr zerstreut liegenden Entschädigungslande sind:

1. Das Bisthum Fulda.

Diese ehemalige reiche Benedictinerabtei, deren Glieder noch bis auf die letzten Zeiten eigentliche Benedictiner waren, besaß ein sehr ansehnliches Fürstenthum zwischen den hessischen Landen, der Grafschaft Henneberg und dem Bisthume Wirzburg, an

den Ufern der Fulda gelegen. Die Größe desselben beträgt sicher 40 Quadratmeilen. Es ist gebirgig, hat daher viel Holz, aber auch reichlichen Feldbau und Viehzucht. Der Haupterwerbzweig der Einwohner ist außer diesen der Flachsbau und die Verarbeitung von fremdem Flachs. Sie treiben einen sehr bedeutenden Handel mit leinenen Waaren. Ihre Anzahl steigt über 90,000, welche in 8 Städte, 60 Pfarrdörfer und Flecken, 228 andere Dorfschaften und 377 Höfe, Mühlen und dergleichen vertheilt sind. Das Ganze besteht aus 30 Aemtern, und die Einkünfte der geistlichen Stiftungen, Probsteien und Klöster darin, sind beträchtlich, so wie auch der mit dem bischöflichen Stuhle verbundene ausgebreitete Lehenhof, und der wegen seines vortrefflichen Weines berühmte Johannesberg am Rhein dem Landesherrn eine große Vermehrung der Einkünfte verschafft. Außer den Probsteien, welche unter den Aemtern begriffen sind, enthält das Land 3 Collegiatstifte und 6 Klöster. Der Fürst von Oranien ließ, da der letzte Bischof Adelbert III. geborner Freiherr von Harstall, sich lange weigerte, die Regierung vor gefaßtem Reichsschlusse niederzulegen, durch preußische Truppen von dem Lande Besitz nehmen. Zu Fulda gehörte auch die Probstei Holzkirchen, welche jedoch unter wirzburgischer Hoheit lag, und jetzt dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim zu Theil geworden ist.

2. Das Bisthum Corvey.

Liegt ebenfalls von den Nassauischen Landen getrennt im westphälischen Kreise, zwischen Kurfürstlichen und Herzoglich Braunschweigischen Landen und dem Bisthume Paderborn. Es ist 5 Quadratmeilen groß, hat schöne Waldungen, auch etwas Getraideland an der Weser, und enthält 1 Stadt und 16 Dörfer mit ungefähr 10,000 Einwohnern. Die dazu gehörige Probstei Meppen im Bisthum Münster kömmt mit dem Amte gleichen Namens an den Herzog von Aremberg. Außerdem gehört noch ein Nonnenkloster dazu. Der letzte Bischof war Ferdinand, Freiherr von Lüning.

3. Die Reichsabtei Weingarten.

Ungeachtet diese Benedictiner-Mannsabtei in Schwaben und also sehr entfernt von den übrigen Nassauischen Besitzungen liegt, so macht sie doch ein bedeutendes Entschädigungsobject aus. Sie liegt an der Schuß, im Umfange der österreichischen Landvoigtei Altdorf. Das Haus Oesterreich behauptet die Schirmgerechtigkeit über sie und mehrere Rechte über einzelne dazu gehörige Ortschaften. Man schätzt ihr Gebiet auf 6 Quadratmeilen mit 12,000 Einwohnern. Zu ihr gehören die Probsteien Hofen und St. Gerold, welche im Deputationsschlusse als besondere Entschädigungs-Gegenstände angegeben sind, und von welchen die erstere beträchtliche Einkünfte hat. Der letzte Abt war Anselm (Ritter).

4. Die Reichsstadt Dortmund.

Im westphälischen Kreise zwischen der Grafschaft Mark und dem preußischen Antheile von Münster. Sie hat ein Gebiet von ungefähr 2 Quadratmeilen, mit 14 Dörfern und 5000 Einwohnern, unter denen das lutherische Bekenntnis das herrschende ist; doch befinden sich auch viel Katholiken darunter, und es gehören 3 Klöster dazu. Getraide ist das vornehmste Erzeugnis dieses Gebiets, in welchem auch Steinkohlen gewonnen und ausgeführt werden.

5. Zwei mittelbare Abteien.

Bandern, eine Prämonstratenserabtei, in der Fürstlich-Lichtensteinischen Grafschaft Baduz, also in einem zu den Entschädigungs-Gegenständen nicht gehörigen weltlichen Lande. Man nimmt an, daß sie 16,000 Gulden Einkünfte habe.

Dietkirchen, in dem Theile der Grafschaft Dietz, welcher sonst zum Kurfürstenthum Trier gehörte. Sie soll 9000 Gulden Einkünfte haben.

Das Haus Nassau-Dietz hat also für den Verlust der niederländischen Erbstatthalter-Würde, in Teutschland eine Entschädigung von 53 Quadratmeilen Land und 117,000 Einwohnern mit großen Einkünften erhalten, welches alles der letzte Erbstatthalter Wilhelm V. bei seinem Leben noch, durch eine Acte vom 29. August 1802. an seinen Erbprinzen Wilhelm Friederich abgetreten hat. Es wurde ihm dagegen auferlegt: den bestehenden und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaf-

ten, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem Nassau Dillenburgischen Majorate vereinigt worden sind, Genüge zu thun. Diese Ansprüche macht Karl Heinrich welcher sich Prinz von Nassau-Siegen nennt, und von der ausgestorbenen Linie dieses Namens abzustammen behauptet, aber von dem Nassauischen Hause selbst nicht anerkannt wird, und dessen Vater schon mit seinen Ansprüchen in einem bei dem Reichshofrathe geführten Processe gänzlich zurück gewiesen worden war.

XV. Der Fürst von Nassau-Usingen.

Th. I. S. 97 und 181.

Wird für den Verlust des ganzen Nassau-Saarbrückischen Anfalls durch folgende Besitzungen entschädiget.

1. Einige Aemter vom Kurfürstenthume Mainz.

Sie sind Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill oder Elfeld, Haarheim und Cassel, nebst den Besitzungen des Mainzischen Domcapitels auf dem rechten Mainufer unter Frankfurt; auch das auf dem linken Mainufer liegende Mainzische Dorf Schwanheim. Diese und die übrigen Entschädigungslande liegen so überaus vortheilhaft, daß daraus für das Haus Nassau ein zusammenhängendes, wohlzugerun-

detes Fürstenthum entsteht, wodurch dieses Haus an Größe einen der ersten Plätze unter den teutschen Fürsten erhält. Die oben genannten Stücke von Mainz fassen wenigstens $8\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 26,000 Einwohnern, und machen eine der schönsten und fruchtbarsten Gegenden Teutschlands aus, da sie den Rheingau in sich begreifen.

In diesem Striche hat der berühmteste teutsche Weinbau seinen Sitz. Die Namen Hochheim und Rüdesheim sind dadurch berühmt genug geworden, und die Einkünfte des Landesherrn erhalten aus diesem Zweige der Cultur so ansehnliche Zuflüsse, daß der Weinzoll allein dem Kurfürsten von Mainz über 110,000 Thaler eingebracht haben soll. In den übrigen Gegenden ist Getraide und Obstbau vortreflich. Es gehören zu diesem Landstriche 7 Städte, 24 zum Theil sehr ansehnliche Flecken und Dörfer und 5 Klöster.

2. Einige Abteien vom Kurfürstenthum Trier.

Diese drei Abteien, Limburg, Romersdorf und Sayn liegen in demjenigen Ueberreste des Kurfürstenthums, welchen das Haus Nassau-Weilburg erhalten hat. Sie haben sämmtlich beträchtliche Einkünfte.

3. Ein Theil des Ueberrests des eigentlichen Kurfürstenthums Kölln, auf dem rechten Rheinufer.

Der Ueberrest des eigentlichen Erzstifts, den in Westphalen und Recklinghausen ungerechnet, bestand

in den Grafschaft Nurburg und Altenwied und einigen andern zwischen den Nassauischen Landen, dem Herzogthume Berg u. s. w. zerstreut liegenden Stükken. Die beiden nur genannten Grafschaften erhält Nassau-Usingen nicht, sondern sie sind dem fürstlichen Hause Wied zu Theil geworden; die übrigen Theile mögen 1½ Quadratmeilen mit 5000 Menschen ausmachen. Die vornehmsten Orte darin sind: Unkel, Deutz und Königswinter.

4. Das Kurpfälzische Amt Caub.

Es liegt am Rhein, hält eine halbe Quadratmeile und 2000 Einwohner.

5. Einige Hessen-Darmstädtische Aemter.

Da in dem ersten Entschädigungsplan einige Kurmainzische, auf dem linken Mainufer liegende Aemter zur Usingischen Entschädigung geschlagen worden waren, welche weit besser mit den Landgräflich-Darmstädtischen Landen vereinigt werden konnten, so waren natürlich beide Landesherrn nicht mit dieser Einrichtung zufrieden. Man änderte sie daher auf die Weise ab, daß Hessen-Darmstadt jene Aemter erhielt, aber dafür an Nassau Usingen etwas von seinen alten Landen abtreten mußte. Diese Abtretung besteht in den Aemtern Katzenellnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, auch dem einzelnen Dorfe Weiperfelden. Sie liegen auch zwischen den Nassauischen Landen zerstreut. Kleeberg besaßen zuvor Darmstadt und Nassau-Weilburg gemeinschaftlich. Weiperfelden dient

zur Verbindung zwischen jenen und den übrigen Usingischen Landen. Alle zusammen enthalten 5 Quadratmeilen mit 15,000 Einwohnern.

6. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

Sie liegt zwischen der Grafschaft Altenwied und den Nassauischen Landen und hat 5 Quadratmeilen mit 12,000 Einwohnern. Die Bewandtnis, die es mit dem zeitherigen Besitze dieser Grafschaft hatte, ist schon oben bei Gelegenheit der Kurfürstlich-Badenschen Entschädigung erläutert worden.

7. Das Isenburgische Dorf Okriftel.

Es liegt ganz vom Nassauischen Lande umgeben auf dem rechten Mainufer.

8. Die Reichsdörfer Sulzbach und Soden.

Unmittelbare Reichsdörfer, über welche aber zeither der Kurfürst von Mainz und die Stadt Frankfurt, jedes zur Hälfte, die Schutzgerechtigkeit ausübten. Sie sind sehr ansehnlich, und ihre Einwohner befinden sich im Wohlstande; Soden hat ein warmes Bad und ein Salzwerk.

9. Das Stift Bleidenstadt und alle Capitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen.

Das Ritterstift St. Ferrutii zu Bleidenstadt im Nassau-Usingischen hatte große Vorrechte, jedoch nicht die Unmittelbarkeit. In den übrigen Landen befinden sich noch mehrere wohlhabende Abteien.

Nassau-Usingen trat gegen diesen Erwerb die Herrschaft Lahr an Kurbaden ab, wie schon oben bemerkt

worden. Man kann seine Entschädigung, die durchaus in wohlgelegenen Landen besteht, auf 21 Quadratmeilen und 60,000 Einwohner schätzen. Der Fürst erhielt dazu eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

XVI. Der Fürst von Nassau-Weilburg.

Th. I. S. 96 und 182.

Auch dieses Haus ist für einen geringen Verlust sehr reichlich entschädigt worden, durch

1. Den Ueberrest des Kurfürstenthums Trier auf dem rechten Rheinufer.

Dieser Ueberrest, der zu 15 Quadratmeilen mit 35,000 Einwohnern angeschlagen wird, besteht in einem Theile der Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, dem größten Theile der Grafschaft Nieder-Isenburg, einem Theile des Amts Boppard, und den Aemtern Hammerstein Welmich, Montabaur und Limburg, auch dem Trierschen Antheil an den mit Nassau-Dietz gemeinschaftlichen Aemtern Kamberg, Wehrheim und Münzfelden. Ueber die Landeshoheit in der Grafschaft Nieder-Isenburg ist Weilburg mit dem fürstlichen Hause Wied Runkel in Streit begriffen. Eben so macht ersteres Haus auf die sonst von Kurtrier ausgeübte Landeshoheit über die dem letztern zur Entschädigung angewiesene Kellerei Wilmar Anspruch, und nach einer Note der vermittelnden Gesandten vom 18. April wird Nassau bei diesem Anspruche geschützt. Zu diesen Ueberbleibseln

von Trier gehörten eigentlich auch die Abteien, welche dem Fürsten von Nassau Usingen angewiesen worden sind; dafür erhielt aber Weilburg folgende:

2. Die unmittelbare Abtei Arnstein.

Eine Prämonstratenser-Abtei an der Lahn, unweit Nassau, welche sehr beträchtliche Einkünfte und ein Gebiet von 1 Quadratmeile hat.

3. Die Abtei Marienstadt.

Im Hachenburgischen Antheile von Sayn. Ihre Unmittelbarkeit wurde von den Besitzern dieser Grafschaft bestritten. Sie ist ebenfalls reich.

4. Das Kloster Schönau.

Ein Benedictinerkloster in dem alten Nassau-Weilburgischen Gebiete. Die Einkünfte der 3 Abteien werden auf 75,000 Gulden geschätzt.

Nassau-Weilburg erhielt ebenfalls eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe. Die Weilburgischen und Usingischen Besitzungen durchkreuzen und unterbrechen sich zwar an mehrern Stellen; da aber Usingen keine männliche Nachkommenschaft hat, so wird Weilburg wahrscheinlich dereinst alle vereinigen.

XVII. Der Johanniterorden.

Th. I. S. 90.

Ueber die Veranlassung zur Entschädigung dieses geistlichen Ordens ist oben das Nöthige gesagt worden. Die Gegenstände dieser Entschädigung sind:

1. Die Grafschaft Bondorf.

Sie liegt in Schwaben zwischen dem Breisgau

und den Fürstenbergischen Landen und gehörte der Abtei St. Blasien, hatte aber im schwäbischen Kreise die Standschaft. Ihr Gebiet hält 3½ Quadratmeilen mit 8000 Einwohnern, in einem Flecken und mehrern Dörfern, worin sich ein Kloster befindet.

2. Die Abtei St. Blasien.

Eine Benedictiner-Mannsabtei im Schwarzwalde, deren Abt den reichsfürstlichen Titel führte, ohne daß die Abtei selbst unmittelbar war; sie stand vielmehr unter österreichischer Landeshoheit, und gehörte nur in Ansehung der ihr gehörigen, vorher angeführten Grafschaft, zu den Ständen des schwäbischen Kreises. Sie hatte mehrere Güter und Rechte in der Schweitz (S. Th. I. S. 109)

3) Vier andere ausdrücklich genannte Abteien:

St. Trudpert, Benedictinerabtei.

St. Peter, desgleichen.

Schultern, desgleichen.

Thennenbach, desgl.; sämmtlich im Breisgau.

4. Alle übrigen Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit ihren auf der rechten Rheinseite gelegenen Zubehörungen.

Ihrer sind achtzehn, nämlich die Benedictinerabtei St. Georgen zu Villingen, die Abtei St. Märgen, die Collegiatstifter Waldkirch und Rheinfelden, das fürstliche Damenstift Seckingen, das adeliche Damenstift Güntersthal, die Frauenabtei Wonnenthal, das Frauenkloster

Adelhausen in der Stadt Freiburg, das Ursulinerinnenkloster daselbst, die Augustinerklöster zu Freiburg und Breisach, die Minoritenklöster zu Breisach und Villingen, die Franciscanerklöster zu Freiburg und Kenzingen und die Kapucinerklöster zu Freiburg, Breisach und Waldshut.

Die Einkünfte der sämmtlichen Abteien sollen sich auf 380.000 Gulden belaufen. Dafür hat der Orden die Verbindlichkeit auf sich nehmen müssen, die Schulden der Fürstbischöfe von Lüttich und Basel zu bezahlen, welche von diesen Fürsten seit ihrer Entfernung von ihren bischöflichen Sitzen gemacht worden waren. Der Orden hat hierüber mit beiden Fürsten einen Vertrag geschlossen, und bezahlt nach und nach an den erstern die Summe von 840,000, an letztern aber 260,000 Gulden.

XVIII. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt.

Th. I. S. 93. und 178.

Der Landgraf mußte sich zwar zu einer Vertauschung einiger Stücke seiner alten Lande verstehen, und seine Entschädigungslande waren nicht durchaus so gelegen, daß sie ihm ein völlig zugerundetes Besitzthum gewährten, aber sie waren dabei doch so ansehnlich, daß sein Verlust ihm mehr als doppelt dadurch ersetzt wurde. Die abzutretenden Stücke bestanden in den Aemtern Katzenellnbogen, Braubach, Embs, Epstein, Kleeberg und dem

Dorfe Weiperfelden, welche Nassau-Usingen; dann in den Aemtern Lichtenau und Wilstädt, welche Kurbaden erhielt. Dagegen wurde dem Landgrafen folgendes zu Theil:

1. Vom Kurfürstenthum Mainz die Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokkenburg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn, und mehrere einzelne Höfe.

Diese Stücke liegen sämmtlich an und zum Theil in den alten Hessen-Darmstädtischen Landen, auf beiden Ufern des Mains; nur das Amt Hirschhorn liegt davon abgesondert zwischen Badenschen und Leiningischen Entschädigungslanden. Es kommen noch dazu die auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, als: die Höfe Münchhof, Gunthof und Clarenberg, wie auch die hier liegenden Zubehörden von den dem Fürsten von Nassau-Usingen angewiesenen Klöstern; dann die im Mainzischen gelegenen Abteien Seeligenstadt und Rockenburg. Man giebt diese Besitzungen auf 11¼ Quadratmeilen mit 28,000 Einwohnern an, und die Einkünfte der beiden zuletzt genannten Abteien sollen 50,000 Gulden betragen. Es gehören dazu 6 Städte und gegen 40 Flecken, Dörfer und Höfe. So wie alles Land in diesen Gegenden, sind auch diese Theile fruchtbar und einträglich, und ihre vortheilhafte Lage in Ansehung der alten Lande, giebt ihnen für den neuen Landesherrn einen großen Werth.

2. Das Herzogthum Westphalen.

Dieses sonst zum Erzstifte Kölln gehörige große Herzogthum liegt nur einem kleinen Theile der Hessen-Darmstädtischen Lande nahe, ist aber das beträchtlichste Entschädigungsobject für den Landgrafen. Die Größe des Herzogthums beträgt zwischen 70 und 80 Quadratmeilen, es enthält zwischen 80 und 90,000 Einwohner, und ist sehr ungleich angebaut, auch von sehr verschiedener, zum Theil schlechter Beschaffenheit des Bodens. Seine wichtigsten Producte sind Holz, Eisen und Galmey, es fehlt noch sehr an Industrie, wovon schon die schwache Bevölkerung zeugt, doch wird der Flachsbau bis zur Ausfuhr vom Garne, mit einiger Lebhaftigkeit betrieben. Das Land hatte seine eigene landständische Verfassung und viele Freiheiten, wodurch die Erzbischöfliche Regierung beschränkt wurde. Zu den Landständen gehören 58 Ritter, 25 Städte und 9 Flecken. Ueberhaupt aber sind 213 Rittergüter im Herzogthume vorhanden. Die Einwohner sind katholisch und der neue Landesherr erhält zu seiner Disposition 18 Klöster. Das Land hatte gegen 1½ Million Schulden.

3. Von der Pfalz, die Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg und die Ueberreste der Aemter Alzei und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer.

Von diesen besaß Hessen Darmstadt schon zuvor Umstadt mit Kurpfalz gemeinschaftlich, und die Reste von Alzei und Oppenheim sind von geringer Bedeutung

Lindenfels und Otzberg enthalten 36 Ortschaften, und alle zusammen sollen gegen 10,000 Einwohner haben. Sie liegen übrigens sämmtlich zwischen alten und neuen Darmstädtischen Landen eingeflochten.

4 Die disseits Rheinischen Ueberreste des Hochstifts Worms.

Sie machen nur den kleinern Theil dieses fruchtbaren Ländchens aus. Er ist ebenfalls von andern Hessen-Darmstädtischen Landen umgeben, und enthält ungefähr 1½ Quadratmeile mit 3 bis 4000 Einwohnern. Der letzte Fürstbischof von Worms war der jetzige Kurfürst Erzkanzler.

5. Die Reichsstadt Friedberg.

Eine kleine evangelische Reichsstadt in der Wetterau, an alte Darmstädtische Lande gränzend. Sie hat nicht über 2000 Einwohner. Bei derselben liegt die Reichsfreie Ganerbschaft, die Burg Friedberg, welche einige Rechte in der Stadt auszuüben hatte, worüber die heftigsten Streitigkeiten mit Hessen-Darmstadt entstanden. Die Stadt hat in einer schönen Feldmark starken Ackerbau, und viele Nahrung von einer durch sie gehenden großen Landstraße.

6. Die Probstei Wimpfen.

Oder das Ritterstift St. Peter in der Reichsstadt Wimpfen, und zwar in dem Theile derselben, welcher den Namen Wimpfen im Thal führt, und welchen der Landgraf nunmehr durch Tausch von Kurbaden an sich gebracht hat. Man schätzt seine Einkünfte auf 10,000 Gulden.

Die ganze Landgräfliche Entschädigung wird auf 100 Quadratmeilen und 138,000 Einwohner geschätzt. Der Landgraf erhält mit derselben zwei neue Stimmen im Reichsfürstenrathe, mußte aber die Verbindlichkeit übernehmen, die Apanage der Seitenlinie Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu erhöhen, und dem Fürsten von Sayn-Witgenstein eine auf das Herzogthum Westphalen gegründete Jahrrente von 15,000 Gulden zu entrichten. Von dem zwischen Hessen Darmstadt und Kurbaden getroffenen Tausch einiger Ortschaften ist oben bei diesem Kurhause das Nöthige erwähnt worden.

XIX. Der Herzog von Breisgau, sonst Modena.

Der Grund aus welchem der italiänische Fürst in Teutschland entschädiget wurde, lag schon in dem Frieden von Campo Formio, in welchem der Kaiser sich verbindlich gemacht hatte, ihm das Breisgau abzutreten. Bei der Französisch-Russischen Vermittlung wurde diese Entschädigung noch etwas vermehrt, so sehr sich auch anfangs der Kaiserliche Hof dagegen setzte. Teutschland kann sich darüber nicht beklagen, da der Kaiser den Gegenstand dazu aus seinen Erblanden gab, und die Entschädigungsmasse dadurch nicht vermindert wurde, denn die Bisthümer Trient und Brixen, welche dieser dafür bekam,

würden, ihrer besondern Verhältnisse wegen, doch nie einem andern Fürsten haben zu Theil werden können. Ueberhaupt aber war der Erfolg für den Herzog gegen seinen Verlust äußerst gering und bei weitem nicht vollständig. Herzog Herkules Rainald III. der letzte seines Stammes genoß auch dieselbe eigentlich gar nicht, da er bald nach beendigtem Entschädigungsgeschäft starb. Seine Lande giengen auf seinen Schwiegersohn, den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und dessen Familie über. Sie sind folgende:

1. Das Herzogthum Breisgau.

2. Die Landvoigtei Ortenau.

Beide Lande liegen am Rhein, sind aber durch einen Theil der Kurbadenschen Lande getrennt. Man schätzt sie auf 46 Quadratmeilen und ungefähr 1̊67000 Einwohner, die der katholischen Religion zugethan sind. Das Breisgau ist zum Theil sehr bergig und hat viele Waldungen. Demungeachtet enthält es viele überaus fruchtbare Thäler und niedrige Gegenden, und seine vortheilhafte Lage am Rhein schafft ihm Gelegenheit zu einem einträglichen Handel. Aber dadurch daß der Johanniterorden alle darin befindliche geistliche Stiftungen erhalten hat, wird freilich dem neuen Landesherrn der Vorzug der übrigen entschädigten Fürsten, die Kammereinkünfte durch geistliche Güter zu vermehren, ganz benommen Er erhielt übrigens zugleich zwei neue Virilstimmen im Reichsfürstenrathe.

XX. Der Herzog von Aremberg.

Th. I. S. 179.

Dieses Haus hat einen reichlichen Ersatz für seinen Verlust an teutschen Reichslanden erhalten und wegen der Besitzungen die er, außer solchen in den Niederlanden hatte, ist ihm, wie einigen andern darin angesessenen Fürstenhäusern, vergönnt worden, solche entweder in Zeit von zwei Jahren zu veräußern, oder sie dergestalt beizubehalten, daß sich das Haus für die Zukunft in zwei Linien völlig abtheile, und die eine die reichsfürstlichen, die andere die niederländischen Besitzungen allein übernehme. Das Haus hat diesen letzten Ausweg gewählt, und die der Reichsfürstlichen Linie zugetheilten Besitzungen bestehen nunmehr in folgendem:

1. Die Grafschaft Recklinghausen.

Ehemals ein Theil des Erzstifts Köln, zwischen dem Hochstift Münster und der Grafschaft Mark, jetzt größtentheils von Preußischem Gebiete umgeben. Sie enthält wohl nicht unter 10 Quadratmeilen, 2 Städte, 4 Flecken, 17 Dörfer, 26 Rittergüter, mit ungefähr 20,000 Einwohnern katholischer Religion, die sich vornehmlich vom Flachsbau und Leineweberei nähren.

2. Von dem Hochstift Münster das Amt Meppen.

Es ist der nördlichste Theil des ehemaligen Hochstifts, zwischen Ostfriesland den Oldenburgischen Entschädigungsdistricten und der Batavischen Gränze, und liegt also sehr entfernt von Recklinghausen. Es

ist größer als diese Grafschaft. (man schätzt es auf 48 Quadratmeilen) aber wenig angebaut und bevölkert, in 2 Städten und 18 Kirchspielen die auf dieser großen Fläche liegen, rechnen einige nur 15,000, andere aber 24,000 Einwohner. In Meppen liegt eine Probstei, welche ehemals zum Bisthume Corvey gehörte.

XXI. Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen.

Der Verlust dieses Fürsten ist im ersten Theile gar nicht berührt worden, weil er sehr wenig bekannt war. Er bestand auch blos in einigen mittelbaren Besitzungen und Einkünften im Lüttich er Lande, wie man aus dem Deputationsschlusse selbst ersieht. Die Entschädigung dafür ist

1. Die Herrschaft Hirschlatt.

Ein einziges Dorf unweit Tettnang an der Schuß, in der österreichischen Landvoigtei.

2. Das Kloster Stetten.

Das Nonnenkloster Mariä Gnadenthal in dem Dorfe Stetten, unweit Hechingen, worüber dem Fürsten bisher schon die Landeshoheit zustand.

XXII. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

Th. I. S. 179.

Auch bei dieser Linie bestand der Verlust in mittelbaren Niederländischen Gütern. Er war beträchtlicher als die Hechingische, und auch die Entschädigung ist ansehnlicher ausgefallen; ihr wahrer Werth läßt sich indessen nicht genau angeben, und sie liegen sehr zerstreut.

1. Die Herrschaft Glatt.

Ein einziges Dorf von 400 Einwohnern zwischen dem Neckar und der Glatt in der Grafschaft Hohenberg, welches vordem dem Kloster Muri in der Schweitz gehörte.

2. Drei Klöster: Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim.

Inzikhofen, ein Stift von Augustiner Canonissinnen, unweit Sigmaringen. Es hatte mehrere Freiheiten, und wird daher von einigen als unmittelbar aufgeführt.

Klosterbeuren. Ein Franziscaner Nonnenkloster zwischen Günz und Winterrieden im Hochstifte Augsburg, welchem es unter gewissen Einschränkungen unterworfen war. Es gehören dazu 3 Dörfer.

Holzheim. Ein reiches Benedictiner Nonnenkloster, welches zum Hochstifte Augsburg gehörte, aber von dem Markgräflich-Burgauischen Gebiete umschlossen unweit der Schmutter liegt. Es be-

saß 4 ganze Dörfer, und noch Antheil an 4 andern.

Der Fürst erhält zugleich 1 Virilstimme im Fürstenrathe.

XXIII. Der Fürst von Salm-Salm.

Th. I. S. 98. 180.

Dieses Haus hatte seine sämmtlichen alten Besitzungen verloren. Unter diesen waren freilich viele fremder Hoheit unterworfen, die daher eigentlich nicht in den Entschädigungsanschlag kommen. Dieses ist zu bedenken, wenn die Entschädigung des Hauses Salm auf den ersten Blick sehr unzulänglich scheint. Wenn man aber den beträchtlichen Flächeninhalt der Entschädigungslande erwägt, und die Betrachtung dazu nimmt, daß der Verlust nach dem höchsten Anschlage der Einkünfte berechnet seyn mag, so dürfte sich wohl ein günstigeres Resultat für die Entschädigung des Hauses ergeben. Sie besteht in

Zwei Drittheilen der ehemals Münsterschen Aemter Bocholt und Ahaus.

Sie halten 33 Quadratmeilen mit 5000 Einwohnern in 23 Kirchspiele vertheilt, mit 6 Städten, und 7 Stiftern und Klöstern. Die vorzüglichsten Gränznachbarn derselben sind die batavische Republik, der König von Preußen, und der Herzog von Aremberg. Ackerbau, Tuch- und Leinenmanufacturen, auch Eisengruben ernähren die Einwohner.

XXIV. Der Fürst von Salm-Kyrburg.

Th. I. S. 180.

Die Entschädigung dieses Fürsten besteht in dem übrigen Dritttheil der dem Fürsten von Salm-Salm zu zwei Dritttheilen zugebilligten Aemter, mit 1 Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

Die Abtheilung dieser Portionen sollte durch eine weitere Anordnung bestimmt werden. Ob und wie aber dieses erfolgt ist, davon hat man öffentlich noch nichts erfahren.

Die Rheingrafen von Salm zu Grumbach, beider Linien: Stein und Grehweiler.

Th. I. S. 99. 180.

Sie gehörten zwar eigentlich zu den Reichsgrafen. Die Deputation hat sie aber nach dem französisch-Russischen Entschädigungsplane, statt sie an die Grafen-Commission zu weisen, zugleich mit dem fürstlichen Hause bedacht, daher sie hier anhangsweise mit aufgeführt werden, um so mehr, da die ihnen zugetheilte Entschädigung mit der Fürstlichen ein Ganzes ausmacht. Sie besteht in

Dem Ueberreste des Münsterschen Amtes Horstmar.

Ein kleiner Theil dieses Amtes fällt nämlich durch die Ziehung der oben S. 156. bemerkten Linie

in die Königlich-Preußische Entschädigung. Der Ueberrest ist noch sehr beträchtlich, und umfaßt mehr als 30 Quadratmeilen. Da hierdurch ein Uebergewicht in der Entschädigung des gräflichen Hauses gegen die des fürstlichen entstand, welches die zeither zwischen ihnen gegenseitig stattgehabten Verhältnisse abänderte, so schlossen beide Häuser unter sich einen Vergleich zu Herstellung derselben, und der Deputationsschluß sanctionirt ihn ausdrücklich. Er ist vom 26 October 1802 und soviel man weiß, erhält er die Bedingung einer von den Rheingrafen an die Fürsten zu entrichtenden Jahrrente von 42,000 Gulden.

XXV. Der Fürst von Dietrichstein.

Im ersten Theile ist dieses Fürsten nicht gedacht, da er wirklich durch den Krieg nichts verloren hatte. Frankreich hat ihm indessen in dem Entschädigungsplan die Abtretung seiner Herrschaft Trasp in Tyrol an die Helvetische Republik angesonnen. Er besaß dieselbe als österreichischer Landsaß; sie wird also eigentlich diesem Hause entzogen, daher auch dasselbe die darin besessenen Rechte auf das Entschädigungsland des Fürsten übertragen wissen will. Dieses ist

Die Herrschaft Neu-Ravensburg.

Sie war kein teutsches Reichsständisches Land, ob sie gleich mit zu den Lasten des schwäbischen Kreises beitrug, sondern gehörte der Helvetischen Abtei

St. Gallen und wird also eigentlich von der Republik gegen Trasp eingetauscht. Sie liegt zwischen Wangen und Lindau an der Argen. Man schätzt sie auf eine halbe Quadratmeile mit 1000 Einwohnern.

XXVI. Der Fürst von Thurn und Taxis.

Der Verlust dieses Fürsten besteht darin, daß er in den an Frankreich abgetretenen Landen sein wichtiges, vom Kaiser und Reiche ihm verliehenes Postrecht ferner nicht ausüben kann. Ueber den Anschlag dieses Verlustes hat man keine näheren Nachrichten, als daß er sehr beträchtlich gewesen seyn muß. Man würde dieses schon aus dem Betrage der Entschädigung schließen können, wenn man nicht ahnden müßte, daß bei dieser schon einigermaßen auf Einbußen Rücksicht genommen wurde, welche dem Fürsten für die Zukunft noch von einer und der andern Seite zugedacht waren. Er erhielt folgende, zwar nicht ganz zusammenhängend, doch zum Theil nahe bei seinen ältern Landen liegende Entschädigungsstücke.

1. Die gefürstete Reichsabtei Buchau.

Ein weltliches Damenstift, nahe bei der Reichsstadt gleiches Namens am Federsee in Schwaben, mit der Herrschaft Strasberg, über welche ihr die volle Landeshoheit zustand, und einigen andern nutzbaren Besitzungen in benachbarten österreichischen Gebieten. Das 1½ Quadratmeile große Gebiet gränzt

mit mehreren Seiten an die fürstlich Thurn- und Taxische Grafschaft Scheer, und ist daher dem Fürsten sehr wohl gelegen, es enthält 3500 Einwohner. Oesterreich hat mehrere hohe Rechte darin auszuüben, zieht Steuern davon, und hat die Fischerei auf dem Federsee. Der Fürst enthält für diese Abtei zugleich eine neue Virilstimme im Reichsfürstenrathe. Die letzte Aebtissin war Marie Maximiliane, Gräfin von Stadion.

2. Von der Reichsabtei Salmannsweiler, das Amt Ostrach, mit der Herrschaft Schemmerberg und den Weilern Tiefenthal *) Frankenhofen und Stetten.

Diese Stücke liegen von dem an Baden gekommenen größern Salmansweilerischen Gebiete getrennt. Ostrach gränzt an die Grafschaft Scheer, hat eine Quadratmeile mit 2500 Einwohnern. Schemmerberg nicht weit von Echingen, außer Zusammenhang mit den übrigen fürstlichen Landen, ½ Quadratmeile, 3 Dörfer und 2060 Einwohner. Ueber die Dörfer und Weiler mangeln die näheren Statistischen Angaben.

3. Die Reichsabtei Marchthal.

Eine Prämonstratenser Mannsabtei nicht weit von der Donau, zwischen Echingen und Riedlingen, mit einem Gebiete von 3 Quadratmeilen, welches an das Buchauische Gebiet gränzt. Man zählt darin

---

*) Nach andern: Tiefenhüble.

9 Pfarrdörfer, 14 kleine Ortschaften und Höfe, und wenigstens 6000 Einwohner. Es gehören auch noch Rechte und Einkünfte in benachbarten auswärtigen Orten dazu, wodurch sie gegen 80,000 Gulden Einkünfte gehabt haben soll. Der letzte Abt ist Bernhard (Kemter).

4. Die Reichsabtei Neresheim.

Eine Benedictiner Mannsabtei, bei dem fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Städtchen gleiches Namens. Sie gränzt ebenfalls an eine ältere Besitzung des Fürsten, die Herrschaft Eglingen, in welcher sie auch Rechte und Einkünfte hatte. Sie besaß 5 Dörfer, 6 Weiler, 6 Höfe und 4 Mühlen, und im pfälzischen Fürstenthume Neuburg die Hofmarkt Zierkheim Auf ihrem 1½ Quadratmeilen großen Gebiete rechnet man gegen 5000 Einwohner, und ihre Einkünfte werden auf 50,000 Gulden geschätzt. Der letzte Abt hieß Michael, sein Familienname ist nicht bekannt.

5. Die Reichsstadt Buchau.

Eine der unbedeutensten Reichsstädte am Federsee, welcher ihrer Lage wegen der alte Curialstyl den abentheuerlichen Titel einer Seeherrschaft beilegte. Sie besitzt ein kleines Gebiet und enthält nicht völlig 1000 Einwohner.

Neben dieser Entschädigung enthält der Deputationsschluß noch eine für das fürstliche Haus Thurn und Taxis überaus wichtige Zusicherung, welche in der Garantie der Posten desselben, so wie sie constituirt sind, besteht. Das Taxische

Postrecht — wichtiger und einträglicher, als manches Fürstenthum, — bedarf allerdings eines besondern Schutzes, um es gegen die Eingriffe der grössern und kleinern Fürsten zu sichern, welche sich immer bemüht haben, dieses so sichtbare Kennzeichen ihrer constitutionellen Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich wegzuschaffen, die Taxischen Posten aus ihren Staaten zu verdrängen, und die ihrem Mitstande mit dem größten Rechte davon gebührenden Einkünfte, mit dem möglichsten Schein Rechtens in ihre Kassen zu leiten. Ob aber eine so ohnmächtige Garantie, wie die eines teutschen Reichsgrundgesetzes ist, von dauernder Wirkung seyn wird, ist eine Frage, die man kaum bejahend zu beantworten wagen darf, nachdem die mächtigern Staaten bereits den Anfang gemacht haben, sie unter die Füße zu treten, und den Fürsten zu Abfindungs- und Entsagungsverträgen zu nöthigen. Jedermann, der Gelegenheit gehabt hat, die Vortrefflichkeit der teutschen Reichs-Posten-Anstalt, ihre Ordnung, ihren Zusammenhang und ihre Billigkeit kennen zu lernen, und Vergleichungen mit andern Postanstalten anzustellen, wird jede Katastrophe, die ihr bevorstehen könnte, aufrichtig beklagen. Es würde das größte Unglück für allen Verkehr im Handel, für allen Briefwechsel, für alle Reisenden seyn, wenn Teutschland auch in diesem Stücke seine Einheit verlieren, und die allgemeine Reichspostanstalt einst in eine Menge einzelne, nach verschiedenen Grundsätze handelnde, ohne einen ver-

nünftigen Zusammenhang bestehende Unternehmungen zersplittert werden sollte.

Bemerkt muß hier werden, daß Preußen im Frühjahre 1803 die Taxischen Postämter aus seinen Staaten exmittirte, und daß den 12. November 1803 eine Convention zwischen dem König und dem Fürsten zu Stande kam, durch welche derselbe seinem Postrechte in den preußischen Entschädigungslanden gegen eine halbe Million Gulden entsagte.

XXVII. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim.

Th. I. S. 184. 200.

1. Von Kurmainz die Dörfer Würth und Trennfurt.

Am Main, bei den alten fürstlich Löwensteinischen Landen. Sie gehörten vorher zu der Kellerei Klingenberg im Oberamte Miltenberg.

2. Von Wirzburg die Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen; und die Verwaltungen Widdern und Thalheim. Dann alle Wirzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim.

Alte Ansprüche des Hauses auf Wirzburgische Lehne verschafften ihm jetzt diese Theile des Bisthums zur Entschädigung. Rothenfels enthält 1 Stadt, 18 Dörfer und über 8000 Einwohner; Homburg am Main 1 Stadt, 9 Dörfer und fast 7000 Ein-

wohner. Das zu diesem Amt gehörende Dorf Trennfeld kömmt an die gräfliche Linie. Bronnbach 10 Dörfer und beträchtliche Einkünfte. Neustadt bei Rothenfels hat einträgliche Grundstücke und Rechte. Von Holzkirchen hat Löwenstein nur die Hoheit, Nassau Dietz aber mit Fulda das nutzbare Eigenthum erhalten. Widdern, eine Ganerbschaft, liegt an der Jagst, und hielt sich zur Ritterschaft, Wirzburg hatte nur einen Antheil daran. Thalheim liegt entfernt zwischen Heilbronn und Laufen und der Entschädigungs-Gegenstand besteht in Gefällen, welche das Hochstift daselbst zu erheben hatte. Ueber die übrigen Wirzburgischen Rechte in Wertheim mangeln die nähern Nachrichten.

Ueber diese Entschädigungsstücke, mit welchen der Fürst auch eine Stimme im Reichsfürstenrathe erhält, ist ihm noch eine Jahrrente von 12,000 Gulden von dem Ertrag der Rheinschiffahrts Octroy versprochen, zugleich aber ihm zur Bedingung gemacht worden, Homburg und Holzkirchen an den Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährente Jahrrente von 28,000 Gulden oder andern Ersatz abzutreten. Dieses ist auch bereits durch einen Vertrag vom 19ten December 1803 geschehen, und Löwenstein hat dabei noch etwas von dem Wirzburgischen Landes- und Kammerschulden, auch von dem Makricular-Anschlag übernommen, und sich zu einem Beitrag zu den Pensionen des Fürstbischofs und des Domcapitels verbindlich gemacht.

Die Grafen von Löwenstein-Wertheim.

Von dem Hochstifte Wirzburg das Amt Freudenberg, die Carthause Grünau, die Probstei Triefenstein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal, und Trennfeld.

Sie liegen alle am Main bei den übrigen Löwensteinischen Besitzungen, und begreifen in allem 1 Stadt, 11 Dörfer mit 4000 Einwohnern auf 1¼ Quadratmeilen. Die Klöster haben ansehnliche Einkünfte; Triefenstein war eine Probstei regulirter Chorherren Augustiner-Ordens.

XXVIII. Der Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Th. I. S. 183.

Ueber die als Verlust angeführte Herrschaft Dachstuhl (s. Zusätze zum 1. Theil) war ein Streit zwischen dem Hause Oettingen und der Erbtochter des letzten Grafen von Baldern, vermählten Gräfin von Colloredo entstanden, aber durch einen Vergleich zum Vortheile des erstern Hauses beigelegt worden. Diesem Hause wird daher auch die Entschädigung dafür zu Theil. Sie besteht in folgenden Besitzungen, die theils mittelbar, theils wegen ihrer Unmittelbarkeit in Streit befangen waren, und auf welche zugleich eine Virilstimme gelegt wird.

1. Die

1. Die Abtei Heiligenkreuz.

Eine mittelbare Benedictiner Mannsabtei in der Kurpfalzbaierischen Stadt Donauwörth. Sie besaß das zum schwäbischen Kreise gehörige, unmittelbare Dorf Münster und ansehnliche Einkünfte.

2. Das Capitel St. Magnus.

Eine reiche Benedictiner Mannsabtei in der vormals bischöflich Augsburgischen Stadt Füssen. Sie hat zerstreut liegende mittelbare Güter, und suchte eine Zeitlang für sich selbst die Unmittelbarkeit gegen das Hochstift Augsburg zu behaupten.

3. Drei Klöster in der Grafschaft Oettingen.

Sie sind: Kirchheim, Maihing und Deggingen; letzteres war ein Frauenkloster, und über alle stand dem Fürsten die Schutzgerechtigkeit und andere hohen Rechte zu.

XXIX. Die Fürsten und Grafen von Solms.

Th. I. S. 182.

Die Abteien Arnsburg und Altenburg.

Beide liegen in der Grafschaft Solms. Arnsburg, eine reiche Benedictiner Mannsabtei an der Wetter mit 30,000 Gulden Einkünften, 1 Dorfe und einigen Höfen, war wegen der Landeshoheit mit dem Hause Solms in Streit. Altenburg ein adeliches Prämonstratenser Frauenkloster an der Lahn, unweit Wetzlar, stand bereits unter Solmsischer

Landeshoheit. Der Fürst von Solms-Braunfels bekömmt zugleich eine Virilstimme.

XXX. Der Fürst von Hohenlohe-Neuenstein.

Die Neuensteinische Linie des Hauses Hohenlohe hatte an Frankreich nichts verloren, aber sie mußte einen Theil ihres Gebiets an die Linie Bartenstein zur Entschädigung dieser letztern überlassen. Die abgetretenen Stücke bestanden in dem Dorfe Münster und einem Theile des Karlsberger Gebiets. Folgendes ist der dafür angewiesene Ersatz, mit welchem eine Virilstimme verbunden wird.

1. Der Flecken Künzelsau.

Er liegt am Kocher und gehörte vordem diesem Hause, dem Kurfürsten von Mainz, dem Hochstifte Wirzburg und dem Stifte Comburg als Ganerben. Jetzt erhält ihn der Fürst allein, er hat 2300 Einwohner und viel Gewerbe.

2. Von Wirzburg das Dorf Amrichshausen.

Es liegt nicht weit von Künzelsau.

XXXI. Der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen.

Ingelfingen hatte ebenfalls nichts verlohren, aber es brachte alte Ansprüche auf sieben Wirzburgische Dörfer vor, und für diese erhielt es

Von Mainz das Dorf Nagelsberg.

Es gehörte zu dem Amte Krautheim und hat ein Bergschloß, mit einer Kellerei.

XXXII. Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.

Th. I. S. 99.

Diese Linie war die einzige von Hohenlohe, welche etwas Land an Frankreich verloren hatte, und ihre Entschädigung hatte die Veranlassung zu den Austauschungen mit den vorhergehenden gegeben. Sie erhielt

1. Von Wirzburg die Aemter Haltenbergstetten, Lautenbach, Jagstberg und Braunsbach, den Wirzburger Zoll im Hohenlohischen, und Antheil an dem Dorfe Neukirchen.

Diese Ortschaften bestehen aus 2 Städten, 1 Marktflecken und 20 Dörfern mit ungefähr 8000 Einwohnern.

2. Von Hohenlohe-Neuenstein, dessen Antheil an dem Dorfe Münster und dem östlichen Theil des Gebiets von Karlsberg.

Dieses mag kaum einige hundert Einwohner mehr betragen. Alles erhält der Fürst unter der Bedingung das nöthige Gebiet zu einer Straße und direkten ununterbrochenen Communication von Wirzburg nach Rotenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von Pfalzbaiern wieder ab-

zutreten. Eine Virilstimme begleitet diese Entschädigungen.

3. Eine Jahrrente von 300 Gulden.

Diese Rente erhalten die Waldenburgischen Häuser Bartenstein und Schillingsfürst zusammen mit 600 Gulden, für den ihnen gemeinschaftlich gehörig gewesenen Antheil an einem Rheinzoll zu Boppard. Sie wird vom Kurfürsten von Wirtemberg und dem Stifte Comburg bezahlt.

XXXIII. Der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst.

Eine Jahrrente von 300 Gulden. Sie ist die andere Hälfte von den so eben angeführten 600 Gulden für den verlornen Rheinzoll. Hierüber eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

XXXIV. Der Fürst von Isenburg Birstein.

Th. I. S. 182.

Der a. a. O. bemerkte Verlust traf nur eigentlich die Fürstin Caroline Franciska Dorothea von Isenburg, geborne Gräfin von Parkstein, und diese wurde mit ihrem Anspruche auf Entschädigung an eine, von dem Ertrage der Schiffahrts Octroy dereinst zu bestreitende, Jahrrente von 23,000 Gulden gewiesen.

Das fürstliche Haus selbst hatte auf dem linken Rheinufer nichts verloren, mußte aber für das an

Nassau-Usingen überlassene Dorf Okriftel entschädigt werden. Es erhielt dafür:

Von Mainz die Dörfer Gainsheim und Bürgel nebst den cisrhenanischen Ueberresten der Abtei St. Jakobsberg.

Die letztere war eine Benedictiner Mannsabtei zu Mainz, die einträgliche Besitzungen auf dem rechten Rheinufer hatte. Einige derselben, welche im Kurfürstlich hessischen Gebiete liegen, sind nicht mit in der Isenburgischen Entschädigung begriffen. Gainsheim gehörte zu Jakobsberg, doch hatte Isenburg schon die Schutzherrlichkeit darüber, die aber von der Prälatur selbst zu Lehn gieng. Bürgel liegt bei Offenbach. Das Haus erhält dabei eine Virilstimme.

XXXV. Die Fürsten und Grafen von Leiningen.

Th. I. S. 99. 183. 199.

Außer den a. a. O. genannten Besitzungen dieses Hauses giengen ihm auch gewisse Ansprüche auf die Herrschaften Saarwerden, Lahr und Mahlberg verloren. Die Entschädigungen die sämmtliche Häuser erhalten, bestehen im folgendem:

A. Das fürstliche Haus.

1. Von Mainz die Aemter Miltenberg, Buchheim, Seeligenthal, Amorbach und

Bischofsheim, mit der Abtei zu Amorbach.

Man schätzt sie zusammen auf 14¾ Quadratmeilen und 37,000 Einwohner. Sie liegen auf dem linken Ufer des Mains an der Mud und an der Tauber In ihrem Bezirke liegt auch der als ein freies Reichsdorf bekannte Schüpfer Grund, welchen ungeachtet der Deputationsschluß seiner nicht gedenkt, Leiningen ohne Widerspruch mit in Besitz genommen hat. Die Benedictiner Mannsabtei Amorbach soll über 100,000 Gulden Einkünfte gehabt haben. Das Amt Mildenberg bestand sonst aus mehreren Kellereien, davon ist aber blos die gleiches Namens mit der dazu gehörigen Voigtei an Leiningen gekommen, Alle diese Aemter zusammen enthalten über 100 Ortschaften, und mit ihnen erhält das fürstliche Haus zugleich alle darin befindlichen Besitzungen des Mainzischen Domcapitels.

2. Von der Rheinpfalz die Aemter Boxberg und Mosbach.

Sie gränzen an Amorbach und Bischofsheim, halten 6½ Quadratmeile, 74 Ortschaften, und über 28,000 Einwohner.

3. Von Wirzburg die Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rippberg, nebst dem Priorat Gerlachsheim.

Sie liegen auch theils an der Gränze der vorhergenannten Districte, theils von denselben umschlossen, enthalten gegen 6 Quadratmeilen, 40 Ortschaften und ungefähr 17,000 Einwohner. Ger-

lachsheim war ein Prämonstratenserkloster, welches un efähr 20,000 Gulden Einkünfte hat.

Dagegen mußte der Fürst die Entrichtung einer Jahrrente von 32,000 Gulden an das Haus Salm-Reiferscheid Bedbur übernehmen, welche auf Amorbach gelegt wurde. Es ist aber bereits darüber ein Vergleich geschlossen worden, zufolge dessen das Haus Leiningen, dem Hause Salm Reiferscheid Bedbur (jetzt Krautheim) statt dieser Rente das Priorat Gerlachsheim mit dem Dorfe Distelhausen an der Tauber abgetreten hat.

Kein Fürsten Haus hat wohl durch die große Veränderung so sehr gewonnen als Leiningen. Es gehört nun zu den angesehensten unter den kleinen Fürsten, und besitzt ein wohl zugerundetes Fürstenthum, mit welchem auch eine Virilstimme im Fürstenrathe verbunden wurde, in einer der fruchtbarsten Gegenden Teutschlands — von 27 Quadratmeilen, 82,000 Einwohnern und über 200 Ortschaften. Seine Gränznachbarn sind, der Kurfürst Erzkanzler, Baden, Wirtemberg, Pfalzbaiern, der teutsche Orden, Löwenstein und mehrere Grafen. Der Main und der Neckar berühren sein Gebiet und die Tauber mit mehreren andern nützlichen Flüssen durchströmen es in verschiedenen Richtungen.

B. Der Graf von Leiningen Guntersblum.

Von Mainz die Kellerei Billigheim.

C. Der Graf von Leiningen Heidesheim.

Von Mainz die Kellerei Neidenau.

Diese Entschädigung ist nicht so reichlich als die des fürstlichen Hauses, und möchte wohl nicht einmal für vollständig anzunehmen seyn. Beide Kellereien waren in den letzten Zeiten vereinigt gewesen. Sie liegen an der Jagst und bestehen aus 1 Städtchen und 7 Dörfern mit ungefähr 4300 Einwohnern, und die Einkünfte können gegen 30,000 Fl. betragen.

Zu einiger vermeintlichen Erhöhung dieses Ersatzes wird noch jedem der beiden Grafen eine Jahrrente von 3000 Gulden aus dem Ertrage der Schiffahrts-Octroy verheißen.

D. Der Graf von Leiningen-Westerburg älterer Linie.

Das Kloster Ilbenstadt. Eine mittelbare Abtei in der Grafschaft Kaichen, über welche der Burg Friedberg zeither die Landeshoheit zustand, die aber jetzt in dem geschlossenen Gebiete des Klosters dem gräflichen Hause mit verliehen worden ist. Dieses geschlossene Gebiet begreift aber nicht alles zum Kloster gehörige, und die Einkünfte vom Ganzen sollen sich nicht über 20,000 Gulden belaufen. Ein sehr karger Ersatz für einen beträchtlichen Verlust, denn die noch hinzugesetzte Jahrrente von 3000 Gulden aus dem Ertrage der Schiffahrts-Octroy hängt noch von der Realisirung dieses Projects ab.

E. Der Graf von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie.

Das Kloster Engelthal.

Ein Nonnenkloster nicht weit von dem vorigen, mit einem kleinen unmittelbaren Gebiete, und ungefähr 8000 Gulden Einkünften. Um diesen so dürftigen Ersatz einigermaßen zu erhöhen, ist die Verheißung einer Jahrrente von 6000 Gulden aus der Schiffahrts-Octroy hinzugefügt worden.

XXXVI. Der Fürst von Ligne.

Th. I. S. 187.

Die Abtei Edelstetten.

Ein weltliches adeliches Frauenstift in der Markgrafschaft Burgau, welche auch über seine in 1 Flecken und 2½ Dörfern mit 1300 Einwohnern bestehenden Güter die Hoheit hatte. Die Abtei selbst war unmittelbar und hielt sich zum Rittercanton Donau. Der Fürst erhielt sie unter dem Titel einer Grafschaft mit einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe, verkaufte sie aber an den Fürsten von Esterhazy gegen eine auf der Familie Ligne ruhende Jahrrente von 11000 Gulden und eine Leibrente von 3000. Das Haus Ligne hat also keine Besitzungen mehr im teutschen Reiche, und hat sich nach erlangter Aufhebung des Sequesters von seinen niederländischen Gütern, ganz nach Frankreich zurückgezogen.

XXXVII. Der Herzog von Looz und Corswaaren.

Der Grund, warum dieser Fürst im ersten Theile unter den verlierenden nicht mit angegeben ist, erhellt aus dem, was oben S. 116. deshalb gesagt worden. Der Deputationsschluß macht ihn zum teutschen Reichsstand, giebt ihm eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe und von Münster die Ueberreste der Aemter Bevergeren und Wolbeck.

Ein Theil derselben fällt in die Preußische Entschädigung, das übrige liegt auf dem linken Ufer der Ems, enthält gegen 14 Quadratmeilen mit 16,000 Einwohnern, und hat den Titel des Fürstenthums Reine Wolbek bekommen. Reine ist die Hauptstadt im Amte Bevergeren.

XXXVIII. Die Reichsgrafen.

Nach der im vorhergehenden beobachteten Staatsrechtlichen Ordnung der Entschädigten folgen nunmehr die Reichsgrafen, d. i. diejenigen Stände, welche keine Viril sondern blos Curiatstimmen auf dem Reichstage haben, obgleich mehrere derselben den Reichsfürstlichen Titel führen. Diejenigen, welcher schon oben bei den fürstlichen Linien ihrer Häuser Erwähnung geschehen ist, fallen in der folgenden Reihe aus.

1. Die Fürsten und Grafen von Stolberg.

Sie besaßen die Grafschaft Rochefort im Lüttichschen und Luxenburgischen. Die ältere und jüngere

Linie des Hauses Stollberg hatten Antheil daran, und ein Beweis, wie wenig die Vermittler nach festen Grundsätzen handelten, ist der Umstand, daß von dem Antheil der jüngern Linie der Sequester aus dem Grunde aufgehoben wurde: „weil diese Linie „keinen Antheil an dem Kriege gegen Frankreich ge„nommen hätte." Die ältere wurde durch Vertröstung auf eine Jahrrente von 30,000 Gulden aus dem Ertrage der Schiffahrts-Octroy entschädigt.

2. Der Fürst von Sayn-Witgenstein Berleburg.

Th. I. S. 183.

Die Entschädigung besteht in einer Jahrrente von 15,000 Gulden, vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt aus dem Herzogthum Westphalen zahlbar. Wegen gewisser Ansprüche des Fürsten auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, wurde zugleich die zwischen ihm und Baden, auch Nassau-Usingen getroffene Uebereinkunft bestätigt. Nach derselben erhält der Fürst von beiden ein Capital von 300,000 Gulden und noch eine Jahrrente von 12,000 Gulden.

3. Der Fürst von Wied-Runkel.

Th. I. S. 99. 184. 202.

Die vormals Trierschen Aemter Neuerburg und Altenwied, mit der Kellerei Vilmar.

Sie liegen bei den übrigen Besitzungen des Fürsten, und gewähren demselben, da sie 2 Quadratmeilen und gewiß nicht unter 2000 Einwohner haben, eine hinreichende Entschädigung. Nur das ist nicht angenehm, für den Fürsten, daß ihm die Kellerei Vilmar, ohne Landeshoheit zugetheilt worden ist, indem sie in ihren alten Verhältnissen gegen Limburg bleiben muß.

4. Der Graf von Törring-Jettenbach.

I. Klasse.

Th. I. S. 184.

Die Reichsabtei Gutenzell.

Diese Cistercienser Frauenabtei liegt in Schwaben unweit Ochsenhausen, hatte Sitz und Stimme auf der Schwäbischen Prälatenbank, und ungefähr 13200 Gulden Einkünfte, aber kein Gebiet. Die letzte Aebtissin war Maria Justine, Freyin von Evolsheim.

5. Der Graf von Aspermont Linden.

I. Klasse.

Th. I. S. 184.

Die Reichsabtei Baindt.

Eine Cistercienser-Frauenabtei ohne Gebiet an der Schuß, mit nicht völlig 14,000 Gulden Einkünften, daher solche noch durch eine Jahrrente von 850 Gulden vermehrt worden, die der Graf (jetzt Fürst) Metternich von der Abtei Ochsenhausen zu zahlen

hat. Die letzte Aebtissin hieß Marie Bernarde, ihr Familienname ist nicht bekannt.

6. Der Fürst von Metternich Winneburg. I. Klasse.

Th. I. S. 185.

Die gefürstete Reichsabtei Ochsenhausen.

Eine Benedictiner-Mannsabtei unweit Memmingen, mit einem Gebiete von mehreren Aemtern und ansehnlichen Einkünften. Das Amt Thannheim kömmt davon an die Grafen von Schäsberg und Sinzendorf, und der Fürst von Metternich (er erlangte die fürstliche Würde erst nach dem Deputationsschlusse) muß von seiner Entschädigung noch drei Jahrrenten, nämlich 11,000 Gulden an den Grafen von Quadt, 8150 an den Grafen von Wartenberg, und 850 an den Grafen von Aspermont zu leisten übernehmen, so daß ihm ungefähr 50,000 Einkünfte von solcher übrig bleiben werden. Der letzte Fürstabt war Romuald (Weltin).

7. Der Graf von Sternberg. I. Klasse.

Th. I. S. 185.

a. Die Reichsabtei Weissenau.

Eine Prämonstratenser-Mannsabtei an der Schuß mit einem Dorfe und einem Hofe, auch einigen Gütern und Einkünften und der Landvoigtei Altdorf. Der letzte Abt war Bonaventura (Brem).

b. Die Reichsabtei Schußenried.

Ebenfalls eine Prämonstratenser Mannsabtei am Federsee und der Schuß. Sie hat ein Gebiet mit einigen Dörfern.

Der Graf hat von diesen beiden Abteien beträchtliche Jahrrenten zu zahlen: 5500 Gulden dem Grafen von Wartemberg. 1110 dem Grafen von Sickingen. 6880 dem Grafen von Hallberg. 260 dem Grafen von Nesselrod Reichenstein, 150 dem Grafen von Goltstein, so daß die ihm selbst übrigbleibenden Einkünfte, seinem Verluste gemäß, noch in 65,000 Gulden bestehen. Der letzte Abt war Siard II. (Berchtold)

8. Der Graf von Plettenberg. I. Klasse.

Th. I. S. 185.

Von der Reichsabtei Heggbach die Dörfer Mietingen und Sullmingen; der Zehnte zu Baltringen; und 500 Juchart Wald bei Mietingen.

Diese Stücke sind von der dem Grafen von Bassenheim überlassenen Abtei Heggbach abgerissen, und gewähren mit einer vom Grafen von Ostein zu zahlenden, auf Buxheim gelegten, Jahrrente von 6000 Gulden, ein Einkommen von 14,000 G.

9. Der Graf von Quadt. I. Klasse.

Th. I. S. 185.

a. Die Reichsabtei Isny.

b. Die Reichsstadt Isny.

Diese kleine Reichsstadt liegt an der äußersten

Gränze von Schwaben bei den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberge, sie besteht aus evangelischen Einwohnern, hat aber in ihren Ringmauern die genannte Benedictiner-Mannsabtei zu St. Georgen, welche erst seit dem Jahre 1782. in das schwäbische Prälaten-Collegium aufgenommen war. Mit einer von dem Fürsten von Metternich beizutragenden Jahrrente von 11,000 Gulden, erhält der Graf durch diese Entschädigung 32,000 Gulden Einkünfte. Der letzte Abt war Rupert (Ehrmann).

10. Der Graf von Ostein. I. Klasse.

Th. I. S. 185.

Die Karthause Buxheim.

Sie liegt nicht weit von Memmingen, war unmittelbar, ohne jedoch die Reichs- oder Kreisstandschaft zu haben, und besaß einige Dörfer. Von den letztern ist das Dorf Bleß dem Grafen von Wartenberg zugetheilt worden. Von dem übrigen müssen noch folgende Jahrrenten bestritten werden; 1300 Gulden dem Grafen von Bassenheim, 6000 dem Grafen von Plettenberg, 1700 dem Grafen von Goltstein. Für Ostein bleiben sonach 14,500 Gulden Einkünfte übrig.

11. Der Graf von Schäsberg. I. Klasse.

Th. I. S. 186.

Von der Reichsabtei Ochsenhausen, das Amt Thannheim.

Davon ist jedoch das Dorf Winterrieden wieder ausgenommen, welches an Sinzendorf

kömmt. Ueberdieses hat der Graf noch 1500 Gulden Jahrrente dahin, und 500 Gulden an den Grafen von Hallberg zu zahlen. Es bleiben ihm 13,300 Gulden Einkünfte.

12. Der Fürst von Salm-Reiferscheid Bedbur.

Th. I. S. 186.

Von Mainz das Amt Krautheim mit den Jurisdictionsrechten des Klosters Schönthal in demselben.

Dieses große Amt liegt an der Jagst zwischen Hohenlohischen, Teutschmeisterschen und Leiningischen Gebieten, und enthält, ungeachtet die Kellereien Nagelsberg, Billigheim und Neidenau davon abgerissen worden sind, doch noch 6 Quadratmeilen, 3 Städte, mehrere Flecken und 15,000 Einwohner. Der Fürst erhält überdieses noch eine auf Amorbach gelegte, also von Leiningen zu zahlende Jahrrente von 32,000 Gulden, statt welcher ihm das Priorat Gerlachsheim, und das Dorf Distelhausen an der Tauber abgetreten worden ist.

Der Kaiser hat neuerlich diese Besitzungen zu einem Fürstenthume mit dem Titel Krautheim erhoben.

13. Der Fürst von Salm-Reiferscheid Dyk.

Ebendas.

Eine Jahrrente von 12,000 Gulden auf

das

das Kloster Schönthal von dem Kurfürsten von Wirtemberg zahlbar.

14. Der Graf von Salm-Reiferscheid Dyk.

Eine Jahrrente von 28,000 Gulden auf die Güter der Frankfurtischen Stifter. Von der Reichsstadt Frankfurt zahlbar.

Die Entschädigungen dieses Hauses gehören unter die besondern Züge in dem Charakter oder der Charakterlosigkeit des Entschädigungsgeschäftes. Der Fürst von S. R. Dyk hatte blos eine mittelbare Besitzung eingebüßt. Sie wurde ihm ganz genommen, und er dafür, wie oben bemerkt ist, entschädigt. Dem Grafen ließ man sogar seine unmittelbare Reichsherrschaft Dyk im Kölnischen, und entzog ihm nach der französischen Verfassung, nur die Feudalrechte davon, für welche er durch die oben bemerkte Rente entschädigt wurde. Ohne Zweifel, wird er sich, da er nun kein teutsches Land mehr besitzt, künftig ganz nach Frankreich wenden.

15. Der Fürst von Sinzendorf. I. Klasse.

Th. I. S. 186.

Von der Reichsabtei Ochsenhausen, das Dorf Winterrieden.

Dieses künftig den Titel einer Burggrafschaft führende Dorf, und eine Jahrrente von 1500 Gulden von dem Grafen von Schäsberg auf Thannheim zahlbar, gewähren dem Fürsten 4000 Gulden Ein-

künfte. Die fürstliche Würde erlangte er erst nach dem Deputationsschlusse.

16. Der Graf von Wartenberg. I. Klasse.

Th. I. S. 187.

Dieser Graf hatte von seiner Grafschaft Wartenberg im Jahre 1788 das Dorf Ellerstadt und zwei Höfe: Aspach und Oranienhof an Sickingen verkauft, sie waren aber, ehe sie in feindliche Hände fielen, nicht überliefert worden. Die Entschädigungscommission sahe sie daher als noch zu Wartenberg gehörig an, und dieses ist die Ursache, warum die Wartenbergische Entschädigung in zwei Theile zerfällt.

a. Für Wartenberg: Die Reichsabtei Roth.

Eine Prämonstratenser-Mannsabtei unweit Ochsenhausen mit wenigen Dörfern. Der Graf erhält dazu noch eine Jahrrente von 8150 Gulden von dem Fürsten von Metternich zu entrichten und auf Ochsenhausen gewiesen. Der letzte Abt war Nicolaus (Betscher.)

b. Für Sickingen: das Dorf Bleß von der Karthause Buxheim, welche der Graf von Ostein erhält, und überdieses eine von dem Grafen von Sternberg und dem Ertrag von Schussenried zu zahlende Jahrrente von 5500 Gulden.

Die sämmtlichen Einkünfte der Wartenbergischen Entschädigungen sollen 56,550 Gulden betragen.

17. Der Graf von Waldbott-B[illegible]enheim. I. und II. Klasse.

Th. I. S. 187.

Die Reichsabtei Heggbach.

Diese Cistercienser-Frauenabtei liegt nicht weit von der Reichsstadt Biberach. Sie hatte ein kleines Gebiet von einigen Dörfern, von welchen aber ein großer Theil an den Grafen von Plettenberg kömmt, wie oben gezeigt worden. Dagegen erhält der Graf von Bassenheim noch eine Jahrrente von 1300 Gulden von dem Grafen von Ostein und dem Ertrage von Buxheim zahlbar, so daß er im Ganzen 13,300 Gulden Einkünfte zur Entschädigung bekömmt. Die letzte Aebtissin war Marie Anne Vogel.

18. Der Fürst von Bretzenheim.

Th. I. S. 168.

a. Die gefürstete Reichsabtei Lindau.

b. Die Reichsstadt Lindau.

Die erste ein weltliches Frauenstift, liegt in der Stadt, hatte kein Gebiet, sondern nur mittelbare Güter und ungefähr 30,000 Gulden Einkünfte. Die Stadt im Bodensee hat ein Gebiet von mehreren Dörfern, 6 Pfarreien und in allem 5000 Einwohner, größtentheils evangelischer Religion.

Der Fürst hat diese ganze Entschädigung dem Hause Oesterreich gegen eine Herrschaft in Böhmen überlassen. Die letzte Fürstin Aebtissin war Marie Anne Freyin von Ulm zu Langenrein. Sie war schon im Februar 1800 gestorben.

19. Graf von Goltstein. III. Klasse.

Er ist durch ein Versehen im ersten Theile nicht erwähnt. Sein Verlust bestand in der Reichsherrschaft Schlenacken, und erhält dafür eine Jahrrente von 1700 Gulden vom Grafen von Ostein auf Buxheim und eine von 150 von dem Grafen von Sternberg auf Schussenried.

20. Der Graf von Hellberg. III. Klasse.

Hatte die Güter Fußzehnheim und Ruchheim verloren, und wird dafür durch eine Jahrrente von 6880 Gulden von Sternberg auf Schussenried, und durch eine von 500 von Schäsberg auf Tannheim zahlbar, entschädigt.

21. Der Graf von Nesselrodt Reichenstein. III. Klasse.

Th. I. S. 185.

Erhält eine Jahrrente von 260 Gulden auf Schussenried, von Sternberg zahlbar.

22. Der Graf von Sickingen zu Sikingen. III. Klasse.

Th. I. S. 200.

Außer den a. a. O. genannten Reichsritterschaftlichen Besitzungen hatte der Graf noch das Amt Hoheneinöden verloren, wegen dessen er in die dritte Klasse der zu Entschädigenden gesetzt wurde. Er erhielt eine Jahrrente von 1110 Gulden, von Sternberg auf Schussenried zahlbar.

23. Der Herzog von Croy.

Seiner Verhältnisse ist oben S. 116. gedacht worden. Er erhielt für mittelbare niederländische Güter

Von Münster die Ueberbleibsel des Amtes Dülmen.

Ein Theil desselben fällt in die Preußische Entschädigung, das übrige liegt zwischen diesem, den Landen des Herzogs von Aremberg und der Fürsten von Salm und beträgt 6½ Quadratmeile mit 8000 Einwohnern.

Von den genannten Grafen, sind die aus der dritten Klasse nur sehr dürftig und noch nicht zur Hälfte entschädigt worden. Mehrere von denen der ersten zweiten und dritten Klasse hatten auch noch Besitzungen verlohren, welche sie auch für die vierte und fünfte qualificirten, in Ansehung dieses Verlustes giengen sie ganz leer aus. Dahin gehören Halberg, Bassenheim, Aspermont, Metternich, Nesselrod-Reichenstein, Ostein, Schäsberg, Sternberg, Törring, Sickingen zu Sickingen. Gar nichts erhielten die Grafen von der Leyen, Bentheim-Steinfurt, Nesselrod-Ereshofen, Pérouse-Créange, und Sickingen-Hohenburg, weil sie blos zur vierten und fünften Klasse qualificirt waren, für welche nichts übrig blieb.

XXXIX. Die freien Reichsstädte.

Die sechs freien Reichsstädte, welchen allein ihre Unabhängigkeit gelassen wurde: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg, werden im Deputationsschlusse nicht blos angeführt, um die Bestätigung ihrer Verfassung zu erhalten, sondern die mehresten derselben bekommen sogar einen Zuwachs an Gebiete, oder Einkünften. Keine unter ihnen hatte durch die französische Eroberung etwas verlohren, einigen war bei dem Entschädigungsgeschäfte ein oder das andere Opfer angesonnen worden, wofür sie entschädigt wurden, und andere, bei denen auch dieses nicht geschehen war, erhielten die neuen Vortheile gleichsam als ein Geschenk, welches ihnen gemacht wurde, da eben die ihnen zu Theil werdenden Rechte und Besitzungen für andere Reichsstände sich nicht wohl brauchen ließen, und die Städte durch geschickte Unterhandlungen die französische Regierung für ihr Bestes zu interessiren gewußt hatten. Für alle zusammen ist noch besonders festgesetzt worden: 1) daß sie im Umfange ihrer Gebiete die volle Landeshoheit haben sollen; daher hören alle Rechte benachbarter Stände in diesen Gebieten künftig auf. 2) Daß sie in allen Reichskriegen einer unbedingten Neutralität genießen, von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit seyn, aber auch an keiner Reichsberathschlagung über Krieg und Frieden Theil nehmen sollen. In Ansehung der einzelnen finden folgende Bestimmungen statt.

1. Augsburg.

Diese Stadt hatte gar nichts eingebüßt, und erhält dennoch — aus den angeführten Gründen — alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete, sowohl in als außerhalb der Ringmauern, nichs ausgenommen. Das Gebiet der Stadt selbst ist so klein, daß nur wenige Güter der Stifter und Klöster darin Raum haben, und die meisten davon in die Entschädigungs-Districte des Kurfürsten von Pfalz fallen. Dennoch ist das Object noch sehr beträchtlich, da nicht nur die Gebäude und einige einträgliche Rechte des Hochstifts Augsburg selbst, und der Reichsprälatur St. Ulrich und Afra, sondern außer diesen noch zwölf Stifter und Klöster mit allen ihren Gebäuden, Schätzen und ihrem in dem angegebenen Bezirke liegenden Zubehör der Stadt zufallen.

2. Lübeck.

Die Stadt hatte die oben angeführten Besitzungen ihres Hospitals und die Insel Poel, in allem 7 Dörfer an den Herzog von Meklenburg-Schwerin abtreten müssen, und bekam dafür zur Entschädigung den ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer-See, und einer Linie begriffen ist, die

von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen von der Trave, dem dänischen Holstein, und den Hannöverischen gezogen wird.

Diese Entschädigung ist allerdings sehr beträchtlich und überwiegt die Abtretung weit. Sie begreift außer dem bischöflichen Eigenthum in der Stadt, wenigstens zehen Dörfer. Der Herzog von Holstein-Oldenburg, von dem Könige von Dänemark unterstützt, that Vorstellung gegen die Ueberlassung des bischöflichen Eigenthums an die Stadt ohne einiges Aequivalent, allein die Reichsdeputation ließ solche auf sich beruhen.

3. Nürnberg.

Ueber Nürnberg war nichts gewisses verordnet, sondern die nähere Bestimmung ihres Gebiets auf weitere Vergleichshandlungen ausgesetzt. Da — dem Gerüchte nach — einige Zeit nachher zwischen dem Könige von Preußen und der Stadt ein Vergleich geschlossen worden seyn soll, in welchem die letzte ihr im Fürstenthum Anspach eingeschlossenes Amt Lichtenau abgetreten, und dagegen vom Könige, um ihre Ringmauern her einen Bezirk von dem ihr vor mehreren Jahren entrissenen Gebiete wieder bekommen haben soll; so muß man vermuthen, daß die Vermittler auf eben diese im Werke gewesenen Handlungen gezielt haben, und daß die Stadt nunmehr nichts weiter zu erwarten hat.

4. Frankfurt.

Der Verlust dieser Stadt, welchen der Entschädigungsplan, und der Reichsdeputationsschluß angeben, besteht nur in den Rechten die ihr in den ehemaligen Reichsdörfern Sulzbach und Soden zugestanden haben, und welche mit diesen Dörfern an den Fürsten von Nassau-Usingen übergegangen sind. Die Stadt hatte über solche das Schutzrecht gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten von Mainz, und es ist nicht bekannt, wie viel dieses werth gewesen seyn mag. In Ansehung des Ertrags davon war es gewiß nicht bedeutend, aber Frankfurt verdiente aus andern Gründen, besonders gut bedacht zu werden. Keine Reichsstadt hat durch den letzten Krieg so harte Schläge erlitten als sie. Belagerungen, Feuersbrünste, Brandschatzungen waren die geringsten Uebel, die sie zu erdulden hatte. Das größte und in seinen Folgen das traurigste, ist der Schade den ihr Handel erlitten hat, der gänzliche Vorfall ihrer eben so wichtigen als berühmten Messen, der von Jahr zu Jahr gestiegen ist, seitdem die fränzösische Gränze sich ihr so sehr genähert, und die französische Bedrückung der handelnden Ausländer einen so hohen Grad erreicht hat.

Frankfurt erhielt alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mockstadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete

begriffene geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, (das Compostell ausgenommen). Dafür wurden der Stadt zwar noch einige Jahrrenten aufgelegt, nämlich: 28.000 G. für den Grafen von Salm Reiferscheid Dyk, 3600 G. für den Grafen von Stadion Warthausen; und 2400 für den Grafen von Stadion Thannhausen. (Die beiden letztern erhielten diese Entschädigung, wegen einiger Häuser, die sie in Mainz besessen hatten) aber der Stadt wurde zugleich die angenehme und sichere Hoffnung gezeigt, daß diese Renten dereinst auf den Ueberschuß des Ertrags von der Schiffahrts-Octroy gelegt werden sollten, wenn alle übrigen bereits namentlich auf diesen in den Fluthen Rheins noch verborgenen Schatz angewiesenen Noth- und Hülfssummen erschöpft, nnd doch noch Vorräthe vorhanden seyn würden. Frankfurt würde indessen immer mit seinem Theil zufrieden seyn können, wenn der Zuwachs an Einkünften für die Stadtkasse und die Hoffnung diese leichter und eher von ihrer Schuldenlast zu befreien, allein hinreichend wäre, um die übeln Folgen vom Verfall der Nahrung der einzelnen Bürger zu verhüten.

Unter den der Stadt zugefallenen Stiftern zeichnet sich vorzüglich das St. Bartholomäusstift aus, in dessen Kirche der Kaiser gekrönt wurde, außer diesem befinden sich noch sechs Stifter und Klöster in der Stadt die zum Theil ansehnliche Einkünfte hatten. Mehrere benachbarte Fürsten und Stiftungen, Kurkölln, Kurtrier, und andere hatten

Häuser und Höfe in der Stadt und ihrem Gebiete, welche ihr auch zu Theil werden. Das Compostell, ein solcher Hof der dem Kurfürsten von Mainz gehörte, bleibt dem Kurfürsten Erzkanzler.

Mockstadt ist eine gräflich Isenburgische Ganerbschaftliche Besitzung, zu derselben gehören die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstadt, und in dem erstern befindet sich das Collegiatstift St. Martin und Donat, welches mit dem Bartholomäusstift zu Frankfurt verbunden war, und so wie dieses in Ansehung der Güter und Einkünfte, der Stadt jetzt zu Theil wird. Der Deputationsschluß schweigt über den Punkt der Landeshoheit, welche ohne Zweifel das Isenburgische Haus ferner behalten wird.

Endlich erhält sie noch einen Vortheil dadurch, daß die hohen Geleitsrechte, welche verschiedenen benachbarten Fürsten in derselben zustanden, aufgehoben werden. Sie suchte diese Bewilligung dahin auszudehnen, daß überhaupt von allen teutschen Fürsten künftig kein Geleit mehr von den Waaren erhoben werden sollte, welche auf verschiedenen Straßen nach Frankfurt gebracht würden, aber diese Ausdehnung wurde von der Reichsdeputation verworfen, und die Erläuterung gegeben; daß die Befreiung sich bloß auf die Geleitsrechte, die in der Stadt und ihrem Gebiete ausgeübt worden waren, beziehen könnte.

5. Bremen.

Ohne das mindeste verloren zu haben, wurde Bremen sehr reichlich mit neuen Besitzungen und

Vortheilen bedacht. Sie erhielt den Flecken Vegesack, welchen sie bisher unter Kurbraunschweigischer Hoheit besaß, mit der vollen Landeshoheit. Das Grolland, ein Stück Landes mit mehreren Höfen zwischen der Stadt und Delmenhorst, (es gehörte dem Herzoge von Holstein-Oldenburg) und 3 Dörfer Hastede, Schwaghausen und Bahr. Die Gränze ihres erweiterten und zugerundeten Gebiets, wird dadurch bestimmt, daß künftig alles dazu gehören soll, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Leesum, den bisherigen Gränzen und einer von der Sebalds Brücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liegt. Die dem Kurhause Braunschweig, als Inhaber des Herzogthums Bremen und dem dasigen Domcapitel in der Stadt und ihrem Gebiete zustehenden Rechte und Einkünfte, welche ihr, so wie der Dom selbst, mit überlassen werden, sind beträchtlich. Sie bestehen vorzüglich in der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche das Kurhaus durch einen Stadtvoigt ausüben ließ, in mehr als 200 Wohnungen, und der Domkirche mit zwei sogenannten Unterstiftern und den dazu gehörigen Einkünften. Die Stadt soll sich, einem Beschlusse der Deputation zufolge, über diese Stücke noch besonders mit dem Kurhause vergleichen, ob dieses geschehen ist, davon ist nichts bekannt geworden.

Der größte Vortheil für die Stadt ist endlich die — freilich erst nach zehn Jahren — festgesetzte Auf-

hebung des Herzoglich-Oldenburgischen Weserzolles zu Elsfleth. Die ihr daraus erwachsende Ersparnis soll sich nach Einigen auf hunderttausend Thaler belaufen.

5. Hamburg.

Auch Hamburg hatte nichts eingebüßt, wofür sie Entschädigung zu fordern gehabt hätte, indessen wurden ihr doch alle in ihrem Bezirke oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums und des Domkapitels Bremen, und des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt überlassen. Das Hamburgische Domcapitel war ehemals den Bischöfen von Bremen unterworfen, und gehörte noch bis auf die letzten Zeiten dem Kurhause Braunschweig. Dieses hatte daher mehrere dazu gehörige Besitzungen, Rechte und Einkünfte in der Stadt und ihrem Gebiete, welche jedoch nicht sehr bedeutend waren. Die Stadt hat sich darüber, so wie Bremen, noch besonders mit dem Kurhause zu vergleichen. Außerdem hatten aber auch die Herzoge von Holstein an diesem Capitel einigen Antheil, der in gewissen von ihnen allein abhängigen Präbenden bestand. Da der König von Dänemark sich nicht dazu verstehen wollte, diese geradezu aufzuopfern, so kam es darüber zwischen ihm und der Stadt zu Unterhandlungen, und in einem den 21. April 1803. geschlossenen Vergleiche wurde deshalb folgendes festgesetzt.

a. Der König überläßt an die Stadt: den ganzen Umfang der Rechte, Ansprüche und Gerechtsame seines Hauses an und in dem Domcapitel zu Hamburg, ohne Einschränkung, und so, daß die Stadt über das Capitel und seine Pertinenzien uneingeschränkt disponiren kann. Ferner das Dorf Alsterdorf mit Zubehör und der Landeshoheit. Er übernimmt die Entschädigung gewisser Befründeten und Expectivirten, deren Stellen von seiner Collatur abhiengen.

b. Die Stadt überläßt dagegen an den König: das Privateigenthum der, der Königlichen Hoheit schon unterworfenen, Capitelsdörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, mit allen Befugnissen des Capitels; alle Einkünfte und Gefälle des Capitels in den teutschen Provinzen des Königs; das zum Hamburgischen Kloster St. Johann gehörende Dorf Bilsen, mit allen Rechten des Klosters; und den Hamburgischen Antheil an dem Dorfe Holsbüttel.

Man kann, ohne genaue Localkenntnisse, nicht beurtheilen, ob die Vortheile, welche die Stadt mit diesen dem Anscheine nach nicht unbedeutenden, Aufopferungen, erkauft hat, von großem Werth sind, doch läßt sich dieses vermuthen.

XL. Die unmittelbare Reichsritterschaft.

Th. I. S. 100. 196.

Der acht und zwanzigste Artikel des Deputations-Hauptschlusses enthält eine Bestimmung, welche auf

das Verhältnis der verlierenden Reichsritterschaft Bezug hat, und welche so merkwürdig abgefaßt ist, daß sie ausführlich und mit Nachdenken gelesen zu werden verdient. Sie lautet folgendermaßen:

„Die Entschädigungen welche etwa einzelnen Mit„gliedern der Reichsritterschaft gebühren dürf„ten, werden, so wie die Indemnisations-Er„gänzung der Reichsgrafen, im Verhältnis „ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit „sie nicht durch die nunmehr zu erwar„tende Aufhebung des Sequesters be„wirkt werden, in immerwährenden Renten „auf jene Einkünfte angewiesen, welche zu einer „weitern Bestimmung übrig bleiben dürften."

Wenn die Wörter „etwa, dürften, in soweit" auch noch einigemal mehr in diesen wenigen Zeilen vorkämen, so dürfte doch der mystische Sinn derselben kaum noch dunkler werden, als er schon ist. Es ist schwer ihren Inhalt vollkommen anwendbar auszudeuten. Nur soviel kann man daraus abnehmen, daß die Reichsritterschaft nicht als ganze Corporation hier in Betrachtung gezogen, nicht im Ganzen für ihren Verlust entschädigt werden sollte, sondern daß höchstens einzelne Glieder darauf rechnen konnten, mit ihren Entschädigungsgesuchen gehört zu werden; im übrigen ist die gegebene Hoffnung zu Entschädigung mit der Aussicht der Aufhebung des Sequesters auf eine wunderbare Weise gemischt.

Unter den oben Seite 73 und 74 dargelegten Verhältnissen, sollte man glauben, jeder ritterschaftliche Güterbesitzer, der einen Verlust auf dem linken Rheinufer erlitten hätte, könnte die gegründetesten Ansprüche auf Zurückgabe seiner Güter machen, ohne sich mit leeren Verheißungen von Renten und Summen aus nicht vorhandenen Fonds hinhalten zu lassen. Denn von Entschädigung mit liegenden Gründen in Teutschland konnte einmal nicht mehr die Rede seyn, da diese erschöpft waren. Freilich giengen bei der Zurückgabe der sequestrirten Güter alle sogenannten Feudalrechte verlohren, und auf die Rückstände wurde auch keine Rücksicht genommen, und die Feudalrechte, Zinßeinkünfte und Jurisdictions-Nutzungen auf dem linken Rheinufer betrugen bei dem Canton Oberrhein 79,874, und bei dem Canton Niederrhein 133,148 Gulden. Die Reichsritterschaft verlohr gegen 150 Ortschaften mit mehr als 40,000 Seelen, und über 46,000 Gulden Steuern. Wie bedeutend nach diesem Verhältnisse die Einkünfte der einzelnen dort angesessenen Glieder gewesen seyn müssen, läßt sich leicht begreifen, und eben so leicht: daß es nicht möglich seyn wird, aus der stets zum letzten Nothbehelf projectirten Quelle noch Entschädigung für sie zu gewinnen. Die verlierenden Ritter werden also wahrscheinlich entweder sich ganz auf französischem Boden niederlassen, und ihren teutschen Rechten entsagen, oder die Ueberbleibsel ihrer jenseits rheinischen Güter verkaufen müssen; und der ganze Artikel scheint nur in den Deputationsschluß gekommen

zu seyn, um den Vorstellungen der Ritterschaft auf eine Art zu entgehen, durch welche man zu nichts gebunden wurde.

Bei dieser Lage der Sachen, bei der geringen Aussicht für die Reichsritterschaft, einen Ersatz, oder gar neue Vortheile zu erhalten, war sie darauf bedacht, wenigstens dem was von ihr in dem neuen Teutschlande übrig blieb, seine Existenz nach der zeitherigen Form, und seine alte Verfassung zu sichern, die von allen Seiten bedroht wurde. Als Pfalzbaiern das ihm zugedachte Hochstift Eichstädt an den Kurfürsten von Salzburg überlassen mußte, sah es sich nach Ersatz dafür um, und schon damals hatte man den Gedanken, die in den kurfürstlichen Staaten einbezirkte Reichsritterschaft zu Pfalzbairischen Landsassen zu machen, ein Vorschlag, der nachher wieder verworfen wurde. Dieses, und ein Gerücht, als ob selbst der kaiserliche Hof die Absicht habe, die in und um seinen Staaten liegenden Reichsritter der österreichischen Landeshoheit zu unterwerfen, gaben die Veranlassung zu der oben S. 100 erwähnten salvatorischen Klausel, welche dem Reichsschlusse vom 27. April 1803. zum Besten der Ritterschaft einverleibt wurde. Dieser Stand schien nunmehr die beste Aussicht für seine Erhaltung zu haben; aber bald darauf drohete ihm eine gänzliche Katastrophe.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern ließ schon, als er von seinen Entschädigungslanden Besitz nahm, zu Ende des Novembers 1802 — in mehreren Reichs-

ritterschaftlichen Orten in Franken seine Occupations-Patente anschlagen. Es erfolgten Beschwerden, und auf diese von kurfürstlicher Seite die Erklärung, daß diese Patente nicht in Bezug auf die Landeshoheit, sondern wegen der Lehnsverbindung angeheftet worden seyen, in welchen mehrere Rittergüter mit den säcularisirten Hochstiftern gestanden hätten; daß auch Niemandes wohlerworbene Rechte gekränkt werden sollten. Nach und nach wurden jedoch immer bedeutendere Schritte von Pfalzbaiern gegen die Reichsritterschaft gethan. Es wurden genauere Untersuchungen über ihre ältern und neuern Verhältnisse zu den Reichsfürsten angestellt, und das Streben, Gründe und Beweise hervorzusuchen, die für ihre ehemalige Landsässigkeit sprachen, wurde überall sichtbar. Die an die Rittercantone zu entrichtenden Steuern wurden anfangs mit einem anscheinend temporären Beschlage belegt, und der Kurfürst hörte auf, von den ritterschaftlichen Gütern, die ihm selbst gehörten, diese Steuern, wie bisher, abzutragen. Die pfalzbaierischen Behörden und Commissionen in den neuen Ländern nahmen immer strengere Maasregeln gegen die Ritterschaft, sie fiengen an in den Gütern, über welche dem Kurfürsten blos die Lehnherrlichkeit zustand, wirkliche Handlungen der Landeshoheit auszuüben. Sie forderten jetzt Abgaben für kurfürstliche Kassen, verlangten die Entfernung der kaiserlichen Werbungen aus ritterschaftlichen Orten, wiesen die Kanzleien von einigen Rittercantonen aus den Städten Schweinfurt und Bamberg hinweg,

untersagten endlich sogar das Tragen der ritterschaftlichen Kleidungen und Ehrenzeichen. (Alles dieses geschah im Frühling und Sommer des Jahres 1803.) Die Ritterschaft, anfangs nur in einzelnen Gliedern, dann in ganzen Cantonen that die dringendsten Vorstellungen gegen alle diese Schritte, aber sie hatten keinen andern Erfolg, als daß die verhängten Maaßregeln mit mehrerem Nachdruck, und oft mit kostbarer Execution ausgeführt wurden.

Endlich im October desselben Jahres ließ der Kurfürst — in den Hauptstädten seiner fränkischen Fürstenthümer öffentlich durch einen Herold unter Trompetenschall, seine Absichten gegen die Reichsritterschaft, bekannt machen. Er ließ erklären: „daß „sie zwar als eine eigene Corporation, eine durch „Gesetze bestätigte Existenz gehabt habe, daß sie aber „aus ursprünglich landsässigen Edelleuten zusammen„gesetzt sey, die sich unter den geistlichen Regierun„gen der Landeshoheit allmählig und widerrechtlich „entzogen habe; daß dadurch kleine Staaten im „Staate entstanden seyen, welche sich mit unverjähr„baren Regierungsrechten, und mit dem Wohle sei„ner Staaten nicht vertrügen; daß er daher bei „den gegenwärtigen Umständen nicht anders könne, „als diesen unmittelbaren Reichsadel in sein ursprüng„lich landsässiges Verhältnis zurückführen, wobei er „jedoch die Meinungen und Wünsche der ritter„schaftlichen Glieder selbst vorher gern vernehmen „würde.“ Um dieses letztere zu bewirken berief der Kurfürst einen Ausschuß von dreizehn fränkischen

Reichsrittern, welche er selbst ausgewählt hatte, nach Bamberg, bedrohete aber zugleich jedem der Berufenen, der ohne durch ernstliche Krankheiten abgehalten zu seyn, der Ladung nicht Folge leisten würde, mit Ahndung an Person und Vermögen. Drei fränkische Cantone, Altmühl, Rhön-Werra und Gebirg kamen auf die erste Nachricht von diesem Verfahren zu Mark Zügenheim, dem Gute eines Freiherrn von Seckendorf zusammen, erinnerten sich gegenseitig an ihre Rechte und Pflichten gegen Kaiser und Reich und ihren Verband, und versprachen sich, ihre Privilegien nach Kräften zu behaupten. Sie schrieben an die dreizehn Mitglieder des von dem Kurfürsten ernannten Ausschusses, und ermahnten dieselben zu gleicher Standhaftigkeit, luden auch die übrigen fränkischen Cantone, und die ganze schwäbische Ritterschaft ein, mit ihnen gemeine Sache zu machen.

Unterdessen schickte der Kurfürst Commissarien unter militärischer Bedeckung auf die Rittergüter, ließ sich darin als Landesherr proclamiren, ließ den ritterschaftlichen Unterthanen bekannt machen, daß sie künftig unter kurfürstlicher Landeshoheit ständen, den Schultheißen bei Vermeidung der Execution befehlen, sich vor den sie ladenden kurfürstlichen Justizämtern zu stellen, alle ehemaligen Rittersteuern an die kurfürstlichen Einnahmen zu liefern, keine ritterschaftlichen Ausschreiben mehr anzunehmen, die Ritterboten abzuweisen, und ihren zeitherigen Orts-

herrschaften keine andere Folge mehr zu leisten, als die auf den Gütern haftenden Dienste, u. s. w.

Der vorgeladene Ausschuß versammelte sich wirklich, und ein kurfürstlicher Abgeordneter eröffnete demselben zuerst die Absicht seines Herrn in Ansehung der Art und Form der Berathschlagung. Er untersagte dabei allen Briefwechsel und jede Verbindung mit den Ritterkreisen und Cantonen, bei schwerer Ahndung, und ungeachtet er die Vorlegung der Wünsche des Ausschusses verlangte, so bedeutete er diesen doch zugleich: daß darin nicht das mindeste erwähnt werden dürfe, was ein Miskennen der kurfürstlichen Landeshoheit in sich faßte. Alles dieses wurde dergestalt betrieben, daß der Ausschuß so schnell als möglich berathschlagen und Schlüsse fassen mußte. Das Wesentliche der Anträge des Kurfürsten bestand darin: „daß die Fränkische im Umkreise der dem Kurfürsten zugefallenen Entschädigungsländer begüterte Reichsritterschaft, auch künftig ein eigenes mit vielen Rechten und Privilegien versehenes Corps ausmachen, aber nicht mehr Kaiser und Reich, sondern dem Kurfürsten unmittelbar unterworfen, mithin landsässig seyn sollte; daß ihnen das Recht, ihre Unterthanen zu besteuern zwar bleiben, sie jedoch dafür eine Aversionalsumme an den Landesherrn zahlen sollten, wogegen die dem Kaiser bis jetzt bewilligten Charitativ Subsidien wegfallen müßten; daß zu ihrem landsässigen Gerichtsstand ein Tribunal, halb aus Gliedern ihrer Corporation bestehend, errichtet werden sollte.“

Der Ausschuß nahm im Drange der Umstände diese Anträge, jedoch unter der Bedingung an, daß sowohl Kaiser und Reich, als auch die ganze reichsritterliche Genossenschaft darein willigen würden. Der Kurfürst hingegen, sah die Propositionen als rein angenommen an, und ließ, um ihre nothwendigen Folgen zur Ausführung zu bringen, mit den strengsten Maasregeln gegen die Ritterschaft unaufhaltsam fortfahren. Er hatte einen schriftlichen Huldigungseid an die Ritter zu ihrer Unterschrift gesendet, und ließ jetzt Execution in die Schlösser derjenigen einrücken, die sich geweigert hatten, denselben zu unterschreiben. Mittlerweile hatte die ganze Ritterschaft bei dem Kaiser Schutz gesucht und ihre Beschwerden im Wege des Rechts bei dem Reichshofrath angebracht. Der Kaiser ließ sofort dem Pfalzbaierischen Hofe die nachdrücklichsten Vorstellungen thun, und verlangte die Wiederherstellung des Zustandes, in welchem sich die Ritterschaft vor der kurfürstlichen Besitznahme der Entschädigungsländer befunden hatte. Der Reichshofrath faßte Beschlüsse, zufolge deren die gegen die Ritterschaft von dem Kurfürsten vorgenommenen Schritte, für Störungen des ruhigen Besitzes erklärt, und bei Strafe untersagt wurden.

Ehe dieses jedoch laut wurde, waren schon mehrere andere Fürsten dem pfalzbaierischen Beispiele gefolgt. Theils hatten ihnen die aufgestellten Grundsätze selbst eingeleuchtet, theils nöthigte sie der Kurfürst durch sein allzuweites Umgreifen dazu, indem

er sogar ritterschaftliche Güter, die in benachbarten Gebieten lagen, oder andern Fürsten lehnbar waren, seiner Hoheit zu unterwerfen suchte. Er nöthigte dadurch seine nachbarlichen Mitstände, sich das zuzueignen, worauf das zweifelhafte Recht eher ihnen als dem Fremden zuzustehen schien. Der Herzog von Sachsen-Meiningen, die fürstlich Nassauischen Häuser, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, und bald darauf mehrere Fürsten nahmen Besitz von der Hoheit über die in ihren Landen einbezirkten unmittelbaren Rittergüter. Mehrere blieben dabei nicht stehen, sondern sie breiteten sich ebenfalls noch weiter aus, und erstreckten ihre Occupationen auch auf die an ihre Territorien nur angränzenden, ja hie und da selbst auf solche Rittergüter, die mehr noch von Territorien benachbarter Fürsten, als von den ihrigen umschlossen waren. Es gab nur wenige solcher Güter, bei denen nicht das Interesse mehrerer Fürsten zusammengetroffen wäre. Dem einen gehörte darüber die Lehnherrlichkeit, dem andern die peinliche Gerichtbarkeit, dem dritten dieß, dem vierten jenes einzelne hohe Recht, und dieser Umstand, mit dem eigenmächtigen Zugreifen der Fürsten, welche den Anfang gemacht hatten, verbunden, setzte schnell das ganze Reich in eine Bewegung, die dem Ausbruche einer allgemeinen Fehde im dreizehnten Jahrhundert nicht unähnlich war. Jeder dessen Lage nur irgend Gelegenheit dazu gab, hatte ein oder das andere bedrohete Recht zu schützen, oder suchte auch wohl dabei etwas zu gewinnen. Solda-

ten und Soldatenpuppen von den großen teutschen Fürsten sowohl, als von dem kleinsten Landesbeherrscher selbst, solche nicht ausgenommen, deren höchstes und ernstestes Ziel sonst die Wachtparade war, nahmen kriegerische Mienen an. Viele Hunderte erblickten zum erstenmale eine scharfe Patrone in ihrer Tasche, zur Wehr gegen ihren nächsten Landsmann bestimmt, dessen Wohnort vielleicht auch der ihrige, aber durch die natürliche Gränze eines Mühlenbachs zwischen zwei teutschen Staaten getheilt war.

So sehr auch in manchem Betracht die mangelhafte Verfassung der Reichsritterschaft Tadel verdiente, so oft sie allgemeineres Wohl verhindert, auch wohl unmoralischen Gliedern oder Dienern derselben Veranlassung zu traurigen Misbräuchen gegeben haben mag; so war es doch nicht möglich, ein so gewaltsames Zerfleischen eines ganzen, noch immer durch heilige Verträge und Gesetze geschützten Standes, mit Gleichgültigkeit anzusehen. Das harte Verfahren, das einzelne teutsche Fürsten sich hier gegen einen Stand erlaubten, der dem ihrigen am nächsten gestellt ist, der noch täglich in den ihrigen übergeht, wird ein nie ganz zu verlöschender Flecken in der teutschen Geschichte bleiben. Er wird dieses um so mehr, da noch kein volles Jahr verstrichen war, seit die Mehrheit der teutschen Stände am Reichstage für die Erhaltung dieses Standes stimmte, der jetzt so schnell vernichtet werden sollte.

Die Ritterschaft, von allen Seiten bedrängt, und einzig durch Reichshofrathsschlüsse geschützt, welchen kein Fürst Folge leistete, schickte nun einen Abgeordneten nach Paris, der die französische Regierung um Vermittlung ihrer Angelegenheiten ersuchen sollte. Dieser wurde zwar nicht ungünstig aufgenommen, aber bei den Verhältnissen des pfalzbairischen Hofes war es nicht befremdend, daß von französischer Seite nicht sogleich entscheidende Schritte gethan wurden. Der Ritterschaft wurde vielmehr anfangs der Rath ertheilt, sich zu einem Vergleiche mit dem Kurfürsten bereitwillig finden zu lassen, und es blieb lange ungewiß, ob die Republik die Ritterschaft unterstützen, oder den Fürsten zur Auflösung derselben ihren Einfluß leihen werde. Man schien fast allgemein eher das letzte als das erste zu erwarten, man vermuthete, daß die größten teutschen Höfe über die Mediatisirung des unmittelbaren Adels, einverstanden wären, und man zweifelte sogar an einer ernsthaften Gegenwirkung des kaiserlichen Hofes, indem man selbst diesem Hofe die Absicht beilegte, die zwischen seinen vorderösterreichischen Landen liegenden Rittergüter, seiner Hoheit zu unterwerfen. Ja, man wollte wissen, daß der Kaiser sich deshalb bereits der Zustimmung der französischen Regierung zu versichern gesucht hätte.

Die Verwirrung wurde immer allgemeiner, und der gewaltsamen Schritte der Fürsten immer mehr. Sie erstreckten sich sogar über Districte, die dem Reichsgrafenstand gehörten, und in keiner als einer

zufälligen Verbindung mit der Reichsritterschaft standen. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hatte einige Irrungen mit der Burg Friedberg, und seine Truppen überfielen diese, die sich in Vertheidigungsstand gesetzt hatte, bei Nacht, und machten sich Meister davon, so wie von der dazu gehörigen Grafschaft Kaichen. Der Fürst von Nassau-Usingen nahm dem Grafen von Waldbott-Bassenheim die Reichsherrschaft Reifenberg weg, die gar nicht zur Ritterschaft gehörte. An mehreren Orten standen Truppen verschiedener Reichsfürsten feindlich gegeneinander, ja es war wirklich Blut vergossen worden; als endlich im Januar 1804. die großen Höfe dazwischen traten, um die Ruhe allgemein wieder herzustellen. Der König von Preußen that hierzu den ersten Schritt durch eine Erklärung die er dem Reichstage von seiner Gesandtschaft vorlegen ließ. Diese gab freilich der Ritterschaft keine günstige Aussicht, denn der König äußerte darin wohl den Wunsch, daß alle gewaltsamen Maßregeln sogleich eingestellt werden möchten, aber er drang doch nicht auf Herstellung der ritterschaftlichen Verhältnisse in den Stand, in welchem sie sich zur Zeit des Deputations-Hauptschlusses vor den Eingriffen der Fürsten befunden hatten; sondern er verlangte nur die Zurückziehung der Truppen, und die ruhige Beibehaltung des neuesten Zustandes, welcher doch erst durch Gewaltthätigkeiten herbeigeführt worden war. Noch ungünstiger aber war für die Ritterschaft, ein mit dieser Erklärung verbun-

dener Antrag, den ganzen Streit von der Reichsversammlung selbst erörtern und ausgleichen zu lassen." Dadurch schien der Untergang der Ritterschaft vorbereitet zu werden, denn ihre Sache wurde auf diese Weise dem Rechtsgange bei den Reichsgerichten entzogen, und einem Richter in die Hände gespielt, welcher nicht anders als partheiisch, und der Ritterschaft zum Nachtheil entscheiden konnte.

Der König von Schweden — dessen Einfluß leider nicht im Verhältnis mit seinem Patriotismus stand — ließ von München aus, wo er sich eben zum Besuche seines Schwagers des Kurfürsten aufhielt, am Reichstage eine sehr nachdrückliche nicht im mindesten schonende Erklärung gegen die gewaltsamen Maasregeln wider die Ritterschaft abgeben.

Am kräftigsten aber gieng der Kaiser selbst zu Werke. Er forderte den 23. Januar die Kurfürsten Erzkanzler, Sachsen und Baden (keiner von diesen hatte sich Beeinträchtigungen der Reichsritter erlaubt) und in seiner eignen Person den Erzherzog von Oesterreich auf, zur Erhaltung der reichsritterschaftlichen Rechte. Er erklärte ihnen, daß er gesonnen sey, die Ritterschaft gegen die Gewaltthätigkeiten des Kurfürsten von Pfalzbaiern und anderer Fürsten zu schützen, daß er die von demselben unternommenen Schritte als Gesetz- und Verfassungswidrig eben so für ungültig und nichtig achte, wie die von mehreren Reichsrittern dem Kurfürsten geleistete Unterwerfung, und daß alles in den vorigen

Stand hergestellt werden müsse. Er befahl ihnen zugleich seinen Willen mit gewaffneter Hand gegen die Kurfürsten von Pfalzbaiern und die andern Fürsten zu vollziehen und die Ritterschaft in ihre verletzten Rechte wieder einzusetzen.

Der Kurfürst Erzkanzler erklärte sich bereit, dem Kaiserlichen Wunsche Genüge zu leisten und erließ selbst abmahnende Vorstellungen an benachbarte Fürsten, welche die neuesten und raschesten Schritte gethan hatten. Auch Baden erbot sich, zu Aufrechthaltung der Verfassung mit allen Kräften beizutragen. Sachsen erklärte sich hierzu zwar ebenfalls bereit, und trat deshalb in besondere Unterhandlung mit dem Erzkanzler, zugleich aber vereinigte es sich mit dem Preußischen Antrage, daß am Reichstage selbst eine neue Erörterung des Streites vorgenommen werden möge. Man hatte bisher vermuthet, Pfalzbaiern sey sowohl mit Preußen als mit der französischen Regierung über seine Maasregeln ganz einverstanden gewesen, und erwartete daher nicht, daß die conservatorische Verfügung des Kaisers sobald eine wirksame Folge haben würde. Aber Preußen selbst rieth dem Kurfürsten zu gelindern Maasregeln, welche auch sogleich veranstaltet wurden. Anfangs that derselbe nur — (nach dem von ihm selbst gebrauchten Ausdruck: „in Rücksicht der reichsoberhauptlichen Verwendung") einen Schritt zurück und ließ am 5. Februar den auf reichsritterschaftliche Güter in Franken gelegten Sequester einstweilen, bis zu erfolgter Entscheidung am Reichstage,

aufheben; wobei doch alle übrigen gewaltsamen Vorkehrungen in ihrer bisherigen Wirkung blieben, und sogar den Rittern, welche die Unterthanen Pflicht noch nicht geleistet hatten, eine peremtorische Frist dazu gesetzt wurde. Aber bald nahm der würdige Fürst alles zurück, was er gegen die Ritterschaft verfügt hatte, und setzte sie gänzlich wieder in den Stand vom 1. December 1802. dem Zeitpunkte mit welchem der Civilbesitz der neuerworbenen Lande seinen Anfang genommen hatte. Er handelte hierbei so gerecht; daß er den beeinträchtigten Rittern die Wiedererstattung aller ihnen, durch seine Maasregeln verursachten Kosten aus seinen eigenen Kassen zusagte. Mehrere Fürsten, besonders unter den mindermächtigen folgten seinem Beispiele, andere nur in einigen Stücken, andere gar nicht. Einige suchten jetzt ihre Schritte öffentlich zu rechtfertigen, die meisten vermieden alles Aufsehen, welches ihr Zurücknehmen der ersten Verfügungen verursachen konnte, dadurch, daß sie ihre angeschlagenen Occupationspatente, Wappen und dergleichen in der Stille der Nacht von den ritterschaftlichen Gränzen und Gebäuden wegnehmen ließen, oder auch den ritterschaftlichen Obrigkeiten an die Hand gaben, daß sie dieses selbst ungeahndet thun könnten.

So verstrichen einige Wochen, ohne daß etwas entscheidendes vorgenommen wurde, indem selbst die vom Kaiser, als Conservatoren der Verfassung bevollmächtigten Kurfürsten, ehe sie weiter vorschritten, abwarten wollten, wie weit die Fürsten aus

eigner Bewegung die Erwartung des Kaisers erfüllen würden. Zudem hatte der französische Geschäftsträger am Reichstage zu vernehmen gegeben; daß es wohl nöthig seyn würde, alle die über verschiedene Punkte des Reichsschlusses noch vorhandenen Zweifel durch eine von neuem niederzusetzende Deputation zu heben, und die daraus entstandenen Irrungen sämmtlich auszugleichen; und daß der russische Hof in dieser Absicht die französische Regierung eingeladen habe, dabei wieder mit ihm in Gemeinschaft als Vermittler aufzutreten. Der König von Preußen brach zuerst das Schweigen in dieser Angelegenheit, die jetzt fast allein ganz Teutschland beschäftigte, und legte seine gänzliche Misbilligung des von dem Kaiser gethanen entscheidenden Schrittes an den Tag. In einer im März dem Reichstage vorgelegten Erklärung verwahrte er seine Rechte dagegen, daß der Kaiser, bei der Wahl der Conservatoren ihn selbst übergangen habe, und daß das Haus Oesterreich selbst in diese Angelegenheiten mit hineingezogen worden sey. Er erklärte: „daß er sich nimmermehr dabei beruhigen werde, wenn man diese „Veranlassung dazu benutzen wollte, den Zwiespalt „im Reiche durch processualische Weitläuftigkeiten „zu nähren, und politische Absichten zu bezwecken." Er forderte alle Reichsstände auf, die von Frankreich und Rußland von Neuem angebotene Vermittelung anzunehmen, und ihre Gesandten zur baldigen Berathung am Reichstage anzuweisen.

Diese Erklärung mußte um so größeres Aufsehen erregen, da sie zeigte, wie gespannt die Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich eben seyn mußten und da das kaiserliche Ansehen dadurch so sehr auf das Spiel gesetzt wurde. Dennoch ließen sich die Conservatoren dadurch noch nicht von dem Wege, den sie zu Vollziehung ihres Auftrags gewählt hatten, abwenden. Sie hatten ihre Gesandten zu Regensburg befehligt, alle erforderlichen Maasregeln zu verabreden, und in ihren Namen zu handeln. Diese waren auch deshalb zu wiederholten Malen zusammen gekommen, machten den Fürsten, gegen welche Beschwerden von der Ritterschaft eingegangen waren, den Zweck ihres Auftrags und ihrer Verhandlungen bekannt, und forderten dieselben zur Abstellung jener Beschwerden auf, gaben auch der Ritterschaft selbst von diesen Schritten Nachricht. Die letztere zeigte dagegen wieder den Abgeordneten an, was von Seiten der Fürsten auf die kaiserlichen Befehle geschehen war, und so fieng die Sache an, in einem ruhigen und ordnungsmäßigen Wege behandelt zu werden, als Frankreich wieder dazwischen trat, und die ganze Verhandlung hemmte.

Der französische Minister zu Regensburg machte dem Reichstage bekannt: „daß seine Regierung mit „den conservatorischen Maasregeln des Kaisers nicht „zufrieden, sondern mit dem preußischen Antrage: „die Sache an den Reichstag zu bringen, einverstanden sey, und daß sie über die Art der wieder anzuwendenden Vermittelung und der Unterstützung

„dieses Antrags, mit dem russischen Hofe in Unter-„handlung stehe.“ Er äußerte: „daß um deswillen weitere Berathschlagungen so lange überflüßig seyn müßten, bis die zur Vermittelung zu erwartenden französischen und russischen Minister selbst in Regensburg die Veranlassung dazu geben würden, und mehrere der kurfürstlichen Conservatoren konnten sogar den französischen Vorwürfen, darüber daß sie in die Absicht des Kaisers sogleich eingegangen waren, nicht ausweichen. Die Hemmung des Geschäftes durch diese Dazwischenkunft war in der That um so unangenehmer, da sich sehr bald zeigte, daß die französischen Aeußerungen ganz einseitig gewesen waren. Der russische Hof schien schon um deswillen nicht mehr zu einer Vermittelung in der Sache der Ritterschaft gestimmt zu seyn, weil diese Sache, dadurch daß fast alle Fürsten den kaiserlichen Befehlen wenigstens größtentheils Genüge geleistet hatten, eigentlich keiner Vermittelung mehr bedurfte. Kaiser Alexander hatte bei seiner Mitwirkung bloß die edle Absicht, die teutsche Verfassung, so wie sie war, möglichst zu erhalten; fremden Vergrößerungsplanen wollte er gar nicht die Hand bieten. Daher verzögerten sich von Seiten Rußlands — welches damals ohnehin schon in einiger Spannung mit Frankreich war — die bestimmten Antworten auf die französischen Einladungen zur Theilnahme an einem neuen Vermittelungsgeschäft, welches in Ansehung vieler andern noch unentschiedenen Fragen vielleicht nothwendig geworden wäre. Es vereinigten

sich

sich aber immer mehrere Umstände, um die Aussicht einer nahen Beilegung dieser Mishelligkeiten zu entfernen. Ein Vorfall besonders schien die Trennung Rußlands von Frankreich schnell bewirken zu wollen. Dem ersten Consul von Frankreich waren Vermuthungen einer Verschwörung gegen sein Leben hinterbracht worden, in welche ausgewanderte Franzosen verwikkelt seyn sollten. Er ließ hierauf nicht nur mehrere der Theilnahme an solcher beschuldigte Personen auf teutschem Boden, in den Kurfürstlich-Badenschen Landen mit bewaffneter Macht überfallen, und nach Frankreich führen, sondern sogar einen unter diesen entdeckten Sprößling des zerschmetterten Bourbonischen Stammes, den Herzog von Enghien durch ein Kriegsgericht zum Tode verurtheilen und hinrichten. Der sanfte Alexander nahm dieses rasche Verfahren hoch auf, die Verbindung zwischen Rußland und Frankreich, die in diesem Augenblicke schon durch manche andere politischen Veranlassungen, vorzüglich durch den Krieg zwischen Großbrittanien und Frankreich, durch die Mißhandlungen der Kurbraunschweigischen Lande von der französischen Regierung, die durch alles dieses verletzt war, drohete jetzt jeden Augenblick zu reißen, und die minder wichtigen Angelegenheiten im Innern unsers leidenden Vaterlandes wurden darüber — was leicht zu begreifen ist — vergessen.

Die Conservatoren wagten nun doch nicht, weiter etwas vorzunehmen, obgleich an vielen Orten der geschehenen Zusagen ungeachtet, die Beschwerden

der Reichsritterschaft gar nicht vollständig gehoben waren. Dieser Stand hat also, nach allen erzählten Vorfällen, nicht nur eine sehr geringe, oder vielmehr gar keine Aussicht zur Entschädigung für seine verlierenden Mitglieder: sondern er schwebt sogar noch in einer völligen, dem Ganzen, so wie dem Einzelnen überaus nachtheiligen Ungewißheit über die Fortdauer seiner zeitherigen Rechte und Verfassung.

---

3. Nachweisung der sämmtlichen, an neue Besitzer übergegangenen und zertheilten Reichslande und Städte, mit Bemerkung der Fürsten, welchen dieselben zu Theil geworden sind.

a. Geistliche Reichs- oder Kreisständische Lande.

Augsburg, Bisthum.	Dieses besitzen jetzt:
	Pfalzbaiern.
	Hohenzollern Sigmaringen.
	Die Reichsstadt Augsburg.
Baindt, Abtei.	Aspermont-Linden.
Bamberg, Bisthum.	Pfalzbaiern.
Basel, Bisthum.	Frankreich.
	Baden.
Berchtolsgaden, Probstei.	Salzburg.
St. Blasien fürstl. Abtei	Johanniterorden.
Brixen, Bisthum.	Oesterreich.

Buchau, fürstl. Abtei.	Thurn und Taxis.
Chur, Bisthum -	Helvetische Republik.
Constanz, Bisthum -	Helvetische Republik.
	Baden.
Cornelii-Münster, Abtei - -	Frankreich.
Corvei, Bisthum -	Nassau-Dietz.
	Aremberg.
Eichstädt, Bisthum.	Salzburg.
	Preußen.
Elchingen, Abtei	Pfalzbaiern.
Elwangen, fürstl. Probstei - -	Wirtemberg.
Emmeron, St. fürstl. Abtei.	Erzkanzler.
Essen, fürstl. Abtei	Preußen.
Freisingen, Bisthum.	Pfalzbaiern.
	Salzburg.
Fuld, Bisthum.	Nassau-Dietz.
	Löwenstein-Werthheim.
Gengenbach, Abtei.	Baden.
Gutenzell, Abtei -	Törring-Jettenbach.
Heggbach, Abtei -	Bassenheim.
	Plettenberg.
Herford, fürstl. Abtei	Preußen.
Hildesheim, Bisthum.	Preußen.
Irsee, Abtei -	Pfalzbaiern.
Isny, Abtei -	Quadt.
Kaisersheim, Abtei	Pfalzbaiern.
Kempten, fürstl. Abtei.	Pfalzbaiern.

Köln, Erzstift.	Frankreich.
	Hessen-Darmstadt.
	Nassau-Usingen.
	Aremberg.
	Reichsstadt Frankfurt.
Lindau, Abtei.	Oesterreich.
Lübeck, Bisthum.	Holstein-Oldenburg.
	Reichsstadt Lübeck.
Lüttich, Bisthum.	Frankreich.
Mainz, Erzstift.	Frankreich.
	Reichs-Erzkanzler.
	Preußen.
	Kur-Hessen.
	Hessen-Darmstadt.
	Nassau-Usingen.
	Löwenstein-Wertheim.
	Hohenlohe Neuenstein.
	Hohenlohe-Ingelfingen.
	Isenburg-Birstein.
	Leiningen Hardenburg.
	Leiningen Guntersblum.
	Leiningen Heidesheim.
	Salm Reiferscheid Bedbur.
Marchthal, Abtei.	Thurn und Taxis.
Münster, Bisthum.	Preußen.
—	Holstein-Oldenburg.
	Aremberg.
	Salm Salm.
	Salm-Kyrburg.
	Salm Grumbach Stein.
	SalmGrumbach Grehweiler

Münster, Bisthum.	Looz.
Neresheim, Abtei.	Thurn und Taxis.
Niedermünster, fürstl. Abtei	Reichs-Erzkanzler.
Obermünster, fürstl. Abtei.	Reichs-Erzkanzler.
Ochsenhausen, Abtei.	Metternich.
	Schäsberg.
	Sinzendorf.
Odenheim, Probstei.	Baden.
Osnabrück, Bisthum.	Kur-Braunschweig.
Ottobeuren, Abtei.	Pfalzbaiern.
Paderborn, Bisthum.	Preußen.
Passau, Bisthum.	Pfalzbaiern.
	Salzburg.
Petershausen, Abtei.	Baden.
Prüm, Abtei.	Frankreich.
Quedlinburg, fürstl. Abtei.	Preußen.
Roggenburg, Abtei.	Pfalzbaiern.
Rotenmünster, Abtei.	Wirtemberg.
Roth, Abtei.	Wartenberg.
Salmannsweiler, Abtei.	Baden. Thurn und Taxis.
Salzburg, Erzstift.	Salzburg (Toscana)
	Pfalzbaiern.
Schussenried, Abtei.	Sternberg.
Söflingen, Abtei.	Pfalzbaiern.
Speier, Bisthum.	Baden.
Stablo, fürstl. Abtei.	Frankreich,

Straßburg, Bisthum.	Baden.
Thorn, fürstl. Abtei.	Frankreich.
Trient, Bisthum.	Oesterreich.
Trier, Erzstift.	Frankreich.
	Nassau-Usingen.
	Nassau-Weilburg.
	Wied Runkel.
	Reichsstadt Frankfurt.
Ulrich und Afra, St. Abtei.	Pfalzbaiern.
	Reichsstadt Augsburg.
Ursberg, Abtei.	Pfalzbaiern.
Weingarten, Abtei.	Nassau Dietz.
Weißenau, Abtei.	Sternberg.
Werden, fürstl. Abtei.	Preußen.
	Braunschweig-Wolfenbüttel
Wettenhausen, Abtei.	Pfalzbaiern.
Wirzburg, Bisthum.	Pfalzbaiern.
	Reichs-Erzkanzler.
	Wirtemberg.
	Löwenstein-Wertheim.
	Hohenlohe-Neuenstein.
	Hohenlohe-Bartenstein.
	Leiningen-Hardenburg.
Worms, Bisthum.	Frankreich.
	Hessen Darmstadt.]
Zwiefalten, Abtei.	Wirtemberg.

---

b. Geistliche unmittelbare aber nicht Reichs- oder Kreisständische Stifter und Stiftsgüter.

Arnstein, Abtei.	Nassau-Weilburg.
Burscheid, Abtei.	Frankreich.
Buxheim, Carthause.	Ostein.
	Wartenberg.
Dürrenmetstettendorf vom Kloster Muri.	Wirtemberg.
Elten, Abtei.	Preußen.
Glatt, Herrschaft vom Kloster Muri.	Hohenzollern-Sigmaringen
Heiligkreuzthal, Abtei.	Wirtemberg.
	Oettingen-Wallerstein.
Hirschlatt, Herrschaft vom Stift Kreuzlingen.	Hohenzollern-Hechingen.
Kappenberg, Probstei.	Preußen.
St. Magnus, Stift.	Oettingen-Wallerstein.
Margarethhausen, Kloster.	Wirtemberg.
Marienstadt, Abtei.	Nassau-Weilburg.
Neu-Ravensburg, Herrschaft v. St. Gallen	Dietrichstein.
Oberstenfeld, Stift Schönthal, Kloster	Wirtemberg.

c. Reichsstädte und Dörfer.

Aachen.	Frankreich.
Aalen.	Wirtemberg.

Biberach	-	Baden.
Bopfingen	-	Pfalzbaiern.
Buchau	-	Thurn und Taxis.
Buchhorn	-	Pfalzbaiern.
Dortmund	-	Nassau-Dietz.
Dünkelsbühl	-	Preußen.
Eßlingen	-	Wirtemberg.
Friedberg	-	Hessen-Darmstadt.
Gemünd	-	Wirtemberg.
Gengenbach	-	Baden.
Giengen	-	Wirtemberg.
Gochsheim	-	Pfalzbaiern.
Goslar	-	Preußen.
Hall }		Wirtemberg.
Heilbronn }		
Isny	-	Quadt.
Kaufbeuren }		Pfalzbaiern.
Kempten }		
Köln	-	Frankreich.
Leutkirch }		Pfalzbaiern.
Leutkircher Halde }		
Lindau	-	Oesterreich.
Memmingen	-	Pfalzbaiern.
Mühlhausen	-	Preußen.
Nördlingen	-	Pfalzbaiern.
Nordhausen		Preußen.
Offenburg. }		Baden.
Pfullendorf }		
Ravensburg.		Pfalzbaiern.
Regensburg.		Reichs-Erzkanzler.

Reutlingen.	Wirtemberg.
Rotenburg. -	Pfalzbaiern.
Rottweil -	Wirtemberg.
Schüpfer Grund	Leiningen.
Schweinfurt }	Pfalzbaiern.
Sennfeld }	
Soden. -	Nassau-Usingen.
Speier -	Frankreich.
Sulzbach -	Nassau-Usingen.
Ueberlingen	Baden.
Ulm. }	Pfalzbaiern.
Wangen. }	
Weil -	Wirtemberg.
Weißenburg	Preußen.
Wetzlar -	Reichserzkanzler.
Wimpfen -	Baden.
Windsheim	Preußen.
Worms -	Frankreich.
Zell am Hammersbach	Baden.

---

4. Verordnungen, über verschiedene, von der Ländervertheilung unzertrennliche Nebenpuncte, deren Wirkungen vorübergehend, und ohne Bezug auf die künftige Verfassung Teutschlands sind.

Bei der Säcularisation und Vertheilung der geistlichen Länder entstanden viele Fragen über ver-

schiedene davon abhängende Nebenpuncte, welche nothwendig sogleich mit entschieden werden mußten. Das Wohl und Wehe des dritten Theils von Teutschlands hieng davon ab, unverzüglich Grundsätze zu bestimmen, welchen sich das mannichfaltige Interesse der neuen Länderbesitzer sowohl, als derer, die ihnen Platz machten, der Gewinnenden und der Verlierenden jeder Art, der Herren und Unterthanen unterordnen lassen mußte, um nicht in ein unabsehbares Labyrinth von Irrungen verwickelt zu werden. Es ist hier noch nicht von den neuen Sätzen des künftigen teutschen Staatsrechts die Rede, welche die neue Ordnung der Dinge erheischte, denn über diese ist noch nichts bestimmt, sondern blos von vorübergehenden Folgen derselben, deren Wichtigkeit die genießensten Regeln eben so nothwendig machte. Die bleibenden Veränderungen, welche die neuen Gränzen Teutschlands, die Säcularisation, die Erhebung vieler Reichsglieder zu höhern Würden im Staatsrechte selbst hervorbringen müssen und werden, scheinen ihre Bestimmung noch nicht sobald erwarten zu dürfen. Eine der ersten und wichtigsten derselben, die neue Organisation des Reichsfürstenraths, ein wesentlicher Punkt in der Verfassung der constituirenden und gesetzgebenden Gewalt, hat so viele Schwierigkeiten gefunden, ist seinem Ziele in so langer Zeit so wenig nahe gerückt, daß man von den übrigen sich nicht viel schnellere Anordnung versprechen darf. Die Nothwendigkeit, diesen Punkt, so wie die neuen Einrichtungen in der Gerichts- Executions- Steuer-

Kirchen- und Kriegsverfassung des Reichs definitiv festzusetzen, war freilich zur Zeit des Deputationsschlusses nicht so dringend, auch mochten die Deputation und die Vermittler den an sich sehr natürlichen und richtigen Gedanken haben, daß in der definitiven Organisation der constituirenden Gewalt, alle Erfordernisse erschöpft seyen. Das wären sie auch ohne Zweifel gewesen, und Teutschland hätte, sobald die Reichsversammlung organisirt war, sich die noch in seiner Verfassung übrigen Lücken, mit einem mittleren Grade von Einigkeit selbst ausfüllen können. Aber man hatte nicht erwartet, daß eben diese Organisation des Reichsfürstenraths solchen ganz unübersteiglichen Hindernissen unterworfen seyn würde, als die unerschütterlich standhafte Weigerung des Kaisers war, welcher nicht nur die Genehmigung des von der Deputation und dem Reiche selbst vorgeschlagenen Organisationsplans, versagte, sondern auch alle ihm nachher wegen verschiedener Modificationen gethanen Vorschläge, gänzlich von der Hand wieß. Dauert diese Weigerung länger, zeigen sich nicht im Kurzen Aussichten zu einer Vereinigung der teutschen Gesetzgeber über diesen und andere wichtige Gegenstände der Verfassung, so darf man wohl mit Zuversicht behaupten, daß die völlige Auflösung des teutschen Staatskörpers die unvermeidliche und ganz nahe Wirkung davon seyn wird.

Die Fragen, welche die nächste Entscheidung erforderten, betrafen fast durchgehends die nutzbaren Verhältnisse der Länder, die Sicherung des Besitzes

derselben, die Entschädigung derer, die das Ihrige zur Entschädigung hatten aufopfern müssen, die wohl erworbenen Rechte alter Gläubiger, die jetzt sich mancher Gefahr ausgesetzt befanden, und gewisse nachbarlichen Verhältnisse, welche nicht lange im Zweifel bleiben durften. Es war nothwendig, einen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem an die neuen Besitzer den Genuß ihrer Entschädigungsländer fordern durften, zu bestimmen, was von den Rückständen älterer Einkünfte, dem alten Besitzer noch zukommen sollte. Alte Ansprüche auf Entschädigungsländer mußten entweder vorbehalten oder vernichtet werden. Die Verhältnisse der Zubehörungen zu den Hauptländern und Gemeinheiten, der Gläubiger eines Landes, oder einer Privatkasse ehemaliger Landesherren mußten ihre Bestimmung, die ihrer Einkünfte, ihrer ganzen Existenz beraubten Personen auf Lebenslang ihre Versorgung erhalten. Ueber alle diese Gegenstände hat die Reichsdeputation folgende von dem Kaiser und Reiche genehmigten und keinem Zweifel unterworfenen Verfügungen getroffen.

a. Zeitpunkt, mit welchem der Besitz neuer Länder anfängt.

Es war nothwendig, einen durchaus gleichen Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem die geistlichen Fürsten und Corporationen aus dem Genusse ihrer Besitzungen heraus, und die Entschädigten dagegen in denselben eintreten. Der Deputationshauptschluß

bestimmt in dieser Absicht im Artikel 45. den 1ten December 1802. zum Zeitpunkt, mit welchem der Genuß der Entschädigungsländer für alle Fürsten und Stände seinen Anfang nehmen soll, welche nicht in dem Falle gewesen seyn möchten, vor den Declarationen der vermittelnden Mächte davon Besitz zu ergreifen. Acht Tage früher aber soll für alle der Civilbesitz anheben. Der Ausdruck Civilbesitz ist hier nicht in dem Sinne des römischen Rechts zu nehmen, in welchem er dem natürlichen Besitz, welcher nicht mit der Absicht das Eigenthum der besessenen Sache zu behaupten verbunden ist, entgegen steht. Er wird hier blos dem militärischen Besitz entgegengesetzt, welchen sich mehrere Reichsstände verschafft hatten, denen man wohl die Absicht, das occupirte Land eigenthümlich zu behalten, nicht streitig machen wird.

Aus dieser Verordnung folgt von selbst, daß alle bis zu dem Zeitpuncte des neuen Genusses aufgelaufenen Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Ertragsquellen, den alten Besitzern gehören müssen. Der Deputationsschluß unterläßt jedoch nicht, dieses ausdrücklich zu bemerken, macht aber dabei die Einschränkung: daß entgegengesetzten Verabredungen der interessirten Theile durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen werden soll. Es fällt in die Augen, daß die ihrer Macht und ihres Einflusses beraubten alten Besitzer, gegen die neuen Herren, in deren Händen alle Ertragsquellen, nebst den Mitteln, sie zu benutzen, sich befinden, sich sehr im Nachtheil befinden, und daß jene solchen Verabre-

nicht innerhalb eines Jahres vom 1. December 1802 an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erledigt werden würden. Man sah indessen bald ein, daß diese gesetzte Frist, bei dem gewöhnlichen Rechtsgange, und bei der Wichtigkeit der in Streitigkeiten über alte Ansprüche nothwendigen Erörterungen, in den meisten Fällen allzukurz seyn würde; daher wurde diese Vorschrift noch dahin gemildert: daß wenn aus Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder eines billigen Vergleichs ein wirklich vorgebrachter Anspruch in dem Laufe des bestimmten Jahres nicht erledigt worden seyn sollte; alsdann noch ein zweites Jahr nachgelassen blieb, um solchen durch Austrägel Richter zu entscheiden, von welchen dann nicht weiter appellirt werden darf. Das Vorbringen des Anspruchs muß also schlechterdings noch im ersten Jahre geschehen, und man darf, bei der strengen Beschränkung der Frist zu gänzlicher Beendigung jedes Streites dieser Art, erwarten, daß in Ansehung der Entschädigungslande alle Ansprüche im Kurzen ausgeglichen seyn werden.

Für den Kurfürsten Erzkanzler, (welchen man nicht sowohl für entschädigt, als vielmehr für neu dotirt ansah) hat man, im Falle eines gegen seine neuen Lande geltend gemachten Anspruchs, noch eine besondere Entschädigung auszumitteln, und ihm dadurch von seinen neuen, auf eine gewisse Summe angeschlagenen Landen, die Gewähr zu leisten geglaubt, indem man ihm die Verheißung gegeben hat; daß ein für ihn aus der angeführten Quelle entstehen-

hender Verlust an Einkünften durch Verleihung heimfallender Kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden soll. Ein Anspruch des Hauses Hessen auf eine Mainzische Besitzung veranlaßte diesen Zusatz, der einer besondern Begünstigung ähnlich sieht, aber wirklich nur in leeren Worten besteht, denn in unsern Zeiten darf man aus allbekannten Gründen nicht wohl auf den Heimfall eines Reichslehens rechnen.

Weniger nothwendig war die Verordnung des Artikels 46. nach welcher alle Tauschverträge, Länderpurificationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich, innerhalb eines Jahres geschlossen werden, eben sowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden sollen, als wenn sie dem Deputationsschlusse einverleibt wären. Schon ehemals wurden oft Länder oder Districte zwischen teutschen Fürsten vertauscht, und die darüber geschlossenen Verträge sind, sobald Lehnherr und Agnaten oder Mitbelehnte damit einverstanden waren, stets für gültig anerkannt worden.

c. Jahrrenten.

Die Jahrrenten, welche so häufig statt eines Ersatzes an Land und Leuten angewiesen worden sind, laufen (nach Artikel 30 des Deputationsschlusses) vom 1. December 1802. an, und sind jedesmal auf diesen Termin zu entrichten.

Sie werden in laufenden harten Silbersorten, nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß bezahlt.

Sie können gegen Capitalien zu zwei und ein halb vom hundert berechnet, abgelößt werden.

d. Lehensverhältnisse der Entschädigungsländer.

Da im Ganzen die alten Lehensverhältnisse im teutschen Reiche unverändert bleiben, so darf hier nur dasjenige bemerkt werden, was eine unmittelbare und nothwendige Folge des Verlusts eines Theils der teutschen Reichslehen, und des Uebergangs des andern in die Hände neuer Vasallen, war, und worüber daher einige gesetzliche Bestimmungen erforderlich wurden.

Auf dem linken Rheinufer befanden sich mehrere ansehnliche Lehnhöfe, welche Vasallen auf dem rechten Rheinufer hatten. Es ist bekannt, wie ausgebreitet der Mainzische Lehnhof war. Für solche verwaisete Lehen mußten, um die teutsche Lehensverfassung überall gleichförmig zu erhalten, — welches übrigens weder nothwendig, noch von einigem Nutzen war — neue Herren angestellt werden. Der Deputationsschluß macht, indem er Artikel 40 hierüber verordnet, zwei Klassen von diesen Herrenlosen Lehen. Diejenigen, auf welchen die Landeshoheit mit der Reichsstandschaft haftet, sollen künftig dem Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen gehen. Diejenigen aber, welchen jene Gerechtsame mangeln, kommen

unter die Lehensherrschaft des Staates, in dessen Gränzen sie eingeschlossen sind.

In Ansehung der Mainzischen Lehen ist jedoch hierbei eine Ausnahme gemacht worden. Der Kurfürst Erzkanzler, als Fürst von Aschaffenburg bleibt auch künftig Lehenherr von den alten Mainzischen Lehen auf dem rechten Rheinufer, welche die Landeshoheit besitzen. Aus dieser ausdrücklichen Verordnung folgt, daß er dagegen die Lehenherrlichkeit über die alten Mainzischen Lehenstücke die ohne Landeshoheit sind, an die Fürsten, in deren Ländern sie liegen, überlassen muß.

Der Uebergang so vieler lehenbaren Länder und Güter in die Hände neuer Vasallen, machte, der Lehensverfassung gemäß, eine neue Belehnung der letztern mit den neuen Erwerbungen nöthig. Die Deputation hielt es jedoch zu lästig für die Entschädigten, wenn sie nunmehr, da sie, zum Theil mit Mühe, und ohne großen Vortheil dazu gelangt waren, noch allen Lehens-Erfordernissen davon Genüge leisten sollten. Es wurde daher ausgemacht, den neuen Lehnherren zwar freizustellen, ob sie für die vorgegangenen Veränderungen die förmliche Lehensreichung verlangen, oder sich mit einer bloßen Lehensmuthung begnügen wollten; jedoch sollten die neuen Vasallen auf jeden Fall von aller Entrichtung der Taxen und Gebühren befreit bleiben.

e. Bestimmung wegen der zeitherigen und künftigen Verfassung der säcularisirten Länder.

Mehreren teutschen Territorien kam sehr viel darauf an, ihre zeitherige, auf Grundverträgen beruhende, durch Landstände, fürstliche Reverse und dergleichen gesicherte Verfassung auch unter den neuen Herren aufrecht erhalten zu wissen. Man suchte daher von mehreren Seiten es dahin zu bringen, daß solche Verfassungen durch den Deputationsschluß selbst gegen alle künftigen Störungen garantirt würden. Dieses gelang indessen nur halb, indem der Artikel 60 zwar festsetzt; daß die Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört erhalten werden sollte; zugleich aber den neuen Herren in allem freie Hand gelassen wird, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört.

Gern hätten auch die zu Entschädigungen angewiesenen freien Reichsstädte sich einige Milderung ihres Falles, und einige Vorrechte, oder wenigstens die Sicherung mancher ihnen zum Behuf ihrer bürgerlichen Nahrung und des Handels nöthigen Rechte und Freiheiten verschafft. Sie baten dringend bei der Reichsdeputation um einen sie schützenden Artikel in dem neuen Reichsgrundgesetze; es war aber nicht möglich, ihnen eine bessere Sicherungsklausel zu bewirken, als die, welche man am Schlusse des

Artikels 27 liest. Darin wird ihnen, außer der Zusicherung freier Religionsübung, und ruhigen Besitzes ihrer Kirchen und milden Stiftungsgüter, nur die Hoffnung gegeben, daß ihre neuen Herren sie in Bezug auf ihre Municipal-Verfassung auf den Fuß der in jedem Lande am meisten privilegirten Städte behandeln werden, — soweit es die Landesorganisation, und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten. Die erste Hälfte dieser Klausel sagt allerdings etwas, aber im Zusammenhang mit dem Schlusse sagt sie nichts.

f. Bestimmung der Verhältnisse, unter welchen die geistlichen und Gemeindegüter an ihre neuen Besitzer übergehen.

Die geistlichen, der Säcularisation unterworfene Güter, waren von verschiedener Art. Sie bestanden in Regalien und Domainen der geistlichen Regenten, Erzbischöfe, Fürstbischöfe, Aebte, Aebtissinnen u. s. w. in Besitzungen der Domcapitel und ihrer einzelnen Dignitarien, der Pröbste, Dechanten u. dergl. in Gütern einzelner mittelbaren Stifter und Klöster, in Kirchengut und Schulfonds, milden Stiftungen und andern, gewissen Gemeinheiten eigenthümlich zugehörigen Besitzungen, die nahmhaften Zwecken gewidmet waren.

Ueber diese alle giebt der Deputationsschluß bestimmte Vorschriften, welche dem neuen Besitzer mehr oder weniger Freiheit über solche zu verfügen, zulas-

sen. Die Güter der Bischöfe, der Domcapitel und ihrer Dignitarien gehen nach Artikel 34. 35. 61. und 64. des Deputationsschlusses mit den Bisthümern an die Fürsten über, welchen diese angewiesen sind. Bei vertheilten Bisthümern bleiben sie bei den Theilen, in welchen sie liegen. Sie fallen dem neuen Landesherrn zu, und er hat das Recht über dieselben nach seinem völligen Gefallen zu schalten. Eben dieses Recht wird ihm in Ansehung aller übrigen geistlichen mittelbaren und unmittelbaren Güter nicht nur in den neu erworbenen Besitzungen, sondern auch in den alten Landen eingeräumt, wenn nicht im Deputationsschlusse selbst eine besondere Verfügung über solche Güter enthalten ist. Soviel die Klöster betrifft, so ist in Ansehung der Mannsklöster diese Freiheit namentlich bestätigt, für die geschlossenen Frauenklöster aber die Einschränkung hinzugefügt, daß ein Landesherr solche nicht anders als in Einverständnis mit dem Bischofe, in dessen Sprengel sie gehören, aufheben darf. Allen Klöstern verbietet übrigens der Reichsschluß, ferner ohne Einwilligung ihrer Landesherren, Novizen anzunehmen. Diese Verordnungen sind merkwürdig, da sie, den Grundsätzen der katholischen Kirche entgegen, von der weltlichen Macht allein beschlossen und erlassen worden sind. Die Reichsdeputation ist nicht einmal bei diesen allein stehen geblieben, sondern sie hat sogar Verfügungen über die künftige Einrichtung einiger bischöflichen und erzbischöflichen Sprengel getroffen. Es wird hiervon weiter unten bei einer andern

Gelegenheit ausführlich gehandelt werden. Die nächste Folge davon war, daß der Pabst sich an das Oberhaupt der französischen Republik wendete, und um Aufrechthaltung seiner Rechte in Teutschland bat. Es wird daher ohne Zweifel ein Concordat mit dem römischen Stuhle geschlossen werden, welches der neuen kirchlichen Einrichtung des teutschen Reichs zum Grundgesetze dienen kann, bis dahin bleibt alles, bis auf die wenigen im Deputationsschlusse gemachten Veränderungen, in seinen alten Verhältnissen, und die Bischöfe behalten ihre geistlichen Verrichtungen, Obliegenheiten und Rechte unverändert, auch nachdem sie die der weltlichen Regenten abgegeben haben.

Noch eine sehr wichtige Frage entstand bei der Säcularisation dadurch: daß die teutschen Reichsländer oft so zerrissen unter einander liegen, und daß die hoheitlichen, lehnherrlichen und andern nützlichen Rechte der Landesherren sich nur in den wenigsten Districten auf ihr eigenthümliches geschlossenes Gebiet einschränken, da im Gegentheil nicht nur fast alle geistliche und weltliche Landesherren Rechte und Einkünfte in den Ländern ihrer Nachbarn besaßen, sondern auch die Besitzungen der mittelbaren Stifter und Corporationen oft in mehreren Gebieten zerstreut lagen. Es kam daher darauf an zu bestimmen, wem die Güter eines säcularisirten Stifts, die zu fremdem Gebiete gehörten (zu Theil werden sollten) — und ob die Rechte fremder Landesherren in den säcularisirten Stiftern und Ländern dem ersten Besitzer blei-

ben, oder an den neuen übergehen sollten. Die obenbemerkte Vergünstigung für alle Landesherren: über die in ihren alten und neuen Landen befindlichen geistlichen mittelbaren und unmittelbaren Güter nach Gefallen zu schalten, scheint eine allgemeine Reinigung der Gebiete von fremden Rechten in sich zu fassen. Aber der Artikel 36. des Deputationsschlusses widerspricht dieser Annahme geradezu, indem er verordnet: „daß alle namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, überhaupt an ihre neuen Besitzer [mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, übergehen sollen, sofern nicht ausdrückliche Trennungen in dem Deputationsschlusse selbst festgesetzt worden sind." Soll dieses geschehen, so folgt daraus von selbst, daß die neuen Landesherren ihre Entschädigungsländer gerade so besitzen sollen, wie ihre entsetzten Vorgänger solche besessen haben. Sie sollen also nicht weniger und nicht mehr erhalten, als die letztern gehabt hatten; folglich bleiben auch die Rechte fremder Fürsten und Stände in den säcularisirten Gütern unversehrt, und es kann von keiner von beiden Seiten, ohne ausdrückliche Verträge irgend eine Reinigung der Gebiete von fremden Rechten vorgenommen werden. Dieser Satz, obgleich solchen die Deputation nicht in einem besondern Schlusse ausgedrückt hat, läßt sich auch nicht allein aus dieser Analogie folgern, sondern er ist wirklich von der Deputation

für richtig erkannt worden. Zwei wichtige Aeußerungen von Deputationsgliedern, die in den Protokollen aufbewahret sind, beweisen dieses auf das bündigste. Kursachsen erklärte in der vierten Sitzung: „es liege schon in den unveränderlichen Re„geln des allgemeinen Rechts, wie auch in der Ana„logie des Friedensschlusses, daß durch die Bestim„mung gewisser Reichslande zu der Entschädigung, „die gegründeten Rechte, welche einem Dritten zuste„hen, nicht aufgehoben werden u. s. w." Eben so äußerte Kurbrandenburg in der sieben und zwanzigsten Sitzung: „es liege in dem ganzen Entschädi„gungsplane, so wie in der Natur der Sache, daß „die entschädigten Fürsten ihre Entschädigungslande „mit allen darauf haftenden landesherrlichen Ge„rechtsamen, aber auch mit dem nämlichen Verhält„nissen und Befugnissen, welche andere Stände dar„in hergebracht haben, überkommen!"

So klar indessen die Frage hiermit entschieden zu seyn schien, so entstand dennoch darüber bald ein Streit zwischen mehreren Reichsständen und dem Hause Oesterreich, welches den aufgestellten Grundsatz auf seine Verhältnisse nicht anwenden lassen wollte. Dieses Haus behauptete: daß die in seinen Staaten gelegenen Zugehörungen säcularisirter und andern Ständen zugetheilter geistlichen Stifter ihm selbst als Landesherrn zufallen müßten.

Der Kaiser gründete seine Ansprüche hierin zunächst auf die Pariser Convention vom 26. December 1802. in deren viertem Artikel für sein Haus

eine Ausnahme von der oben angeführten Regel in folgenden Worten enthalten seyn soll: „En conséquence, et sous la réserve des stipulations précédentes, ainsi que des droits de propriété et autres „qui compêtent à S. M. l'Empereur et Roi comme „Souverain des états héréditaires d'Autriche et Chéf „suprême de l'Empire, compatibles avec l'exécution du plan d'indemnités, Sa dite Majesté s'engage „à employer son influence pour que le plan général etc. etc. soit adopté etc. etc."

Aus diesen Worten zog der Kaiser folgenden Schluß: „Die österreichischen Hausprivilegien, und die durch solche festgesetzte Souverainität in den gesammten Erbstaaten, giebt diesem Hause das Recht, die in denselben und unter seiner Hoheit liegenden Zugehörungen auswärtiger Stiftungen einzuziehen, sobald diese Stiftungen und mit ihnen der Zweck aufhört, dem die Güter gewidmet waren. Ein gleiches geschah schon ehemals, da Baiern einige Klöster aufhob, und Oesterreich jederzeit die in seinen Landen gelegenen Zugehörungen derselben einzog, wie auch bei Aufhebung des Jesuitenordens. Bei der jetzigen allgemeinen Säcularisation ist dieses im Ganzen und für andere Fürsten nach dem angeführten Artikel 36. des Deputationsschlusses untersagt worden, aber eben deshalb begründet die Convention von Paris eine Ausnahme von diesem Verbot für das Haus Oesterreich, indem sie ihm seine auf besondere Privilegien gegründeten Rechte ausdrücklich vorbehält." Mehrere Glieder der Reichsdeputation widersprachen und

suchten die allgemeine Gültigkeit der Verordnung des Deputationsschlusses darzuthun, doch der Kaiser ließ sich nicht abhalten, seine Ansprüche durch nachdrückliche Vorschritte geltend zu machen. Er belegte alle Zugehörungen geistlicher Güter, die unter seiner Landeshoheit lagen mit Beschlag wodurch einer Menge von Reichsständen ein großer Theil des Ertrags, den sie von ihrer Entschädigung erwarteten, ja bei einigen sogar alles vorenthalten wurde.

Die folgende Uebersicht zeigt, wie bedeutend der Gegenstand dieses Streites war.

Uebersicht der Rechte, welche das Haus Oesterreich über einzelne Entschädigungsgegenstände in Anspruch nahm.

Von Kurpfalzbaiern.

Dieses Haus wurde durch den österreichischen Beschlag am härtesten gedrückt, da sich dieser nicht nur auf die im österreichischen liegenden Freisingischen Güter, sondern auf alle ähnlichen Zugehörungen Bairischer Stifter und Klöster, sie mochten in dem Entschädigungsplane begriffen seyn, oder zu den alten Landen gehören, erstreckte Der Kapitalwerth aller Einkünfte von diesen Zugehörungen mit Inbegriff der zugleich von dem Kaiser in Besitz genommenen kurfürstlichen Güter in Böhmen soll funfzehn Millionen Gulden betragen. Außer den eben genannten

Stücken, wurden noch folgende Entschädigungsgegenstände von Oesterreich in Anspruch genommen.

Abtei Kempten.	Das Landgericht.
Abtei Ottobeuren.	Die Landvoigtei über einen Theil davon.
Reichsstadt Ravensburg Reichsstadt Wangen	verschiedene Abgaben.
Reichsstadt Leutkirch Reichsstadt Buchhorn	Die Landvoigtei und verschiedene Abgaben.
Abtei Waldsassen.	Die Schutzherrlichkeit.

Von Kurwirtemberg.

Reichsstädte.	
Eslingen Reutlingen Weil Aalen	Eine jährliche Recognitionsabgabe.
Frauenstift Heiligkreuzthal.	Steuern.

Von Kurbaden.

Abteien.	
Salmannsweiler.	Schutzherrlichkeit.
Petershausen.	Schutzherrlichkeit und Recognitionsgelder.
Gengenbach.	Schutzherrlichkeit.
Reichsstädte.	
Ueberlingen Biberach Pfullendorf	Abgaben.

Reichsstädte.	
Offenburg. Gengenbach. Zell am Hammersbach.	Schutzherrlichkeit und Steuern.

Von Nassau-Dietz.

Abtei Weingarten .	Schutzgerechtigkeit, über einige Zugehörungen derselben die Landeshoheit, und aus andern verschiedene Abgaben.

Vom Johanniterorden.

Grafschaft Bondorf Mittelbare Stifter und Klöster des Breisgaues.	Die Landeshoheit über das ganze Entschädigungs-Object.

Von Hohenzollern-Sigmaringen.

Klöster Inzikhofen und Kloster Beuren.	Verschiedene Hoheitsrechte.

Von Dietrichstein.

Herrschaft Trasp .	Schutzrecht, alle militairischen Rechte, Landgericht und Steuern.

Von Thurn und Taxis.

Abtei und Reichsstadt Buchau.	Gerichtbarkeit der Landvogtei, Steuern, Fischerei auf dem Federsee.,

Von Törring Jettenbach.

Abtei Gutenzell.	Gerichtbarkeit der Landvoigtei.

Von Aspermont Linden.

Abtei Baindt .	Gerichtbarkeit der Landvoigtei und jährliche Lösung des Forstrechts.

Von Metternich.

Abtei Ochsenhausen.	Jährliche Recognitionsabgabe in Geld und Naturalien.

Von Sternberg.

Abteien Schussenried und Weissenau.	Gerichtbarkeit der Landvoigtei und jährliche Recognitionsabgabe.

Von Quadt.

Abtei und Reichsstadt Isny.	Gerichtbarkeit der Landvoigtei.

Von Ostein.

Karthause Buxheim.	Gerichtbarkeit der Landvoigtei.

Von Schaesberg und von Sinzendorf.

Amt von Ochsenhausen.	Jährliche Recognition an Geld und Naturalien.

Von Wartenberg.

Abtei Roth.	Jährliche Abgaben an Geld und Naturalien.

Von Bretzenheim.

Abtei und Reichsstadt Lindau.	Schutzrecht und Abgaben an Naturalien.

Indem durch den Beschlag, welchen der Kaiser auf die angeführten Entschädigungsgegenstände legen ließ, die Einsetzung der Entschädigten in den Besitz derselben verhindert wurde, sahen sich diese zugleich außer Stand gesetzt, die darauf haftenden Jahrrenten an mehrere Reichsgrafen zu entrichten. So wurden also den Grafen von Aspermont, Plettenberg, Quadt, Sinzendorf, Wartenberg, Bassenheim, auch die letzten Entschädigungs-Supplemente und den Grafen von Goltstein, Hallberg, Nesselrod und Sickingen ihre ganzen ohnehin äußerst geringen Entschädigungen vorenthalten. Der Kaiserliche Hof ließ es nicht dabei bewenden, sich seine Einkünfte und die Ausübung der ihm an den genannten Orten zustehenden Rechte zu sichern, sondern er ließ die Hauptorte selbst besetzen, und verstattete keinem der Entschädigten, den Civilbesitz, viel weniger den Genuß davon anzutreten. Die Reichsdeputation vermochte nicht, gegen diese Maasregeln etwas durch Vorstellungen auszurichten, und so blieb den bedrängten Reichsständen nichts übrig, als mit dem Kaiser Vergleichs-

Handlungen anzuknüpfen, und auf diese Weise eine Erleichterung ihres Schicksals zu bewirken. Es sind schon oben einige solche Vergleiche, die zur öffentlichen Kenntnis kamen, angeführt worden.

Wegen der für Religionsübung, Kirchen und Schulen unmittelbar geeigneten Güter, verordnet der Artikel 63. des Deputationsschlusses, daß jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens bleiben soll. Eben so sollen nach Artikel 65. fromme und milde Stiftungen, wie jedes Privateigenthum erhalten werden, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

Bei mehrern in den Rheingegenden liegenden Stiftungen und Anstalten dieser Art, Spitälern, Fabriken, (im kirchlichen Sinne dieses Wortes) Universitäten, Schulen und anderen frommen Stiftungen, auch bei Gemeinden trat der Fall ein, daß ihre Güter auf beiden Ufern des Rheins lagen. Dieser Fall machte eine besondere Verordnung nöthig, weil solche Stiftungen und Gemeinden doch in der That den Privatpersonen gleichzusetzen waren, welche ihr Eigenthum nicht verlieren sollten, aber natürlich auch auf keine Entschädigung zu rechnen hatten. Dennoch aber erlaubte die gänzliche Reinigung der Gebiete Frankreichs und Teutschlands von gegenseitigem Eigenthum darin nicht, daß solche moralische Personen auf beiden Rheinufern

Be-

Besitzungen behielten, so wenig als dieses den Privatleuten gestattet wurde.

Der sieben und dreißigste Artikel des Deputationsschlusses verordnet daher die gänzliche Trennung solchen Eigenthums auf die Weise, daß Güter dieser Art, sobald sie auf einem andern Ufer des Rheins liegen, als die Commun, der sie gehörten, derselben entzogen, und der Verfügung des neuen Landesherrn überlassen werden. Auf dem linken Ufer ist dieses bekanntlich Frankreich, und auf dem rechten derjenige teutsche Reichsstand, in dessen Gebiete die Güter und Rechte nach der neuen Eintheilung fallen. Hierbei ist jedoch eine besondere Ausnahme in Ansehung der wissenschaftlichen Anstalten, Universitäten und dergleichen festgesetzt worden. Unter denselben sollen nämlich diejenigen, welche ehemals beiden Rheinufern gemeinschaftlich waren, und jetzt auf dem rechten fortgesetzt werden, selbst von ihren auf diesem letztern gelegenen Gütern nur solche behalten, welche nicht in Landen entschädigter Fürsten liegen. Worin diese schreiende Unbilligkeit ihren Grund gehabt haben mag, ist nicht bekannt. Die ehemalige Mainzer Universität, welche zu Aschaffenburg fortlebt, ist ein Beispiel einer solchen Anstalt, und sie verliert beträchtlich durch die angeführte Verordnung. Wäre hierüber gar nichts bestimmt worden, so würden die neuen Herren der Entschädigungsländer in denen solche Güter lagen, sie nicht haben angreifen dürfen, da nach dem oben bemerkten Grundsatz, ihnen nicht mehr Rechte zukamen,

als die alten Besitzer gehabt hatten, und da die Anstalt der die Güter gehörten, nicht mit eingezogen war, sondern nach wie vor bestand. Die Minister der vermittelnden Mächte hatten aber die Absicht, die Entschädigungsgegenstände auch noch durch diesen Zuwachs an Gütern und Einkünften zu bereichern. Daher konnten auch die Mitglieder der Deputation, welche die Sache in ihrem wahren Lichte zeigten, wie Kursachsen sehr schön in der achtzehenten Sitzung that, nichts ausrichten, und die härteste Meinung wurde zum Schlusse erhoben.

g. Versorgung der entsetzten Geistlichkeit und anderer Personen, die ihre verfassungsmäßige Existenz verlieren.

Die teutschen Erbfürsten wurden mit Ländern und Gütern der geistlichen Wahlfürsten und Prälaten entschädigt, und die letztern ihrer Rechte und Einkünfte dadurch gänzlich beraubt. Da diese ihre Würden und Rechte nur für ihre Personen, nur auf Lebenszeit besaßen, da kein auf ganzen Geschlechtern ruhendes Recht durch die Einziehung derselben angegriffen wurde, so hatte man dieses Auskunftsmittel schnell ergriffen und in der Noth allgemein angenommen. Aber für die Personen, die dadurch gegenwärtig so sehr litten, hatten die Vermittler noch keine bestimmte Sorge getragen, sondern es dem teutschen Reiche überlassen, die Mittel auszufinden, wodurch auch diese unschuldigen Opfer eine Schadloshaltung — doch so kann man das was für sie

noch geschehen konnte, nicht nennen — eine Erleichterung wenigstens ihres harten, durch die Umstände und den Geist der Zeit ihnen bereiteten Schicksals erhielten. Es war also eine der wichtigsten Pflichten der Reichsdeputation, diese Mittel aufzusuchen und ihren Gebrauch anzuordnen, um eine Anzahl von mehreren tausend Menschen jedes Standes gegen unwürdige Behandlung, auch gegen wirkliches Elend zu sichern. Mehrere Tausende waren es allerdings, welche die Veränderung des Länderbesitzes unmittelbar traf, denn die Wirkungen, welche sie mittelbar äußerte, und auf Menschenalter hinaus noch äußern wird, kommen hier gar nicht in Anschlag. Die Personen, welche unmittelbar eine nachtheilige Veränderung ihrer Existenz litten, warin die Regenten der geistlichen Staaten selbst, die sämmtlichen Diener derselben, alle Beamte, deren Amt von dem Bestande des geistlichen Staates, seiner zeitherigen Verfassung und Regierung abhieng, die Personen, aus welchen die Domkapitel an der Spitze der geistlichen Staaten bestanden, Domherren, Domicellaren, Vicarien und alle diejenigen, welche mit irgend einer Art von Pfründen versehen waren, die Weihbischöfe, die Conventualen der Prälaturen, die Mitglieder der Ritterstifter, die Vorsteher und Glieder der mittelbaren Stiftungen und Klöster, deren Aufhebung den neuen Landesherrn freigestellt worden war, die, welche mit Anwartschaften auf den Genuß nun vernichteter Stellen und Pfrün-

den versehen waren, Coadjutoren, Precisten u. s. w. eine überaus zahlreiche Klasse teutscher Mitbrüder, die der beruhigendesten Vorsorge um so mehr bedurften, da ihre ganze zeitherige Existenz den meisten es unmöglich oder äußerst schwer machte, selbst für sich zu sorgen. In der That konnten sie auch mit dem größten Rechte fordern, daß ihnen auch nicht die kleinste Sorge überlassen bliebe.

Die Reichsdeputation hat indessen bei dieser Gelegenheit unstreitig sich von der rühmlichsten Seite gezeigt. Die ersten Stände des Reichs haben sich beeifert, mit edler Uneigennützigkeit dazu beizutragen, um die Verfügungen zu Versorgung der Entsetzten so vortheilhaft als sich nur immer thun ließ, einzurichten, wovon nur die schöne Kurbrandenburgische in der achtzehnten Deputations-Sitzung gegebene Abstimmung zum Beispiel dienen mag. Dadurch ist ein System der Versorgung jener Personen zu Stande gekommen, welches alles erschöpft, und wobei der Kleinste nicht wird als übergangen klagen können. Selbst derjenigen hat sich das unglückliche teutsche Reich noch mit Patriotismus angenommen, deren Versorgung dem Nachbarstaat, der allein sich mit ihrem Eigenthum vergrößert hat, nach dem klärsten Völkerrechte obgelegen hätte. Daß solche für alle möglichen Fälle mit der gemessensten Genauigkeit bestimmte Vorschriften nothwendig waren, hat leider die Folge gezeigt; denn es gab der Entschädigten, der Bereicherten einige, die sich nicht schämten, Worte zu wägen, ihre Würde durch den klein-

sten Eigennutz zu entehren, und den Hülflosen, gegen welche eine verschwendrische Freigebigkeit bei solchen Umständen nicht zu viel gewesen würde, die schuldige Gebühr so lange zu versagen, bis diese ihre Stimme klagend erheben mußten, daß ganz Teutschland sie hörte, und die obersten Gesetzgeber ihre Macht zu gebrauchen, genöthiget wurden.

Die Vorschriften selbst, welche der sieben und vierzigste bis sechs und siebenzigste Artikel des Deputationsschlusses enthalten, sind nach den verschiedenen Verhältnissen der zu Versorgenden, welche deshalb in fünf Klassen eingetheilt worden sind, von verschiedener Art.

I. Klasse. Geistliche Regenten, deren Lande ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen.

II. Klasse. Geistliche Regenten, deren Lande nicht ganz oder größtentheils an einen weltlichen Herren übergehen, sondern unter mehrere vertheilt werden; von welchen aber die Residenzen und der größte Theil auf dem rechten Rheinufer liegen.

III. Klasse. Geistliche Regenten, deren Residenzstädte auf dem linken Rheinufer mit einem Theil der Lande verlohren gegangen sind, die aber noch beträchtliche Besitzungen dießeit des Rheins behalten haben.

IV. Klasse. Geistliche Fürsten, welche nur sehr wenig von Landen auf dem rechten Rheinufer behalten haben.

V. Klasse. Geistliche Fürsten, deren sämmtliche Besitzungen mit dem linken Rheinufer verloren gegangen sind.

Diese Klassen mußten gemacht werden, um die Quellen auszumitteln, aus welchen die Verlierenden ihren Unterhalt bekommen sollten. Die nächste hierzu anzuwendende Quelle bestand natürlich in eben den Ländern, welche einem neuen Herrn zugetheilt wurden, und der Antheil an solchen mußte das Maas für den Beitrag zur Unterhaltung des Entsetzten und seiner Angehörigen abgeben. Für die, deren ganzes Besitzthum von Teutschland abgerissen worden war, oder die zu wenig darin behalten hatten, um dem neuen Besitzer ihre vollständige Versorgung anzusinnen, mußten andere Hülfsquellen aufgesucht werden. In die angeführten Klassen sind nun nicht nur die Regenten, sondern auch die zu ihrem geistlichen Staate ehemals gehörenden untergeordneten Personen mit aufgenommen, und in jeder ist die Versorgungsart dieser letztern zugleich mit regulirt worden. Für die geistlichen Regenten aller Klassen überhaupt wird dabei noch folgendes festgesetzt:

„Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Unmittelbarkeit, Würde, und ihr voriger Rang. Die gefürsteten Geistlichen unter ihnen behalten auch die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft

und zwar in bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz, in peinlichen aber nur für die erste Untersuchung; die Entscheidung in höhern Instanzen, und der peinliche Proceß selbst, gebührt den competenten Gerichten des Landes, nach dessen Gesetzen und Polizei-Einrichtungen sich überhaupt die Dienerschaft der abgegangenen Fürsten zu richten hat. Daß man den letztern ihr Privateigenthum nicht zugleich mit ihren Staaten nehmen konnte, hätte sich wohl von selbst verstehen sollen; der Deputationsschluß vergißt indessen doch nicht es im Artikel 50. ausdrücklich zu verbieten, indem er zugleich verordnet, daß jedem von ihnen nach Stand und Würden eine freie versehene Wohnung und das Tafelgeräth, auch den Fürstlichen Personen ersten Ranges ein Sommer Aufenthalt auf Lebenszeit angewiesen werden soll.

I. Klasse.

Zu dieser gehört der größte Theil der säcularisirten Staaten, und für die ehemaligen Regenten derselben war es am wenigsten schwer, eine Unterhaltungsquelle auszumitteln, da der Grundsatz angenommen wurde: daß jeder weltliche Fürst, welcher ein geistliches Land zur Entschädigung erhielt, verbunden seyn solle, aus den Einkünften desselben den vorigen Besitzer und seine Angehörigen nach den festgesetzten Regeln zu versorgen. Schwerer war die Bestimmung des Wieviel? Bei diesen Versorgun-

gen: weil es ein langes und verwickeltes Geschäfte gewesen seyn würde: den ehemaligen Stand der Einkünfte aller geistlichen Fürsten der Wahrheit gemäß zu erörtern, und nach diesem Verhältnisse ihren künftigen Unterhalt abzumessen. Es wurde daher, auf Kurbrandenburgischen Vorschlag überhaupt die höchste Summe bestimmt, welche geistliche Fürsten mit ihren Ansprüchen auf Versorgung nicht überschreiten konnten, und die geringste, welche ihnen zur Versorgung geboten werden durfte. Dieses Maximum und Minimum würde nach Verschiedenheit des Ranges der geistlichen Fürsten verschieden ausgeworfen, so daß für Fürstbischöfe das höchste Jahrgeld auf sechzigtausend Gulden, das geringste auf zwanzigtausend; für gefürstete Aebte und Pröbste des ersten Ranges durchgängig zwanzigtausend, für alle andere gefürsteten Aebte das höchste auf zwölftausend, das geringste auf sechstausend; für gefürstete Aebtissinnen das höchste auf sechstausend, das geringste auf dreitausend; für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch unmittelbare Aebte das höchste auf achttausend und das geringste auf zweitausend Gulden bestimmt wurde. Die Gränzen waren nun freilich nicht näher angegeben, welche die Fürsten, die auf das höchste Jahrgeld in ihrer Klasse Anspruch machen konnten, von denen trennten, die nur auf das geringste zu rechnen hatten, und es blieb hier der Gesinnung des neuen

Landesherrn und seiner freiwilligen Vereinigung mit dem abtretenden Regenten überlassen, wie weit sich der Jahrgehalt der höchsten oder der geringsten Summe näherte. Ausdrücklich bemerkte übrigens der Deputationsschluß im Artikel 51. daß er der Großmuth der neuen Landesherrn durch seine Vorschriften kein Ziel setzen wolle, wenn sie sich, mehr als das Vorgeschriebene zu bewilligen, bewogen finden würden. Es hat auch der König von Preußen den rühmlichen Anfang gemacht, die ihm zu versorgen obliegenden geistlichen Stände, reichlicher zu bedenken, als es jene Vorschriften erforderten und einige Stände sind ihm hierin gefolgt. Da man auch die mit Anwartschaften versehenen Fürsten zu entschädigen hatte, wozu die Coadjutoren vorzüglich gehören, damals aber gerade nur ein einziger Coadjutor nämlich im Bisthum Bamberg vorhanden war; so wurde, nach verschiedenen deshalb gethanen Vorschlägen, auf freiwilliges Erbieten des Kurfürsten von Pfalzbaiern, demselben für die Coadjutorie noch die Hälfte der höchsten Summe eines Fürstbischöflichen Jahrgeldes ausgesetzt.

Allen übrigen Bepfründeten der Hochstifter, Ritter- und Damenstifter der ersten und zweiten Klasse, wurde der lebenslängliche Genuß ihrer Kapitelwohnungen und der Ersatz der von ihnen auf andere Wohnungen verwendeten Kosten, wenn der Landesherr diese nach ihrem Tode an sich ziehen will, zugesagt, mit Vorbehalt des ihnen zustehenden Privateigenthums. Zu ihrem Unterhalte werden ihnen

Neun Zehentheile ihres bisherigen Einkommens gelassen.

Die Vicarien behalten ihr ganzes Einkommen, unter der Verpflichtung, den Kirchendienst ferner zu versehen.

Domicellaren, welche schon Präbenden genießen, werden eben so wie die Kapitularen versorgt, rücken auch in die erledigten Kapitels Pfründen ein. Diejenigen Bepfründeten, welche die Pfründen zwar schon besitzen, aber, nach den Statuten ihrer Stifter, den Genuß davon noch nicht angetreten haben, werden denen, welche sie wirklich genießen, in der Versorgung gleich gesetzt.

In Ansehung der Stiftsfrauen und Fräulein ist zwar den neuen Landesherrn nachgelassen, sich über ihre Versorgung mit ihnen abzufinden, doch bleiben sie, so lange bis dieses geschehen ist, in dem Genusse ihrer bisherigen Einkünfte.

Die Conventualen der unmittelbaren Abteien jeder Art können mit landesherrlicher Erlaubnis zwar aus ihrer Communität austreten, und haben alsdann Anspruch auf ein Jahrgeld von dreihundert bis sechshundert Gulden, doch sind sie, wo dieses nicht geschieht, ferner in der Communität, auf eine ihrer Lebensart anständige Weise zu unterhalten. Der Deputationsschluß bestimmt nicht, ob das Austreten, oder Zusammenbleiben von ihrer freien Wahl abhangen soll. Eben so sollen die Layenbrüder dieser Stiftungen versorgt werden. Novizen aber, welche noch kein Gelübde

bindet, können mit Auszahlung einer verhältnißmäßigen Summe, dem Werthe eines dreijährigen Jahrgeldes gleich, entlassen werden.

Wegen der Kaiserlichen Precisten ist ein Unterschied festgesetzt worden. Nur für diejenigen hat der Deputationsschluß im Artikel 58. gesorgt, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den eingetretenen Einrückungsfall nicht haben vorbeigehen lassen. Diese erhalten bei künftigen Erledigungsfällen das verhältnismäßige Jahrgeld. Die, bei welchen dies nicht der Fall ist, sind übergangen. Von Kaiserlichen Panisten, erhalten auch nur diejenigen einen Ersatz, welche auf ihre Laienpfründen schon ein erworbenes anerkanntes Recht haben.

Soviel die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster in den säcularisirten Ländern betrifft, so gelten nach Artikel 64. für ihre Mitglieder dieselben Grundsätze, welche für die der unmittelbaren festgesetzt worden sind. Sie behalten Neun Zehentheile ihrer Einkünfte, und die Vicarien das Ganze. Nur diejenigen Domherrn und Präbendirten derselben, welche nicht achthundert Gulden Einkünfte hatten, behalten solche ebenfalls ganz. Die mittelbaren Aebte, oder diejenigen, deren Unmittelbarkeit bestritten wurde, haben auf ein Jahrgeld von zweitausend, bis höchstens achttausend Gulden Anspruch; ihre Conventualen auf dreihundert bis sechshundert Gulden.

Nicht minder wichtig als die Versorgung der Mitglieder der geistlichen Stiftungen selbst, war die der geistlichen und weltlichen Dienerschaft der entsetzten Landesherrn jener Stiftungen und ihrer Mitglieder. Auch hierüber hat die Reichsdeputation genaue Regeln im Artikel 59. 64. u. s. w. festgesetzt. Diese geistlichen, weltlichen Civil- und Militärdiener, wenn sie der abtretende Fürst nicht zu seinem persönlichen Dienste behält, oder von neuem dazu wählt, eben so als die bei ganzen Kreisen, welche eine Veränderung leiden, angestellten Diener behalten den unabgekürzten lebenslänglichen Genuß ihres Ranges, Gehaltes und der damit verbundenen rechtmäßigen Vortheile. oder für das, was davon bei der neuen Einrichtung wegfallen muß, einen Ersatz. Sie sind aber dabei verbunden, sich von dem neuen Landesherrn wieder zu den ihren Fähigkeiten und Kenntnissen angemessenen Diensten brauchen zu lassen. Wollen sie jedoch dieses nicht, so tritt für sie der Pensionszustand ein, welchen sie zu wählen befugt sind. Für diesen sind wieder folgende Regeln festgesetzt worden. Eine funfzehnjährige Dienstzeit in dem säcularisirten Staate giebt dem Diener ein Recht auf Beibehaltung seines bisherigen vollen Gehaltes als Pension, eine zehnjährige auf zwei Drittheile desselben, und eine noch kürzere auf die Hälfte. Auch die pensionirten Personen der abtretenden Fürsten behalten ihre Pensionen. Diese Bestimmungen verändern sich, wenn der neue Landesherr selbst

einen Diener des alten Staates abdankt, in diesem Falle muß er ihm seinen ganzen vorigen Gehalt lassen. Alles dieses versteht sich jedoch bloß von den Besoldungen, welche vor dem 24. August 1802. (dem Zeitpunkte, in welchem sich die Reichsdeputation constituirte) bestanden haben. Dagegen bleibt es bei allen nach diesem Termin zugetheilten Besoldungserhöhungen, dem Gutfinden des neuen Landesherrn überlassen, ob er diese ferner bewilliget oder nicht. Die so eben angeführten Verordnungen gelten übrigens nicht blos von der Dienerschaft der abtretenden Regenten, sondern auch von der der Domkapitel, der mittelbaren Abteien, Stifter und Klöster u. s. w.

Zu Sicherheit der auf diese Weise zu versorgenden Personen, ist im Artikel 66. verordnet, daß die ihnen bestimmten Jahrgelder auf die ihrem Aufenthaltsorte am nächsten liegenden Einnahmen, auf welche ihnen zugleich ein privilegirtes Unterpfand zugestanden wird, angewiesen, daß sie vierteljährig in guten Münzsorten, nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß bezahlt, und daß keine Arrestanlegungen an solche gestattet werden sollen.

II. Klasse.

Von der zweiten Klasse gelten in der Hauptsache die für die erste gemachten Verordnungen. Da aber durch die Vertheilung der Länder, aus welchen die Versorgungssummen gezogen werden, Ungewißheit entstehen konnte, welcher unter den neuen Theil-

habern diese zu tragen haben würde, und aus welchen Gegenständen sie eigentlich zu entrichten seyn möchten; so mußte die Deputation hierüber genaue Vorschriften festsetzen. Diese bestehen nach dem Artikel 69. darin, daß alle auf einzelnen Theilen und Gegenständen, als Klöstern u. dergl. schon an und für sich ruhenden Lasten, von demjenigen neuen Landesherrn zu übernehmen sind, welcher den Gegenstand selbst in seiner Entschädigung mit erhält; daß daher auch die Erhaltung der Domkapitel, und der Mitglieder solcher Corporationen, die ihre eigenen Güter gehabt haben, allen denen, welche solche Güter und Gefälle mit zugetheilt bekommen haben, nach dem Verhältnisse ihrer Antheile an diesen letztern, obliegt. Soviel hingegen die dem Ganzen zur Last fallenden Leistungen betrifft, wohin besonders die Erhaltung des geistlichen Regenten eines säcularisirten und zertheilten Landes nach dem oben bei der ersten Klasse angeführten Maasstabe gehört, so ist den Theilhabern auferlegt worden, darüber binnen vier Wochen eine Uebereinkunft unter sich zu treffen. Kömmt diese nicht in der angesetzten Frist zu Stande, so haben die Kreisausschreibenden Fürsten die Sache anzuordnen, und es ist deshalb in dem kurrheinischen und oberrheinischen Kreise dem Kurfürsten Erzkanzler, und dem Kurfürsten von Hessen besonderer und ausdrücklicher Auftrag ertheilt worden.

In Ansehung der Execution der sämmtlichen Vorschriften zu Versorgung der ersten und zweiten

Klasse, bestimmt der Art. 67. daß die Kreisdirectorien über solche wachen sollen, und ertheilt ihnen die Befugnis, auf das erste Anrufen eines Pensionirten wegen verzögerter Zahlung des Jahrgeldes, ohne Frist zu geben, oder auf Einreden zu hören, sogleich gegen die Zahlungsbehörde, die keine Quittung vorlegen kann, mit der bereitetsten Execution zu verfahren, auch bei weiter eintretender Zahlungsgefahr, die Einkünfte, so viel zu diesem Zwecke davon nöthig ist, in unmittelbare Administration zu nehmen.

III. Klasse.

Auch bei der Versorgung dieser Klasse liegen die Hauptsätze, die bei den beiden ersten angenommen worden waren, zum Grunde. Aber da hier ein Theil der Quellen, aus denen die Versorgung fließen sollte, gänzlich verloren gegangen war, so reichten die Ueberreste derselben, wie sich leicht begreifen läßt, nicht hin, um denselben Maasstab anzunehmen, der für die ersten Klassen galt. Man mußte daher diesen nicht nur verkleinern, sondern auch hie und da die neuen Besitzer der in diesem Falle befindlichen Länder von manchen ihnen zu lästigen oder gar unmöglichen Versorgungsbeiträgen entweder ganz oder zum Theil befreien. Geistliche Fürsten, welche zu dieser Klasse gehörten, waren die Kurfürsten von Trier und Kölln, und die Fürstbischöfe von Worms, Speier und Straßburg. Der Köllnische Erzbischöfliche Stuhl befand sich eben erledigt, also fiel die Versorgung des Regenten, für die

neuen Besitzer der beträchtlichen diesseits Rheinischen Lande desselben ganz hinweg. Der Kurfürst von Trier hingegen hatte zu wenig Besitzungen auf dem rechten Rheinufer übrig behalten, als daß es möglich gewesen wäre, daraus für ihn, sein Domkapitel und seine Dienerschaft angemessene Versorgungen zu schöpfen. Die Deputation verfügte daher, nachdem verschiedene Vorschläge, und dabei auch der: den Kurfürsten mit einem Jahrgeld von Römermonaten zu entschädigen, die das ganze Reich aufbringen sollte, geschehen, aber wieder verworfen worden waren, — sie verfügte mit Bewilligung des ganzen Kurfürstenrathes, daß das Jahrgeld für diesen ersten unter allen abtretenden Regenten in hunderttausend Gulden bestehen, und von den sämmtlichen Kurfürsten des Reichs zu gleichen Theilen aufgebracht werden sollte; auch wurde der Reichsstadt Augsburg auferlegt, demselben als Bischof von Augsburg sein bischöfliches Schloß daselbst, und die für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude in in ihrem gegenwärtigen versehenen Zustande, mit allen vorigen Freiheiten lebenslang ungestört zu überlassen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß dem Kurfürsten wegen seiner andern geistlichen Würden als Bischof von Augsburg und Probst von Elwangen, die festgesetzten Jahrgehalte noch besonders von den neuen Erwerbern dieser Lande geleistet werden mußten.

Da nun auf diese Weise die Erhaltung des Regenten von den neuen Besitzern seiner ehemaligen

Kur-

Kurlande ganz abgewälzt worden war, so hielt es die Deputation für billig, dieselben zu einem verhältnismäßigen größern Antheil an der Erhaltung des Trierschen Domkapitels und der Dienerschaft zu verpflichten, als sie sonst nach den unten vorkommenden Grundsätzen zu übernehmen gehabt haben würden. Diese Verpflichtung enthält der Artikel 70. und trägt zugleich die Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils, den Kurfürsten Erzkanzler — und von Hessen auf.

Den Besitzern der diesseits rheinischen, ehemals Kurköllnischen Lande, wurde, weil aus dem obenbemerkten Grunde, auch bei ihnen die Unterhaltung eines Regenten wegfiel, eine gleiche Verbindlichkeit aufgelegt, auch dieselben Kommissarien im 71. Artikel zur Realisirung dieser Verfügung ernannt.

In Ansehung aller übrigen, in diese Klasse gehörigen Personen, wurden die für die ersten Klassen aufgestellten Grundsätze nur in soweit bestätigt, als die noch vorhandenen Einkünfte, welche ehemals zu den Stiftern gehörten, jetzt zu Versorgung ihrer Glieder hinreichen würden, und es wurde im voraus Artikel 72. bemerkt, daß hier keine vollen Neunzehntheile als Versorgungssumme dieser Personen würden angenommen werden können, wenn nicht etwa ihre vormaligen Fonds noch ganz auf dem rechten Rheinufer lägen.

Der Dienerschaft solcher Fürsten, die nicht gerade zu den diesseits Rheinischen Landestheilen bestimmt gehörte, wurde eine Entschädigung nur in

dem Verhältnisse zugesagt, in welchem diese Ueberreste des Landes zu dem Ganzen gestanden hatten. Nur denenjenigen sichert Artikel 73. ihren ganzen vormaligen Gehalt, welche von ihrem vorigen Landesherrn zur Verwaltung der diesseitigen Lande ausdrücklich herüber gezogen waren. Dieser Fall trat wirklich bei der köllnischen Dienerschaft ein, und wurde daher als eine besondere Ausnahme bemerklich gemacht.

Ueberhaupt wird bei dieser Klasse, — und das muß auch von der folgenden gelten — verordnet: daß nur diejenigen Capitularen und Diener auf eine Versorgung diesseit des Rheins Anspruch machen können, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind, und sich nicht jenseits niedergelassen haben, wie auch diejenigen Domherren, welche zwar jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, sich aber künftig diesseits niederlassen werden.

IV. und V. Klasse.

Der geringe Unterschied, welcher zwischen diesen beiden Klassen statt findet, hat für beide fast gleiche Verordnungen hervorgebracht. Die Versorgung der hieher gehörigen Fürsten und ihrer Angehörigen hätte nach allen Begriffen von Recht und Menschlichkeit, der französischen Regierung obgelegen, aber auch sie wurde dem teutschen Reiche aufgebürdet, welches, da es nun einmal nicht zu ändern war, sich hierbei wohl etwas edler und freigebiger hätte zeigen können, als wirklich geschehen ist, um

wenigstens in dieser Art von Gemeinsinn und Patriotismus den Sieg über die Nachbarn davon zu tragen. In jeder dieser beiden Klassen befand sich nur ein einziger Fürst in der vierten der Bischof von Basel, von dessen Landen nichts als die an Baden gekommene Herrschaft Schliengen diesseit des Rheins lag, und in der fünften der Bischof von Lüttich der alles verloren hatte. Da man gar keine Versorgungsquelle für diese den Zeitumständen so unerbittlich aufgeopferten Fürsten ausfinden konnte, da kein Freund und kein Feind etwas dazu beitragen wollte, um ihnen für den Rest ihrer Tage nur eine anständige Existenz zu verschaffen; so sah sich die Deputation genöthigt, ihrentwegen zu einem Mittel zu schreiten, welches so unerhört war, daß es die Nachwelt nur als ein ganz verzweifeltes Mittel entschuldigen wird. Sie hielt sich an die so eben mit einer zugemessenen Versorgung bedachten entsetzten Fürsten, weil diese einen Widerspruch weder wagen noch geltend machen konnten, und kürzte den am besten Versorgten wieder etwas von den ihnen ausgesetzten Jahrgeldern ab. Allen geistlichen Fürsten nämlich, welche vordem zwei oder mehrere Bisthümer zugleich besessen hatten, und daher jetzt mehrere Jahrgelder zogen, wurde auferlegt von dem des einen Bisthums drei Zwanzigtheile, (zwei für Lüttich, und einen für Basel) abzugeben, um davon für die beiden noch unversorgten Fürstbischöfe einen Versorgungsfonds zu erlangen. Dadurch er-

hielt der Fürst von Lüttich, der sonst an Macht einer der ersten unter den teutschen Bischöfen war, das Minimum eines fürstbischöflichen Jahrgeldes, zwanzigtausend Gulden, und der Fürst von Basel die Hälfte dieser Summe, indem die andere Hälfte von dem Kurfürsten von Baden wegen der schon erwähnten Herrschaft Schliengen zuzuschießen war. Zum Ueberflusse empfahl man beide noch zu den ersten sich erledigenden Bischofssitzen, wenn sie solche anzunehmen geneigt seyn sollten.

Die Vertheilung dieses Beitrags unter die doppelt und mehrfach pensionirten Bischöfe geschah auf folgende Weise:

Der Kurfürst von Trier giebt von seiner als Bischof von Augsburg genießenden Pension von 60 000 Gulden an Lüttich 6000, an Basel 3000. — Von der ihm als Probst von Elwangen ausgesetzten von 20,000 Gulden an Lüttich 2000, an Basel 1000.

Der Fürstbischof von Wirzburg, von seiner Pension als Coadjutor zu Bamberg von 30000 Gulden, an Lüttich 3000, an Basel 1500.

Der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, von der Hälfte seiner in 80 000 Gulden bestehenden Pension, an Lüttich 4000, an Basel 2000. Hier muß bemerkt werden, daß der König von Preußen sogleich erklärte, er werde den Beitrag selbst leisten, ohne ihn dem Fürsten an seinem Jahrgelde kürzen zu lassen.

Der Fürstbischof von Regensburg wegen Freisingen von 20,000 G. an Lüttich 2000. an Basel 1000. und wegen Berchtolsgaden von 20,000. an Lüttich 2000, an Basel 1000.

Der Kurfürst Erzkanzler, wegen Constanz und Worms von 10,000 Gulden, an Lüttich 1000, an Basel 500.

Bedungen wurde dabei, daß auf den Todesfall eines dieser gezehndeten Fürsten, der Landesherr, von dem sie die mit der Abgabe belegte Pension ziehen, dieselbe zu entrichten haben solle.

Zu Versorgung der Domkapitel und der Dienerschaft der Fürsten aus diesen Klassen, wurde dasselbe unter diesen Verhältnissen noch traurigere Mittel angewendet. Die neuen Landesherren, welche noch Ueberreste von solchen Landen und Stiftseinkünften erhalten hatten, mußten zwar auch einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Unterhaltung thun; aber dieser reichte bei den Kapitularen und Dienern der Bisthümer: Lüttich, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Trier und selbst Kölln bei weitem nicht hin. Es wurde daher verordnet, auch denjenigen Domherren, welche mehr als eine Pfründe hatten, von denen ihnen ausgesetzten Neunzehentheilen dieser Pfründen wieder zwei Zehentheile einzuhalten, davon eine eigene Kasse zu errichten, und diese dem Kurfürsten Erzkanzler zur Austheilung nach

einem gerechten Maasstabe unter die zu Versorgenden dieser und der vorigen dritten Klassen, zu übergeben.

Diese im Artikel 75. enthaltene Verordnung ist in der Ausarbeitung des Deputationsschlusses so wenig deutlich gefaßt worden, daß man zweifelhaft bleibt, ob die doppelt präbendirten Geistlichen, den Abzug der zwei Zehentheile von jeder ihrer Pfründen, oder nur von einer der beiden, wie die Fürstbischöfe geben sollten. Es entstand darüber wirklich Streit, und so sehr die Stellung des ganzen diese Anordnung enthaltenden Satzes, die Analogie von den Bischöfen, welche zwei Bisthümer hatten, und die Billigkeit dafür sprechen, daß nur von einer der beiden Präbenden die Zehendung statt finden könnte; so sehr die in die Augen fallende Ungleichheit, welche entstehen würde, wenn die einfach präbendirten gar nichts, die doppelt präbendirten aber zweimal zwei Zehentheile abgeben müßten, die Vermuthung begünstigt, daß nur die eine der beiden Pfründen gezehendet werden sollte; so läßt sich doch, bei der Unzulänglichkeit dieses subsidiarischen Fonds voraussehen, daß die Frage zum Nachtheile der doppelt präbendirten Geistlichen entschieden werden wird.

Endlich wurde noch in Ansehung der Geistlichen und Diener, deren Körperschaften auf dem linken Rheinufer aufgehoben worden, welche jedoch noch Güter auf dem rechten besaßen, festgesetzt, daß die

neuen Landesherren, denen diese Güter zufallen, so weit sie reichen, daraus den Unterhalt derjenigen Personen, welche als Eingebohrne des linken Rheinufers auf dasselbe von Frankreich ohne Pension herüber gewiesen worden, oder schon während des Kriegs zur Verwaltung und zum Genuß dieser Güter herüber gezogen sind, übernehmen, und erst nach ihrem Tode befugt seyn sollen, über solche Güter zu verfügen.

b. Verordnungen wegen der auf den Entschädigungsländern und den zerstückten Kreisen haftenden Schulden, und wegen der ältern Schulden der entschädigten Stände.

Alles was wegen dieses so überaus wichtigen Punktes bestimmt worden ist, zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste begreift die Schulden von Fürsten, deren Länder ganz oder zum Theil an Frankreich abgetreten worden sind, dieser Länder und ihrer einzelnen Theile und Gemeinheiten; die zweite, die Schulden der Fürsten, deren Länder auf dem rechten Rheinufer ganz oder zum Theil an neue Besitzer kommen, und dieser Länder selbst.

Es war bisher allgemein angenommen, daß ein neuer Erwerber eines Landes, mit solchem die darauf haftenden Schulden übernehmen mußte, wenn nicht wegen ganz besonderer Umstände eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wurde. Auch im Frieden

von Campo Formio im Artikel 4 und 10. war dieser Grundsatz bestätigt worden. Dennoch entstanden bei dem Congresse zu Rastadt, langwierige Unterhandlungen über die Frage von den Schulden, weil sich die damaligen französischen Machthaber mit einer beispiellosen Ungerechtigkeit weigerten, jenen Grundsatz in seinem vollen Umfange anzunehmen, indem sie vielmehr verlangten, daß alle Schulden, die auf den der Republik überlassenen Gegenständen hafteten, auf die zur Entschädigung gegebenen Objecte des rechten Rheinufers übergetragen werden sollten. Es fällt in die Augen, daß eine solche Maasregel den Untergang alles Credits und Wohlstandes in den schon ausgesogenen und verschuldeten Landen des rechten Rheinufers herbeigeführt haben würde. Die französischen Friedensunterhändler ließen zwar auf die wiederholten Vorstellungen der Reichsdeputation von ihren harten Forderungen etwas nach und erklärten, daß Frankreich die Communal und eigentlichen Landesschulden übernehmen wolle, da sie aber davon alle während des letzten Krieges gemachten Schulden ausdrücklich ausnahmen, so war ihre Nachgiebigkeit von geringem Werthe; denn die gemachte Ausnahme würde zu unabsehbar weitläuftigen Erörterungen geführet haben, deren Entscheidung nothwendig immer zu Teutschlands Nachtheil ausfallen mußte. Billigere Grundsätze galten bei dem Frieden von Lüneville. Dieser bestätigte wieder die oben angeführten Artikel des Friedens von Campo Formio, und legte Frankreich die Verbindlichkeit auf, alle

auf den abgetretenen teutschen Ländern haftende Schulden zu übernehmen, welche entweder mit förmlicher Einwilligung der Landstände, oder zum Behuf der wirklichen Verwaltung dieser Lande gewirkt worden seyen. Dadurch blieben blos persönliche Schulden des Landesherrn, und solche Kammerschulden, von welchen nach der Verfassung der meisten teutschen Länder die Verwendung entweder schwer oder gar nicht dargethan werden kann, und welche im Grunde den persönlichen Schulden ganz gleich zu achten sind, den Fürsten zur Last. Der Artikel 38. des Deputationsschlusses verordnet daher, indem er sich auf die Grundsätze des Friedens bezieht, daß diese zuletzt erwähnten Schulden von den entschädigten Ständen, aus den Domänen und Einkünften der ihnen zugetheilten Entschädigungsgegenstände bezahlt werden sollen, wobei jedoch die Gültigkeit der zwischen Frankreich und einzelnen Reichsständen deshalb geschlossenen besondern Verträge ausdrücklich vorbehalten wird. Als Beispiel eines solchen Vertrags, läßt sich der zwischen Frankreich und Kurpfalzbaiern geschlossene, oben S. 124. erwähnte Friede anführen. In diesem versprach Frankreich, daß in den Kurpfälzischen Landen des linken Rheinufers, (welche keine Landstände hatten): die ursprünglich durch die höhern Verwaltungsstellen einregistrirten Schulden eben so angesehen werden sollten, wie die in andern Ländern mit Bewilligung der Stände gemachten. Bei der Rheinpfalz selbst

gewährte diese Bestimmung keinen großen Vortheil, da die Hauptorte und die höhern Landes-Verwaltungsstellen auf dem rechten Rheinufer lagen, und bei den allgemeinen Landesschulden sich gar nicht bestimmen ließ, ob sie für die abgetretenen oder für die übrigbleibenden Lande gewirkt worden waren, die verhältnismäßige Austheilung zwischen dem Lande diesseits und jenseits des Rheins aber großen Schwierigkeiten unterworfen war. Es entstand auch Streit zwischen dem Kurfürsten und den neuen Besitzern dieses Landes, darüber, welcher von ihnen diese Schulden zu übernehmen hätte. Die neuen Besitzer, ohne von den ihnen fremden Verabredungen zwischen dem Kurfürsten und Frankreich Kenntnis zu nehmen, sahen die Rheinpfalz als ein Land an, für welches der Kurfürst mit geistlichen Ländern entschädigt worden wäre und die Schulden, die ohne Landstände darauf gewirkt waren, als solche, die der Kurfürst mit auf seine Entschädigungsländer übernehmen müßte; nach den sogleich anzuführenden Grundsätzen des Deputationsschlusses. Der Kurfürst betrachtete hingegen, dem Inhalte seines Friedens mit Frankreich gemäß, jene Schulden theils als solche, welche Frankreich übernommen hätte, theils als solche, welche auf dem Lande hafteten, und welche letztern daher, nach den Grundsätzen des Deputationsschlusses, von den neuen Besitzern dieses Landes übernommen werden müßten. Dieser Streit beruht noch auf der Entscheidung.

Ueber den zweiten Theil der Hauptfrage: das Schuldenwesen in den säcularisirten und vertauschten Ländern des rechten Rheinufers betreffend, enthalten nun die Artikel 77 bis 84. des Deputationsschlusses die nöthigen Verordnungen.

Geht ein Entschädigungsland ganz auf einen neuen Besitzer über, so muß derselbe alle sowohl Kameral- als Landesschulden mit übernehmen, folglich solche aus seinen neuen Kammer- oder Steuereinkünften eben so verzinsen und abführen, wie es der abtretende Regent dem Contracte nach hätte thun müssen. Wird aber das Land unter mehrere neue Besitzer vertheilt; so sind alle Kammer- und Landesschulden, die erstern nach dem Domänen- die letztern nach dem Steuerertrag, nach Verhältnis unter die neuen Besitzer zu vertheilen, sie mögen nun gegen General Hypothek, oder gegen specielle Verpfändung eines einzelnen benannten Districts oder Gegenstandes gewirkt worden seyn. Doch kann im letzten Falle der Gläubiger sich wegen der Interessenzahlung einstweilen an den Besitzer des verpfändeten Gegenstandes halten, bis die Landesherren darüber eine Vereinigung getroffen haben. Für die Interessenzahlung von Schulden, welche nur eine General-Hypothek haben, hat der Inhaber des Hauptorts von dem Entschädigungslande, auf dem sie ruhen, bis zu einer solchen Uebereinkunft zu haften. Bei geistlichen Landen, von welchem ein Theil auf dem linken, und der andere auf dem rechten Rheinufer

liegt, sind die auf dem erstern mit Special-Hypothek haftenden, oder nach dem Inhalte des Friedens auf Frankreich mit übergehenden Schulden von der ganzen Schuldenmasse des Landes abzuziehen.

Noch eine besondere Verordnung ist wegen der nach dem 24. August 1802 gewirkten Schulden gemacht worden. Diese brauchen von den neuen Landesherrn nur dann anerkannt zu werden, wenn das Bedürfnis oder der Nutzen des Staats die Geldaufnahme wirklich erfordert hatte.

Endlich sind noch die Verordnungen anzuführen, welche wegen der Schulden ganzer Kreise beliebt worden sind. Der Deputationsschluß macht einen Unterschied zwischen Kreisen, welche ganz auf dem rechten Rheinufer liegen, und solchen, von welchen ein Theil der Kreislande mit dem linken Ufer an Frankreich gekommen ist.

Die erstern haben im Ganzen keinen Abgang, sondern nur Veränderungen im Innern, in Ansehung ihrer Glieder erlitten. Es bleiben daher alle Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben für die Kreisschulden verhaftet. Die unter mehrere neue Besitzer vertheilten Lande dieser Kreise tragen dazu nach ihrem Matricularantheil bei, und dieser muß sobald als möglich nach Verhältnis unter die neuen Landesherren ausgetheilt werden. So lange als darüber eine Uebereinkunft nicht getroffen

ist, geschieht die Verzinsung der Schulden, wie bei den Landesschulden, das heißt: der Besitzer eines Orts, auf welchem ein besonderer Kreisanschlag ruht, oder der Inhaber des Hauptorts und größten Theiles eines Kreislandes, haftet nach dem Verhältnisse desselben für die Interessenzahlung.

Bei den Kreisen der zweiten Art tritt der Fall ein, daß nur der Kurrheinische schon vor dem Kriege eine nicht sehr bedeutende Schuld gewirkt hatte, welche unter die Mitglieder desselben gehörig ausgetheilt worden war. Es müßte daher wohl angenommen werden, daß die Antheile der Kurfürstenthümer Trier und Kölln an dieser Schuld, für eine wahre Landesschuld zu achten, und von Frankreich mit zu übernehmen wären. Der etwas dunkel gefaßte Artikel 83. des Deputationsschlusses drückt sich jedoch darüber dergestalt aus, als wenn diese Schuld ganz auf die Herren der auf der rechten Seite übrigbleibenden Lande des ehemaligen Kurrheinischen Kreises fallen sollte, welches noch mehr durch den Schluß des Artikels 84. bestätigt wird. Der Oberrheinische Kreis ist erst während des Krieges, durch zurückgebliebene Beiträge von mehreren seiner Stände genöthigt worden, Kapitalien aufzunehmen; es haben daher die ehemaligen Besitzer der während dieser Zeit schon in den Händen des Feindes befindlich gewesenen Lande dieses Kreises auf solche Lande nach der französischen Ansicht der Sache, keine Schulden laden können. Dieses ist ohne Zweifel die Ursache,

warum zwar auch wegen aller Oberrheinischen Kreisschulden, die diesseits rheinischen Kreislande verhaftet worden, jedoch davon die Antheile der jenseit des Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kriegsschulden ausgenommen, und für solche Landesschulden geachtet worden sind, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belästigung ihrer neuen Unterthanen übernommen werden müssen.

Die Vollziehung der Verordnungen wegen der Schulden dieser beiden Kreise wird dem Kurfürsten Erzkanzler und dem Kurfürsten von Hessen, mit der Einschränkung, übertragen, daß sie in Fällen, wo ihr eigenes Interesse mit einschlägt, einen dritten Fürsten zum Obmann anzunehmen haben.

i. Provisorische Verordnung wegen Bezahlung der Reichssteuern zur Erhaltung des Reichskammergerichts.

Die Zertheilung mehrerer Reichsländer machte eine Regel nothwendig, nach welcher die Anschläge der Steuern eines jeden dieser Länder zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reichs für die Zukunft unter die neuen Landesherren ausgetheilt werden sollten, weil nicht immer die einzelnen Landestheile ihre eigenen Anschläge hatten, und sich daher nicht immer aus jedem Theile der einen neuen Herrn erhielt, von selbst ergab, was der letztere an Reichssteuern mit zu übernehmen gehabt hätte. Die Reichssteu-

ern sind in unsern Zeiten fast allein zu zwei Zwecken ausgeschrieben und verwendet worden: zu Krieg und Gerechtigkeit. Die Beiträge zu dem erstern werden nach Römermonaten ausgeworfen, und im Falle des Bedürfnisses wird jedesmal eine bestimmte Anzahl dieser Termine bewilligt, zu welchen ein jedes Reichsland seinen Anschlag für einen einzelnen Römermonat hat. Da jetzt keine dringende Veranlassung vorhanden war, sogleich etwas wegen der künftigen Vertheilung der Römermonats-Anschläge auf die zerstückten Lande zu bestimmen, so fand es auch die Deputation nicht nöthig sich mit dieser Vertheilung zu beschäftigen, und sie bleibt der Sorge des Reichstags überlassen, der vielleicht nie wieder Römermonate bewilligen wird.

Die zweite Art von Steuern wird zu Erhaltung des Reichskammergerichts von allen Ständen jährlich in zwei Terminen oder Kammerzielen entrichtet. Die ununterbrochene Bezahlung derselben ist höchstwichtig und unnachläßlich, wenn nicht der letzte Schatten eines Reichsverbands vertilgt werden, und Eigenmacht, Willkühr und Selbsthülfe an die Stelle des Rechts in Teutschland treten soll. Das Reichskammergericht hatte durch den Krieg und die Abtretung des linken Rheinufers, an seiner ihm angewiesenen jährlichen Einnahme gegen zehntausend Thaler verloren, den Verlust an Zinsen ungerechnet, den es durch Verminderung seines Capitals erlitten hatte. Die Hülfsquellen aus

welchen seine Kanzlei besoldet wird, welche aus Gerichtssporteln und Capitalzinsen bestehen, waren zum Theil ganz versiegt, zum Theil so sehr vermindert, daß das Kanzleipersonal sich beinahe dem Elende preisgegeben sah. Von allen Seiten drohete diesem ehrwürdigen Gerichtshofe unvermeidlicher Verfall, da auch seine Wirksamkeit immermehr eingeschränkt wurde; denn der Deputationsschluß ertheilte den sämmtlichen Kurfürsten für alle ihre Lande, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem ganzen Hause Nassau die unbeschränkte Appellationsfreiheit. Wenn man daher auch dem Reiche selbst überlassen wollte, die Maasregeln, welche allen diesen Mängeln abhelfen sollten, und welche eine ausführlichere Erörterung erfordern, nach reiflicher Erwägung selbst zu treffen; so war es wenigstens jetzt die höchste Nothwendigkeit, wegen der ersten und vornehmsten Einnahme des Gerichts: der Kammerziele, solche vorläufige Verfügungen zu treffen, daß dieselbe nicht durch die Ländertheilung, und die damit verbundenen Zweifel verzögert oder gar noch mehr verkürzt werden möchte.

Die Reichsdeputation hat darüber in den Artikeln 86. bis 88. des Hauptschlusses folgendes festgesetzt. Als allgemeiner Grundsatz wird angenommen: daß die auf den Entschädigungsländern haftenden Kammerzielanschläge nach wie vor auf denselben bleiben, und von den neuen Landesherrn ferner zu entrichten sind. Bei Ländern, von welchen ein Theil mit

mit dem linken Rheinufer an Frankreich übergegangen ist, braucht jedoch der Besitzer des Ueberrestes nur denjenigen Antheil davon zu leisten, welchen dieser Ueberrest zum Ganzen beizutragen hatte. Wo ein Land unter mehrere neue Besitzer so vertheilt wird, daß einer derselben den Hauptort oder den größern Theil davon erhält, da ist dieser verbunden den ganzen Kammerziel Beitrag einstweilen zu leisten, und sich wegen der Antheile der übrigen Theilhaber an dem Lande an diese zu halten, es wäre denn unter ihnen binnen zwei Monaten eine Uebereinkunft deshalb getroffen, und dem Kammergericht angezeigt worden. Ist aber endlich ein Land in mehrere kleine Stücke vertheilt worden, so haben die Kreisausschreibenden Fürsten den Anschlag desselben unter sämmtliche Theilhaber einstweilen nach Billigkeit auszutheilen, wenn nicht ebenfalls unter den letztern selbst binnen zwei Monaten ein Vergleich darüber geschlossen und dem Kammergerichte bekannt gemacht worden ist. Für den Kurrheinischen und Oberrheinischen Kreis sind hierzu der Kurfürst Erzkanzler und der Kurfürst von Hessen bevollmächtigt worden.

k. Verfügungen wegen der Verhältnisse zwischen dem teutschen Reiche und der helvetischen Republik.

Im ersten Theile S. 106. ist schon der Rechte und Einkünfte Erwähnung geschehen, welche ver-

schiedene teutsche Reichsstände in Helvetien besaßen, so wie auch der Reichsständischen Rechte, welche der helvetische Bischof von Chur in Teutschland auszuüben hatte. Die Republik, oder vielmehr einzelne Stände derselben, Klöster u. s. w. besaßen aber ebenfalls mehrere Rechte und Einkünfte auf teutschem Boden, besonders in den Bezirken der österreichischen Landvoigteien. Nach den bei dem Friedensschlusse sowohl als bei der Entschädigungs-Angelegenheit beobachteten Grundsätzen der gänzlichen Abtheilung aller Gränzen zwischen Teutschland und Frankreich, ohne daß dem einen Reiche irgend ein Recht auf dem Grunde des andern gelassen wurde, nach diesen Grundsätzen, welche Frankreich bei allen den kleinen Republiken die es bisher bevormundete, eben so, wie bei seinen eigenen Gränzen anwendete, mußten diese Rechte für die Zukunft ganz aufhören. Der Friede selbst übergeht zwar die Sache mit Stillschweigen, indem er blos die Abtretung des Frickthals an die helvetische Republik enthält; man findet aber die nähere Bestimmung dieser Verhältnisse im Artikel 29. des Deputationsschlusses.

Darin wird der Republik für ihre Rechte auf teutschem Boden, die zum Theil ausdrücklich, zum Theil im Inbegriff ganzer Entschädigungs-Gegenstände, neuen teutschen Besitzern zugetheilt worden waren, das Bisthum Chur und die Herrschaft Trasp überlassen. Diese Herrschaft gehörte dem Fürsten von

Dietrichstein, stand aber unter österreichischer Landeshoheit, wie oben S. 217. bemerkt worden ist. Alle Gerichtbarkeit, Lehnherrlichkeit, oder bloße Ehrenberechtigungen teutscher Stände in Helvetien, so wie der helvetischen Bundesglieder, Körperschaften und dergleichen in Teutschland, werden gänzlich und geradezu aufgehoben. Es ist hierbei von keiner gegenseitigen Ausgleichung die Rede. In Ansehung der blos nutzbaren Rechte, der Grundstücke, Güter, Zehnden und anderer Arten von Einkünften, welche teutschen Ständen sowohl, als Privatpersonen im helvetischen Gebiete zukommen, ist man dagegen so billig gewesen, diese nicht geradezu für die Republik einzuziehen; sondern man hat ihr nur die Befugnis ertheilt, sie gegen immerwährende dem Ertrage gleichkommende, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuße einlösbare Renten, oder durch jede andere mit den Eigenthümern zu treffende Uebereinkunft an sich zu bringen. So wurde auch der Republik das Eigenthum an den auf teutschem Boden liegenden Zubehörden ihrer geistlichen Stiftungen, welche sie säcularisiren wird, vorbehalten, in sofern nicht in dem Deputationsschlusse selbst, schon ein anderes darüber verordnet seyn sollte.

Die teutschen Fürsten, welche diese Verfügungen vorzüglich angehen, sind der Kaiser und der Kurfürst von Baden, welchem die Rechte des Fürstbischofs von Constanz zu Theil geworden sind. Zwischen dem letztern und der Republik ist der Vergleich

im August 1804 geschlossen und darin eine Summe festgesetzt worden, mit welcher die erstere alle durch die Säcularisation an den Kurfürsten gekommenen Rechte und Einkünfte in ihrem Gebiete einlößt. Ueber die mit dem Kaiserlichen Hofe, welcher die meisten Helvetischen Besitzungen im Bezirke seiner Schwäbischen Landvoigteien, in Beschlag genommen hatte, zu treffende Uebereinkunft, ist noch nichts öffentlich bekannt geworden.

Anhang

der den

Reichsschluß vom 28. April 1803

betreffenden Urkunden.

I.

Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation.

Demnach zur Beendigung des zwischen Kaiserlicher Majestät und dem teutschen Reiche eines — dann der französischen Republik andern Theils — ausgebrochenen Kriegs, zu Folge 20sten Artikels des am 17 Oktober 1797 geschlossenen Friedens zu Campo-Formio noch in demselbigen Jahre ein Friedenskongreß zwischen Allerhöchstgedachter Sr. Kaiserl. Majestät und einer dazu ernannten außerordentlichen Reichsdeputation einer — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik andrer Seits — zu Rastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits soweit gediehen, daß im Namen des teutschen Reichs in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilligt, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säcularisationen angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederaus-

bruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: so ist zwar nachher am 9ten Febr. 1801 von Sr. Kaiserl. Majestät mit dem ersten Konsul der französischen Republik auch Namens des teutschen Reichs, unter Beziehung auf die bei dem vorhergegangenen Rastadter Kongresse von der Reichsdeputation schon verwilligte Basis, Friede zu Lüneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7ten März 1801 wirklich genehmigt, jedoch sind in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die im 5ten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toscana zugesagte Entschädigung in Teutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch vermöge des 7ten Artikels die Entschädigungen der erblichen Reichsstände in Gemäßheit der schon erwähnten zu Rastadt aufgestellten Grundsätze noch bestimmt werden sollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kaiserl. Majestät zu Vollziehung dieser Artikel, sogleich nach geschehener Mittheilung des Friedens von Lüneville an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eignes kaiserliches Kommissionsdecret vom 3ten März, ein weiteres Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung dieses Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2ten Oktob. 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige außerordentliche Reichsdeputation, bestehend aus 8 Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürstenrathe:

Kurmainz, Kursachsen,

Kurböhmen, Kurbrandenburg.

aus dem Fürstenrathe:

Baiern, Wirtemberg.

Hoch- und Teutschmeister, und Hessenkassel,

zu ernennen sey, wirklich erstattet, und von Kaiserlicher Majestät unterm 7ten Nov. 1801. allergnädigst genehmigt worden; so haben sodann endlich Se. Kaiserliche Majestät durch ein weiteres allergnädigstes Kommissionsdekret vom 2ten August vorigen Jahrs der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die außerordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen sey, daß daher sämmtliche deputirte Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den, mit Beistimmung der französischen Regierung festgesetzten Ort, absenden, auch daß die zu gänzlicher Berichtigung dieses Friedensgeschäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertigt werden solle, indem Allerhöchstsie in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft als Ihren Kaiserl. Bevollmächtigten bei diesem Kongresse den wirklichen Kaiserl. geheimen Rath und Kaiserl. Konkommissarius an der allgemeinen Reichsversammlung Johann Aloys Joseph des H. R. Reichsfreiherrn von Hügel, zu bestimmen allergnädigst geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5 et 7 einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung

näher zu untersuchen, zu prüfen, und zu erledigen, am 2ten August v. J. für diese außerordentliche Reichsdeputation wirklich ausgefertigt worden: so haben die deputirten Reichsstände, ihre Subdelegirten, nämlich:

Kurmainz.

Den Kaiserl. geheimen Rath, Commandeur des St. Stephans-Ordens, und Kurfürstlich-Mainzischen Staatsminister, Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini.

Kurböhmen.

Den Kaiserl. Reichshofrath Herrn Franz Alban von Schraut; und späterhin noch

Den Kaiserl. Kämmerer und Königl. Kurböhmischen Reichstags-Gesandten, Herrn Ferdinand Grafen zu Colloredo Mannsfeld.

Baiern.

Den kurfürstlichen Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Komitialgesandten, Herrn Alois Franz Xaver Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen.

Hoch und Teutschmeister.

Den Herrn Philipp Ernst Freiherrn von Norbegg zur Rabenau, des hohen teutschen Ordens Ritter, Rathsgebietiger der Ballei Franken, Kommentur zu Donauwört, hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischen adelichen wirklichen Hof-Regierungs,

und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger Gebietes zu Hornegg.

Kursachsen.

Den Kursächsischen geheimen Rath Herrn Hans Ernst von Giobig.

Kurbrandenburg.

Den königl. preußischen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister auch Reichstagsgesandten, des schwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Hrn. Johann Eustachius Grafen von Schlitz, genannt Görz, und

den königl. preußischen Direktorialgesandten im fränkischen Kreise, auch Kammer-Vicepräsidenten zu Anspach, Hrn. Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Wirtemberg.

Den herzogl. wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten, Kammerherrn, und Ritter des herzogl. großen Ordens, Hrn. Philipp Christian Freiherrn von Normann.

Hessenkassel.

Den fürstlichen geheimen Rath und Komitialgesandten, Hrn. Philipp Maximilian von Günterode; und späterhin noch

den Hessenkasselschen Kriegsrath, Hrn. Georg Wilhelm von Starkloff

hieher nach Regensburg abgeordnet, so, daß diese Deputationsversammlung, nach allerseitiger herkömmlichermaßen vollzogener Legitimation, am 24sten August wirklich konstituirt, und mittels Proposition des ernannten höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erste Konsul der französischen Republik einen Ministre extraordinaire in der Person des Citoyen Laforest, hieher abgeordnet; ferner Se. Kaiserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittelung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement zu Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zu Befestigung der Ruhe Teutschlands, eintreten zu lassen, sich entschlossen, und zu dem Ende bereits unterm 18ten August ersagter französischer Ministre Citoyen Laforest gemeinsam mit dem bei der allgemeinen Reichsversammlung akkreditirten Kaiserl Russischen Herrn Ministre Resident Klüpffel zwei gleichlautende Deklarationen dieser Reichsdeputation mitgetheilt, worin diese hohen vermittelnden Mächte, zum Behufe der anzustellenden Berathschlagungen, einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kaiserl. Russische Majestät einen eigenen Plenipotentiaire in der Person des Kaiserl Russischen geheimen Raths und mehrerer Orden Ritters, Herrn Karl Freiherrn von Bühler, bisherigen außerordentlichen Gesandten am Kurpfalzbairischen Hofe zu diesem Geschäfte hieher abzuordnen geruhet; sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Deklarationen in allen ihren Theilen

gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte unter jedesmaliger Mittheilung der bei ihr eingereichten mannigfaltigen Reklamationen und Vorstellungen ihre Beschlüsse eröffnet; — hierauf aber diese unterm 8ten Oktob. der Deputation einen abgeänderten Plan, als Resultat ihrer neuesten Instruktionen mitgetheilt, die Deputation sodann auch diesen 2ten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herren Ministern ihre fernern Beschlüsse ebenfalls kommunizirt, darauf endlich diese, weitere Noten vom 19ten Oktober, 15ten und 19ten November, 3ten Dec. v. J. 18ten und 31ten Jänner, dann den 11ten dieses übergeben haben: so ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender

Deputations-Hauptschluß
abgefaßt worden:

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§. 1.

Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oestreich, für die Abtretung der Landvoigtei Ortenau: die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der östreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und König als Souverain der Erbstaaten und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hin-

Expedition

du Texte original en langue Françoise Finalement convenu entre les Ministres des Puissances médiatrices et la Députation extraordinaire de l'Empire pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif de la Députation.

La rèpartion et le règlement définitif des indemnités a lieu ainsi qu'il suit:

§. 1.

A. S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohème, Archiduc d'Autriche, pour la cession du baillage d'Ortenau: les Evechés de Trente et de Brixen avec tous leurs biens, révenus, propriétés, droits et prérogatives sans aucune exception quelconque, et les Chapitres, Abbayes et Couvens, situés dans ces deux Evechés; à charge néanmoins de pourvoir à l'entretien viager des deux Princes Evêques actuels, et des membres des deux Chapitres, de la manière dont ils pourront convenir entre eux, ainsi qu'à la dotation subséquente du clergé à préposer à ces deux dioceses sur le pied établi dans d'autres Provinces de la monarchie Autrichienne. Tous les droits de propriété et autres, qui compètent à S. M l'Empereur et Roi comme Souverain des Etats héréditaires d'Autriche, et comme chef suprème de l'Empire, compatibles avec l'exécution du présent acte, lui restent reservés, et ceux au contraire, dont il est disposé

gegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscana und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probstei Berchtolsgaden, der jenseits der Ilz und des Inn auf der Seite von Oestreich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Ilzstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte vom äusserſten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den obenerwähnten Diöcesen gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster. Diese Besitzungen erhält der Erzherzog unter deu, auf die bestehenden Verträge, gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen.

Sie werden vom bairischen Kreise getrennt, und dem östreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Gränzen der beiden Kreise abgesondert; und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile mit den bairischen Diöcesen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen im östreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

ſpécialement paſſeront aux nouveaux Poſſeſſeurs.

A l'Archiduc Grand Duc; pour la Toscane et dépendances; l'Archevêché de Salzbourg la Prévôté de Berchtolsgaden, la partie de l'Evêché de Paſſau ſituée au delà de l'Iltz et de l'Inn, du coté de l'Autriche, à l'exception néanmoins d'Inſtadt et d'Ilzſtadt, avec un rayon de cinq cens toiſes françaiſes à prendre de l'extremité des dits fauxbourgs, enfin les Chapitres, Abbayes, et Couvens ſitués dans les diocèſes ſusmentionnés.

Ces poſſeſſions ſeront tenues par l'Archiduc aux conditions, engagemens, et rapports fondés ſur les traités exiſtans.

Elles ſont retirées du Cercle de Bavière et incorporées au Cercle d'Autriche. Leurs jurisdictions eccleſiaſtiques, tant métropolitaine que dioceſaine, ſont pareillement ſéparées par les limites des deux Cercles, pour être, quant aux parties ci-deſſus diſtraites, réunis aux diocèſes de la Bavière.

Mühldorff et la partie du Comté de Neubourg à la gauche de l'Inn, ſont avec toute ſuperiorité territoriale réunis au Duché de Bavière. L'équivalent du revenu de Mühldorff et de celui de la ſupériorité territoriale de Neubourg ſera pris ſur ceux de Freilingen enclavés dans le territoire Autrichien.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für sich und seine Erben in völlig souveränem und unabhängigen Besitz das Bisthum Eichstädt, sammt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedensschlusses besaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels-Spatt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau, und Vahrnberg-Herrieden, und aller übrigen von den Anspachischen und Baireuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt, welche dem Kurfürsten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalzbaiern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bisthums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerker von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben statt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedenschlusses besitzen; welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

L'Archiduc Grand-Duc récevra et possédera en outre pour lui et ses héritiers, en toute souveraineté et indépendance, l'Evêché d'Aichstett, avec tous les biens, révenus, droits et prérogatives y annexés, tels que le Prince Evêque en jouissait à l'époque de la signature du traité de Lunéville; à l'exception seulement des baillages de Sandsée, Wernfels-Spatt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau, et Vaarnbourg-Herrieden, et toutes autres dependances de l'Evêché d'Aichstett, qui se trouvent enclavées dans le pays d'Anspach et de Bareuth, lesquels demeureront à l'Electeur Palatin de Bavière, et seront compensés à l'Archiduc Grand-Duc par un équivalent complet pris sur les domaines de l'Electeur en Bohéme, et en cas d'insuffisance sur d'autres révenus quelconques de ce Prince. Dans le territoire du dit Evêché d'Aichstett il ne pourra être élevé aucune fortification nouvelle par l'Archiduc Grand-Duc ou ses héritiers.

Le Brisgau et l'Ortenau forment l'indemnité du ci-devant Duc de Modène, pour le Modenois, appartenances et dépendances; et ces deux pays seront possédés par ce Prince et ses héritiers aux termes de l'article 4. du traité de Lunéville, qui doit à cet égard, sans aucune restriction et limitation, s'entendre de l'Ortenau comme du Brisgau.

§. 2.

Dem Kurfürsten von Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Wirzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was §. 1. dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist; nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden diesseits des Inn und der Ilz, und überdies noch einen von ihren äußersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitt: Ferner: die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geistlichen Rechte, eigenthümliche Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt, und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen,

und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger Gebietes zu Hornegg.

Kursachsen.

Den Kursächsischen geheimen Rath Herrn Hans Ernst von Giobig.

Kurbrandenburg.

Den königl. preußischen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister auch Reichstagsgesandten, des schwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Hrn. Johann Eustachius Grafen von Schlitz, genannt Görz, und

den königl. preußischen Direktorialgesandten im fränkischen Kreise, auch Kammer Vicepräsidenten zu Anspach, Hrn. Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Wirtemberg.

Den herzogl. wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten, Kammerherrn, und Ritter des herzogl. großen Ordens, Hrn. Philipp Christian Freiherrn von Normann.

Hessenkassel.

Den fürstlichen geheimen Rath und Komitialgesandten, Hrn. Philipp Maximilian von Günterode; und späterhin noch

den Hessenkasselschen Kriegsrath, Hrn. Georg Wilhelm von Starkloff

Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhält überdies in vollen eigenthümlichen und Landeshoheitsbesitz nach den vorerwähnten Bedingnissen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

§. 3.

Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve; für das Fürstenthum Mörs, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bisthümer: Hildesheim, und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Antheil an Treffurt. Ferner die Abteien: Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; und die Reichs-

toires, y compris les freyen Leute der Leutkircher Heide.

Les fortifications de la ville de Paſſau ne pourront être augmentées. Elles ſeront ſeulement entretenues, et il ne pourra être élevé aucun nouvel ouvrage de fortication dans les fauxbourgs. L'Electeur Palatin de Bavière poſſédera en outre en toute proprieté et ſuperiorité territoriale les parties d'Aichſtett détachées du lot de l'Archiduc Grand-Duc, aux conditions mentionnées. Il eſt reſervé de pourvoir ultérieurement par une compenſation territoriale à ce qui manque encore à l'Electeur Palatin de Bavière pour l'Evêché d'Aichſtett, qui lui avait été aſſigné antérieurement.

§. 3.

Au Roi de Pruſſe, Electeur de Brandebourg; pour le Duché de Gueldres et la partie de celui de Cléves ſituée à la rive gauche du Rhin, la Principauté de Moers, les enclaves de Sevenaer, Huiſſen et Malbourg, et les péages du Rhin et de la Meuſe: les Evêchés de Hildesheim et de Paderborn, le territoire d'Erfort avec Untergleichen, et tous les droits et propriétés Mayençaiſes en Thuringue, l'Eichsfeld, et la partie Mayençaiſe de Trefort, plus les Abbayes de Herforden, Quedlinbourg, Elten, Eſſen, Werden et Cappenberg et les villes Impériales de Mühlhauſen, Nordhauſen et Goslar, enfin la ville de Munſter

städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kakelsbeck, Heddingschel, Ghisschinck, Notteln, Hulschhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen.

Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg: das Amt Meppen, mit der Köllnischen Grafschaft Reklinghausen.

Dem Herzoge von Croy die Reste des Amts Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal Präbenden, Abteien und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind, welche die obenbenannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm, die Aemter: Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern; alles im Verhältnisse von zwei Drittheilen für Salm-Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.

avec la partie de l'Evêché de ce nom, ſituée ſur et à la droite d'une ligne, tirée ſous Olphen, paſſant par Seperad, Kakelsbeck, Heddingſchel, Ghiſchink, Notteln, Hulſchhofen, Nannhold, Nienborg, Uttenbrok, Grimmel, Schoenfeld et Greven, ſe prolongeant en ſuivant le cours de l'Ems jusqu'au conſluent de l'Hoopsteraa dans le Comté de Lingen.

Les reſtes de l'Evêché de Munſter ſont partagés ainſi qu'il ſuit, ſavoir: Au Duc d'Oldenbourg: les baillages de Vechte et Kloppenbourg.

Au Duc d'Aremberg: le baillage de Meppen avec le Comté de Recklinghauſen, pays de Cologne; au Duc de Croy; les reſtes du baillage de Dulmen; au Duc de Looz et Corswaren: les reſtes des baillages de Bevergern et de Wolbeck.

Les Chapitres, Prébendes Archidiaconales, Abbayes et Couvens, ſitués aux baillage formant les reſtes ci-deſſus mentionnés de l'Evêché de Munſter, y ſont incorporés.

Aux Princes de Salm: les baillages de Bocholt, et d'Ahaus, avec les Chapitres, Archidiaconés, Abbayes et Couvens y ſitués, le tout dans la proportion de deux tiers pour Salm-Salm, et d'un tiers pour Kyrbourg, dont le départ ſe fera très inceſſamment par un réglement ultérieur.

Die Reste des Amtes Horstmar mit Einschluß der darin befindlichen Kapitel, Archidiaconate, Abteien und Klöster fallen den Rheingrafen zu; unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm den 26sten Oktober a. p. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann.

Das Haus Salm-Reifferscheid-Bedburg erhält das Mainzische Amt Krautheim, mit den Gerichtbarkeits-Rechten der Abtei Schönthal in besagtem Amte, und überdies eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von zwei und dreißig tausend Gulden.

Der Fürst von Salm-Reiferscheid für die Grafschaft Niedersalm: eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferscheid-Dyk erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft eine immerwährende Rente von acht und zwanzig tausend Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel.

§. 4.

Dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Korvei und Höxter, und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in denselben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letz-

Les restes du baillage de Horstmar, avec les Chapitres, Archidiaconés, Abbayes et Couvens qui s'y trouvent, passent inclusivement au Rhingrave, à la charge de remplir les engagemens contractés envers les Princes de Salm le 26. Octobre dernier.

Il resulte de la division faite de l'Evêché de Munster, que l'ancienne constitution des Etats ne peut plus avoir lieu.

La maison de Salm-Reiferscheid-Bedbourg reçoit le baillage Mayençois de Krautheim, avec les droits de jurisdiction de l'abbaye de Schoenthal aut dit baillage, et en outre une rente perpétuelle de trente deux mille florins sur Amorbach. Le Prince de Salm-Reiferscheid; pour le Comté de Niedersalm: une rente perpétuelle de douze mille florins sur Schoenthal.

Le Comte de Reiferscheid-Dyck; pour les droits féodaux de son Comté: une rente perpétuelle de vingt-huit mille florins sur les biens des Chapitres de Francfort.

§. 4.

Au Roi d'Angleterre Electeur de Brunswick-Lunebourg; pour ses prétentions au Comté de Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey et Hoechster, et ses droits et propriétés dans les villes de Hambourg et de Bremen, et leurs territoires, notamment dans le terri-

teren, so wie dasselbe unten bestimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Abteien: Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von zweitausend Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

§. 5.

Dem Marggrafen von Baaden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. f. das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speier Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; Ferner die Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstädt; dann die Abteien: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, die Probstei und das Stift Odenheim, und die Abtei Salmannsweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf

toire de cette dernière, tel qu'il ſera déterminé ci après, comme auſſi pour la ceſſion du baillage de Wildeshauſen: l'Evêché d'Osnabrück.

Au Duc de Brunswick-Wolfenbüttel: les Abbayes de Gandersheim et de Helmſtaedt, à charge d'une rente perpétuelle de deux mille florins envers la fondation de la Princeſſe Amélie à Deſſau.

§. 5.

Au Margrave de Bade; pour ſa part au Comté de Sponheim, et ſes terres et ſeigneuries dans Luxembourg, l'Alſace etc.: l'Evêché de Conſtance, les reſtes des Evêchés de Spire, Bâle et Strasbourg; les baillages Palatins de Ladenbourg, Bretten et Heidelberg avec les villes d'Heidelberg et Mannheim; plus la ſeigneurie de Lahr, aux conditions convenues entre le dit Margrave, le Prince de Naſſau-Uſingen et les autres intereſſés; plus les baillages Heſſois de Lichtenau et de Wildſtaedt; plus les Abbayes de Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Munſter, Petershauſen, Reichenau, Oehningen, la Prevôté et le Chapitre d'Odenheim et l'Abbaye de Salmansweiler, à la reſerve d'Oſtrach, et annexes ci-après, les villes Impériales d'Offenbourg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf et Wimpfen, enfin les

und Wimpfen; Endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckers, welche von den offentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

§. 6.

Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderung im Elsaß und in der Franche-Comté; die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürrenmettstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aaalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten; nämlich:

Den Fürsten von Hohenlohe Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll sechshundert Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm zwölftausend Gulden.

droits et possessions tant médiats qu'immediats dépendans des établissemens publics et corporations de la rive gauche du Rhin au Sud du Necker.

§. 6.

Au Duc de Würtemberg; pour la Principauté de Montbeliard et dépendances, comme aussi pour ses droits, possessions, charges et repétitions en Alsace et Franche Comté: la Prévôté d'Ellwangen, les Chapitres, Abbayes et Couvens de Zwiefalten, Schoenthal, Combourg avec Supériorité territoriale, (sauf les droits des Princes séculiers et du Comté de Limbourg,) Rothmünster, Heiligenkreuzthal, Obristenfeld, Margarethausen, et tous ceux situés dans ses nouvelles possessions: plus le village de Durrenmetstetten, et les villes Impériales de Weil, Reutlingen, Esslingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmündt, et Heilbronn; le tout à charge de servir les rentes perpétuelles suivantes, savoir:

Aux Princes de Hohenlohe-Waldenbourg; pour leur part au péage de Poppard: six cents florins, dont moitié à Bartenstein, moitié à Schillingsfürst;

Au Prince de Salm-Reiferscheid; pour son Comté de Niedersalm: douze mille florins;

Dem Grafen von Limburg Styrum für die Herrschaft Oberstein, zwölftausend zweihundert Gulden.

Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen zwölftausend Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen fünftausend vierhundert Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn eilftausend dreihundert Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte sein und dreißigtausend zweihundert Gulden.

Den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny dreitausend dreihundert Gulden.

§. 7.

Dem Landgrafen von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von zwei und zwanzigtausend fünfhundert Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoktroi übertragen

wird

Au Comte de Limbourg-Styrum; pour la seigneurie d'Oberstein: douze mille deux cens florins;

Au Comte de Schall; pour sa terre de Megen: douze mille florins;

A la Comtesse de Hillesheim; pour sa part à la seigneurie de Reipoltskirchen; cinq mille quatre cens florins;

A la Comtesse douairiere de Loewenhaupt; pour les droits féodaux de sa part à la seigneurie d'Ober- et Niederbronn: onze mille trois cents florins!

Aux héritiers du Baron de Dietrich; pour idem etc. trente un mille deux cens florins;

Aux Sieurs Seubert; pour les fiefs Benthal et Bretigny: trois mille trois cens florins.

§. 7.

Au Landgrave de Hesse-Cassel; pour St. Goar et Rheinfels, et ses droits et prétentions sur Corvey: les baillages Mayençois de Fritzlar, Naumbourg, Neustadt et Amoenebourg; les chapitres de Fritzlar et d'Amoenebourg et les Couvens aux dits baillages: plus la ville de Gelnhausen, et le village d'Empire de Holzhausen; le tout à charge d'une rente perpétuelle de vingt deux mille cinq - cens florins envers le Landgrave de Hesse-Rothenbourg, laquelle rente néanmoins sera transferée dans la suite sur l'excédent du produit de l'octroi de navigation men-

wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Enstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von fünfzehntausend Gulden: welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt. Ferner: die Mainzer Aemter: Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die Mainzischen auf der Südseite des Mains, im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den dem Fürsten von Nassau-Usin-

tionné au §. 39. ſi après le payement des rentes directement aſſignées ſur ce produit dans le préſent acte, il ſe trouve un excédent ſuffiſant.

Au Landgrave de Heſſe-Darmſtadt: pour le Comté de Lichtenberg, la ſuppreſſion de ſes droits de protection ſur Wetzlar, et de haut conduit à Francfort, et la ceſſion des baillages Heſſois de Lichtenau et de Wildſtaedt, de Katzenelnbogen, de Braubach, d'Embs, de Kleeberg, d'Epſtein, et du village de Weiperfelden: le Duché de Weſtphalie avec dépendances, et notamment Volkmarſen, avec les Chapitres, Abbayes et Couvens, qui ſe trouvent dans le dit Duché, à charge d'une rente perpétuelle de quinze mille florins envers le Prince de Wittgenſtein-Berlebourg, laquelle rente néanmoins ſera transférée dans la ſuite ſur l'excedent du produit de l'octroi de navigation mentionné au §. 39. ſi àpres le payement des rentes directement aſſignées ſur ce produit dans le préſent acte, il ſe trouve un excèdent ſuffiſant; plus les baillages Mayençois de Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorſch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenbourg, Hassloch, Aſtheim, Hirſchorn; les poſſeſſions et revenus dépendans de Mayence au ſud du Mein ſitués au pays de Darmſtadt, notamment les cenſes de Moenhof, Gundhoff et Clarenberg, comme auſſi ceux dépendants des Chapitres, Ab-

gen weiter unten zugewiesenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer: Vürgel und Schwanheim; Ferner; die pfälzischen Aemter; Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter; Alzey und Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; die Abteien; Seligenstadt, und Marienschloß bei Rockenburg; die Probstei Wimpfen, und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8.

Dem Herzoge von Hollstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens; das Bisthum und Domkapitel Lübeck; das hannöverische Amt: Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter: Vechte und Kloppenburg im Münsterschen.

§. 9.

Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren; so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal in der Trave, deren ausschließliches Eigenthum der

bayes, et Couvents, assignés ci-après au Prince de Nassau-Usingen, à la réserve des villages de Burgel et de Schwanheim; plus les baillages Palatins de Lindenfels, Umstadt et Otzberg, et les restes de ceux d'Alzey et d'Oppenheim; plus les restes de l'Evêché de Worms, les Abbayes de Seligenstadt et de Marienschloss près Rockenbourg, et la Prèvoté de Wimpfen, et la ville Impériale de Friedberg, le tout à charge d'augmenter d'un quart au moins la rente appanagère du Landgrave de Hesse-Hombourg.

§. 8.

Au Duc de Holstein-Oldenbourg; pour la suppression du péage d'Elsfleth, la cession des villages au territoire de Lubeck déterminés ci-après, et pour ses droits et propriétés et ceux du Chapitre dans la ville de ce nom: l'Evêché et Grand-Chapitre de Lubeck, le baillage Hanovrien de Wildeshausen, et les baillages, déja mentionnés de Vechte et de Kloppenbourg au pays de Münster.

§. 9.

Au Duc de Mecklenbourg-Schwerin; pour ses droits et répétitions sur deux Canonicats héréditaires de l'église de Strasbourg, qui lui avaient été donnés en remplacement du port de Wismar, ainsi que pour ses prétentions sur la presqu'île de Priwal dans la Trave, dont la

Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook und in den der Insel Poel; ferner eine immerwährende Rente von zehntausend Gulden, auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§. 10.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle, und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt, und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühlingen; und für seine Domänen in Belgien; die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgischen.

§. 11.

Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschaft Neu-Ravensburg.

Dem Fürsten von Ligne für Fagnolles: die Abtei Edelstetten, unter dem Namen einer Grafschaft.

propriété reste exclusivement à la ville de Lubeck; les droits et propriétés de l'hôpital de Lubeck dans les villages de Warneckenhagen, Altenbuchow et Crumbrook et dans ceux de l'ile de Poel; plus une rente perpétuelle de dix mille florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 10.

Au Prince de Hohenzollern-Hechingen; pour ses droits féodaux dans le Comté de Geulle et les Seigneuries de Mouffrin et de Baillonville au pays de Liege: la Seigneurie de Hirschlatt et le Couvent de Stetten.

Au Prince de Hohenzollern-Sigmaringen; pour ses droits féodaux dans les Seigneuries de Booxmer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten Visch, Pannerden et Muhlingen, et pour ses domaines dans la Belgique: la Seigneurie de Glatt, et les Couvens d'Inzikhofen, de Closter-Beuren et de Holzheim au pays d'Augsbourg.

§. 11.

Au Prince de Dietrichstein; pour la Seigneurie de Trasp au pays de Grisons: la Seigneurie de Neu-Ravensbourg.

Au Prince de Ligne; pour Fagnolles: l'Abbaye d'Edelstetten á titre de Comté.

§. 12.

Dem Fürsten von Nassau-Usingen für das Fürstenthum Saarbrück, zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die von Lahr in der Ortenau: die Mainzischen Aemter: Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim, Kassel, mit den Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt Kaub, nebst Zugehörden, der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Kölln (mit Ausnahme der Aemter: Altwied und Nurburg); die Hessischen Aemter: Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, frei von den Solmsischen Ansprüchen; die Dörfer: Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim, und Okrittel; die Kapitel und Abteien: Limburg, Rummersdorf, Bleidenstadt, Sayn und alle Kapitel, Abteien und Klöster in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrschaft Kirchheim Polanden: Der Rest des Kur-

§. 12.

Au Prince de Naſſau-Uſingen, pour la Principauté de Saarbruck, les deux tiers du Comté de Saarwerden, la Seigneurie d'Ottweiler et celle de Lahr dans l'Ortenau: Les baillages Mayençois de Königſtein, Hoechſt, Cronenberg, Rudesheim, Oberlahnſtein, Eltwill, Harheim, Kaſſel avec les poſſeſſions du Grand-Chapitre à la droite du Mein ſous Francfort; plus le baillage Palatin de Caub avec dépendances, les reſtes de l'Electorat de Cologne proprement dit, (à l'exception des baillages d'Altwied et de Nurbourg): les baillages Heſſois de Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epſtein et Kleeberg, dégagé des prétentions de Solms, les villages de Weipertelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim et Okriftel, les Chapitres et Abbayes de Limbourg, Rumersdorf, Bleidenſtadt, Sayn, et tous les Chapitres, Abbayes et Couvens ſitués dans les terres, qu'il reçoit en indemnité, enſin le Comté de Sayn-Altenkirchen, à charge de ſe conformer à la convention arrêtée pour le dédommagement de la maiſon de Sayn-Wittgenſtein, dont les prétentions ſur le Comté de Sayn et dépendances demeurent éteintes.

Au Prince de Naſſau-Weilbourg, pour le tiers de Saarwerden et la Seigneurie de Kirchheim-Polanden: les reſtes de l'Electorat

fürstenthums Trier mit den Abteien: Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft, und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer: Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund; die Abtei Weingarten, die Abteien und Probsteien Hofen, St. Gerolt im Weingartischen Bandern im Lichtensteinischen Gebiete; Dietkirchen, im Nassauischen, so wie alle Kapitel, Abteien, Probsteien und Klöster in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den bestehenden, und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorate vereiniget worden sind, Genüge zu thun.

§. 13.

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.

Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Dem zu Folge sollen die gedachten

de Trèves avec les Abbayes d'Arnſtein, de Schoenau et de Marienſtadt.

Au Prince de Naſſau-Dillenbourg, pour indemnité du Stadthoudérat et de ſes Domaines en Hollande, et dans la Belgique: Les Evêchés de Fulde et de Corvey, la ville Impériale de Dortmund, l'Abbaye de Weingarten, les Abbayes et Prévôtés de Hoffen, St. Gerold au pays de Weingarten, Banderen au territoire de Lichtenſtein, Dietkirchen, au pays de Naſſau, ainſi que tous les Chapitres, Abbayes, Prévotés et Couvens ſitués dans les pays aſſignés; à charge pour lui de ſatisfaire aux prétentions ſubſiſtantes, et précédemment réconnues par la France ſur quelques ſucceſſions réunies au majorat de Naſſau-Dillenbourg pendant le cours du ſiecle dernier.

§. 13.

Au Prince de la Tour et Taxis; pour indemnité des révenus des Poſtes d'Empire dans les provinces cedées à la France: l'Abbaye de Buchau avec la ville, celles de Marchthal et de Neresheim, et le baillage d'Oſtrach dépendant de Salmannsweiler dans toute l'étendue de ſon adminiſtration actuelle, avec la Seigneurie de Schemmelberg, et les hameaux de Tiefenthal, Franzhoff et Stetten. La conſervation des Poſtes du Prince de la Tour et Taxis, telles qu'elles ſont conſtituées, lui eſt d'ailleurs garantie. En conſéquence les dites

Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers, und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

§. 14.

Dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim für die Grafschaft Püttlingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzer Dörfer Würth und Trennfurt: die Würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteien Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoktroi, und die Würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim; jedoch unter der Klausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von acht und zwanzigtausend Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Werthheim für die Grafschaft Virneburg: das Amt Frew-

poſtes ſont maintenues in ſtatu quo, pour l'étendue et l'exercice, qu'elles conſervaient lors du Traité de Luneville; et pour en aſſurer d'autant plus l'établiſſement dans toute ſon intégrité, tel qu'il ſe trouvait à la dite époque, elles ſont miſes ſous la protection ſpéciale de l'Empereur et du Collège Electoral.

§. 14.

Au Prince de Loewenſtein-Wertheim; pour le Comtè de Putlinge, les Seugneuries de Scharfeneck, de Cugnon et autres; ſavoir, les deux villages Mayençois de Würth et de Treinfurt, les baillages de Rothenfels et de Hombourg au pays de Wurtzbourg, les Abbayes de Brombach, Neuſtadt et Holzkirchen, les régies Wurzbourgeoiſes de Widdern et Thalheim, une rente perpétuelle de douze mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39. et les droits et revenus de Wurzbourg dans le Comté de Wartheim, ſous la clauſe néanmoins de rétrocéder le ſusdit baillage de Hombourg et l'Abbaye de Holzkirchen à l'Electeur Palatin de Bavière contre une rente perpétuelle de vingt-huit mille florins, ou tout autre équivalent, dont ils pourront convenir.

Aux Comtes de Loewenſtein - Wertheim; pour le Comté de Virnebourg: le baillage de

denberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

§. 15.

Dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtei Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Füssen und die Klöster: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallersteinischen.

§. 16.

Den Fürsten und Grafen zu Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kratz-Scharfenstein und Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg; die Abteien Arensburg: und Altenburg im Solmsischen.

§. 17.

Den Fürsten und den Grafen von Stollberg für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein: eine immerwährende Rente von dreißigtausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoktroi.

§. 18.

Dem Fürsten Karl von Hohenlohe-Bartenstein für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Kaltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg,

Freudenberg, la Chartreuſe de Grunau, le Couvent de Triffenſtein et les villages de Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal et Trennfeld.

§. 15.

Au Prince d'Oettingen-Wallerſtein; pour la Seigneurie de Dachſtuhl: l'Abbaye de Sainte-Croix de Donauwerth, le Chapitre de St. Magnus à Fueſſen, et les Couvens de Kirchheim, de Deggingen et Maihingen au pays de Wallerſtein.

§. 16.

Aux Princes et Comtes de Solms; pour la ſeigneurie de Rohrbach, celle de Kratz-Scharfenſtein, Hirſchfeld et pour leurs droits et prétentions ſur l'Abbaye d'Arnsbourg et ſur le baillage de Kleeberg: l'Abbaye d'Arnsbourg et celle d'Altenbourg au pays de Solms.

§. 17.

Aux Prince et Comtes de Stollberg; pour le Comté de Rochefort et leurs prétentions ſur Koenigſtein: une rente perpétuelle de trente mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 18.

Au Prince Charles de Hohenlohe-Bartenſtein; pour la Seigneurie d'Oberbrunn: les baillages de Haltenberg-Stetten, Lautenbach, Yagts-

und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohischen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und der östliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Klausel, das nöthige Gebiet zu einer militärischen Straße, und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Boppar der Zoll: die schon erwähnten beständigen Renten von sechshundert Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen für seine Rechte und Ansprüche auf die sieben Dörfer: Königshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Wermuthhausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein für die Abtretung des Dorfs Münster, und des östlichen Theils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von fünfhundert französischen Toisen im Durchschnitte, von der äußersten Gränze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

§. 19.

Dem Fürsten von Isenburg für die Abtretung des Dorfes Okriftel das Dorf Gainsheim, nahe am

berg et Braunsbach, les péages de Wurzbourg au pays de Hohenlohe, sa part au village de Neuenkirchen, le village de Munster et la partie orientale du territoire de Carlsberg; le tout sous la clause de rétrocéder contre un juste équivalent à l'Electeur Palatin le territoire nécessaire pour établir une route militaire et de communication directe et non interrompue de Wurzbourg à Rothenbourg.

Aux chefs des deux branches d'Hohenlohe-Waldenbourg; pour leur part au péage de Boppard; la rente perpétuelle déja mentionnée de six cents florins sur Combourg.

Au Prince de Hohenlohe-Ingelfingen; pour ses droits et prétentions sur les sept villages de Koenigshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Wermuthhausen, Neubronn, Streichenthal et Oberndorf: le village de Nagelsberg.

Au Prince de Hohenlohe-Neuenstein; pour la cession du village de Münster et de la partie orientale du territoire de Carlsberg, savoir: un rayon de cinq cents toises françaises à prendre de l'extrême frontière, les villages d'Amrichshausen et les parts de Mayence, Wurzbourg et Combourg au bourg de Kunzelsau.

§. 19.

Au Prince d'Isenbourg; pour la cession du village d'Okriftel: le village de Gains-

am Rhein mit den Resten der Abtei von Jakobsberg auf der rechten Rheinseite; jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche im Gebiete des Landgrafen von Hessenkassel eingeschlossen sind; sodann das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Der Fürstin von Isenburg, Gräfin von Parkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderer Herrschaften am linken Rheinufer eine immerwährende Rente von drei und zwanzigtausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-oktroi.

§. 20.

Dem Hause Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Daxburg und die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg, nämlich

dem Fürsten von Leiningen die mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffsahrtsoktroi.

heim près du Rhin, avec les restes du Chapitre de Jacobsberg à la droite du Rhin, à la reserve des enclaves au territoire du Landgrave de Hesse-Cassel, et le village de Burgel près d'Offenbach.

A la Princesse d'Isenbourg, Comtesse de Parkstein; pour sa part à la Seigneurie de Reipoltskirchen, et autres Seigneuries à la rive gauche du Rhin: une rente perpétuelle de vingt trois mille florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 20.

A la maison de Linange; pour sa principauté de ce nom, le Comté de Dabo et la Seigneurie de Veitersheim, ainsi que pour ses droits et prétentions sur Saarwerden Lahr et Malberg: savoir, au Prince de Linange: les baillages Mayençois de Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach et Bischofsheim; les baillages de Grünsfeld, Lauda, Hartheim, et Rittberg, détachés de Wurzbourg; les baillages Palatins de Boxberg et Mosbach; et les Abbayes de Gerlachsheim et d'Amorbach.

Au Comte de Linange-Guntersblum; pour ses pertes et sa part auxdites prétentions: la Kellerey Mayençoise de Billigheim et une rente perpétuelle de trois mille florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Neidenau und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

Dem Grafen von Leiningen Westerburg älterer Linie die Abtei und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange, und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von sechstausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

§. 21.

Dem Fürsten von Wiedrunkel für die Grafschaft Kriechingen: die Köllnischen Aemter: Runburg und Altwied, und die Kellerei Wilmar.

§. 22.

Dem Fürsten von Bretzenheim für Bretzenheim und Winzenheim: die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

§. 23.

Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach: die

Au Comte de Linange-Heidesheim; pour ſes pertes et ſa part aux dites prétentions: la Kellerey Mayençoiſe de Neidenau, et une rente perpétuelle de trois mille florins ſur l'octroi de navigation mentionnée au §. 39.

Au Comte de Linange-Weſterbourg, branche ainée: l'Abbaye et le Couvent d'Ilbenſtadt en Wetteravie, avec ſupériorité territoriale dans ſon enclos, et une rente perpétuelle de trois mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

Au Comte de Linange-Weſterbourg, branche cadette: l'Abbaye d'Engelthal en Wetteravie, et une rente perpétuelle de ſix mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 21.

Au Prince de Wiedrunkel; pour le Comté de Créange: les baillages de Nurbourg et d'Altwied au pays de Cologne, et la Kellerey de Willmar.

§ 22.

Au Prince de Brezenheim; pour Brezenheim et Winzenheim: la ville et l'Abbaye de Lindau au lac de Conſtance.

§. 23.

Au Prince de Wittgenſtein-Berlebourg; pour les Seigneuries de Neumagen et de Hemsbach:

schon erwähnte immerwährende Rente von fünfzehn-tausend Gulden auf das Herzogthum Westphalen. Die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn-Wittgenstein auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg werden durch die zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau, und den gedachten Grafen von Wittgenstein getroffene Uebereinkunft befriediget.

§. 24.

Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnißmäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbare Abteien und Klöster: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Gutenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weisenau und Isny mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:

la rente perpétuelle déja mentionnée de quinze mille florins sur le Duché de Westphalie.

Il sera pourvu à la satisfaction de la maison de Sayn-Witgenstein pour ses prétentions réconnues légitimes sur les Comtés de Sayn-Altenkirchen et de Hachenbourg au moyen de l'arrangement concerté entre le Marggrave de Bade, les Princes de Nassau et les dits Comtes de Wittgenstein.

§. 24.

A l'égard des Comtes d'Empire, comme les parties de territoire immediat, qui restent disponibles, sont insuffisantes pour leur indemnisation, et qu'il convient néanmoins de leur faire à chacun un établissement proportionnel, auquel leur droit de vote puisse être transféré, les Abbayes et Couvens immédiats suivans avec leurs dépendances demeurent reservés à cette fin, savoir: Ochsenhausen, Munchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weissenau et Isny avec la ville.

(Suit la distribution de cette masse d'indemnités faite en conformité des instructions arrêtées par la Députation.)

Dem Grafen von Aspremont-Lynden wegen Reckheim: die Abtei Baindt und eine jährliche Rente mit achthundert fünfzig Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim wegen Pyrmont und Ollbrücken: die Abtei Hegbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen und der zu diesem letzten Antheile bestimmten fünfhundert Jauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von dreizehnhundert Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich wegen Winneburg und Beilstein, die Abtei Ochsenhausen, (mit Ausschluß des Amtes Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von zwanzigtausend Gulden; nämlich an den Grafen von Aspermont achthundert fünfzig Gulden, an den Grafen von Quadt eilftausend Gulden, an den Grafen von Wartemberg achttausend-einhundert fünfzig Gulden hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Ostein wegen Mylendonk: die Abtei Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Pleß) unter der Verbindlichkeit eine jährliche Rente von neuntausend Gulden, nämlich an den Grafen von Bassenheim dreizehnhundert Gulden, an den Grafen von Plettenberg sechstausend Gulden, an den Grafen von Goltstein eintausend siebenhundert Gulden hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg wegen Wittem und Eyß: die Hegbachischen Orte Miedingen

und Sullmingen sammt dem Zehnden in Baldringen und fünfhundert Jauchert Wald, welche demselben in den an Miedingen zunächst angränzenden Walddistrikten Wolfloch, Laitbühl und Schneckenkau zuzumessen sind; nebstdem eine jährliche Rente mit sechstausend Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Quadt wegen Wickerath und Schwanenberg die Abtei und Stadt Jsny und eine jährliche Rente mit eilftausend Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schäsberg wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfs Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von zweitausend Gulden, nämlich an den Grafen von Sinzendorf fünfzehnhundert Gulden, an den Grafen von Hallberg fünfhundert Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Sinzendorf wegen der Burggrafschaft Rheinek: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit fünfzehnhundert Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsstein und Dollendorf: die Abteien Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von dreizehntausend neunhundert Gulden, nämlich an den Grafen von Wartenberg für Sickingen fünftausend fünfhundert Gulden, an den Grafen von Sickingen zu Sickingen tausend einhundert

und zehn Gulden, an den Grafen von Hallberg sechstausend achthundert und achtzig Gulden, an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein zweihundert und sechzig Gulden, an den Grafen von Goltstein hundert und fünfzig Gulden hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld; die Abtei Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg wegen Wartemberg: die Abtei Roth, und eine jährliche Rente von achttausend einhundert und fünfzig Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Wartemberg für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: das Buxheimische Dorf Peß, und eine jährliche Rente mit fünftausend fünfhundert Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Goltstein wegen Schlenacken eine jährliche Rente von eintausend achthundert und fünfzig Gulden, nämlich von Buxheim ein tausend siebenhundert Gulden, von Schussenried einhundert und fünfzig Gulden

Dem Grafen von Hallberg wegen Fußgehnheim und Ruchheim eine jährl. Rente von siebentausend dreihundert und achtzig Gulden, nämlich von Schussenried sechstausend achthundert und achtzig Gulden und von Tannheim fünfhundert Gulden.

Dem Grafen von Nesselrod-Reichenstein für Burgfrei und Mechernich; eine jährliche Rente mit zweihundert und sechzig Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen für das Amt Hoheneinödden: eine jährliche Rente mit ein tausend einhundert und zehn Gulden von Schussenried.

Dieser Vertheilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beigefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Plettenberg, Quadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg werden auf ihre neue Besitzungen radizirt.

2) Die von einem Hauptentschädigungsobjekte (chef lieu) getrennten Theile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreisprästanden in die Hauptkasse, und in dem Verhältnisse wie bisher, und stellen nicht minder die Mannschaft zu dem bisherigen Kontingente: der Besitzer des getrennten Theils hat das Recht die Anlags-Quota zu subrepartiren und die Mannschaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zustande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theiles bleiben das daselbst befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückstände (arrerages), über wel-

che derselbe mit dem vorigen Besitzer übereinzukommen hat.

An den Aktiv- und Passiv-Kapitalien der Kameralkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Antheil, weil diese bei Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt sind.

5) Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theiles zum Ganzen beizutragen.

6) Den in der Vertheilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Ansehung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind.

7) Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskosten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt ist, beizutragen; jedoch weil er an dem Mobiliarvermögen des Entschädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältniß dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjektes ergiebt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der nach einem billigen Ueberschlag, in Gemäßheit der §§. 51 und 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neun Abteien, sind die Aktivkapitalien der Karthause Buxheim mit hundert und sechs und siebenzigtausend Gulden nach folgenden Prinzipien zu verwenden:

a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobiliarvermögens, als kompensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentationssumme aber den Ertragsdrittel übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit 3½ pr. Ct. zu verzinsen und mittelst successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen.

d) Zu Folge dieser Bestimmungen erhalten an gedachten Aktivkapitalien die künftigen Besitzer auf die Abtei Roth siebentausend fünfhundert Gulden, auf Weissenau sechstausend vierhundert und fünfzig Gulden, auf Buxheim zwanzigtausend zweihundert Gulden, auf Hegbach drei und fünfzigtausend neunhundert und fünfzig Gulden, auf Baindt acht und dreißigtausend sechshundert und fünfzig Gulden, und auf Guttenzell fünf und vierzigtausend zweihundert und fünfzig Gulden; der verbleibende Rest mit viertausend Gulden ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zu Deckung des etwaigen Verlusts anzusehen.

e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschuldung der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in soweit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründende Reklamanten, auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften.

§. 25.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnahme der Königl. Preußischen Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.

Was das weltliche betrifft; so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung; sodann die Aemter Aufenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das

Le compliment de l'indemnité, s'il y a lieu et en tant qu'il n'y ſerait pas pourvû par la levée future du ſéqueſtre ſera, pour les dits Comtes et pour tous autres réclamans à ce titre aſſigné ſur les revenus, qui pourraient être ultérieurement disponibles.

§. 25.

Le ſiège de Mayence eſt transféré à l'égliſe Cathédrale de Ratisbonne. Les dignités de Prince-Electeur-Archichancelier de l'Empire, ainſi que celles d'Archevêque Métropolitain et de Primat de Germanie y demeureront unies à perpétuité. Sa jurisdiction Métropolitaine s'étend ſur les anciennes provinces eccléſiaſtiques de Mayence, Cologne et Trèves, (en tant qu'elles ſe trouvent à la rive droite du Rhin; et en exceptant les Etats du Roi de Pruſſe.) Enfin ſur celle de Salzbourg, en tant qu'elle s'étend ſur les pays unis à l'Electorat Palatin de Bavière.

Quant au temporel, la dotation de l'Electeur Archichancelier eſt formée de la principauté d'Aſchaffenbourg et de la Principauté de Ratisbonne. La premiere eſt formée du Grand Baillage d'Aſchaffenbourg dans ſon intégrité et étendue actuelle; plus des baillages d'Auffenau, Lohr, Orbe avec la ſaline, Prozelten et Klingenberg à la droite du Mein, et du

Würzburgische Amt Aurach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, sammt der Stadt dieses Namens, und alles was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern, namentlich: St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster; alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Baiern.

Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöster, die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegen sind. Auch das Haus Kompostell zu Frankfurt, und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domkapitel außer den, dem Könige von Preußen, den Landgrafen von Hessenkassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemtern zugestanden haben, und von denselben genossen worden sind.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenstände ist zu sechsmalhundert fünfzigtausend Gulden angeschlagen.

Die Ergänzung der dem Kurfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden wird durch Anweisung auf das §. 39. erwähnte Schiffahrtsoktroi bewerkstelligt. Mittlerweile, bis dieses Oktroi in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem ersten December 1802 fortgefahren worden, zur Entrich-

baillage Wurzbourgeois d'Aurach au Sinngrund; la ſeconde comprend la Principauté actuelle de Ratisbonne, la ville de ce nom et toutes les dépendances avec les Chapitres, Abbayes et Couvens tant médiats, qu'immédiats qui s'y trouvent, notamment St. Emeran, Obermunſter et Niedermunſter, le tout dans les rapports actuellement exiſtans à l'egard de la Bavière. Cette dotation eſt formée en outre de la ville Impériale de Wetzlar à titre de Comté, et en pleine ſupériorité territoriale, ainſi que de tous les Chapitres, Abbayes et Couvens, ſitués dans les dites Principautés et Comté; plus de la maiſon de Kompoſtel à Francfort, et des propriétés et revenus du grand Chapitre de Mayence tenues et perçus hors des baillages aſſignés au Roi de Pruſſe, aux Landgraves de Heſſe-Caſſel et de Heſſe-Darmſtadt, aux Princes de Naſſau-Uſingen et de Linange.

Le revenu des objets ci-deſſus ſpécifiés est évalué à ſix cents cinquante mille florins.

Il ſera pourvu immédiatement au complément de l'indemnité de l'Electeur Archichancelier, ſixée à un million de florins, par des aſſignations ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

En attendant que cet octroi ſoit en activité, les péages à la rive droite du Rhin, qui

richtung der besagten Entschädigungs-Ergänzung die-nen. Der Kurfürst Erzkanzler wird sich desfalls mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind. Wenn sich nach Berichtigung der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberschuß ergiebt, so soll derselbe zu verhältnißmäßiger Bestreitung der §§. 9. 14. 17. 19. und 20. enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ist.

§. 26.

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder, werden der teutsche und der Maltheserorden der Säcularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nämlich: der Fürst Hoch und Teutschmeister und der teutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg im Ostreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diözesen in Schwaben, worüber nicht dispo-

auraient continué à être perçus depuis le 1. Decembre 1802, serviront à l'acquit du dit complément d'indemnité. L'Electeur Archichancelier s'entendra à cet effet avec les Princes, au nom desquels ils auraient été perçus. S'il se trouve des fonds suffisans après l'acquit de son complément, ils serviront à payer d'autant les assignations portées aux §§. 9. 14. 17. 19 et 20.

L'Electeur Archichancelier continuera d'être élu conformément aux statuts de son ancienne Métropole.

Les villes de Ratisbonne et de Wetzlar jouiront d'une neutralité absolue, en cas de guerre même d'Empire, attendu qu'elles sont l'une le siège de la Diete générale, l'autre le siège de la Chambre Impériale.

§. 26.

Les ordres Teutonique et de Malthe sont en considération des services militaires de leurs membres, soustraits à la sécularisation; et à raison de leurs pertes à la rive gauche du Rhin ils reçoivent en compensation, savoir:

Le Prince Grand Maitre et l'ordre Teutonique: les Chapitres, Abbayes et Couvens médiats du Vorarlberg, de la Souabe Autrichienne et généralement tous les Couvens médiats des diocèses d'Augsbourg et de Constance

nirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

Der Fürst Gros Prior und das teutsche Groß-Priorat des Malthefer Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöffe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§. 27.

Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Sie genießen auch selbst in den Reichskriegen einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Anthei

en Souabe, dont il n'a pas été disposé, hors ceux du Brisgau.

Le Prince Grand Prieur et le Grand Prieuré d'Allemagne de l'ordre de Malthe: le Comté de Bondorf, les Abbayes de St. Blaise, de St. Trutpert, de Schuttern, de St. Pierre et de Tennenbach, et généralement tous les Chapitres, Abbayes, et Couvens du Brisgau, avec toutes les dépendances respectives à la rive droite du Rhin des objets cidessus désignés, à charge par la d'acquitter les dettes personnelles des ci-devant Evêques de Basle et de Liège, contractées depuis qu'ils sont hors de leurs sièges, telles qu'elles seront ultérieurement liquidées.

§. 27.

Le Collége des villes Impériales demeure composé des villes libres et immédiates d'Augsbourg, Lubeck, Nuremberg, Francfort, Brème et Hambourg.

Elles jouissent dans toute l'étendue de leurs territoires respectifs de la pleine supériorité et de toute jurisdiction quelconque, sans reserve, ni exception, sauf néanmoins l'appel aux Tribunaux suprêmes de l'Empire.

Elles jouissent pareillement d'une neutralité absolue, même dans les querres d'Empire. A cet effet elles seront franches à perpétuité de toute contribution militaire ordinaire et extra-

an den Reichsberathschlagungen vollkommen, und nothwendigerweise entbunden. Ueberdieß erhalten sie als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete sowohl in- als außerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

Die Stadt Lübeck für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfersee, und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigstens fünfhundert französischen Toisen von der Trave, dem Dänischen Hollstein, und dem Hannövrischen, gezogen wird.

Ueber die von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche außerhalb des eben bezeichneten Bezirks in den Landen des Herzogs von Hollstein-Oldenburg eingeschlossen liegen, wird man sich gütlich vereinigen.

Die Stadt Frankfurt für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zuge-

ordinaire, et dans toutes les questions de paix ou de guerre, dispensées pleinement et nécessairement de tout concours aux votes de l Empire.

Elles reçoivent en outre en indemnité, compensation et concession, savoir:

La ville d'Augsbourg; tous les biens, bâtimens, propriétés, et revenus ecclésiastiques de son territoire, tant en dedans qu'en dehors de ses murs, sans aucune exception quelconque.

La ville de Lubeck: pour la cession des villages et hameaux dépendants de son hôpital dans le Mecklenbourg: tout le territoire de l'Evêché et Grand-Chapitre de Lubeck avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques, compris entre la Trave, la Baltique, le lac de Himmelsdorf, une ligne tirée de là au dessus de Swartau à une distance de cinq cents toises françaises au moins de la Trave, le Hollstein Danois et le Hanovre.

Quant aux parcelles dépendantes de la ville de Lubeck hors du territoire ainsi déterminé et enclavées dans les Etats du Duc de Hollstein-Oldenbourg, il en sera traité à l'amiable:

La ville de Francfort; pour la cession de sa part aux villages de Soden et Sultzbach; les Chapitres, Abbayes et Couvens, situés dans son enceinte, avec toutes leurs dépendances tant au dehors, qu'en dedans de son territoire:

hörungen, namentlich: Mosstadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffene geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (das Kompostell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beständige Rente von acht und zwanzigtausend Gulden dem Grafen von Salm Reiferscheid Dyk, eine von dreitausend sechshundert Gulden dem Grafen von Stadion Warthausen, und von zweitausend vierhundert Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhausen zu bezahlen.

Diese Renten, welche im Ganzen vier und dreißigtausend Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoktroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt, oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreit.

Das Gebiet von Bremen begreift den Flecken Veggesack sammt Zugehörungen, das Grolland, den Barkhoff, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwagbausen und Vahr mit Zugehörungen; und alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Leesum, den bisherigen Gränzen, und einer von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liegt; nebst allen vom Herzogthum und Domkapitel Bre-

et notamment Mockſtadt, ainſi que tous les biens, batimens, propriétés et revenus eccléſiaſtiques, compris dans la dite ville et le dit territoire (le Compoſtel excepté) ſous la condition de ſervir une rente perpétuelle de vingt-huit mille florins au Comte de Salm-Reifer-ſcheid-Dick; une de trois-mille-ſix cens florins au Comte de Stadion-Warthauſen, et une de deux mille quatre cens florins au Comte de Stadion-Tannhauſen; lesquelles rentes montant en tout à 34000 florins, ſeront transférées dans la ſuite ſur l'excédent du produit de l'octroi de navigation mentionné au §. 39. ſi après le payement des rentes directement aſſignées ſur ce produit dans le préſent acte, il ſe trouve un excédent ſuffiſant.

Le commerce de Francfort eſt en outre affranchi de tous droits de haut-conduit, exercés ou prètendus par aucun des Etats d'Empire.

Le territoire de Bremen comprend le bourg de Veggeſack avec dependances; le Grolland, le Burghof, le moulin de Hemlingen, les villages de Haſtede, Schwaghauſen et Vahr avec dépendances, et tout ce qui eſt compris entre le Wéſer, les rivières de Wümme, Leeſum, les frontières actuelles et une ligne à tirer de Seebaldsbrücke par le moulin de Hemlingen, jusqu'à la rive gauche du Wéſer avec tous les

men; und überhaupt von dem Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

Um den Bremer Handel und die Schiffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben; so daß er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder beim Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Flusse unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirk oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums, und des Domkapitels Bremen, und des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt.

Die nähere Bestimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgesetzt.

Gedachte 6 Städte dürfen nur Reichsständen militärische Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegirten Städte behandeln, so

droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques dependans du Duché et Grand Chapitre de Bremen, et en général de l'Electeur de Brunsvic-Lunebourg dans la dite ville et son territoire.

Pour mettre le commerce de Bremen et la navigation du bas Weser à l'abri de toute entrave le péage d'Elsfleet est supprimé à perpétuité, sans pouvoir être rétabli sous aucun prétexte ou dénomination quelconque; et les vaisseaux ou bâtimens, et les marchandises, qu'ils transportent, soit en montant la dite rivière, soit en la descendant, ne pourront être arrêtés ni empèchés, sous quelque prétexte, que ce soit.

La ville de Hambourg a à sa disposition tous les droits, bâtimens, propriétés et revenus du Duché de Breme, et de son Grand Chapitre, et en général de l'Electeur de Brunsvic-Lunebourg, situés dans son enceinte et dans son territoire.

Quant à la fixation du territoire de Nuremberg, elle est remise à des transactions ultérieures.

Les six villes ci-dessus nommées ne pourront permettre de recrutement militaire dans leur enceinte et dans leur territoire que pour les Etats de l'Empire.

Les Electeurs et Princes, auxquels des villes Impériales tombent en partage comme indemnité, traiteront ces villes par rapport à leur constitution municipale, et à leurs propriétés sur le même pied que les villes les plus privilegiées

weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten.

Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

§. 28.

Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften, werden, so wie die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewiesen, welche zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften.

§. 29.

Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihrer Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch stehet es ihr frei, mittels immerwährender dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere

comparativement de chaque pays, autant que l'organisation du dit pays, et les dispositions nécessaires pour le bien général, le permettront Il leur est assuré en particulier le libre exercice de leur religion et la possession paisible de tous leurs biens et revenus, consacrés à des usages pieux ou de bienfaisance.

§. 28.

Les indemnités, qui pourroient être dues à aucuns des membres de l'ordre équestre, seront à l'instar du complément des indemnités des Comtes d'Empire, et en tant qu'il n'y serait pas pourvû par la levée future du séquestre, assignées sur les revenus, qui pourraient être ultérieurement disponibles et dans des proportions rélatives à leurs prétentions légitimes.

§. 29.

La republique helvétique, en compensation de ses droits et pretentions sur les possessions situées en Souabe, dépendantes de ses établissemens ecclésiastiques, desquelles il a été disposé par les articles précédens, recoit l'Evêché de Coire, en pourvoyant à l'entretien de l'Eveque, du Chapitre et de leurs officiers, plus la Seigneurie de Trasp. Elle est en outre autorisée à racheter, au moien de rentes perpetuelles, équivalentes au produit net, remboursables au taux établi par les loix helvétiques, ou de tel arran-

mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

Jene Säkularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im teutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anders verfügt worden ist; und ein gleiches wird für die, teutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitglieds des teutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweitzerischen im Umfange des teutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.

§. 30.

Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu 2½ Przt. abgelöst werden; jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten Dec. jedes Jahres festgesetzt.

gement, dont elle pourra convenir avec les parties intéressées, tous les droits quelconques; dimes, domaines, propriétés et revenus, appartenants soit à l'Empereur, aux Princes et Etats d'Empire, soit aux établissemens ecclésiastiques sécularisés, seigneurs et particuliers étrangers dans toute l'etendue du territoire Helvétique.

Les sécularisations, que la dite République pourrait faire chez elle, auront lieu sans perte et préjudice des dépendances en Empire de ses établissemens réligieux, sauf ce dont il a été disposé; et la réciprocité est stipulée pour les dépendances en Helvétie des établissemens religieux d'Empire. Toute jurisdiction d'un Prince, Etat ou membre de l'Empire, cessera desormais dans l'étendue du territoire Helvétique, ainsi que toute suzeraineté et tous droits purement honorifiques; et la même chose a lieu à l'égard des possessions helvétiques situées dans l'Empire Germanique.

§. 30.

Toutes les rentes perpétuelles établies par les articles précédens, seront perpétuellement rachetables au denier quarante, sauf tout autre arrangement, dont les parties intéressées conviendront de gré à gré. L'échéance de ces rentes perpétuelles est fixée au 1. Décembre de chaque année.

Die Zahlung geschieht im vier = und zwanzig Gulden Fuß, in laufenden harten Silbersorten.

§. 31.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessenkassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen, alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessenkassel in allen seinen Linien wird die Kurwürde auf Hessendarmstadt übergehen.

§. 32.

Neue Virilstimmen im Reichsfürstenrathe erhalten:

Der Kaiser als Erzherzog zu Oesterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und Tirol eine, in allem 4 Stimmen.

Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern: für das Herzogthum Berg eine für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem . . . 4 —

Der König von Preußen, als Herzog von

Mag=

Le payement s'effectue ſur le pied de vingt quatre florins au marc, en bonne monnoie courante d'argent.

§. 31.

La dignité Electorale eſt accordée à l'Archiduc Grand Duc. Elle eſt accordée également au Margrave de Bade, au Duc de Wurtemberg et au Landgrave de Heſſe-Caſſel, qui pour le rang alterneront entr'eux d'après les ſtrophes établies au Collège des Princes, et pour leur introduction obſerveront les formalités d'uſage. A l'extinction de la maiſon de Heſſe-Caſſel, le titre Electoral paſſera à la maiſon de Heſſe-Darmſtadt.

§. 32.

De nouveaux votes virils au College des Princes, ſont accordés, ſavoir:

A l'Empereur, comme Archiduc d'Autriche: pour la Styrie, un; pour la Carniole, un; pour la Carinthie, un; pour le Tyrol, un; total . 4 votes.

A l'Electeur Palatin, comme Duc de Bavière: pour le Duché de Berg, un; pour Sultzbach, un; pour la Basse-Bavière, un; pour Mindelheim, un; total . 4 —

Au Roi de Pruſſe, comme Duc de Mag-

Stimmen.

Magdeburg: für Erfurt eine und für das Eichsfeld eine in allem 2 —

Der Kurfürst Reichserzkanzler: für das Fürstenthum Aschaffenburg eine . 1 —

Der Kurfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burggrafschaft Meißen eine, und für Querfurt eine, in allem . 3 —

Ebenderselbe wechselweise mit den Herzogen von Sachsen Weimar, und von Sachsen-Gotha für Thüringen eine 1 —

Der König von England als Herzog von Bremen: für Göttingen eine 1 —

Der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel: für Blankenburg eine . 1 —

Der Marggraf von Baaden: für Bruchsal anstatt Speier, eine, und für Ettenheim anstatt Strasburg eine, in allem 2 —

Der Herzog von Wirtemberg: für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem . . 3 —

Der König von Dännemark, als Herzog von Hollstein, für Plön eine . 1 —

Der Landgraf von Hessendarmstadt: für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem 2 —

Der Landgraf von Hessenkassel: für Fritzlar eine, und für Hanau eine, in allem 2 —

votes.

debourg: pour Erfurth, un; pour l'Eichsfeld, un; total 2 —

A l'Electeur Archichancelier: pour la Principauté d'Aſchaffenbourg, un; cy 1 —

A l'Electeur de Saxe, comme Margrave de Misnie: pour le Margraviat de Misnie, un; pour le Bourgraviat de Misnie, un; pour Querfurth, un; total . . . 3 —

Au même, alternativement avec Saxe-Weimar et Saxe-Gotha: pour la Thuringe, un; cy . . . 1 —

Au Roi d'Angleterre, comme Duc de Brême; pour Göttingen, un; cy 1 —

Au Duc de Brunswick-Wolfenbuttel: pour Blankenbourg, un; cy 1 —

Au Margrave de Bade: pour Bruchſal, au lieu de Spire, un; pour Ettenheim, au lieu de Strasbourg, un; total 2 —

Au Duc de Wurtemberg: pour Teck, un; pour Zwiefalten, un: pour Tubingen, un; total . 3 —

Au Roi de Dannemarck, comme Duc de Hollſtein: pour Ploen, un; cy 1 —

Au Landgrave de Heſſe-Darmſtadt: pour le Duché de Weſtphalie, un; pour Starkenbourg, un; total 2 —

Au Landgrave de Heſſel Caſſel: pour Fritzlar, un, pour Hanau, un; total 2 —

	Stimmen.
Der Herzog von Modena: für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem . .	2 —
Der Herzog von Mecklenburg Streliß: für Stargard eine .	1 —
Der Herzog von Arenberg seine auf diesseitige Lande versetzte Virilstimme .	1 —
Der Fürst von Salm-Salm eine eigene Stimme, die vorher mit Salm-Kirburg gemeinschaftlich war . .	1 —
Der Fürst von Nassau-Usingen eine	1 —
Der Fürst von Nassau-Weilburg eine	1 —
Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen eine	1 —
Der Fürst von Salm-Kirburg eine	1 —
Der Fürst von Fürstenberg: für Baar und Stühlingen eine .	1 —
Der Fürst von Schwarzenberg: für Klettgau eine . .	1 —
Der Fürst von Thurn und Taxis: für Buchau eine . .	1 —
Der Fürst von Waldeck eine .	1 —
Der Furst von Löwenstein-Werthheim eine	1 —
Der Fürst von Oettingen-Spielberg eine	1 —
Der Fürst von Oettingen-Wallerstein eine	1 —
Der Fürst von Solms-Braunsfels eine	1 —

votes.

Au Duc de Modène: pour le Brisgau, un; pour l'Ortenau, un; total 2 —

Au Duc de Mecklenbourg-Strelitz: pour Stargard: un; cy . 1 —

Au Duc d'Aremberg, le vote qu'il exerçait prècedemment, transporté ſur ſes poſſeſſions à la rive droite du Rhin 1 —

Au Prince de Salm-Salm, à lui ſeul le vote qui était précédemment en commun avec Salm-Kirbourg; cy . 1 —

Au Prince de Naſſau-Uſingen, un; cy 1 —

Au Prince de Naſſau-Weilbourg, un; cy 1 —

Au Prince de Hohenzollern-Sigmaringen, un; cy . . 1 —

Au Prince de Salm-Kirbourg, un; cy 1 —

Au Prince de Fürſtemberg: pour Baar et Stuhlingen, un; cy . 1 —

Au Prince de Schwarzemberg: pour Klettgau: un; cy . . 1 —

Au Prince de la Tour et Taſſis; pour Buchau, un; cy . , 1 —

Au Prince de Waldeck, un; cy 1 —

Au Prince de Loewenſtein-Wertheim, un; cy . . 1 —

Au Prince d'Oettingen-Spielberg, un; cy 1 —

Au Prince d'Oettingen-Wallerſtein, un; cy . . 1 —

Au Prince de Solms-Braunsfels, un; cy 1 —

	Stimmen.
Die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein eine	1 —
Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst eine .	1 —
Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein eine . .	1 —
Der Fürst von Isenburg Bierstein eine	1 —
Der Fürst von Kauniz: für Rittberg eine	1 —
Der Fürst von Reuß-Plauen-Graiz eine	1 —
Der Fürst von Lekningen eine .	1 —
Der Fürst von Ligne: für Edelstetten eine	1 —
Der Herzog von Loos: für Wolbeck eine	1 —

Die Aufrufordnung sowohl der alten, als der neuen Stimmen im Reichsfürstenrathe wird künftig nach der 10ten Strophe, folgende seyn:

1. Oestreich.
2. Oberbaiern.
3. Steiermark.
4. Magdeburg.
5. Salzburg.
6. Niederbaiern.
7. Regensburg.
8. Sulzbach.
9. Teutschorden.
10. Neuburg.
11. Bamberg.

votes.

Au Prince de Hohenlohe-Neuenstein, un, cy . . 1 —
Au Prince de Hohenlohe-Waldenbourg-Schillingsfurst, un; cy . 1 —
Au Prince de Hohenlohe-Waldenbourg-Bartenstein, un; cy . 1 —
Au Prince d'Isembourg Birstein, un; cy 1 —
Au Prince de Kaunitz: pour Rittberg, un; cy . . 1 —
Au Prince de Reuss Plauen Graiz, un; cy 1 —
Au Prince de Linange, un; cy 1 —
Au Prince de Ligne; pour Edelstetten; un; cy , . . 1 —
Au Duc de Looz: pour Wolbeck, un: cy 1 —

L'ordre d'appel des votes, tant anciens que nouveaux, au college des Princes de l'Empire, est déterminé d'après la 10. strophe de la manière suivante:

1. Autriche.
2. Bavière (haute).
3. Styrie.
4. Magdebourg.
5. Salzbourg.
6. Basse-Bavière.
7. Ratisbonne.
8. Sulzbach.
9. Ordre Teutonique.
10. Neubourg.
11. Bamberg.

12. Bremen.
13. Markgraf von Meissen.
14. Berg.
15. Würzburg.
16. Kärnthen.
17. Eichstädt.
18. Sachsen-Koburg.
19. Bruchsal.
20. Sachsen-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Sachsen-Altenburg.
23. Konstanz.
24. Sachsen-Weimar.
25. Augsburg.
26. Sachsen-Eisenach.
27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Anspach.
29. Paderborn.
30. Brandenburg-Bayreuth.
31. Freisingen.
32. Braunschweig-Wolfenbüttel.
33. Thüringen.
34. Br. Zell.
35. Passau.
36. Br. Kalenberg.
37. Trient.
38. Br. Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberstadt.
41. Krain.

12. Bremen.
13. Margraviat de Misnie.
14. Duché de Berg.
15. Wurzbourg.
16. Carinthie.
17. Eichſtaedt.
18. Saxe-Cobourg.
19. Bruchſal.
20. Saxe-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Saxe-Altenbourg.
23. Conſtance.
24. Saxe-Weimar.
25. Augsbourg.
26. Saxe-Eiſenach.
27. Hildesheim.
28. Brandebourg-Anspach.
29. Paderborn.
30. Brandebourg-Bayreuth.
31. Freyſingen.
32. Wolfenbuttel.
33. Landgraviat de Thuringe.
34. Brunswick-Zell.
35. Paſſau.
36. Brunswick-Calenberg.
37. Trente.
38. Brunswick-Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberſtadt.
41. Carniole.

42. Baden-Baden.
43. Würtemberg-Teck.
44. Baden-Durlach.
45. Oßnabrück.
46. Verden.
47. Münster.
48. Baden-Hochberg.
49. Lübeck.
50. Würtemberg.
51. Hanau.
52. Hollstein-Glückstadt.
53. Fulde.
54. Hollstein-Oldenburg.
55. Kempten.
56. Mecklenburg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenburg-Güstrau.
59. Maltheserorden.
60. Hessendarmstadt.
61. Berchtolsgaden.
62. Hessenkassel.
63. Westphalen.
64. Vorpommern.
65. Hollstein-Plön.
66. Hinterpommern.
67. Breisgau.
68. Sachsen-Lauenburg.
69. Korvey.
70. Minden.
71. Burggraf von Meissen.

42. Bade-Bade.
43. Wurtemberg-Teck.
44. Bade-Durlach.
45. Osnabruck.
46. Verden.
47. Munster.
48. Bade-Hochberg.
49. Lubeck.
50. Wurtemberg.
51. Hanau.
52. Hollstein-Gluckstadt.
53. Fulde.
54. Holstein-Oldenbourg.
55. Kempten.
56. Mecklenbourg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenbourg-Gustrau.
59. Ordre de Malthe.
60. Hesse-Darmstadt.
61. Berchtolsgaden.
62. Hesse-Cassel.
63. Westphalie.
64. Poméranie antérieure.
65. Hollstein-Ploen.
66. Poméranie citérieure.
67. Brisgau.
68. Saxe-Lauenbourg.
69. Corvey.
70. Minden.
71. Bourgraviat de Misnie.

72. Leuchtenberg.
73. Anhalt.
74. Henneberg.
75. Schwerin.
76. Kamin.
77. Ratzeburg.
78. Hirschfeld.
79. Tyrol.
80. Tübingen.
81. Querfurt.
82. Aremberg.
83. Hohenzollern-Hechingen.
84. Frizlar.
85. Lobkowiz.
86. Salm-Salm.
87. Dietrichstein.
88. Nassau-Hadamar.
89. Zwiefalten.
90. Nassau-Dillenburg.
91. Auersberg.
92. Starkenburg.
93. Ostfriesland.
94. Fürstenberg.
95. Schwarzenberg.
96. Göttingen.
97. Mindelheim.
98. Lichtenstein.
99. Thurn und Taxis.
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.

72. Leuchtenberg.
73. Anhalt.
74. Saxe-Henneberg.
75. Schwerin.
76. Camin.
77. Ratzebourg.
78. Hirſchfeld.
79. Tyrol.
80. Tubingen.
81. Querfurth.
82. Aremberg.
83. Hohenzollern-Hechingen.
84. Fritzlar.
85. Lobkowitz.
86. Salm-Salm.
87. Dietrichſtein.
88. Naſſau-Hadamar.
89. Zwiefalten.
90. Naſſau-Dillenbourg.
91. Auersberg.
92. Starkenbourg.
93. Oſtfriſe.
94. Furſtenberg.
95. Schwarzenberg.
96. Goettingen.
97. Mindelheim.
98. Lichtenſtein.
99. La Tour et Taſſis.
100. Schwarzbourg.
101. Ortenau.

102. Aschaffenburg.
103. Eichsfeld.
104. Br. Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Nassau = Usingen.
108. Nassau = Weilburg.
109. Hohenzollern = Sigmaringen.
110. Salm = Kirburg.
111. Fürstenberg = Baar.
112. Schwarzenberg = Klettgau.
113. Taxis = Buchau.
114. Waldeck.
115. Löwenstein = Werthheim.
116. Oettingen = Spielberg.
117. Oettingen = Wallerstein.
118. Solms = Braunsfels.
119. Hohenlohe = Neuenstein.
120. Hohenlohe = Waldenburg = Schillingsfürst.

121. Hohenlohe = Waldenburg = Bartenstein.
122. Isenburg = Bierstein.
123. Kaunitz = Rittberg.
124. Reiß = Plauen = Graiz.
125. Leiningen.
126. Ligne.
127. Loos.
128. Schwäbische Grafen.
129. Wetterauische Grafen.
130. Fränkische Grafen.
131. Westphälische Grafen.

102. Aschaffenbourg.
103. Eichsfeld.
104. Blankenbourg.
105. Stargard.
106. Erfurth.
107. Nassau - Usingen.
108. Nassau - Weilbourg.
109. Hohenzollern - Sigmaringen.
110. Salm - Kirbourg.
111. Furstenberg, Baar et Stuhlingen.
112. Schwarzenberg - Klettgau.
113. La Tour et Tassis, Buchau.
114. Waldeck.
115. Loewenstein - Wertheim.
116. Oettingen - Spielberg.
117. Oettingen - Wallerstein.
118. Solms - Braunfels.
119. Hohenlohe - Neuenstein.
120. Hohenlohe-Waldenbourg - Schillingsfurst.
121. Hohenlohe-Waldenbourg Bartenstein.
122. Isenbourg - Birstein.
123. Kaunitz - Rittberg.
124. Reuss - Plauen - Graiz.
125. Linange.
126. Ligne
127. Looz.
128. Comtes de Souabe.
129. Comtes de Wetteravie.
130. Comtes de Franconie.
131. Comtes de Westphalie.

1) Das Direktorium im Reichsfürstenrathe bleibt wie es vorher war.

2) Die Alternirungen, welche bisher statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verschiedenen Häuser sowohl, als die Aeste des nämlichen Hauses haben sich über neue Alternirungen zu vergleichen.

3) Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudicirt und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.

4) Die Stimmen der säkularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so daß die zwei Bänke (latera) können beibehalten werden, wenn es das fürstliche Kollegium rathsam findet.

5) Die Fürsten, welche Stimmen, die auf den ehemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Landen hafften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht zu einem höhern Range, als sie vorher hatten.

6) Die Fürsten, welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.

7) In Gemäßheit der hier zum Grunde gelegten 10ten Strophe werden nun auch die 9 übrigen Strophen eingerichtet.

§. 33.

Das unbedingte Privilegium de non apellando, kömmt allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen, deslei-

Le Directoire du College des Princes reste comme il était précédement.

Les alternat's qui ont eu lieu jusqu'à présent, continueront a être observés; et les différentes maisons ainsi que les branches de la même maison, conviendront entr'elles des alternats nouveaux.

Il n'est rien changé par l'appel des votes à l'élévation ou à l'égalité du rang des Princes entr'eux, et les droits de chacun sont réservés.

Les votes des Principautés sécularisées sont maintenus à leur ancienne place, de manière que les latera puissent être conservés, aussi longtems que le college le jugera utile.

Les Princes qui ont a exercer des votes, affectés aux Etats ci-devant ecclésiastiques qui leur sont donnés en indemnité, n'acquierent point par-là des titres à un rang plus élevé que celui qu'ils avaient précédemment.

Les princes qui reçoivent de nouveaux votes, en remplacement des votes perdus, conservent le rang des anciens.

Les 9 autres strophes seront arrangées d'après la 10. qui a servi de base pour l'ordre établi cidessus.

§. 33.

Le privilège de non appellando illimité appartient à tous les Electeurs pour toutes leurs

gleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten, und es wird dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilliget werden.

§. 34.

Alle Güter der Domkapitel, und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die, in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereiniget.

§. 35.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowol, als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowol, als A. C. Verwandten, mittelbarer sowol, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowol zum Behuf des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den, theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

poſſeſſions, au Landgrave de Heſſe-Darmſtadt pour ſes anciennes et nouvelles poſſeſſions; et eſt accordé à la maiſon de Naſſau en commun, tant pour ſes anciennes que nouvelles poſſeſſions.

§. 34.

Tous les biens des Grands Chapitres et de leurs dignitaires ſont incorporés aux domaines des Evêques, et paſſent avec les Evêchés aux Princes, auxquels ceux-ci ſont aſſignés. Dans les Evêchés partagés entre pluſieurs, les dits biens ſont incorporés aux portions reſpectives.

§. 35.

Tous les biens des Chapitres, Abbayes et Couvens fondés, tant des anciennes que des nouvelles poſſeſſions, tant proteſtans que catholiques, tant mediats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans les arrangemens précédens, ſont mis à la libre et pleine diſpoſition des Princes territoriaux reſpectifs, tant pour dépenſes du culte, fraix d'inſtruction et autres établiſſemens d'utilité publique, que pour le ſoulagement de leurs finances; ſous la réſerve formelle:

De la dotation fixe des Cathédrales, qui ſeront conſervées.

Des penſions du Clergé ſupprimé, conformement aux réglemens, dont une partie ſe trouve ci-deſſous, et les autres ſeront déterminés inceſſament.

§. 36.

Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§. 37.

Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literärischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdaurenden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

§. 38.

Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, sowohl blos persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung er

§. 36.

Les Chapitres, Abbayes et Couvens nommément et formellement aſſignés en indemnité, de même que ceux mis à la diſpoſition des Princes territoriaux, paſſent à leurs nouveaux poſſeſſeurs, avec tous leurs biens, droits, capitaux et revenus, en quelque lieu qu'ils ſoient ſitués, ſauf les diſtractions expreſſes.

§. 37.

Les biens et revenus appartenans aux hôpitaux, fabriques, univerſités, Collèges, et autres fondations pieuſes, comme auſſi ceux des communes de l'une des deux rives du Rhin ſitués ſur l'autre rive, doivent en demeurer diſtraits, et ſont mis à la diſpoſition des Gouvernemens reſpectifs, c'eſt - à dire, quant à la droite du Rhin, des Gouvernemens locaux; et il eſt entendu, que les biens et revenus appartenans aux inſtitutions littéraires précédemment communes aux deux rives, et aujourd'hui continuées à la droite, lesquels ne ſont pas ſitués dans le territoire des Princes indemniſés, reſteront attachés aux dites inſtitutions continuées à la droite du Rhin.

§. 38.

Les terres et propriétés, aſſignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs poſſeſſions à la rive gauche du Rhin, demeurent ſpécialement affectées au payement des dettes des dits

haltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern Verträgen, enthaltenen Bestimmungen.

§. 39.

Alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren, (droits de douane) und eines Schiffahrtsoktroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird:

Da der Rhein von den Gränzen der batavischen Republik an bis zu den Gränzen der helvetischen Republik ein, zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung sowol, als die Anordnung und Erhebung des Schifffahrtsoktroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem teutschen Reiche.

Das Reich überträgt, mit Einwilligung des Kaisers, alle seine desfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des teutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeine nnd besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schifffahrtsoktroi abzuschließen; diese Anordnungen, werden durch den Kurfürsten Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürstl.

Princes tant perſonnelles, que de celles provenant de leurs anciennes poſſeſſions, ſauf les ſtipulations du traité de Lunéville et des traités particuliers conclus ſur ce point entre la France et aucuns des Etats d'Empire.

§. 39.

Tous les péages du Rhin percus, ſoit à la droite, ſoit à la gauche du fleuve, ſont ſupprimés, ſans pouvoir être rétablis ſous quelque dénomination que ce ſoit, ſauf les droits de Douane, et un octroi de navigation, lequel eſt conſenti ſur les baſes ſuivantes :

Le Rhin étant devenu, depuis les frontières de a République Batave, jusqu'à celles de la République Helvétique, un fleuve commun entre la République françaiſe et l'Empire Germanique, l'octroi de navigation eſt établi et ſera réglé et perçu en commun entre la France et l'Empire.

L'Empire, avec le conſentement de l'Empereur, délègue pleinement et entièrement tous ſes droits à cet égard à l'Electeur Archichancelier, qui eſt revêtu des pleins pouvoirs du corps Germanique pour arrêter avec le Gouvernement français tous les règlemens généraux et particuliers relatifs à l'octroi de navigation, lesquels reglemens ſeront portés à l'approbation du Col-

Kollegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.

Die Taxe wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Es wird eine höhere Taxe von der Schifffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schifffahrt der französischen oder teutschen Uferbewohner, und von den Schiffen, welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derselben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhebungsart so eingerichtet, daß die Schifffahrt so wenig als möglich dabei aufgehalten wird.

Der General-Direktor des Oktroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten Erzkanzler ernannt, welche wechselseitig einen Controlleur bei jedem Erhebungs-Büreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer werden von dem Kurfürsten Erzkanzler mit Einverständniß des Landesfürsten ernannt. Nichts destoweniger bleiben diese Administrations- und Erhebungsgrundsätze noch dem weitern Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schifffahrtsoktroi selbst zwischen dem französischen Gouvernement und dem Kurfürsten Reichserzkanzler statthaben wird.

Es werden nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Erhebungsbureaux errichtet. Diese Bureaux sind nur in Dienstsachen, außerdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherrn ausgenom-

lege Electoral et à la connaiſſance du corps Germanique par l'Electeur Archichancelier.

La taxe ſera combinée de maniere à ne pas excéder le montant des péages ſupprimés. Elle ſera plus forte ſur la navigation des étrangers que ſur celle des riverains français ou allemands et ſur les bâtimens qui remonteront le Rhin que ſur ceux qui le deſcendront.

La perception en ſera confiée à des mains uniques et le mode à adopter ſera tel que la navigation ſoit retardée le moins poſſible.

Le Directeur général de l'octroi ſera nommé en commun par le Gouvernement français et l'Electeur Archichancelier, qui tiendront reſpectivement un controleur près de chaque bureau de perception. Les percepteurs de la rive droite ſeront nommés par l'Electeur Archichancelier avec l'agrément du Souverain territorial.

Néanmoins ces baſes d'adminiſtration et de perception ſont ſubordonnées à l'arrangement qui ſera conclu, ſur l'organiſation de l'octroi de navigation, entre le Gouvernement français et l'Electeur Archichancelier.

Il n'y aura pas moins de cinq ni plus de quinze bureaux de perception. Ces bureaux ne ſeront nullement exempts de la juriſdiction des ſouverains territoriaux, hors des objets de leur

men. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beistand von Seiten der Landesherrn erhalten.

Der Ertrag des Oktroi im Ganzen hat vordersamst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten.

Der Ueberschuß wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zu Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest, der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in dem §§. 9. 14 17. 19 und 20. gegebenen Anweisungen;

2) zur Bezahlung der in den §§. 7. und 27 subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten, verhypothezirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schifffahrtsoktroirecht beleget ist.

Der Kurfürst Erzkanzler wird sich jährlich mit der französischen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade und die zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respektiven Rheingränzen benehmen.

ſervice. Ils en recevront au contraire toute aſſiſtance en cas de beſoin.

Le produit brut de l'octroi eſt ſpécialement affecté des frais de perception, adminiſtration et police.

Le ſurplus ſera partagé en deux parties égales, chacune deſtinée principalement à l'entretien des chemins de hallage et travaux néceſſaires à la navigation ſur chaque rive reſpective.

Le reliquat net de la moitié appartenant à la rive droite eſt hipothéqué 1°. au complément de la dotation de l'Electeur Archichancelier et autres aſſignation portées aux paragraphes 9. 14. 17. 19 et 20; 2°. Au payement des rentes ſubſidiairement et conditionnellement aſſignées par les paragraphes 7 et 27.

S'il y avait un ſurplus annuel de revenu, il ſervirait à l'amortiſſement graduel des charges dont le droit d'octroi de navigation eſt grévé.

L'Electeur Archichancelier ſe concertera annuellement avec le Gouvenement français et les Princes territoriaux riverains de la droite du Rhin, pour l'entretien des chemins de hallage et travaux néceſſaires à la navigation dans l'étendue des frontières reſpectives ſur le Rhin.

§. 40.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen von den, ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängende Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf hafftet mit reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren. Den neuen Lehenherrn bleibt überlassen, ob sie sich bis zu einem künftigen Lehensfalle einstweilen mit einer bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehens-Empfängniß bestehen wollen; jedoch sind im letzteren Falle die Vasallen diesmal mit Taxen und andren Lehensgebühren zu verschonen.

§. 41.

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen oben §. 24. auf die diesseitigen Entschädigungsgebiete übertragen worden sind, so bleibt nur noch die Ausübungsart dieser Stimmen und andrer damit verbundener Prärogative einer näheren Regulirung vorbehalten.

Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls oben §. 32. versehen.

§. 42.

Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diözesan-

§. 40.

Tous les fiefs situés à la rive droite du Rhin, et relevant de Cours féodales ci-devant établies à la rive gauche relèvent désormais directement de l'Empereur et de l'Empire, si la supériorité territoriale y est attachée comme Etats d'Empire; dans le cas contraire, ces fiefs relèvent du Prince territorial, dans les Etats duquel ils sont enclavés. Néanmoins les fiefs ci-devant de Mayence, et jouissant de la supériorité territoriale, relèvent d'Aschaffenbourg.

Il dépend des nouveaux souverains de se contenter provisoirement, et jusqu'au prochain cas de reprise de fief, d'une simple reconaissance de la part des nouveaux vasseaux, ou bien d'insister sur la formalité de l'investiture. Les vassaux seront toutefois dans ce dernier cas affranchis des taxes féodales et autres émolumens d'usage.

§. 41.

Les votes des Comtes immédiats d'Empire se trouvant, d'après le §. 24 transportés sur les territoires qui leur sont donnés en indemnité, le mode d'exercice de ces voix et des prérogatives y attachées sera déterminé par un réglement particulier.

Les votes ecclésiastiques sont exercés conformément aux dispositions du §. 32.

§. 42.

La sécularisation des couvens de femmes recluses ne peut s'effectuer que de concert avec

Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§. 43.

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten- und Stände, welche nicht in dem Falle gewesen seyn möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte, Civilbesitz zu ergreifen, mit dem ersten December 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle, acht Tage vor jenem Termine an.

Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses, gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hierdurch anderen Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

§. 44.

Alle seit dem 24sten August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45.

Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französi-

l'Evêque diocésain; mais les couvens d'hommes seront à la disposition des Princes territoriaux, ou des nouveaux possesseurs qui pourront les supprimer, ou les conserver à leur gré. Les uns et les autres ne peuvent recevoir de novices que du consentement du Prince territorial, ou du nouveau possesseur.

§. 43.

La jouissance des biens assignés en indemnité commence du premier Décembre 1802 pour les Princes et Etats indemnisés, qui n'auraient pas été dans le cas de prendre possession civile avant la présentation des déclarations des Puissances mèdiatrices; et la possession civile a lieu pour tous huit jours avant le premier Décembre.

Les arrérages des fonds, qui étaient à la disposition des usufruitiers jusqu'à l'époque des jouissances nouvelles, appartiendront aux anciens possesseurs, sauf tous autres arrangemens convenus entre les parties intéressées.

§. 44.

Toutes les aliénations, qui ne sont pas une suite de l'administration ordinaire, et qui auraient éte faites par les Abbayes et Couvents après le 24. Août 1802 sont déclarées nulles.

§. 45.

Les dispositions précédentes rendent caduques toutes les prétentions, qui existaient sur

sche Republik abgetretenen Länder; jedoch verstehet sich von selbsten, daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für auf der linken Rheinseite verlohrne Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahrs vom 1sten December 1802 an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich, oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erledigt worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austrägalrichter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen denselben herrührende Revenuenverlust durch Verleihung heimfallender kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden.

§. 46.

Alle Tauschverträge, Länder-Purifikationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahrs geschlossen werden,

sol-

les terres cédées à la République françaiſe par le Traité de Lunéville. Néanmoins il eſt entendu que les droits de ſucceſſion de famille exiſtant ſur des poſſeſſions, ſituées à la rive gauche du Rhin et échangées, ſont transportés ſur les objets donnés en indemnité et en échange comme ſurrogat. Sont également caduques les prétentions qui, exiſtant ſur les biens donnés en remplacement à la rive droite du Rhin, n'auraient pas été produites et jugées ou arrangées à l'amiable dans le terme d'un an à compter du premier Décembre 1802. S'il arrivait, que par defaut de jugement, ou par refus de transaction equitable, une prétention produite ne fût pas terminée à l'expiration de la dite année, elle ſera jugée ſans appel par jugement des Auſtrègues dans le terme d'une ſeconde année. Comme l'Electeur Archichancelier eſt doté ex jure novo, il faut pour maintenir ſa dotation qu'en cas de perte de revenus réſultante d'une prétention contre lui, cette perte ſoit compenſée par la conceſſion de ceux des fiefs relevans de l'Empereur et de l'Empire, qui deviendraient vacans.

§. 46.

Tous èchanges, purifications de territoire et transactions quelconques des Princes, Etats et membres de l'Empire entr'eux, qui auront lieu dans le terme d'un an, auront même

sollen eben sowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären.

§. 47.

In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof-Civil- und Militärsache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeit der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritte in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den, in den solchen Paragraphen enthaltenen Vorschriften gehalten werden.

force et execution, que s'ils étaient effectivement inserés dans le présent acte.

§. 47.

Quant au sort des anciens souverains et possesseurs, et du Clergé, qui en dépend, ainsi que de leurs anciens officiers, tant auliques, que civils et militaires, et quant aux obligations particulières des Princes et Etats indemnisés concernant l'entretien convenable des dits souverains et autres individus, les constitutions des pays, l'acquittement des dettes et en particulier le payement de la contribution destinée à l'entretien de la Chambre Impériale (les quelles obligations commencent à l'entrée en jouissance effective des pays donnés en indemnité) les paragraphes suivans contiennent les dispositions arrêtées à leur égard.

§. 48.

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49.

Die Herren Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte oder Pröbste behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtssachen, mit jedesmaligem Verwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die Landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen, und sonderlich den Polizeiordnungen, zu fügen.

§. 50.

Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöffen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen;

wobei sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was Ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, noch ihrem Tode diesem zurückfalle.

§. 51.

Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird:

a) Für Fürstbischöfe, das minimum auf 20,000, und das maximum auf 60,000 Gulden;

Für den Herrn Bischof zu Wirzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses maximum;

b) Für Fürstäbte und Pröbste des ersten Ranges, das minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäbte, das minimum auf 6000, das maximum auf 12,000; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 Gulden;

c) Für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte, das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 Gulden bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Groß,

muth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen.

Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verläßige Anzeige, damit alsdann, Falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln, ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52.

Die Weihbischöfe, in sofern sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, Canonici der Ritterstifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitelwohnungen; Ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch außerdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

§. 53.

Zu ihrer Sustentation aber sind den Domca-

pitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter, neun Zehntheile ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vicarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben.

Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken hernächst, falls sich der Landesherr nicht in andern Wegen mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Capitelspfründen.

§. 54.

Capitularen und Domicellaren der Dom- Ritter- und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind; haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genusse ihrer Präbenden befinden.

§. 55.

Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es

dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

§. 56.

Für die capitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen den eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen.

§. 57.

Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung, eine Pension von 300 bis 600 Gulden, nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§. 58.

Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen, erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension; und eben dieses gilt

auch von denjenigen Panisten, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§. 59.

In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär, und Pensionisten, in sofern der abgehende Regent solche nicht in seinen persönlichen Diensten behält, so, wie der der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem letzten Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehenjährigen zwei Drittheile, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den

wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24ten August vorigen Jahrs neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

§. 60.

Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§. 61.

Die Regalien, Bischöflichen Domänen, Domcapitlischen Besitzungen, und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62.

Die Erz- und Bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 64.

Mit den Mediat-Stiftern-Abteien und Klöstern in den zu säcularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen, neun Zehentheile ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domicellaren neun Zehentheile dessen, was sie etwa bisher wirklich schon bezogen haben, und rücken den Capitularen nach. Solche Canonici jedoch, die über-

haupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vicarien bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 Gulden Pension. Ihre, und andere Klosterconventualen 300 bis 600 Gulden. Mit den Laien-Brüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben oben bei den unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Corporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden ist.

§. 65.

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 66.

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem vier und zwanzig Guldenfuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerich-

ten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentations-gelder zu gestatten.

§. 67.

Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Execution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

§. 68.

Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen, und meisten Lande diesseit des Rheins haben, sind, sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung, und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche oben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilnng der Sustentations-summe, und der Fonds, worauf solche gegründet

werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fallen die, auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten, sonderlich kann die Echaltung des Domkapitlischen Personals, und der Individuen aller geistlich und weltlichen Corporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domcapitel und Corporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämmtliche neuen Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, wohin dann vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch diesfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, so haben die Kreisausschreibämter, und in dem Kur- und Oberrheinschen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 69.

Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domcapitel und Dienerschaft in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen kurfürstl. Lande, und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle die Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domcapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. Kurf. Durchlaucht auf 100,000 Gulden bestimmt. Das Kurfürstliche Collegium, einschlüßig der neu einzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß in dem Kurfürstl. Collegium zu fassen; — dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier Ihr bischöfliches Schloß, und die für Ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

§. 70.

Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierschen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz ver-

schont bleiben, einen verhältnißmäßig größeren Antheil des Trierschen Domcapitels, und der Trierschen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen.

§. 71.

Die Bestimmung des Unterhalts des Domcapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domcapitels zu Trier nicht blos nach den diesseitigen Besitzungen und Einkünften des Domcapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Commissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domcapitel zu Köln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln.

§. 72.

Auf alle übrigen, zu den Landen letztgedachter Art gehörigen geistlichen Regenten, Domcapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltlichen Körperschaften, Landes- und kirchlichen Verfassungen, ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an

einen

einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so fern ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den, ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domcapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehntheile ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§. 73.

Die Dienerschaften, welche nicht local und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältnisse, worin die diesseits rheinschen Reste der Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey dann, daß solche, wie in specie die dießseits angestellte Kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration der dießseitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§. 74.

Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener einzuschränken, welche ihren

Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, — welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherren, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhalten, Falls sie sich künftig dießseits niederlassen werden.

§. 75.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel, sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich, alles verloren haben, ist nöthig, einen besondern Fond zu bestimmen, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf 20,000 fl festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den zwanzigsten Theil der Revenüen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des minimum, nämlich 10,000 Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parcellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehn-

theil und Zwanzigtheil eines ihrer Deputats an die Fürstbischöfe von Lüttich und Basel abgeben, früher als oben gedachte Fürstbischöfe versterben würde, so behält der Landesherr, dem eine solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das Zehntheil und Zwanzigtheil an gedachte Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beiden Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich zu den ersten offen werdenden bischöflichen Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beiden gedachten Herrn Fürsten überlassen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das minimum gesetzte Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beiden bemerkten Summen von 20,000 und 10,000 Gulden werden nach folgender Austheilung von den Fürstbischöfen entrichtet:

Der Herr Kurfürst von Trier geben von Ihrer Pension von 60,000 Gulden als Bischof von Augsburg, an den Bischof von Basel 3000, an jenen von Lüttich 6000 Gulden. Ferner als Probst von Elwangen von der Pension von 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Bischof von Wirzburg, wegen der Coadjutorie von Bamberg, á 30,000 Gulden:

an Basel 1500, an Lüttich 3000 Gulden.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beide Sitze 50,000 preuß. Thaler oder 80,000 Gulden, giebt also von der Hälfte ab;

an Basel 2000, an Lüttich 4000 Gulden.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen á 20,000 Gulden.

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Ebenderselbe, wegen der Probstei Berchtolsgaden, á 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Kurfürst Erzkanzler, als Fürstbischof von Konstanz und Worms, á 10,000 Gulden:

an Basel 500, an Lüttich 1000 Gulden.

Betreffend hingegen die Domcapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseitsrheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Strasburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwei Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maasstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach den Kräften

der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichtsdestoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch die Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufallen, nach deren Verhältnisse, für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

§. 76.

In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respektiven Landesherrn überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherrn, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits gebohrne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Krieges auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherrn, diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehet, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77.

Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden, zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle, sowohl Kammeral als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern, eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§. 78.

Bei solchen geistlichen Ländern hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Specialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fortentrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so, wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainenertrage,

die Landesschulden aber nach dem Steuercapitale zu vertheilen.

§. 79.

Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müssen, so hat von solchen Capitalien, denen es an einer Specialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts, oder des größern Theils des Landes, einstweilen bis zur Abrechnung, diese Zinsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinsung solcher Capitalien wegen, einstweilen unter sich verstünden.

§. 80.

Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite, so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

§. 81.

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24. August 1802, neue Schulden contrahirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob

wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates solche Geldaufnahmen noch erfordert haben.

§. 82.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maaßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinsung der Capitalschulden nicht anderst geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande, erwähnt worden ist.

§. 83.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die, auf beiden Rheinseiten gelegenen Kur- und Oberrheinschen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege, contrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen

die Gläubiger dieser Kur- und Oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Capitalien und Zinsen, sich an den dießseits rheinschen Landen der beiden Kreise zu halten, allerdings befugt. Die Herren der dießseits rheinschen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Abführung dieser Capitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Specialkassen die exigiblen Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschädigung obwaltet, beizutreiben, sodann zur Zinsen- und Capitalienzahlung zu verwenden, das weiter Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate, von den, zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.

§. 84.

In so fern hingegen der matricularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden, von der französischen Republik nicht unter die Cathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kriegsschulden, denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belästigung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schulden-

masse der dießseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird.

§. 85.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinschen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bei Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde, so haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder Commissarien, einen Obmann selbst zu erbitten.

§. 86.

Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die, der Unterhaltung des kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so findet man jedoch bei den vorhergehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bei der Verstückelung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne

der älteren Reichsgesetze, insbesondere des §. 16. des jüngsten R. A. festzusetzen:

daß I. alle erblichen Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87.

daß II. eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinschen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinscher Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinschen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beigetragen hatte; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag, salvo regressu, gegen die übrigen Theilhaber, einstweilen abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Inhabern der kleinern Landesantheile über ihre Concurrenz binnen zwei Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem Kaiserl. Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88.

daß III. wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf

dem Ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einstweilen ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, im Kur- und Oberrheinschen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Rectifikation der Kammermatrikel, auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten zwei Monaten gütlich verglichen, und hievon das Kaiserl. Reichskammergericht benachrichtiget hätten.

§. 89.

Schließlich wird Kaiserl. Majestät und dem Reiche anheimgestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichtes von demselben erstatteten Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse bei der Abnahme seines Sustentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen gesetzlich zu bestimmen.

Signatum Regensburg den 25. des Februars 1803.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzlei.

II.

Reichsgutachten über den vorstehenden Reichsdeputationsschluß.

Der Römisch Kaiserlichen Majestät ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das Kaiserl. allergnädigste Kommissionsdecret vom 2ten August v. J. hieher berufenen außerordentlichen Reichsdeputation nach vielfältigen mit der Höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz und den Herren Ministern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23. November v. J. ein Hauptschluß verfaßt, und darüber nicht nur schon am 6. December von ersagten Ministern Noten an die allgemeine Reichsversammlung gebracht, sondern auch ein Kaiserl. allergnädigstes Kommissionsdecret unterm 21. gedachten Monats an dieselbe erlassen, ferner von der Deputation selbst unterm 5. und 31. Jänner, auch 4. und 26. Februar d. J. Berichte, sammt Anlagen erstattet, und dem letzten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zusätzen Tags vorher neu verfaßter Deputationshauptschluß, auch das nur erwähnte Kaiserl. allerhöchste Kommissionsdecret, die Noten und Berichte, so wie die neuesten Noten der Herren Minister der vermittelnden Mächte vom 28. vorigen Monats und 9. d. jederzeit durch

die Reichsdictatur zur Wissenschaft aller drei Reichscollegien befördert, sodann alle diese Verhandlungen in allen drei Reichskollegien in Vortrag und Umfrage gestellt worden, so hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten, und geschlossen: daß

1) der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene hier mitkommende Deputationshauptschluß vom 25. vor. Mon. als das einzige Mittel den, für das Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen, von gesammten Reichswegen zu genehmigen; dabei auch

2) die bisherigen Reichsgrundgesetze, *insonderheit* der westphälische Friede, und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, in soweit solche durch den Lüneviller Traktat, und diesen jetzt zu genehmigenden Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, zu bestätigen, in wessen Folge also

3) die teutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen, nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe teutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey, daß demnach

4) Sr. Kaiserl. Majestät für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der teutschen Reichsverfassung, weise Einleitung und Mit-

wirkung zur glücklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungsgeschäfts der allerunthänigste Dank gebühre, und mit der ehrerbietigsten Bitte hiemit erstattet werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weisen Rathschläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen National-Angelegenheit, die dankbaren Empfindungen der Reichsversammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5) durch ein allergehorsamstes Reichsgutachten, wie hiemit geschieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Womit des kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 24. März 1803.

III.

Kaiserl. Ratification des vorstehenden Reichsgutachtens.

Von der Römisch Kaiserl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Da die zur Erfüllung des fünften und siebenten Artikels des Lüneviller Friedens bevollmächtigte außerordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des teutschen Reichs in ihren gemeinsamen Gutachten vom 24. März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Se. Majestät der Kaiser nicht verweilen, diesem in seiner Beschaffenheit und seinen Folgen so wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Teutschlands nach Maaßgabe Ihrer Pflichten die gesetzliche Vollendung zu ertheilen.

Der Endzweck, auf welchen in diesem entscheidenden Augenblicke ihre Aufmerksamkeit sich richtet, besteht darin, die Erfüllung der von Sr. Kais. Majestät und dem teutschen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerseits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfassung, andererseits mit den freundschaftlichen Rücksichten thunlichst zu vereinbaren, die Allerhöchstdieselben für die Vorschläge der zwei als Vermittler eingeschrittenen Mächte, so wie für die Wünsche und die Zufriedenheit der Reichsstände tragen.

Es

Es ist dieses der nämliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majestät des Kaisers bei Zusammenberufung und bei allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit desselben haben Sie sich während dem Laufe dieser Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen, von der Deputation durch entschiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entschädigungsplane so beförderlich erwiesen, als es immer die Vorschrift der maaßgebenden Friedensartikel, und die Gränzen der auf die Erfüllung dieser Artikel und auf die Aufrechthaltung der damit vereinbarlichen Reichsverfassung abgezielten Deputationsvollmacht erlauben konnten.

Und mit welcher freiwilligen Mäßigung, und großen Rücksichten für die vermittelnden Mächte, und die mit interessirten Reichsstände, Se. Kaiserl. Majestät sich hiebei bestrebt haben, die Behebung der sich ergebenden Anstände, wenn selbe von den rechtmäßigsten Interessen Allerhöchst Ihres Hauses herrührten, zu erleichtern, solches hat Ihre zu Paris den 26. December v. J. geschlossene Convention an den Tag gelegt, worin Sie die Verbindlichkeiten des Lüneviller Traktates freiwillig erweitert, und die einem Fürsten Ihres Hauses gebührende volle Entschädigung möglichst beschränket haben.

Eben so haben Se. Kaiserl. Majestät die thunlichste Beförderung in Ansehung der dem Entschädigungsplane beigerückten, aus der angenommenen Entschädigungs-Basis nicht geflossenen, oder in die innere Verfassung des teutschen Reichskörpers einschlagenden weitern Anträge bewiesen. Auch hierüber haben Sie sich durch die angeführten Rücksichten bewogen gefunden, in vorgedachter Pariser Convention Ihre Beistimmung zu dem Deputationsschlusse

vom 23. November v. J. in der Maaßübung zuzusagen: daß Sie dabei sämmtliche mit dem Entschädigungsplane an sich vereinbarlichen Gerechtsame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchstdenenselben theils in Ihrer reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regent Ihrer Erbstaaten gebühren; da Sie in dieser letzten Eigenschaft, gleich wie Sie für Ihre Kriegsverluste an den Entschädigungen keinen Theil bekommen auch den damit verknüpften Einschränkungen nur in so fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entschädigungsbasis erheischet, unterliegen können.

Nachdem endlich nach dem Schlusse der Convention vom 26. Dec. zu dem Deputationshauptschlusse vom 23. November, noch verschiedene Zusätze, Aenderungen und Anträge hinzugekommen sind, und daraus der neue Deputationshauptschluß vom 25. Hornung entstanden ist, auf dessen Gutheißung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehaltungen anträgt, so sehen Se. Kaiserl. Majestät sich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umstände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuersten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingnissen zu ertheilen:

Daß die zu Paris am 6ten December v. J. geschlossene und zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegte Convention in ihrer Kraft und Verbindlichkeit nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel, insonderheit in Ansehung der in dem 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen aufrecht zu bestehen habe.

Daß, in so fern diese Vorbehaltungen die, Se. Majestät als Kaiser und Reichsoberhaupte zustehen

den Gerechtsamen betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerechtsame sowohl bei Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für alle zukünftigen Zeiten ungeschwälert erhalten werde.

Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens, und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche durch den Lüneviller Traktat, und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, desgleichen die darin angetragene Verwahrung der teutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe teutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit-eingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Sr. Kaiserl. Majestät bei Gelegenheit der in den frühern Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäußert wurden, durch die spätern Vorschläge keinesweges gehoben worden sind, Se. Kaiserl. Majestät sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten gemüßigt sehen, Ihre Ratification über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren, und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Collegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität, abgeändert werden.

Daß endlich in Ansehung derjenigen Punkte des letzten Deputationsschlusses, deren Erörterung erst

noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie dergleichen namentlich in dem Schlusse des 2ten und 39. §. vorkommen, Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reiche die weitere gebührende Einschreitung vorbehalten bleibe.

Indem nun Se. Kaiserl. Majestät unter diesen vorausgesetzten Bedingnissen dem Reichsgutachten vom 24ten März ihre reichsoberhauptliche Genehmigung hiemit förmlich ertheilen, so ergreifen Sie auch diese Gelegenheit, um ihren und des gesammten Reichs aufrichtigsten Dank für die von den zwei vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwendete Sorgfalt und Bemühungen öffentlich hiemit abzustatten, gleich wie Sie mit Zuversicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebei von Seiten Kaisers und Reichs erhaltenen überzeugendsten Beweise bereitwilliger Rücksicht für ihre Wünsche und Vorschläge freundschaftlich erkennen werden, und daß somit das nunmehr gänzlich zu Stande gebrachte Friedenswerk auf das *dauerhafteste* versichert und befestiget worden sey.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstliche Gnaden den allhier versammelten vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regensburg den 28. April 1803.

Register

über beide Theile.

Die römische Ziffer bedeutet den Theil, die arabische die Seite.

A.

B.

C.

D.

J.

K.

L.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 119. Z. 3. v. o. hinzuzufügen: der letzte Fürstabt war Cölestin (Steiglehner).

— " — 5 v. o desgl. die letzte Fürstin Aebtissin war Marie Helene, gebohrne Gräfin von Freien Seiboltsdorf.

— " Z. 7. v. o. desgl. die letzte Fürstin Aebtissin war Marie Josephe geb. Freyin von Neuenstein Hubacker.

— 139 — 7 b. 4. v. u. ist das auszustreichen, was von dem Kloster Stetten gesagt ist, weil das dem Fürsten von Hohenzollern zugetheilte Kloster dieses Nahmens, von diesem ganz verschieden ist s. S. 213.

— 160. das Z. 8. v. u. bei der Stadt Mühlhausen als noch vorhanden angeführte Nonnenkloster ist schon seit geraumer Zeit eingezogen.

S. 167. zu Berchtolsgaden. Durch einen neuern Vertrag zwischen Pfalzbaieen und Salzburg ist der alte Pacht der Berchtolsgad'schen Salinen gänzlich aufgehoben worden.

S. 170. Die Volksmenge in den Wirtenbergischen Entschädigungsländern beträgt nach einer zu Ende des Jahres 1803 vorgenommenen Zählung 110,792 Menschen. S. Allg. geogr. Ephem. XIV. Bd. S. 32.

S. 176. Kloster Heiligkreuzthal. Der Kurfürst hat sich wegen der Oesterreichischen Ansprüche am 2. Jun. 1804. mit dem Kaiser verglichen, und den Besitz des Klosters mit allem Zubehör unter Anerkennung der vollen Oesterreichischen Landeshoheit erlangt.

S. 181. Z. 13. v. o. Der Vergleich zwischen Kurbaden und der Helvetischen Republik ist den 25. August 1804 zu Stande gekommen und eine Summe festgesetzt worden, welche

die letztere für die ihr abgetretenen Constanzischen Pertinenzien an den Kurfürsten herausgiebt.

S. 187. Der hier angeführte Tausch zwischen Kurbaden und Hessen-Darmstadt ist einem Zeitungsberichte nacherzählt, scheint sich aber gar nicht bestätigt zu haben.

S. 195. Zwischen dem Herzoge von Holstein Oldenburg und der Reichsstadt Lübeck ist wegen der Entschädigungs-Gegenstände am 2. April 1804 ein Vergleich geschlossen worden. Der König von Dänemark als Herzog von Holstein Glückstadt aber protestirte wegen alter von dem Bisthum nicht anerkannter Ansprüche dagegen.

S. 197. zu Weingarten. Wegen der Oesterreichischen Ansprüche ist zwischen dem Kaiser, und dem Erbprinzen v. Nassau-Dietz am 23. Jun. 1804. ein Vergleich geschlossen worden. Vermöge desselben tritt Nassau an Oesterreich ab: die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pflege Bandern vor dem Arlberg, die Herrschaft Liebenau zwischen der Landvogtei und der Grafschaft Tettnang, die in dieser Grafschaft inclavirten Dörfer und Höfe des Amts Bodnegg, mit den im Gebiete der Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehemalige Priorat und die Voigtei Hofen am Bodensee, die Weingartenschen Höfe im Dorfe Bayenfurt bei Altdorf und das Amt Ausnang in der obern Landvogtei, mit allem Zubehör, alles gegen eine Vergütung der Revenüen, durch eine jährliche Abgabe, für welche besondere Grundsätze und Bestimmungen bedungen worden sind.

S. 203. zu Nassau-Weilburg. Zu dem ehemals Trierschen Amte Limburg gehört das Dorf Selters oder Nieder-Selters mit dem berühmten und überaus einträglichen Sauerbrunnen. Die Benutzung desselben war ehemals zwischen Kur Trier und Nassau-Dietz streitig, hat aber von diesem letzten Hause nie behauptet werden können. Jetzt erneuert Dietz seine Ansprüche gegen Weilburg, welche es aber schwerlich ausführen wird, denn bei seiner Entschädigung ist, wie man ziemlich sicher weiß, schon darauf Rücksicht genommen worden, daß ihm die Trierischen Lande, um deren Besitz es sehr lebhaft unterhandeln ließ, und also auch dieser Brunnen nicht zu Theil werden konnten.

S. 208. Das Herzogthum Westphalen hat, nach einer Zählung des letzten Jahres gegen 130000 Einwohner. S. Allg. Litt. Zeit. 1804. Bd. 4. S. 490.

S. 217. zu Neu-Ravensburg. Oesterreich machte, weil die Herrschaft Trasp unter seiner Landeshoheit gestanden hatte, Ansprüche auf gleiche Rechte über die dafür zur Entschädigung gegebene Herrschaft N. R. welche ihm auch von dem F. v. Dietrichstein in einem Vergleiche zugestanden wurden.

Druck-

Druckfehler.

S. 6. Z. 8. Nach dem Worte Formen ist einzuschalten: so.
— 7. — 6. — — sollte ein?
— 22 — 11. und an mehrern Stellen statt ahnen l. ahnden
— 26 — 13 und 14. von u. fällt das Parenthesen Zeichen weg.
— 30. — 4. v. u. ist das Wort Sitze auszustreichen.
— 35. — 8. v. o. statt entschieden l. entschiedenen.
— 36. — 8. v. u. statt nach l. noch.
— 45. — 9. — zu Anfang der Zeile muß das wesentliche Wort ausgenommen stehen.
— 51. — 10. statt Intrique l. Intrigue.
— 53. — 9. von oben statt zu l. zur
— 58. — 15. von u. statt erster l. erste
— 59. — 10. v. o. statt welche l welches.
— 65. — 14. v. u. — ferne l. ferner
— 73. — 12. — und an mehrern Stellen statt Curialstimmen l Curiatstimmen.
— 76. — 15. v. o. statt Badbur l. Bedbur.
— 86. — 13. — — Curiakstimmen lies Curiatstimmen.
— 92. — 3. — — nach l. noch.
— 101. — 15. v. o. statt denn l. den.
— 107. — 5. v. u. statt ahnungsvoll l. ahndungsvoll.
— 112. — 10. — st. Fürste berg, Baar l. Fürstenberg Baar.
— 113. — 2. v. o. ist das Wort als auszustreichen.
— „ — „ — statt zugestehen l. zustehen.
— 115. — 8. v. u. statt Westerburn l. Westerburg.
— 116. — 10. v. u. ist das Wort Fürsten auszustreichen.
— „ — 9. v. u. statt ständen l. Ständen.
— 118 — 5. v. o. nach Verbindung ist das Wort einiger einzuschalten
— „ — 14. v. u statt Hohenfels l Hohenburg.
— 125. — 10. v u. statt Meinthal l Maynthal.
— 132. 10. v. o. statt Einwohner, Zahl l. Einwohnerzahl.
— 134. — v. o. nach dem Worte zerstreut ist einzuschalten: liegenden.
— 135. — 7. v. u. statt Strolzingen l. Strotzingen.
— 136. — 14. v. o. — Rambach l. Ramlach.
— 137. — 8. — — denselben l. derselben.
— 139. — 15. — ist der — zu Anfang d. Z. wegzustreichen.
— 143. — 16. — statt Wertah l. Wertach.
— 144. — 5. v. u. nach dem Worte gehörige ist einzuschalten Herrschaft.
— 147. — 13. — statt der l. in.
— 151. — 9. — nach dem Worte sächsischen, schalte man ein Landen.
— 152. — 13. v. o. statt welches l. welcher.
— 155. — 5. — statt Ravensburg l. Ravensberg.

S. 156. Z. 7. v. o. st. Ghisschnick l. Ghisschink.
— „ — 8. — st. Namchold l. Nannhold.
— „ — 11. v. u. statt Horstmar Bevergeren l. ein Theil von Horstmar, Bevergeren.
— 177. — 4. v. o. statt Matstetten l. Metstetten.
— „ — 13. — st. betragende l. betragender.)
— 181. — 13. — st. Bischof l. Fürstbischof.
— 183. — 13. v. u. statt mitgetheilt l. zugetheilt.
— 191. — 2. v. o. statt Galmstädt l. Helmstädt.
— „ — 14. v. u. statt 21. Mai l. 24. Mai.
— 200. — 2. v. u. statt den in l. d. i.
— 205. — 12. v. u. statt Schultern l. Schuttern.
— 208. am Ende fällt der — weg.
— 210. — 12. v. u. statt der l. dieser.
— 211. — 4. v. o. statt Erfolg l. Ersatz.)
— 212. — 6. v. o. statt er l. es.
— 218. — 2. v. u. statt nutzbaren l. nutzbaren.
— 219. — 5. v. u. statt Echingen l. Ehingen.
— 230. — 8. v. o. st. ein freies Reichsdorf l. eine freie Ganerbschaft.
— 231. — 3. v. o. st. hat l. hatte.
— 236. — 10. v. u. st. Evolsheim l. Erolsheim.
— 242. — 5. v. u. st. und l. aus.
— 244. — 9. v. o. st. Hellberg l. Hallberg.
— „ — 10. v. o. st. Fußzehnheim l. Fußgehnheim.
— 258. — 7. v. o. statt welchen l. welcher.
— 264. — 4. v. o. das Comma vor dem Worte selbst muß hinter diesem Worte stehen.
— 275. — 15. v. o. statt Emmeron l. Emmeran.
— 277. — 2. v. u. zum Bisthum Speier ist hinzuzufügen Frankreich.
— 278 — 2. v. o. zum Bisthum Straßburg desgleichen.
— 279. — 9. v. o. st. Dürrenmettstettendorf l. Dürrenmettstetten, Dorf.
— 288. — 15. — v. o. statt Austrägel l. Austrägal.
— 295. — 3. v. u. ist das Parenthesen Zeichen auszulöschen.
— 399. — 4. v. o. nach dem Worte: gewesen, ist einzuschalten: seyn.
— 327. — 4. v. o. statt linken l. rechten.

würden sich den Schlüssen und Schritten des sich selbst überlassenen Reichs entgegen gesetzt haben! Die blos verfassungsmäßige Behandlung dieses Gegenstandes konnte nie zum Ziele führen, das war vorauszusehen, darum suchte sich jeder, so gut er konnte, im Stillen die Verwendung der Republik für seinen Vortheil zu verschaffen.

Der Kaiser schien von allen diesem keine Kenntnis zu nehmen, und ungeachtet er, wie hernach bekannt wurde, auch insgeheim für sich zu Paris, wiewohl fruchtlos, unterhandeln ließ, so suchte er doch vor den Augen des Reichs alles in den verfassungsmäßigen Weg einzuleiten. Er machte der Französischen Regierung die Ernennung der Reichs-Deputation bekannt, und lud sie ein, zu Mitwirkung bei dem Entschädigungs-Geschäfte einen Bevollmächtigten abzuschicken. Von Seiten der Republik erfolgte hierauf keine Erklärung, und der Reichstag fiel bald wieder in Unthätigkeit.

Erst nachdem der Französische-Brittische Friede zu Amiens, dessen Inhalt unerwartet und seltsam war, der Reihe von seltsamen Begebenheiten, durch welche die Französische Republik auf den höchsten Gipfel der Macht und des Ansehens emporgehoben wurde, die Krone aufgcht t hatte; erst nachdem Großbrittanien, bis jetz einziger mit Waffen unbesiegter Feind, durch en wagtbfall seiner Bundesgenossen, durch seine hmen, o ndesverhältnisse, und durch die Künste dasagen un hlungen zu einem nie erwarteten Nachgeschaft gar lich worden war; erst

dann konnte die Aufmerksamkeit der französischen Regierung sich wieder mit Ernst zu den teutschen Angelegenheiten wenden. Ihre Einwirkung bei diesen war unvermeidlich; bitter gehaßt von allen teutschen Fürsten ohne Ausnahme, wurde sie doch von den meisten mit Bitten um Verwendung für ein gutes Entschädigungs-Loos bestürmt, alle Beweggründe, alle Mittel, sich als Freunde, Anhänger oder Bewunderer dieser mächtigen Regierung und ihres gefürchteten Vorstehers zu zeigen, wurden aufgeboten. Summen Geldes, willkommen den verderbten hohen und niedrigen Dienern des europäischen Algiers, wanderten aus Teutschland dahin. So *wie* der Krieg ihre Streiter in Teutschland ernährte, so fütterte der Friedensschluß ihre diplomatischen Agenten, und der Erwerb des geringsten Stückchen Landes, des unbedeutendsten fürstlichen Flitter-Glanzes wurde mit Summen erkauft, welche die neuerworbenen Unterthanen, die nur zu oft ihre neuen Herren mit dem lügenhaftesten Jubel empfiengen, noch lange mit herben Abgaben belasten werden.

Die erste Folge der allgemeinen Vereinigung der großen Mächte in Beziehung auf Teutschland war, daß der Russische Kaiser (welcher seine freundschaftlichen Gesinnunge[illegible]gen den König von Preußen durch eine p[illegible]che Zusammenkunft mit diesem zu Memel, [illegible]nzen Welt darlegte) als Vermittler in der [illegible]gungs-Sache aufzutreten wünschte. Hie[illegible]te ihn ohne Zweifel nicht sowohl das [illegible]nteresse der Euro-

sich aber immer mehrere Umstände, um die Aussicht einer nahen Beilegung dieser Mishelligkeiten zu entfernen. Das Verfahren des ersten Consuls von Frankreich, welcher, als ihm Spuren einer Verschwörung gegen sein Leben entdeckt worden waren, mehrere der Theilnahme an derselben beschuldigte Personen mit gewaffneter Hand auf teutschem Boden im Kurfürstenthum Baden überfallen, und gefangen nach Frankreich führen ließ; welcher durch die Hinrichtung des unter diesen erkannten Herzogs von Enghien seine Hände mit Bourbonischem Blute befleckte; — nur unter Robespierre hatte man dieses fließen sehen — jenes Verfahren entfernte das Herz des gerechten Alexander ganz von dem Bundesgenossen, mit welchem ihm äußere Umstände vereinigt hatten. Die Verbindung zwischen Rußland und Frankreich, die in diesem Augenblicke durch manche andere politischen Veranlassungen, vorzüglich durch den Krieg zwischen Großbritannien und Frankreich, durch die Mißhandlungen der Kurbraunschweigischen Lande von der französischen Regierung, die durch alles dieses verletzt war, drohete jetzt jeden Augenblick zu reißen, und die minder wichtigen Angelegenheiten im Innern unsers leidenden Vaterlandes wurden darüber — was leicht zu begreifen ist — vergessen.

Die Conservatoren wagte[illegible] nun doch nicht, weiter etwas vorzunehmen, o[illegible]ich an vielen Orten der geschehenen Zusagen un[illegible]et, die Beschwerden der Reichsritterschaft gar [illegible] vollständig gehoben

waren. Dieser Stand hat also, nach allen erzähl-ten Vorfällen, nicht nur eine sehr geringe, oder vielmehr gar keine Aussicht zur Entschädigung für seine verlierenden Mitglieder: sondern er schwebt sogar noch in einer völligen, dem Ganzen, so wie dem Einzelnen überaus nachtheiligen Ungewißheit über die Fortdauer seiner zeitherigen Rechte und Verfassung.

---

3. Nachweisung der sämmtlichen, an neue Besitzer übergegangenen und zertheilten Reichslande und Städte, mit Bemerkung der Fürsten, welchen dieselben zu Theil geworden sind.

a. Geistliche Reichs- oder Kreisständische Lande.

Augsburg, Bisthum.	Dieses besitzen jetzt:
	Pfalzbaiern.
	Hohenzollern Sigmaringen.
	Die Reichsstadt Augsburg.
Baindt, Abtei.	Aspermont-Linden.
Bamberg, Bisthum.	Pfalzbaiern.
Basel, Bisthum.	Frankreich.
	Baden.
Berchtolsgaden, ob-stei.	Salzburg.
St. Blasien fürstl.	Johanniterorden.
Brixen Bisthum	Oesterreich.

suchten die allgemeine Gültigkeit der Verordnung des Deputationsschlusses darzuthun, doch der Kaiser ließ sich nicht abhalten, seine Ansprüche durch nachdrückliche Vorschritte geltend zu machen. Er belegte alle Zugehörungen geistlicher Güter, die unter seiner Landeshoheit lagen mit Beschlag, wodurch einer Menge von Reichsständen ein großer Theil des Ertrags, den sie von ihrer Entschädigung erwarteten, ja bei einigen sogar alles vorenthalten wurde.

Die folgende Uebersicht zeigt, wie bedeutend der Gegenstand dieses Streites war.

Uebersicht der Rechte, welche das Haus Oesterreich über einzelne Entschädigungsgegenstände in Anspruch nahm.

Von Kurpfalzbaiern.

Abtei Kempten.	Das Landgericht.
Abtei Ottobeuren.	Die Landvoigtei über einen Theil davon.
Reichsstadt Ravensburg Reichsstadt Wangen	verschiedene Abgaben.
Reichsstadt Leutkirch Reichsstadt Buchhorn	Die Landvoigtei und verschiedene Abgaben.
Abtei Waldsassen.	Die Schutzherrlichkeit.

Dieses Haus wurde durch den österreichischen Beschlag am härtesten gedrückt, da sich dieser nicht nur auf die im österreichischen liegenden Freisingischen Güter, sondern auf alle ähnlichen Zugehörungen bai-

rischer Stifter und Klöster, sie mochten in dem Entschädigungsplane begriffen seyn, oder zu den alten Landen gehören, erstreckte. Der Kapitalwerth aller Einkünfte von diesen Zubehörungen mit Inbegriff der zugleich von dem Kaiser in Besitz genommenen kurfürstlichen Güter in Böhmen soll funfzehn Millionen Gulden betragen. Außer den eben genannten Stücken, wurden noch folgende Entschädigungsgegenstände von Oesterreich in Anspruch genommen

Abtei Kempten u. s. w.

Von Kurwirtemberg.

Reichsstädte.

Eslingen Reutlingen Weil Aalen	Eine jährliche Recognitionsabgabe.

Frauenstift Heiligkreuzthal. Steuern.

Von Kurbaden.

Abteien.

Salmannsweiler.	Schutzherrlichkeit.
Petershausen.	Schutzherrlichkeit und Recognitionsgelder.
Gengenbach.	Schutzherrlichkeit.

Reichsstädte.

Ueberlingen Biberach Pfullendorf	Abgaben.